



WEISUNGSBERICHT 2018

Gemäß § 29a Abs. 3 StAG hat der Bundesminister für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz dem Nationalrat und dem Bundesrat über die von ihm erteilten Weisungen sowie gemäß § 29c Abs. 3 zweiter Satz StAG über jene Fälle, in denen er der Äußerung des Beirates für den ministeriellen Weisungsbereich („Weisungsrat“) im Ergebnis nicht Rechnung trägt, zu berichten, nachdem das zu Grunde liegende Verfahren beendet wurde.

In Entsprechung dieser Verpflichtung sind über folgende in den Jahren 2012 bis 2017 erteilten Weisungen (Fälle Nr. 1 bis 51) bzw. über einen Fall nach § 29c Abs. 3 zweiter Satz StAG (Fall Nr. 52 im Anhang) zu berichten.

Mit Blick auf die Einrichtung des Weisenrates bzw. Weisungsrates, die eine wesentliche Zäsur im Weisungsrecht darstellt, wurden im letzten Weisungsbericht ausschließlich Verfahren behandelt, mit denen diese beiden Gremien noch nicht befasst waren. Demgemäß werden hier vorwiegend Fälle dargestellt, in denen diese Gremien eine Äußerung abgegeben haben.

Die Aufteilung der 54 Weisungen auf die wesentlichsten Begründungskategorien ist nachstehender Tabelle zu entnehmen:

Begründungen (weisungsbezogen; d.h. 51 Fälle, davon dreimal je zwei Weisungen)	54
Verfahren einleiten oder fortsetzen; konkrete Erhebungen durchführen	25
Anklage erheben	2
Verfahren einstellen	8
Anklage zurückziehen	2
andere Rechtsgrundlage anwenden bei grundsätzlich gleicher Zielrichtung	5
Rechtsmittel erheben	4
Sonstiges	8

Regionale Aufteilung:

		Wien	Graz	Linz	Innsbruck
absolut	von 51 Verfahren	29	6	2	14
%		57%	12%	4%	27%
absolut	von 54 Weisungen	30	7	2	15
%		55%	13%	4%	28%

INHALT

1. Verfahren 16 St 113/10z der Staatsanwaltschaft Graz:	4
2. Verfahren 209 St 178/11w der Staatsanwaltschaft Wien:	7
3. Verfahren BMJ-4056294/0003-IV 7/2013 des Bundesministeriums für Justiz:	15
4. Verfahren 14 St 75/13p der Staatsanwaltschaft Feldkirch (zwei Weisungen):.....	18
5. Verfahren 7 NSt 176/13d der Staatsanwaltschaft Wiener Neustadt:	22
6. Verfahren 28 St 119/11d der Staatsanwaltschaft Innsbruck:	25
7. Verfahren 32 St 33/13y der Staatsanwaltschaft Wien:.....	28
8. Verfahren 170 BAZ 313/13i der Staatsanwaltschaft Wien:	29
9. Verfahren 18 UT 10/13d der Staatsanwaltschaft Innsbruck:.....	31
10. Verfahren 502 St 122/13 der Staatsanwaltschaft Wien, fortgesetzt zu 704 St 14/15y:	34
11. Verfahren 3 St 401/12t der Staatsanwaltschaft Wiener Neustadt:	37
12. Verfahren 209 St 229/12x der Staatsanwaltschaft Wien:.....	38
13. Verfahren 23 St 129/12i der Staatsanwaltschaft Innsbruck:	42
14. Verfahren 10 St 348/13a der Staatsanwaltschaft Innsbruck:	44
15. Verfahren 3 St 39/14k der Staatsanwaltschaft Innsbruck:	46
16. Verfahren 59 BAZ 6/14i der Staatsanwaltschaft Salzburg, fortgesetzt zu 48 BAZ 905/14i der Staatsanwaltschaft Linz:	48
17. Verfahren 1 NSt 197/14a der Staatsanwaltschaft Krems an der Donau:	52
18. Verfahren 22 St 172/13g der Staatsanwaltschaft Innsbruck:	54
19. Verfahren 14 UT 21/14y der Staatsanwaltschaft Feldkirch:	57
20. Verfahren 87 BAZ 94/14w der Staatsanwaltschaft Feldkirch:	59
21. Verfahren 17 St 45/13b der Staatsanwaltschaft Wien:.....	62
22. Verfahren 4 St 58/14d (Jv 1500/14z-30) der Staatsanwaltschaft Graz:	65
23. Verfahren 43 St 70/13w der Staatsanwaltschaft Wien:	67
24. Verfahren 12 UT 3/14z abgetreten zu 12 St 87/15d der Staatsanwaltschaft Graz (zwei Weisungen):	71
25. Verfahren 4 St 131/14y der Staatsanwaltschaft Krems an der Donau:	76
26. Verfahren 104 BAZ 332/15a der Staatsanwaltschaft Wien:	77
27. Verfahren 608 St 7/13k der Staatsanwaltschaft Wien:.....	82

28. Verfahren 14 St 252/14v der Staatsanwaltschaft Feldkirch:	85
29. Verfahren 18 St 17/14v der Staatsanwaltschaft Wien:.....	86
30. Verfahren 135 BAZ 775/14z der Staatsanwaltschaft Wien fortgesetzt zu 57 UT 68/15g: 89	
31. Verfahren 58 BAZ 282/15y der Staatsanwaltschaft Korneuburg:.....	91
32. Verfahren 3 St 177/15p der Staatsanwaltschaft St. Pölten:	93
33. Verfahren 1 St 6/15k der Staatsanwaltschaft Klagenfurt:.....	96
34. Verfahren 7 St 306/15m der Staatsanwaltschaft Eisenstadt:	99
35. Verfahren 7 St 285/15t der Staatsanwaltschaft Innsbruck:	102
36. Verfahren 18 St 250/16b der Staatsanwaltschaft Wiener Neustadt:	104
37. Verfahren 502 St 5/16s der Staatsanwaltschaft Wien:.....	105
38. Verfahren 9 St 105/16m der Staatsanwaltschaft Wels:.....	107
39. Verfahren 10 St 207/15a der Staatsanwaltschaft St. Pölten (zwei Weisungen):.....	109
40. Verfahren 4 St 19/17f der Staatsanwaltschaft Wiener Neustadt:	117
41. Verfahren 80 BAZ 118/12y der Staatsanwaltschaft St. Pölten:.....	120
42. Verfahren 19 St 29/15h der Staatsanwaltschaft Innsbruck:	124
43. Verfahren 55 St 41/15x der Staatsanwaltschaft Wien:.....	126
44. Verfahren 11 St 50/14w der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption:	129
45. Verfahren 68 BAZ 748/16y der Staatsanwaltschaft Graz:.....	132
46. Verfahren 609 UT 3/16h der Staatsanwaltschaft Wien:	133
47. Verfahren 7 St 30/14z der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption:	136
48. Verfahren 703 UT 12/16y der Staatsanwaltschaft Wien:	139
49. Verfahren 2 St 54/13y der Staatsanwaltschaft Klagenfurt:.....	142
50. Verfahren 12 St 47/16k der Staatsanwaltschaft Feldkirch:	146
51. Verfahren 405 St 179/14p der Staatsanwaltschaft Wien:.....	147
52. Verfahren 7 St 144/15b der Staatsanwaltschaft Salzburg.....	149

1. Verfahren 16 St 113/10z der Staatsanwaltschaft Graz:

Die Staatsanwaltschaft Graz führte ein Verfahren in der Strafsache gegen H**** M**** wegen § 3h VerbotsG.

Am 11. Juli 2012 berichtete die Staatsanwaltschaft Graz, dass sie beabsichtige, das Ermittlungsverfahren gegen H**** M**** wegen des Verdachtes gemäß § 3h VerbotsG gemäß § 190 Z 2 StPO einzustellen und die erforderlichen Verständigungen vorzunehmen.

Zum Sachverhalt und zur Begründung der Einstellung führte die Staatsanwaltschaft aus, dass anlässlich einer Anzeige des Landesamtes für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung Steiermark H**** M**** verdächtig sei, am 29. Juli 2010 einen längeren Aufsatz mit der Bezeichnung „Das jüdische Holocaust-Dogma“ an insgesamt 27 Adressaten verschickt zu haben. Der von B**** W**** verfasste Text enthalte in mehreren Passagen den nationalsozialistischen Völkermord leugnende und gröblich verharmlosende Textstellen. So gehe B**** W**** beispielsweise in seinen Texten davon aus, dass der nationalsozialistische Völkermord eine Religion sei, die es zu bekämpfen gelte. Zwei Revisionisten hätten den Nachweis erbracht, dass die Holocaustgeschichte ein Schwindel sei; der Holocaust gründe auf zwei Mythen, nämlich erstens den Adolf Hitler unterstellten verbrecherischen Plan und zweitens der dem deutschen Volk unterstellten Bosheit. Weiters würden weitwendige Ausführungen zur angezweifelten Opferzahl von sechs Millionen getroffen. Am 23. September 2010 sei beim Beschuldigten eine Durchsuchungsanordnung vollzogen worden, wobei das Buch „Das jüdische Holocaust-Dogma“ nicht vorgefunden worden sei. Der Beschuldigte habe dennoch zugestanden, das E-Mail an die bezeichneten Adressaten versandt zu haben. Das Mail habe er zuvor von einer M**** Z**** zugesandt bekommen, die den Text ihrerseits von einer Person namens „A**** oder A****“ erhalten habe. Der Beschuldigte habe die pdf-Datei gar nicht geöffnet, sondern die Mail einfach an die in seinem Mail-Verteiler fix gespeicherten 27 Personen weitergeleitet. Er habe nie die Absicht verfolgt, revisionistisches Gedankengut zu verbreiten.

Eine Auswertung der beim Beschuldigten sichergestellten Datenträger habe ergeben, dass er sich mit der Opferzahl des Nationalsozialistischen Völkermordes beschäftige und mit verschiedenen, dem rechtsextremen Milieu zuzuordnenden Personen Kontakt pflege. Seine anzunehmende antijüdische und deutschnationalistische Grundhaltung würde sich aus einer Vielzahl von ihm abgespeicherten revisionistischen Artikeln und Websites zeigen. Die Polizei habe auch ein von einem nicht näher bekannten Inhaber der Mail-Adresse i****@f****.de am 28. Juli 2010 gesendetes Mail, das mit dem Vermerk „unbedingt verinnerlichen“ versehen gewesen sei, gefunden und den bereits dargestellten Auszug aus dem Buch „Das jüdische

Holocaust-Dogma“ enthalten habe. In seiner abschließenden Vernehmung habe er angegeben, eine Neigung für „Abspeichern und Kopieren“ zu haben. Auf die Frage, warum er eine derart große Anzahl von E-Mails und Dokumenten mit nationalsozialistischen, revisionistischen und verhetzenden Inhalten auf seinen Datenträgern abgespeichert habe, habe er angegeben, ein vielinteressierter Mensch zu sein, der ein „Faible für Speichern und Sammeln“ habe.

In der Würdigung dieser Ermittlungsergebnisse ging die Staatsanwaltschaft Graz davon aus, dass die Verantwortung des Beschuldigten nicht glaubwürdig sei. Es sei vielmehr davon auszugehen, dass der Beschuldigte Sympathien für den Nationalsozialismus und den Revisionismus hege. Letztlich kaum zu widerlegen sei jedoch die Verantwortung des Beschuldigten, das E-Mail ohne inhaltliche Überprüfung weiter versandt zu haben. Der vom Beschuldigten versandte Text würde den nationalsozialistischen Völkermord leugnen und als ein auf Zahlenkabbalistik aufbauendes jüdisches Rechtsdogma bezeichnen. Es sei aber zweifelhaft, ob das Versenden an 27 Adressaten als eine vielen Menschen zugängliche Verbreitung im Sinne des § 3h VerbotsG anzusehen sei. Als größerer Personenkreis sei nämlich erst eine Gruppe ab etwa 30 Personen anzusehen; die Erfüllung dieses Tatbestandselements sei daher zweifelhaft. Darüber hinaus sei die einen bedingten Vorsatz im Sinne des § 3h VerbotsG leugnende Verantwortung des Beschuldigten, wonach er den pdf-Anhang nicht geöffnet habe, kaum zu widerlegen, sodass beabsichtigt sei, das Ermittlungsverfahren nach § 190 Z 2 StPO einzustellen.

Die Oberstaatsanwaltschaft Graz nahm mit Bericht vom 16. Juli 2012 die Genehmigung dieses Vorhabens in Aussicht.

Nach Prüfung der beabsichtigten Vorgangsweise der Staatsanwaltschaften erteilte das Bundesministerium für Justiz der Oberstaatsanwaltschaft Graz am 13. August 2012 gemäß § 29a Abs. 1 StAG folgende Weisung:

„Zum Bericht vom 16. Juli 2012 ersucht (§ 29a Abs. 1 StAG) das Bundesministerium für Justiz um ergänzende Berichterstattung, welche die nachfolgend ausgeführten Umstände berücksichtigen wolle:

*Als Betätigung im nationalsozialistischen Sinne nach § 3g VerbotsG ist auch das Weiterleiten von den Völkermord leugnenden Texten – bei Annahme eines Wiederbetätigungsvorsatzes – zu qualifizieren, weshalb die objektiv zugestandene Tathandlung des Beschuldigten H**** M**** auch einer Beurteilung unter diesem rechtlichen Gesichtspunkt bedürfte. Hinweise auf das Vorliegen der von § 3g VerbotsG geforderten subjektiven Tatseite finden sich in den zahlreichen beim Beschuldigten sichergestellten Dokumenten.*

Zu dem als zweifelhaft erachteten Tatbestandselement des „größeren Personenkreises“ wird

*angemerkt, dass Teile der 27 Adressaten allgemeine, mehrere Personen betreffende E-Mail-Adressen aufweisen, sodass nach Ansicht des Bundesministeriums für Justiz jedenfalls von einer Verbreitung an einen größeren Personenkreis (mehr als 30 Personen) auszugehen wäre. So erging das E-Mail beispielsweise an die Adressen k****@a****.info, r****@g****.at, p****@b****.at, l****@f****.at, etc, bei denen die Zugriffsmöglichkeit mehrerer Personen anzunehmen ist.*

Zuletzt wird ersucht, die Verantwortung des Beschuldigten, den E-Mail-Anhang nicht geöffnet zu haben, durch einen IT-Sachverständigen überprüfen zu lassen, weil auf Grund des im Abschlussbericht (ON 9, Aktenseite 51 ff) mit vollständigem Anhang abgedruckten (wiederhergestellten) Mails davon auszugehen ist, dass die empfangene pdf-Datei nach Empfang des Mails auch geöffnet wurde.“

Am 29. November 2012 berichtete die Staatsanwaltschaft, sie habe in Entsprechung der Weisung am 10. September 2012 einen Sachverständigen aus dem Fachgebiet Forensische Datensicherung, Datenrekonstruktion, Datenauswertung bestellt und beauftragt, einen Befund und ein Gutachten zur Frage zu erstatten, ob der Beschuldigte H**** M**** das vom namentlich unbekanntem Inhaber der Internet-Adresse „i****@f****.de“ am 28. Juli 2010 erhaltene Mail ohne inhaltliche Überprüfung, mithin ungeöffnet, am 29. Juli 2010 an 27 Adressaten aus seinem „Mail-Verteiler“ weiter versendet oder das Mail nach Erhalt am 28. Juli 2010 geöffnet habe, wobei die Uhrzeit der Öffnung bestimmt werden möge, um klären zu können, wie lange der Beschuldigte Zeit aufwendete, den Inhalt des Mails zu kontrollieren.

Nach Vorliegen des Gutachtens berichtete die Staatsanwaltschaft am 20. März 2013, der Sachverständige sei zum Schluss gekommen, dass der Beschuldigte die an ihn gesendete E-Mail mit dem Titel „WG: UNBEDINGT verinnerlichen“ vor der Weiterleitung für 26 Minuten und 50 Sekunden geöffnet habe. Eine Weiterleitung an weitere Personen oder Einrichtungen sei nicht feststellbar gewesen. Es sei daher beabsichtigt, einen Anklageentwurf in Vorlage zu bringen, wobei von einer weiteren Einvernahme des Beschuldigten abgesehen werde, weil von einer Abänderung der leugnenden Verantwortung nicht auszugehen sei.

Am 26. April 2013 legte die Oberstaatsanwaltschaft Graz den von ihr bereits genehmigten Vorhabensbericht der Staatsanwaltschaft Graz vom 17. April 2013 vor.

Demnach habe die Staatsanwaltschaft Graz beabsichtigt, beim Landesgericht für Strafsachen Graz gegen H**** M**** eine Anklageschrift wegen § 3g VerbotsG einzubringen. Aus den in der Anklageschrift ersichtlichen Gründen gehe die Staatsanwaltschaft Graz beim Beschuldigten davon aus, dass die Leugnung des nationalsozialistischen Völkermordes als Form der nationalsozialistischen Betätigung iSd § 3g VerbotsG aufzufassen sei. Der

Sachverständige habe in seinem Gutachten dargelegt, dass H**** M**** die Datei mit dem in der Anklageschrift angeführten Text „Das jüdische Holocaust-Dogma“ für ca. 26 Minuten geöffnet gehabt habe und diese daraufhin weitergeleitet habe.

Die das Email versendende M**** Z**** sei als Beschuldigte wegen des Verdachtes nach § 3h VerbotsG erfasst worden. Das gegen sie geführte Ermittlungsverfahren sei gemäß § 190 Z 1 StPO eingestellt worden, weil sie ihr Mail im Inland nur an H**** M**** gerichtet habe.

Aufgrund der aktenkundigen gesundheitlichen Probleme des H**** M**** wurde mit Verfügung des Landesgerichtes für Strafsachen Graz vom 13. Juni 2013 ein medizinischer Sachverständiger mit dem Ersuchen bestellt, die Frage der Vernehmungs- und Verhandlungsfähigkeit des Angeklagten abzuklären.

Am 6. November 2013 berichtete die Staatsanwaltschaft Graz, dass das Landesgericht für Strafsachen Graz mit Beschluss vom 5. November 2013 das Verfahren gegen den Angeklagten H**** M**** wegen des Verdachtes der Verbrechen nach § 3g VerbotsG in analoger Anwendung des § 197 Abs. 2a StPO vorläufig abgebrochen habe, weil H**** M**** nach dem Gutachten des medizinischen Sachverständigen weder vernehmungs- noch verhandlungsfähig sei.

Mit Eingabe vom 6. November 2013 beantragte die Staatsanwaltschaft Graz binnen einem Jahr neuerlich die Verhandlungsfähigkeit des Angeklagten prüfen zu lassen.

Aus diesem Grund wurde vom Landesgericht für Strafsachen Graz mit Verfügung vom 25. November 2014 der Sachverständige neuerlich ersucht und beauftragt, ein Gutachten zur Frage der Vernehmungsfähigkeit und Verhandlungsfähigkeit des H**** M**** zum derzeitigen Zeitpunkt zu erstatten. Nach dem Gutachten vom 18. Februar 2015 sei Herr M**** weiterhin nicht vernehmungs- bzw. verhandlungsfähig, mit einer Besserung des Zustandsbildes sei nicht mehr zu rechnen.

Einen neuerlichen Antrag der Staatsanwaltschaft vom 10. August 2016, ein weiteres Gutachten zur Abklärung der Vernehmungs- und Verhandlungsfähigkeit des Angeklagten H**** M**** einzuholen, wies das Landesgericht für Strafsachen Graz mit Beschluss vom 17. August 2016 ab und ließ das Verfahren gegen den Angeklagten gemäß § 197 Abs. 2a StPO (per analogiam) weiterhin vorläufig abgebrochen.

Nachdem H**** M**** am 10. November 2017 verstarb, wurde das Strafverfahren infolge Todes beendet.

2. Verfahren 209 St 178/11w der Staatsanwaltschaft Wien:

Die Staatsanwaltschaft Wien führte ein Ermittlungsverfahren gegen G**** R**** und andere wegen §§ 92 Abs. 1, 201 Abs. 1, 206 Abs. 1 StGB im Zusammenhang mit angeblichen Vergewaltigungen und Misshandlungen im Erziehungsheim Schloss Wilhelminenberg.

Am 17. Oktober 2011 berichtete die Staatsanwaltschaft Wien, sie beabsichtige, das Verfahren gegen sämtliche Beschuldigte im Hinblick auf die eingetretene Verjährung (der teilweisen Subsumtion der genannten Tathandlungen als versuchter Mord könne nicht gefolgt werden, weil nach den Schilderungen der Opfer es den Tätern in erster Linie darauf angekommen sei, die Kinder zu quälen und zu misshandeln, sodass diesbezüglich von § 92 StGB, allenfalls von §§ 15, 87 StGB auszugehen sei) sowie mangels Nachweisbarkeit der Notzucht bzw. des Beischlafs mit Unmündigen gemäß § 190 Z 1 und 2 StPO einzustellen.

Die Oberstaatsanwaltschaft Wien nahm mit Bericht vom 28. Oktober 2011 die Genehmigung dieses Vorhabens in Aussicht.

Nach Prüfung der beabsichtigten Vorgangsweise der Staatsanwaltschaften und im Hinblick auf die am 11. April 2011 erfolgte Präsentation eines ersten Zwischenberichtes der Kommission Wilhelminenberg wurde der Ermittlungsakt der Staatsanwaltschaft Wien mit Erlass des Bundesministeriums für Justiz vom 17. April 2012 vorerst ohne Genehmigung des Einstellungsvorhabens zur ergänzenden Berichterstattung unter Berücksichtigung der Erhebungsergebnisse der Kommission zurückgestellt.

Mit Bericht vom 5. Juni 2012 erklärte die Staatsanwaltschaft Wien, sie beabsichtige, den Bericht vom 17. Oktober 2011 aufrecht zu halten und dementsprechend das Verfahren weiterhin einzustellen. Zur Begründung führte die Staatsanwaltschaft aus, dass der Presseaussendung vom 11. April 2012 und dem ersten Zwischenbericht der Kommission Wilhelminenberg kein Hinweis auf konkrete strafbare Handlungen habe entnommen werden können, insbesondere auch keiner auf einen Mord bzw. einen Todesfall nach einer Vergewaltigung, sondern bezögen sich diese Angaben lediglich auf Vermutungen der Anzeigerinnen, weil das „besagte Mädchen“ nach der Vergewaltigung weggebracht worden sein solle. Hinsichtlich dieses Vorfalles sei bereits zur da. AZ [...] im Jahr 2010 ein Verfahren geführt worden.

Weiters sei zwischenzeitig ein bei der MA 11 aufgenommenes Einvernahmeprotokoll der Viertbeschuldigten E**** S**** übermittelt worden, die zwar von „problematischen Erziehungsmethoden“ gehört, solche jedoch nicht selbst beobachtet haben wolle. Ihre Kollegin G**** (laut Staatsanwaltschaft Wien „möglicherweise“ G**** G****) sei eine sehr liebevolle Erzieherin gewesen. E**** E**** sei konsequent, aber nicht böse gewesen. Die Erzieherin „B****“ („möglicherweise M**** B****“) habe sie als „hantig“ erlebt. Die Anzeigerin E**** Z**** sei ihr als sehr liebes Kind in Erinnerung. Nach Konfrontation mit den Vorwürfen

habe sich E**** S**** fassungslos gezeigt und angegeben, Derartiges nicht wahrgenommen zu haben.

Im Übrigen sei davon auszugehen, dass sich Opfer, die bereit seien, bei der Polizei oder der Staatsanwaltschaft eine Aussage zu tätigen, melden bzw. von der Kommission namhaft gemacht würden. Bislang seien allerdings keine entsprechenden Meldungen bei der Staatsanwaltschaft Wien eingelangt. Im Falle des nachträglichen Bekanntwerdens von nicht verjährten strafbaren Handlungen könne das Ermittlungsverfahren jederzeit fortgesetzt werden.

Die Oberstaatsanwaltschaft Wien nahm mit Bericht vom 26. Juni 2012 die Genehmigung dieses Vorhabens in Aussicht.

Nach Prüfung der beabsichtigten Vorgangsweise der Staatsanwaltschaften erteilte das Bundesministerium für Justiz der Oberstaatsanwaltschaft Wien am 9. April 2013 gemäß § 29a Abs. 1 StAG folgende Weisung:

*„Unter Bezugnahme auf die Berichte vom 28. Oktober 2011 und 26. Juni 2012 ersucht (§ 29a Abs. 1 StAG) das Bundesministerium für Justiz, die Staatsanwaltschaft Wien anzuweisen, ihre Ermittlungen mit der Kommission Wilhelminenberg (die mittlerweile ihren 3. Zwischenbericht präsentiert hat) zu koordinieren und die ausgeforschten Erzieherinnen nach Vernehmung der Zeuginnen E**** Z**** und K**** P**** in ihrer jeweils konkreten Verfahrensrolle zu vernehmen.*

Mit einer bloßen Übernahme der Untersuchungsergebnisse der MA 11 kann nach ho. Ansicht nicht das Auslangen gefunden werden, zumal die Kommission Wilhelminenberg unter dem Vorsitz der Vorsteherin des Bezirksgerichtes [...] gerade aufgrund der mangelnden institutionellen Distanz der Stadt Wien zu den Vorfällen eingerichtet wurde.

Diese Untersuchungsergebnisse wären auch vor dem Hintergrund des Schlussberichts der sogenannten Heimhistorikerkommission (siehe auch die Veröffentlichung von Sieder, „Der Kindheit beraubt - Gewalt in Erziehungsheimen der Stadt Wien“) zu beleuchten.

Insofern der mangelnde Tatverdacht in Richtung Mordversuch durch „Unter-Wasser-Drücken“ bzw. Zuhalten der Nase und des Mundes im Zuge von Vergewaltigungen im Bericht der Staatsanwaltschaft Wien vom 28. Oktober 2011 (Seite 6) mit den in Richtung eines Verdachtes nach § 92 StGB, allenfalls §§ 15, 85 StGB zu wertenden Angaben der Opfer begründet wird, erscheint der persönliche Eindruck der Opfer für eine abschließende Beurteilung unentbehrlich.“

Am 30. Jänner 2014 berichtete die Staatsanwaltschaft Wien, dass in Entsprechung des Erlasses die beiden Opfer E**** Z**** und K**** P**** gemäß § 165 StPO vernommen

worden seien. Die Bundespolizeidirektion Wien, Landeskriminalamt (LKA) Wien, ED EB 03, sei mit der Ausforschung der in der Sachverhaltsdarstellung der MA 11 angeführten Erzieherinnen beauftragt worden. Mit Kurzbrief vom 22. August 2013 teilte das LKA Wien mit, dass die Beschuldigten G****, S****, E****, M**** geb. B****, M****, M****, R****, S****, B**** und W**** ausgeforscht werden konnten, wobei die beiden Beschuldigten M**** und B**** bereits im Jahr 1998 verstorben seien. Zu den weiteren Beschuldigten Dr. L**** H****, C**** E****, Frau R****, Frau H****, Herr J**** und Herr B**** seien von der Personalabteilung des Magistrats Wien keine Daten übermittelt worden. Zudem haben sich mehrere Privatbeteiligte (J**** H****, U**** L****, J**** L****, K**** B**** und M**** V****) dem Verfahren angeschlossen, deren kontradiktorische Zeugenvernehmung in Aussicht genommen werde.

Am 4. Februar 2014 übermittelte die Oberstaatsanwaltschaft Wien einen Vorhabensbericht der Staatsanwaltschaft Wien betreffend die Achtbeschuldigte M**** W****. Demnach habe diese am 25. November 2013 einen Antrag auf Einstellung des gegen sie geführten Verfahrens eingebracht, dem gegenüber sich die Staatsanwaltschaft Wien im Hinblick auf den oben zitierten Erlass ablehnend geäußert habe. Mit Beschluss des Landesgerichtes für Strafsachen Wien vom 21. Jänner 2014 sei das Verfahren gegen M**** W**** wegen §§ 92 Abs. 1, 201 Abs. 1, 206 Abs. 1 StGB gemäß § 108 Abs. 1 Z 1 und 2 StPO eingestellt worden.

Das Gericht habe seine Entscheidung zusammengefasst damit begründet, dass sich weder aus dem Anspruchsschreiben der Opfer E**** Z**** und K**** P**** an die Stadt Wien noch aus der Namensnennung in der Liste „Verdächtige Betreuer“ des Weißen Rings und im Endbericht der Kommission Wilhelminenberg konkrete Tathandlungen der M**** W**** in Bezug auf konkrete Opfer ableiten ließen. Etwaige vom Weißen Ring angekündigte konkrete Anzeigen gegen die Beschuldigte seien im Akt nicht ersichtlich. Auch hinsichtlich weiterer im Akt genannter Opfer – konkret Todesfall F**** N****, Sachverhaltsdarstellungen der U**** L**** und J**** L**** – lasse sich kein Zusammenhang mit M**** W**** herstellen. Der noch offene Beweisantrag der Privatbeteiligten E**** Z**** betreffe ebenfalls keine Vorfälle, an denen M**** W**** zumindest beteiligt gewesen sein soll.

Aus den kontradiktorischen Vernehmungen der Zeuginnen Z**** und P**** ergäben sich zwar Verdachtsmomente betreffend §§ 83 Abs. 1, 92 Abs. 1 bzw. 207 Abs. 1 StGB, allerdings sei unter Bedachtnahme auf den Tatzeitraum 1972 bis 1978 hinsichtlich sämtlicher Delikte, derer die Beschuldigte konkret verdächtig sei, bereits die Verjährungsfrist von fünf Jahren abgelaufen. Hinweise auf Umstände, die eine Verlängerung der Verjährungsfrist bewirken könnten, seien nicht ersichtlich (vgl. Strafregisterauskunft der M**** W**** vom 21.1.2014). Eine Verfolgung der Beschuldigten wegen derartiger Delikte sei daher aus rechtlichen

Gründen unzulässig (§ 190 Z 1 StPO).

Eine unmittelbare Täterschaft oder auch eine Beitragstäterschaft der M**** W**** zu Taten mit Todesfolge des Opfers, die von einer Verjährung ausgeschlossen seien, oder dem Untertauchen im Wasserbecken habe das Ermittlungsverfahren nicht ergeben und es seien konkrete Ansatzpunkte für erfolgversprechende Ermittlungen betreffend solche Taten auch unter Berücksichtigung des langen Zurückliegens nicht ersichtlich. Der bisherige Tatverdacht rechtfertige nach Dringlichkeit und Gewicht sowie im Hinblick auf die bisherige Dauer und den Umfang des Ermittlungsverfahrens dessen Fortsetzung nicht, weshalb auch kein tatsächlicher Grund zur weiteren Verfolgung der Beschuldigten bestehe (§ 190 Z 2 StPO).

Das übereinstimmende Vorhaben der Staatsanwaltschaft Wien und der Oberstaatsanwaltschaft Wien, den Beschluss des Landesgerichtes für Strafsachen Wien vom 21. Jänner 2014 betreffend die Einstellung des Ermittlungsverfahrens gegen M**** W**** unbekämpft in Rechtskraft erwachsen zu lassen, wurde mit Erlass des Bundesministeriums für Justiz vom 5. Februar 2014 zur Kenntnis genommen.

Am 24. Juli 2014 übermittelte die Oberstaatsanwaltschaft Wien einen weiteren Vorhabensbericht der Staatsanwaltschaft Wien vom 22. Juli 2014, wonach auch die Zweitbeschuldigte G**** G****, die Drittbeschuldigte W**** S**** sowie die Viertbeschuldigte E**** S**** je einen erfolgreichen Antrag auf Einstellung des Verfahrens gemäß § 108 Abs. 1 StPO gestellt hätten.

Mit den Beschlüssen des Landesgerichtes für Strafsachen Wien vom 11. Juli 2014 sei das Verfahren gegen die Genannten entgegen der ablehnenden Äußerung der Staatsanwaltschaft Wien gemäß § 108 Abs. 1 Z 1 und 2 StPO eingestellt worden.

Zusammengefasst habe das Gericht – in Würdigung der bislang vorliegenden Beweisergebnisse – Verdachtsmomente gegen die Beschuldigten in Richtung des Vergehens der Körperverletzung nach § 83 Abs. 1 SGB, des Vergehens des Quälens junger oder wehrloser Personen nach § 92 Abs. 1 und 2 StGB sowie des Verbrechens des schweren sexuellen Missbrauchs von Unmündigen nach § 206 Abs. 1 und 2 StGB bzw. hinsichtlich E**** S**** des Verbrechens des sexuellen Missbrauchs von Unmündigen nach § 207 Abs. 1 und 2 StGB für gegeben erachtet.

Unter Bedachtnahme auf den Tatzeitraum bis längstens 1977 sei hinsichtlich sämtlicher Delikte, deren die Beschuldigten konkret verdächtig seien, jedoch bereits die Verjährungsfrist von zehn bzw. bei S**** von fünf Jahren abgelaufen und seien keine Hinweise auf Umstände, die eine Verlängerung der Verjährungsfrist bewirken könnten, ersichtlich. Eine Verfolgung der Beschuldigten wegen derartiger Delikte sei daher aus rechtlichen Gründen unzulässig (§ 190 Z 1 StPO). Eine unmittelbare Täterschaft oder auch eine

Beitragstäterschaft der drei Beschuldigten an Taten mit Todesfolge des Opfers, bei welchen eine Verjährung ausgeschlossen wäre, habe das Ermittlungsverfahren nicht erbracht. Wie sich aus allen Einstellungsanträgen ergebe, verantworteten sich die Beschuldigten allesamt zu den Vorwürfen nicht schuldig, weshalb auch deren Vernehmung keine weitere Verdichtung des Tatverdacht erwarten lasse. Der bisherige Tatverdacht rechtfertige nach Dringlichkeit und Gewicht sowie im Hinblick auf die bisherige Dauer und den Umfang des Ermittlungsverfahrens dessen Fortsetzung nicht, weshalb auch kein tatsächlicher Grund zur weiteren Verfolgung der Beschuldigten bestehe (§ 190 Z 2 StPO).

Das übereinstimmende Vorhaben der Staatsanwaltschaft Wien und der Oberstaatsanwaltschaft Wien, die Beschlüsse des Landesgerichtes für Strafsachen Wien vom 11. Juli 2014 unbekämpft und in Rechtskraft erwachsen zu lassen sowie in Ansehung des 14.-Beschuldigten A**** F****, das Verfahren gegen diesen wegen Todes zu beenden, wurde mit Erlass des Bundesministeriums für Justiz vom 25. Juli 2014 zur Kenntnis genommen.

Am 21. November 2014 berichtete die Staatsanwaltschaft Wien zum zwischenzeitigen Verfahrenfortgang (weitere Privatbeteiligtenanschlüsse von Opfern, Zeugenvernehmungen durch die Polizei bzw. kontradiktorisch durch das Gericht), dass nun auch die Neuntbeschuldigte M**** M**** und die Siebentbeschuldigte H**** M**** je einen erfolgreichen Antrag auf Einstellung des Verfahrens gemäß § 108 Abs. 1 StPO gestellt hätten.

Mit den Beschlüssen des Landesgerichtes für Strafsachen Wien vom 19. November 2014, sei das Verfahren gegen die Genannten entgegen der ablehnenden Äußerung der Staatsanwaltschaft Wien gemäß § 108 Abs. 1 Z 1 und 2 StPO eingestellt worden. Die Begründung decke sich mit den bisherigen Einstellungsbeschlüssen.

Zusammengefasst sei hinsichtlich jener Delikte, derer die Beschuldigten konkret verdächtig seien (§§ 83 Abs. 1, 92 Abs. 1 und 2 StGB), die Verjährungsfrist unter Bedachtnahme auf den Tatzeitraum bis längstens 1977 ohne Hinweis auf Umstände, die deren Verlängerung bewirken könnten, abgelaufen (§ 190 Z 1 StPO) und rechtfertige der bisherige Tatverdacht nach Dringlichkeit und Gewicht sowie im Hinblick auf die bisherige Dauer und den Umfang des Ermittlungsverfahrens dessen Fortsetzung nicht (§ 190 Z 2 StPO).

Das übereinstimmende Vorhaben der Oberstaatsanwaltschaft Wien vom 26. November 2014 und der Staatsanwaltschaft Wien vom 21. November 2014, die Beschlüsse des Landesgerichtes für Strafsachen Wien vom 19. November 2014 unbekämpft und in Rechtskraft erwachsen zu lassen, wurde mit Erlass des Bundesministeriums für Justiz vom 27. November 2014 zur Kenntnis genommen.

Am 14. Juli 2015 übermittelte die Oberstaatsanwaltschaft Wien einen weiteren Vorhabensbericht der Staatsanwaltschaft Wien vom 8. Juli 2015, wonach nun auch die Erstbeschuldigte G**** R**** einen erfolgreichen Antrag auf Einstellung des Verfahrens gemäß § 108 Abs. 1 StPO gestellt habe.

Mit dem Beschluss des Landesgerichtes für Strafsache Wien vom 7. Juli 2015 sei das Verfahren gegen die Genannte entgegen der ablehnenden Äußerung der Staatsanwaltschaft Wien gemäß § 108 Abs. 1 Z 1 und 2 StPO eingestellt worden.

Das Gericht habe seine Entscheidung zusammengefasst damit begründet, dass trotz der vehement leugnenden Verantwortung der Beschuldigten aufgrund der bisherigen Ermittlungen gegen die Einstellungswerberin ein konkreter und dringender Tatverdacht hinsichtlich der Vergehen der Körperverletzung nach § 83 Abs. 1 StGB, des Quälens junger oder wehrloser Personen nach § 92 Abs. 1 und 2 StGB, der Freiheitsentziehung nach § 99 Abs. 1 StGB, der Nötigung nach § 105 Abs. 1 StGB sowie der gefährlichen Drohung nach § 107 Abs. 1 StGB bestehe. Hinsichtlich der Verbrechen der Vergewaltigung nach § 201 Abs. 1 StGB, des schweren sexuellen Missbrauchs von Unmündigen nach § 206 Abs. 1 und 2 StGB und des sexuellen Missbrauchs von Unmündigen nach § 207 Abs. 1 und 2 StGB bestünden demgegenüber nur weniger konkrete Verdachtsmomente.

Allerdings habe sich der ebenfalls im Raum stehende Verdacht einer gewaltsamen Tötung eines Kindes nicht bestätigt. Bereits die Kommission Wilhelminenberg habe in ihrem Bericht festgehalten, dass ihre Untersuchungen keine diesbezüglichen konkretisierbaren Hinweise ergeben hätten. Fenstersprünge mit Verletzungsfolgen, Selbstmordversuche und „verschwundene“ Kinder durch Verlegung in andere Heime oder Flucht seien dokumentiert, aber eben keine gewaltsame Tötung eines Heimkindes. Auch könne weder beim wiederholten „Waterboarding“ in Form von Untertauchen des Kopfes der Mädchen unter Wasser, bis diese keine Luft mehr bekommen hätten, noch beim Stoß der Nichtschwimmerin K**** B**** ins offene Meer, den diese geschildert habe, von einem Tötungsvorsatz der Einstellungswerberin ausgegangen werden. Hätte sie beim „Waterboarding“ jeweils mit Tötungsvorsatz gehandelt, hätten wohl nicht sämtliche Opfer überlebt. Die körperliche Unterlegenheit der jungen Mädchen, die alle beschrieben hätten, hätte diesfalls fatale Folgen gehabt.

Unter Bedachtnahme auf einen Tatzeitraum bis längstens 1977 hinsichtlich jener Delikte, derer die Einstellungsweberin konkret und dringend verdächtig sei, sei bereits die Verjährungsfrist von fünf Jahren (§ 57 Abs. 3 StGB idgF) abgelaufen. Es hätten sich keine Hinweise auf Umstände, die eine Verlängerung der Verjährungsfrist bewirken könnten – die Einstellungswerberin weise keine gerichtlichen Vorstrafen auf – ergeben.

Auch die allfällige Strafbarkeit jener Tatvorwürfe, die unter Delikte des 10. Abschnitts des StGB zu subsumieren wären, sei ebenfalls durch Verjährung erloschen, zumal auch die längste Verjährungsfrist (20 Jahre) fallaktuell spätestens Ende 2003, sohin vor Inkrafttreten der Verjährungshemmung nach § 58 Abs. 3 Z 3 StGB (1.9.2009), geendet hätte.

Da die bisherigen Ermittlungsergebnisse keine konkreten Hinweise auf allfällige Taten, die mit Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren oder mit lebenslanger Freiheitsstrafe bedroht und damit von einer Verjährung ausgeschlossen seien, ergeben hätten, an denen die Beschuldigte unmittelbar oder mittelbar beteiligt gewesen sein soll und keine erfolversprechenden, dieses Ergebnis verändernden Ermittlungsansätze zu erwarten seien, sei das Verfahren einzustellen gewesen.

Auch dieses übereinstimmende Vorhaben der Anklagebehörden, den Beschluss des Landesgerichtes für Strafsachen Wien vom 7. Juli 2015 unbekämpft und in Rechtskraft erwachsen zu lassen, wurde mit Erlass des Bundesministeriums für Justiz vom 17. Juli 2015 zur Kenntnis genommen.

Einer Beschwerde mehrerer Privatbeteiligter gegen den Einstellungsbeschluss hinsichtlich der Hauptbeschuldigten G**** R**** gab das Oberlandesgerichtes Wien mit Beschluss vom 28. Oktober 2015 nicht Folge und begründete dies damit, dass ein konkretisierbarer Hinweis, wonach ein Kind gewaltsam zu Tode gekommen wäre bzw. ein Tötungsvorsatz während der angenommenen Misshandlungen vorgelegen sei, zu verneinen und daher mit der vom Gesetz geforderten Gewissheit vom Vorliegen der Verjährung der zu Grunde liegenden inkriminierten Tathandlungen auszugehen sei.

Am 16. März 2016 berichtete die Staatsanwaltschaft Wien, sie beabsichtige, das Ermittlungsverfahren hinsichtlich der noch verbleibenden sieben als Beschuldigte geführte Personen, nämlich gegen E**** E**** und H**** R**** (nunmehr W****) wegen eingetretener Verjährung der ihnen zur Last gelegten inkriminierten Tathandlungen gemäß § 190 Z 1 StPO aus dem Grunde des § 57 Abs. 3 StGB und gegen C**** E**** und N**** R**** – die bislang nicht hätten ausgeforscht werden können – mangels (ausreichender) Belastung durch die vernommenen Zeugen nach § 190 Z 2 StPO einzustellen, in eventu das Verfahren nach § 197 Abs. 1 StPO abubrechen. Da Dr. M**** J**** am 10. Juli 2009, Dr. L**** H**** am 12. Oktober 1986 und J**** J**** am 10. Februar 1996 verstorben seien, sei weiters beabsichtigt, das Verfahren gegen die Genannten wegen Todes zu beenden.

Die von der Oberstaatsanwaltschaft Wien mit Bericht vom 17. Mai 2016 in Aussicht genommene Genehmigung des primären Vorhabens der Staatsanwaltschaft Wien hinsichtlich C**** E**** und N**** R**** auf Verfahrenseinstellung nach § 190 Z 2 StPO wurde mit Erlass des Bundesministeriums für Justiz vom 7. Juli 2016, nachdem der Beirat für

den ministeriellen Weisungsbereich („Weisungsrat“) mit Äußerung vom 15. September 2016 keinen Einwand erhoben hatte, zur Kenntnis genommen. Der Erlass wurde der Oberstaatsanwaltschaft Wien am 20. September 2016 übermittelt. Der Weisungsrat war aufgrund des außergewöhnlichen Interesses der Öffentlichkeit an dieser Strafsache gemäß § 29c Abs. 1 Z 3 StAG befasst worden.

Ein am 14. November 2016 eingebrachter Antrag von mehreren Privatbeteiligten auf Fortführung des Ermittlungsverfahrens der Staatsanwaltschaft Wien gemäß § 195 StPO wurde vom Landesgericht für Strafsachen Wien mit Beschluss vom 18. Jänner 2017 hinsichtlich E**** E**** und H**** R****, nunmehr W****, als unzulässig zurückgewiesen und hinsichtlich C**** E**** und N**** R**** abgewiesen.

3. Verfahren BMJ-4056294/0003-IV 7/2013 des Bundesministeriums für Justiz:

Das Bundesministerium für Justiz führte ein Gnadenverfahren anlässlich einer von M**** O**** eingebrachten Gnadenbitte vom 13. April 2013 um gnadenweise Wiederherstellung seiner Unbescholtenheit.

Aus Anlass der gegenständlichen Gnadenbitte wurde festgestellt, dass die zu AZ [...] des Bezirksgerichtes Hall in Tirol (Punkt 5. der Strafregisters) zu verantwortende Delinquenz zu einem Zeitpunkt vor dem 17. März 1989, also vor dem Zeitpunkt der Urteilsfällung zu AZ [...] des Bezirksgerichtes Innsbruck (Punkt 4. der Strafregisterauskunft), begangen wurde. Die gemeinsame Aburteilung aller Taten in erster Instanz wäre daher möglich gewesen. In Fällen wie dem gegenständlichen ist den Zufälligkeiten getrennter Verfahrensführung zur Vermeidung von auch tilgungsrechtlichen Nachteilen durch nachträgliche Feststellung des Zusatzstrafenverhältnisses im Sinne der §§ 31, 40 StGB im Verfahren nach § 31a Abs. 1 StGB iVm § 410 StPO Rechnung zu tragen. Die nachträgliche Verknüpfung der beiden Verurteilungen durch die Bestimmungen der §§ 31, 40 StGB hätte die Fiktion des § 4 Abs. 5 TilgG 1972 und somit – durch Wegfall einer Jahresverlängerung im Sinne des § 4 Abs. 2 zweiter Fall TilgG 1972 – den sofortigen Eintritt der Tilgung sämtlicher Verurteilungen des Genannten zur Folge.

Zur Wahrung des Grundsatzes der Subsidiarität des Gnadenrechts, wonach Gnadenakte nur gesetzt werden sollen, wenn der Effekt, auf den sie abzielen, nicht durch Anwendung eines Rechtsinstituts erreicht werden kann, wurden die staatsanwaltschaftlichen Behörden veranlasst, beim Bezirksgericht Hall in Tirol auf nachträgliche Feststellung des Zusatzstrafenverhältnisses hinzuwirken.

Am 15. Juli 2013 übermittelte die Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck den Beschluss des Bezirksgerichtes Hall in Tirol vom 28. Juni 2013 wonach der dahingehende Antrag der

Staatsanwaltschaft Innsbruck abgewiesen wurde.

Zur Begründung wurde ausgeführt, dass das Vor-Urteil des Bezirksgerichtes Innsbruck zum Zeitpunkt der Erlassung der Strafverfügung des Bezirksgerichtes Hall in Tirol noch nicht rechtskräftig war. Im Falle eines Einspruchs gegen die Strafverfügung wäre die Berücksichtigung des Vor-Urteils zwar wegen der – am Tag nach dem Erlassen der Strafverfügung – eingetretenen Rechtskraft geboten gewesen, weil die Strafverfügung jedoch in Rechtskraft erwachsen sei, sei zu keinem Zeitpunkt eine gesetzwidrige Nichtanwendung der §§ 31, 40 StGB im Rahmen der Strafzumessung erfolgt.

Nach Prüfung dieses Beschlusses erteilte das Bundesministerium für Justiz der Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck am 15. Juli 2013 gemäß § 29a Abs. 1 StAG folgende Weisung:

„Unter Bezugnahme auf den Bericht vom 15. Juli 2013 ersucht das Bundesministerium für Justiz gemäß § 29a Abs. 1 StAG, die Staatsanwaltschaft Innsbruck dazu zu veranlassen, im Verfahren AZ [...] des Bezirksgerichtes Hall in Tirol gegen den Beschluss vom 28. Juni 2013, womit der Antrag der Staatsanwaltschaft Innsbruck auf Feststellung gemäß § 410 StPO, dass die in diesem Verfahren gegen den Genannten erlassene Strafverfügung vom 10. April 1989, rechtskräftig seit 3. Mai 1989, und die Verurteilung des Genannten vom 17. März 1989, rechtskräftig seit 11. April 1989, zu AZ [...] des Bezirksgerichtes Innsbruck zueinander im Verhältnis der §§ 31, 40 StGB stehen, abgewiesen wurde, Beschwerde an das Landesgericht Innsbruck zu erheben.

Zum Sachverhalt ist auf den ho. Erlass vom 14. Mai 2013, GZ [...], zu verweisen. Das Bezirksgericht Hall in Tirol bestreitet weder, dass die im gegenständlichen Strafverfahren abgeurteilte Straftat vor der Verurteilung des Genannten durch das Bezirksgericht Innsbruck vom 17. März 1989 begangen wurde, noch dass dann, wenn ein Vor-Urteil vor Strafneubemessung oder Erledigung einer gegen den Strafausspruch gerichteten Berufung im Rechtsmittelverfahren in Rechtskraft erwächst, § 31 StGB durch das Rechtsmittelgericht anzuwenden, eine Berücksichtigung der seit 11. April 1989 rechtskräftigen Vorverurteilung in Folge eines Einspruches gegen die Strafverfügung also geboten gewesen wäre. Soweit es jedoch ausführt, die nachträgliche Strafmilderung gemäß § 31a StGB setze stets eine gesetzwidrige Nichtanwendung der §§ 31, 40 StGB – die rechtskräftige Vor-Verurteilung sei erst nachträglich bekannt geworden oder schlicht übersehen worden – voraus und komme eine nachträgliche Milderung deshalb nicht in Betracht, weil im vorliegenden Verfahren zu keinem Zeitpunkt ein Strafausspruch erfolgt sei, im Zuge dessen die Anwendung der §§ 31, 40 StGB geboten gewesen wäre, entfernt es sich von gesicherter höchstgerichtlicher Rechtsprechung.

Zunächst ist für das Bezirksgericht Hall im Tirol aus der Entscheidung des OGH vom 22. Juni 1999, 14 Os 74/99, schon deshalb nichts zu gewinnen, weil im dort gegenständlichen Strafverfahren – anders als hier – die Rechtskraft des Vor-Urteils infolge Erhebung der Berufung gegen das Vor-Urteil erst nach Rechtskraft des Verfahrens, in dem die nachträgliche Strafmilderung begehrt wurde, eintreten war, entspricht es doch ständiger Rechtsprechung, dass die Berufungsinstanz auf ein nach dem angefochtenen Urteil gefälltes und inzwischen auch rechtskräftig gewordenes Urteil betreffend eine vor dem nunmehr bekämpften Urteil verübte Tat Bedacht zu nehmen hat (vgl. RIS-Justiz RS0090926). Folgerichtig wurde zu 14 Os 74/99 auch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass § 31a Abs. 1 StGB in jenem Verfahren, das zum Vor-Urteil geführt hatte, zur Anwendung zu gelangen haben werde.

Des Weiteren ist zwar zuzugestehen, dass dem Großteil der veröffentlichten höchstgerichtlichen Entscheidungen in der hier gegenständlichen Konstellation – schon mit Rücksicht auf §§ 284 Abs. 1, 294 Abs. 1 StPO – der Regelfall zugrunde liegen mag, dass das Vor-Urteil deshalb nach der Urteilsfällung erster Instanz, aber vor dem Eintritt der Rechtskraft der nun gegenständlichen Entscheidung in Rechtskraft erwuchs, weil die nunmehrige Urteilsrechtskraft durch ein Rechtsmittelverfahren inhibiert wurde, doch wurde etwa bereits mit Beschluss des OGH vom 7. April 2004, 13 Os 37/04, darauf hingewiesen, dass dann, wenn ein Rechtsmittelverfahren durch Zurückziehung des Rechtsmittels beendet wird, dem Umstand, dass die Urteile zueinander im Verhältnis des § 31 StGB stehen, gemäß § 31a StGB und § 410 StPO Rechnung zu tragen wäre. Durch dieses Vorgehen wird aber gerade nicht eine gesetzwidrige Nichtanwendung der §§ 31, 40 StGB – aus Anlass eines Strafausspruches in einer gar nicht gefällten berufungsgerichtlichen Entscheidung – saniert, sondern lediglich dem tatsächlichen Vorliegen des Umstands Rechnung getragen, dass in Ansehung aller Taten eine gemeinsame Verfahrensführung in erster Instanz möglich gewesen wäre. Mit Beschluss des OGH vom 14. Jänner 2010, 13 Os 136/09p, mit dem sichtlich über eine allein erhobene Nichtigkeitsbeschwerde entschieden wurde, wurde schließlich angemerkt, dass eine Bedachtnahme im Sinn der §§ 31, 40 StGB auf eine erst nach dem angefochtenen Urteil in Rechtskraft erwachsene Verurteilung in Ermangelung einer Strafreubemessung oder einer noch ausstehenden Berufungsentscheidung nur im Weg eines in § 410 StPO geregelten Verfahrens erfolgen kann.

Dies erhellt, dass entgegen der Ansicht des Bezirksgerichtes Hall in Tirol das Verfahren nach § 31a Abs. 1 StGB keineswegs bloß dann zur Anwendung gelangt, wenn eine gerichtliche Entscheidung rechtsfehlerhaft die Anwendbarkeit der §§ 31, 40 StGB verkannt hat, sondern stets dann geboten ist, wenn durch die Zufälligkeiten getrennter Verfahrensführung eine – hier tilgungsrechtliche – Benachteiligung des Täters eingetreten ist. Auf die Frage, ob bzw. welches Rechtsmittel erhoben oder ob darüber entschieden wurde, kann es dabei nicht

ankommen. Die Beachtung des den Täter begünstigenden Absorptionsprinzips der Zuständigkeit des Gerichtes zu überlassen, dessen Entscheidung zuletzt in Rechtskraft erwächst, erweist sich schon aus Gründen der Verfahrensökonomie als indiziert.

Um Bericht über das Ergebnis der auf Grund dieses Erlasses gesetzten Maßnahmen wird gebeten. Auf die besondere Dringlichkeit wegen Tilgungsreife darf neuerlich hingewiesen werden.“

Im Wege der Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck berichtete die hiezu nach § 29a StAG veranlasste Staatsanwaltschaft Innsbruck am 19. September 2013, sie habe gegen diesen Beschluss am 18. Juli 2013 das Rechtsmittel der Beschwerde erhoben. Das Beschwerdeverfahren des Landesgerichtes Innsbruck wurde am 7. August 2013 anhängig, eine Entscheidung über die Beschwerde sei jedoch bis zum heutigen Tage nicht erfolgt.

Im Hinblick auf die Dauer des Rechtsmittelverfahrens und den Umstand, dass weder dem Betroffenen noch dem Ansehen des Staates gedient ist, wenn das Gnade überflüssig machende Verfahren zu viel Zeit in Anspruch nimmt, um seinen Zweck zu erfüllen, wurden, wengleich der Tilgungszeitpunkt bereits in greifbare Nähe gerückt war, ungeachtet des Grundsatzes der Subsidiarität des Gnadenerwerbes, die Einleitung von Gnadenerhebungen veranlasst und in weiterer Folge mit auf gnadenweise Tilgung gerichtetem Gnadenvorschlag vorgegangen.

Mit Entschließung vom 20. Februar 2014 erklärte der Bundespräsident die Verurteilung des M**** O****, geboren am [...], durch das Bezirksgericht Hall in Tirol vom 5. September 2002, rechtskräftig seit 9. September 2002, AZ [...], für getilgt. Durch diesen Gnadenerweis trat die Tilgung der weiteren Verurteilung des Genannten kraft Gesetzes ein.

Mit Beschluss vom 14. März 2014 gab das Landesgericht Innsbruck der Beschwerde der Staatsanwaltschaft Innsbruck Folge, hob den angefochtenen Beschluss auf und trug dem Erstgericht die neuerliche Entscheidung gemäß § 31a StGB unter Außerachtlassung des im angefochtenen Beschluss angezogenen Abweisungs- (richtig: Zurückweisungs-) grundes nach Verfahrensergänzung auf.

Am 3. Juli 2014 erfolgte die Beschlussfassung des Bezirksgerichtes Hall in Tirol im Sinne der Rechtsansicht des Bundesministeriums für Justiz.

4. Verfahren 14 St 75/13p der Staatsanwaltschaft Feldkirch (zwei Weisungen):

Die Staatsanwaltschaft Feldkirch führte ein Verfahren gegen W**** O**** u.a. wegen § 3h VerbotsG, § 283 StGB.

Am 29. April 2013 übermittelte die Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck den von ihr bereits genehmigten Vorhabensbericht der Staatsanwaltschaft Feldkirch vom 18. April 2013 über die beabsichtigte Enderledigung des Ermittlungsverfahrens gegen W**** O**** nach § 190 Z 1 StPO. Dem Bericht der Anklagebehörde zufolge sei der Beschuldigte Herausgeber, Verleger, Medieninhaber, Schriftleiter und Hersteller des periodischen Druckwerkes „Phoenix – Das Magazin zur Kenntnis unserer Zeit“. Er stehe im Verdacht, durch Beiträge in dieser von ihm herausgegebenen Zeitschrift das Verbrechen nach § 3h VerbotsG und das Vergehen der Verhetzung nach § 283 StGB begangen zu haben.

Von der Landespolizeidirektion Vorarlberg sei mit Anfallsbericht vom 8. April 2013 eine Ausgabe dieses Magazins aus dem Jahr 2012 zur strafrechtlichen Beurteilung übermittelt worden, in dem explizit vier Textpassagen besonders hervorgehoben seien.

Zur rechtlichen Beurteilung führte die Anklagebehörde aus, dass weder das Vergehen der Verhetzung nach § 283 Abs. 1 StGB vorliege, zumal die Eignung, die öffentliche Ordnung zu gefährden, nicht vorliege. Überdies werde nicht zu Gewalt aufgefordert oder aufgereizt. Auch der objektive Tatbestand des § 283 Abs. 2 StGB sei nicht erfüllt, zumal des Weiteren nicht ersichtlich sei, welche konkrete Gruppe in ihrer Gesamtheit angesprochen sei. Bloß herabsetzende oder beleidigende Äußerungen würden außerdem für die Verwirklichung des § 283 Abs. 2 StGB nicht genügen.

Außerdem sei die Textpassage „*nicht begangenen Völkermord der Deutschen*“ nicht im Sinne des § 3h VerbotsG strafbar, zumal ein Leugnen, gröbliches Verharmlosen, Gutheißen oder Rechtfertigen des nationalsozialistischen Völkermordes oder anderer nationalsozialistischer Verbrechen gegen die Menschlichkeit daraus nicht abzuleiten sei.

Im Hinblick auf die Textpassagen zu Faktum 1 („nicht begangener Völkermord der Deutschen“) unter Berücksichtigung der Ausführungen zu Faktum 4 sowie angesichts der bereits einschlägigen Vorstrafen des Beschuldigten bestanden jedoch erhebliche Bedenken in Bezug auf die Argumentation der staatsanwaltschaftlichen Behörden, insbesondere mit Blick auf § 3h VerbotsG, sodass zur näheren Überprüfung mit Erlass des Bundesministeriums für Justiz vom 7. Mai 2013 die Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck um Vorlage des Ermittlungsaktes der Staatsanwaltschaft Feldkirch ersucht wurde.

Nach Durchsicht des erlassgemäß übermittelten Aktes der Staatsanwaltschaft Feldkirch, erteilte das Bundesministerium für Justiz der Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck am 30. September 2013 gemäß § 29a Abs. 1 StAG folgende Weisung:

„Unter Bezugnahme auf den Bericht vom 24. Mai 2013 ersucht das Bundesministerium für Justiz (§ 29a Abs. 1 StAG), die Staatsanwaltschaft Feldkirch anzuweisen, das in Rede stehende Ermittlungsverfahren AZ 14 St 75/13p der Staatsanwaltschaft Feldkirch gegen

*W**** O**** wegen § 3h VerbotsG gemäß § 193 Abs. 2 Z 1 StPO formlos fortzuführen sowie ein Ermittlungsverfahren gegen J**** A**** wegen § 3h VerbotsG einzuleiten und sodann die beiden Beschuldigten als Beschuldigte zu vernehmen.*

*Aus dem genannten Ermittlungsakt ergibt sich, dass vor allem der Leserbrief des J**** A****, dessen Identität laut Anfallsbericht des LVT geklärt werden konnte, im Sinn des § 3h VerbotsG relevant ist. Darin wird von einem „nicht begangenen Völkermord der Deutschen“ gesprochen. Dieser Kommentar kann auf Grund des Gesamtzusammenhangs nur als Leugnung des nationalsozialistischen Völkermordes verstanden werden.“*

Am 8. Jänner 2014 berichtete die Staatsanwaltschaft Feldkirch über die weisungsgemäße Fortführung des Ermittlungsverfahrens gegen W**** O**** und Einleitung des Verfahrens gegen J**** A****. Demnach sei W**** O**** nicht bereit gewesen, Angaben zur Sache oder zu seiner Person zu machen, er habe jedoch zwei Eingaben an die Staatsanwaltschaft übermittelt, die überwiegend wirre „philosophische“ Ausführungen und keine konkrete Aussage zum Sachverhalt enthalten hätten.

J**** A**** habe sich bei seiner Vernehmung mit aller Entschiedenheit vom Nationalsozialismus und von der bezughabenden Passage in seinem eigenen Leserbrief distanziert und angegeben, er dürfte beim Verfassen des Leserbriefes alkoholisiert gewesen sein und sei sich der Tragweite der Aussage nicht bewusst gewesen. Bis vor einem Jahr habe A**** seinen Angaben zufolge jedoch regelmäßig Leserbriefe in der Zeitschrift PHOENIX veröffentlicht. Ausgehend von seiner Verantwortung könne dem Verfasser des Leserbriefes J**** A**** auch keine nationalsozialistische Gesinnung unterstellt werden, aus der auf einen tatbildlichen Vorsatz geschlossen werden könnte. Überdies handle es sich bei der in Frage stehenden Passage nicht um den Kern des Leserbriefes.

Betreffend (den Vorsatz des) W**** O**** würden im Prinzip dieselben Überlegungen gelten. Ein entsprechender Vorsatz könne ihm mangels Beweisen nicht unterstellt werden und sei ihm zuzubilligen, die Äußerung A**** als Provokation und Unterstreichung der sonstigen Aussagen im Leserbrief verstanden zu haben, unter Umständen auch als Übertreibung oder gar als Ironie.

Vor diesem Hintergrund beabsichtige die Staatsanwaltschaft, das Ermittlungsverfahren gegen W**** O**** und J**** A**** wegen § 3h VerbotsG betreffend den Leserbrief A**** gemäß § 190 Z 2 StPO einzustellen, zumal die Verurteilungswahrscheinlichkeit seitens der Staatsanwaltschaft als sehr gering eingeschätzt werde. Hinsichtlich weiterer Fakten sei beabsichtigt, das Ermittlungsverfahren gegen W**** O**** gemäß § 190 Z 1 StPO einzustellen, wobei diesbezüglich vollinhaltlich auf die Ausführungen im Bericht vom 18. April 2013 verwiesen werde.

Die Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck nahm mit Bericht vom 13. Jänner 2014 die Genehmigung dieses Einstellungsvorhabens in Aussicht.

Nach Prüfung der intendierten Vorgangsweise der Staatsanwaltschaften beabsichtigte das Bundesministerium für Justiz eine Weisung gemäß § 29a Abs. 1 StAG zu erteilen. Da das Verfahren den Kriterien des Aufgabengebietes des Weisenrates unterlag, war es diesem zur Äußerung vorzulegen. Nachdem der Weisenrat mit Beschluss vom 28. Februar 2014 gegen den Weisungsvorschlag keinen Einwand erhoben hatte, übermittelte das Bundesministerium für Justiz der Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck am 10. März 2014 den Erlass mit folgender Weisung:

„Unter Bezugnahme auf den Bericht vom 13. Jänner 2014 ersucht das Bundesministerium für Justiz (§ 29a Abs. 1 StAG), die Staatsanwaltschaft Feldkirch anzuweisen, von der in Aussicht genommenen Einstellung des gegenständlichen Ermittlungsverfahrens Abstand zu nehmen und weitere Ermittlungen zu veranlassen.

*Insbesondere wäre die Verantwortung von J**** A**** mit Blick auf seine subjektive Tatseite durch Beischaffung und Prüfung des Inhalts der früher von ihm für die Zeitschrift PHOENIX verfassten bzw. in dieser Zeitschrift publizierten Leserbriefe zu hinterfragen.*

*Der Inhalt früherer Leserbriefe A**** scheint auch für die Beurteilung der inneren Tatseite von W**** O**** nicht unwesentlich, deren Nichtannahme – auch im Zweifel – nach Ansicht des Bundesministeriums für Justiz im Übrigen nicht tragfähig zu begründen ist, ohne sich eingehend mit seinen hinlänglich bekannten einschlägigen Aktivitäten, die auch bereits zu zwei Verurteilungen nach dem Verbotsgesetz geführt haben, auseinanderzusetzen.*

Was die Erfüllung des objektiven Tatbestandes des § 3h Verbotsg durch die Veröffentlichung des gegenständlichen Leserbriefes betrifft, wird der ha. Erlass vom 30. September 2013 in Erinnerung gerufen und klargestellt, dass die dort vertretene Rechtsansicht bereits auf einer Würdigung des gesamten Textes des Leserbriefes beruhte, und zwar in Zusammenschau mit dem gesamten Inhalt der Ausgabe der Zeitschrift, in welcher er publiziert wurde und vor dem Hintergrund der hinlänglich bekannten Blattlinie.“

Nach Durchführung der durch Weisung aufgetragenen Ermittlungen argumentierte die Staatsanwaltschaft Feldkirch nun betreffend W**** O****, dass die Vielzahl der Verfahrenseinstellungen in Bezug auf Artikel in der von diesem herausgegebenen Zeitschrift „Phoenix“ sowie der Umstand, dass seit über zehn Jahren keine Anklage gegen ihn erhoben worden sei, dessen Bestreben, die Grenze zur Strafbarkeit nicht zu überschreiten, zeige. Vor diesem Hintergrund – selbst unter Berücksichtigung seiner stark rechtsgerichteten Gesinnung – sei der Vorsatz auf Leugnung des nationalsozialistischen Völkermords durch Veröffentlichung des von J**** A**** verfassten Leserbriefes nicht nachzuweisen. Eine

unbewusste bzw. „fahrlässige“ Veröffentlichung des die inkriminierte Passage enthaltenden Leserbriefes sei nicht auszuschließen. Dass O**** die betreffende Stelle „überlesen“ hat, zumal es sich um einen einzigen Satz handelt und er den Beitrag nicht selbst verfasst hat, erscheine vor dem Hintergrund, dass er J**** A**** offenbar nicht als „Holocaust-Leugner“ einschätzt, immerhin vertretbar.

Betreffend J**** A**** schloss die Staatsanwaltschaft Feldkirch auf Basis der Ermittlungsergebnisse auf eine stark rechtsorientierte Einstellung, eine nationalsozialistische Gesinnung, aus der sich ein Wiederbetätigungsvorsatz ergebe, könne ihm jedoch nicht nachgewiesen werden. Seine Verantwortung, nämlich dass er sich von der inkriminierten Aussage distanzieren und ihm deren Tragweite nicht bewusst gewesen sei, könne letztlich nicht mit der im Strafrecht erforderlichen Sicherheit widerlegt werden. Es sei von einer unbedachten, überschießenden Äußerung zum Zwecke der Provokation und Unterstreichung seiner sonstigen Aussagen auszugehen.

Die Staatsanwaltschaft beabsichtige vor diesem Hintergrund, das Ermittlungsverfahren gegen W**** O**** und J**** A**** wegen § 3h VerbotsG betreffend den Leserbrief des J**** A**** gemäß § 190 Z 2 StPO einzustellen, zumal seitens der Staatsanwaltschaft eine Verurteilungswahrscheinlichkeit im Falle einer Anklage als sehr gering eingeschätzt werde und hinsichtlich der weiteren Fakten das Verfahren gegen W**** O**** gemäß § 190 Z 1 StPO einzustellen, wobei diesbezüglich auf die Ausführungen im Bericht vom 18. April 2013 verwiesen werde.

Das übereinstimmende Einstellungsvorhaben der Staatsanwaltschaft Feldkirch und der Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck vom 23. Mai 2014 wurde mit Erlass des Bundesministeriums für Justiz am 13. August 2014 zur Kenntnis genommen.

5. Verfahren 7 NSt 176/13d der Staatsanwaltschaft Wiener Neustadt:

Die Staatsanwaltschaft Wiener Neustadt führte in der Strafsache gegen den tschechischen Staatsbürger M**** H**** ein Verfahren zur Übernahme der Strafvollstreckung durch die Republik Österreich.

Mit Beschluss des Landesgerichtes Wiener Neustadt vom 9. Dezember 2013 wurde entsprechend einem Ersuchen des Kreisgerichtes Ostrava vom 27. Juni 2013 die Übernahme der Vollstreckung der restlichen Freiheitsstrafe von drei Jahren und 20 Tagen aus der Verurteilung durch das Obergericht in Olomouc vom 26. Jänner 2006 für zulässig erklärt und zugleich die in Österreich erlittene Auslieferungshaft auf die Strafe angerechnet.

H**** war mit dem zitierten Urteil schuldig erkannt worden, im Jahr 1994 gemeinsam mit Mittätern an der Vorbereitung zu mit gefälschten Wechseln mit dem Nominalwert von

US-\$ 2,000.000,--- und US-\$ 20,000.000,-- zu Gunsten einer tschechischen Firma im Handelsverkehr beabsichtigten Betrugshandlungen mitgewirkt zu haben, indem er als vermeintlicher Bankangestellter – auch unter Verwendung von notariell beglaubigten Belegen – die Blockierung von Mitteln bei einer tschechischen Bank fälschlich vorgeben sollte.

Die Justizbehörden der Tschechischen Republik hatten bereits die Auslieferung des H**** zur Strafvollstreckung hinsichtlich dieser Strafe begehrt, das Oberlandesgericht Wien hatte jedoch – in Stattgebung einer Beschwerde des Auszuliefernden – mit Beschluss vom 29. Jänner 2013 die Auslieferung für unzulässig erklärt, weil ein Fall des Art. 8 EMRK vorliege, zumal den privaten Interessen des H**** angesichts seines langdauernden – zumindest siebenjährigen – Aufenthaltes in Österreich und des Umstandes, dass die Tat nach österreichischem Recht nur als Vergehen der Fälschung besonders geschützter Urkunden unter §§ 223 Abs. 2, 224 StGB zu subsumieren sei, der Vorzug gegenüber dem Interesse an der Auslieferung zu geben sei.

Am 12. Dezember 2013 berichtete die Staatsanwaltschaft Wiener Neustadt, sie beabsichtige nicht, gegen diesen Beschluss des Landesgerichtes Wiener Neustadt vom 9. Dezember 2013 eine Beschwerde zu erheben.

Die Oberstaatsanwaltschaft Wien nahm mit Bericht vom 17. Dezember 2013 die Genehmigung dieses Vorhabens in Aussicht.

Nach Prüfung der beabsichtigten Vorgangsweise der Staatsanwaltschaften erteilte das Bundesministerium für Justiz der Oberstaatsanwaltschaft Wien am 20. Dezember 2013 gemäß § 29a Abs. 1 StAG folgende Weisung:

„Zum Bericht vom 17. Dezember 2013 ersucht das Bundesministerium für Justiz (§ 29a Abs. 1 StAG), die Staatsanwaltschaft Wiener Neustadt anzuweisen, gegen den Beschluss des Landesgerichtes Wiener Neustadt vom 9. Dezember 2013, AZ [...], insoweit Beschwerde an das Oberlandesgericht Wien zu erheben, als der Beschluss die in Österreich zu vollstreckende (restliche) Freiheitsstrafe mit drei Jahren und 20 Tagen festsetzt. Dabei übersieht das Erstgericht nämlich, dass – sofern die im Ausland verhängte Freiheitsstrafe das nach österreichischem Recht für eine entsprechende oder vergleichbare Straftaten vorgesehene Höchstmaß übersteigt – bei der Übernahme der Vollstreckung einer im Ausland festgesetzten Freiheitsstrafe, die im Inland zu vollstreckende Freiheitsstrafe an das nach österreichischem Recht für derartige Straftaten vorgesehene Höchstmaß herabzusetzen ist (vgl. § 41b Abs. 3 EU-JZG). Nachdem das Oberlandesgericht Wien in seinem Beschluss über die Unzulässigkeit der Auslieferung zur Strafvollstreckung vom 29. Jänner 2013, AZ [...], bereits eine Subsumtion der Taten, die der Verurteilung in der

Tschechischen Republik zugrunde lagen, vorgenommen hat, hätte das Landesgericht Wiener Neustadt bei der Bemessung der im Inland zu vollstreckenden Freiheitsstrafe die Höchstgrenze der für das Vergehen der Fälschung besonders geschützter Urkunden nach §§ 223 Abs. 2, 224 StGB vorgesehenen Strafe zu beachten gehabt.

Über das Ergebnis des Rechtsmittelverfahrens möge berichtet werden.“

Am 22. April 2014 legte die Oberstaatsanwaltschaft Wien den Beschluss des Oberlandesgerichtes Wien vom 21. Jänner 2014 vor, mit dem der Beschwerde des Betroffenen Folge gegeben und der auch von der Staatsanwaltschaft weisungsgemäß angefochtene Beschluss aufgehoben und dem Erstgericht eine neuerliche Entscheidung nach Verfahrensergänzung aufgetragen wurde. Aus der Begründung des Beschlusses ging hervor, dass M**** H**** zum Strafübernahmeersuchen, das die tschechische Seite auf den Rahmenbeschluss 2008/909/JI gründete, kein rechtliches Gehör gewährt wurde. Das Oberlandesgericht Wien führte, dass gemäß § 41a Abs. 8 EU-JZG der Verurteilte zu den Voraussetzungen der Vollstreckung nach §§ 39 und 40 EU-JZG und Aushändigung des Formblatts nach Anhang VIII des EU-JZG zu hören ist, sofern er sich im Inland befindet. Diese Anhörung sei unterlassen worden.

Mit dem Beschluss vom 15. April 2014 erklärte das Landesgericht Wiener Neustadt die Übernahme der Strafvollstreckung hinsichtlich des tschechischen Staatsbürgers M**** H**** für zulässig und setzte die in Österreich zu vollstreckende Strafe mit zwei Jahren, unter Anrechnung der in Österreich verbüßten Auslieferungshaft sowie der in Tschechien verbüßten Vorhaft, fest. Die dagegen erhobene Beschwerde des Betroffenen richtete sich ausschließlich gegen den Spruchpunkt 2./, mit der er die Nichtgewährung bedingter Strafnachsicht kritisierte.

Die nunmehrige Entscheidung basierte auf dem Rahmenbeschluss 2008/909/JI und berücksichtigte die zuvor getroffene Entscheidung des Oberlandesgerichtes Wien, wonach der H**** angelastete Sachverhalt nach österreichischem Recht nur als Fälschung besonders geschützter Urkunden zu beurteilen ist, sodass § 41b Abs. 3 EU-JZG angewendet wurde.

Mit Beschluss des Oberlandesgerichtes Wien vom 11. Juli 2014 wurde im zweiten Rechtsgang einer neuerlichen Beschwerde des Betroffenen gegen den Beschluss des Landesgerichtes Wiener Neustadt vom 15. April 2014 keine Folge gegeben.

Mit Beschluss des Landesgerichtes Wiener Neustadt vom 22. August 2014 wurde M**** H**** von der über ihn verhängten zweijährigen Freiheitsstrafe nach Verbüßung von 1 Jahr, 1 Monat und 17 Tagen per 29. Jänner 2013 entlassen und ihm der Rest der Strafe von 10

Monaten und 13 Tagen unter Bestimmung einer Probezeit von 3 Jahren bedingt nachgesehen.

6. Verfahren 28 St 119/11d der Staatsanwaltschaft Innsbruck:

Die Staatsanwaltschaft Innsbruck führte ein Verfahren in der Strafsache gegen A**** S**** wegen § 310 Abs. 1 StGB und K**** B**** wegen §§ 12, 310; 288 Abs. 1 und 4; 15, 299 StGB im Zusammenhang mit der Weitergabe von Informationen und Unterlagen über ein gegen Dr. R**** K**** anhängiges Disziplinarverfahren durch S**** an B**** im Vorfeld der Nominierung Dris. K**** als Forstreferent im Vorstand eines Jagdverbandes.

Am 15. Juli 2013 berichtete die Staatsanwaltschaft Innsbruck, sie beabsichtige, einen Strafantrag gegen A**** S**** wegen § 310 Abs. 1 StGB und K**** B**** wegen §§ 12, 310; 288 Abs. 1 und 4; 15, 299 StGB beim Landesgericht Innsbruck einzubringen.

Die Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck nahm mit Bericht vom 25. Juli 2013 die Genehmigung dieses Vorhabens, mit der Maßgabe einer Korrektur im Strafantrag, in Aussicht.

Nach Prüfung der intendierten Vorgangsweise der Staatsanwaltschaften beabsichtigte das Bundesministerium für Justiz mit Erlassentwurf vom 27. November 2013 eine Weisung gemäß § 29a Abs. 1 StAG zu erteilen. Da das Verfahren den Kriterien des Aufgabengebietes des Weisenrates unterlag, wurde es diesem am 17. Jänner 2014 zur Äußerung vorgelegt. Nachdem der Weisenrat mit Beschluss vom 31. Jänner 2014 gegen den Erledigungsvorschlag keinen Einwand erhoben hatte, übermittelte das Bundesministerium für Justiz der Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck am 4. Februar 2014 den Erlass mit folgender Weisung:

„Unter Bezugnahme auf den Bericht vom 25. Juli 2013 ersucht (§ 29a Abs. 1 StAG) das Bundesministerium für Justiz, die Staatsanwaltschaft Innsbruck anzuweisen, die im Entwurf des Strafantrages als 2.b. und 2.c. bezeichneten Anklagepunkte zu streichen und hinsichtlich der darin genannten Vorwürfe mit Einstellung gemäß § 190 Z 1 StPO vorzugehen.

*In ihrem Bericht vom 15. Juli 2013 weist die Staatsanwaltschaft Innsbruck – offensichtlich beziehungsweise auf Punkt 2.b. des Entwurfs des Strafantrages – darauf hin, dass sich K**** B**** nicht auf Aussagenotstand nach § 290 StGB berufen habe, weswegen dieses Faktum (Vergehen der falschen Beweisaussage nach § 288 Abs. 1 und Abs. 4 StGB) in den Strafantrag aufzunehmen gewesen sei.*

Würde man dieser Rechtsansicht folgen und sähe die Berufung auf diesen Entschuldigungsgrund als Voraussetzung für dessen Wahrnehmung an, so müsste der einer Falschaussage verdächtige Beschuldigte, um in deren Genuss zu kommen, sich nicht nur der Falschaussage schuldig bekennen, sondern darüber hinaus auch seine Absicht (§ 5

Abs. 2 StGB) darlegen, von sich dadurch die Gefahr strafrechtlicher Verfolgung abzuwenden gesucht zu haben (vgl. Plöchl/Seidl in WK² StGB, § 290 Rz 5).

Schon um die grundlegenden Beschuldigtenrechte des Verbotes des Zwanges zur Selbstbelastung und des Schweigerechtes zu wahren, muss Aussagenotstand nach § 290 StGB auch bei nicht geständigen Tätern einer Falschaussage anwendbar bleiben. Auch nach der Rechtsprechung (SSt 49/49) ist dieser Entschuldigungsgrund von Amts wegen wahrzunehmen (vgl. Plöchl/Seidl aaO, Rz 1). Diesfalls wird es darauf ankommen, ob – neben den sonstigen Voraussetzungen – aus dem objektiven Geschehen zwanglos auf die geforderte Absicht des Beschuldigten geschlossen werden kann, durch die Falschaussage gewisse in § 290 StGB taxativ aufgezählte schädliche Folgen abzuwenden.

*Fallaktuell kann daher nicht jegliche Falschaussage K**** B**** als Zeuge entschuldigt sein, sondern nur jene Teile seiner (falschen) Aussage, die konkret jenen Sachverhalt betreffen, aus dem der (später) gegen ihn erhobene Tatvorwurf resultiert. Weiters muss ihm bereits zum Zeitpunkt seiner Aussage am 4. April 2012 zumindest laienhaft bekannt gewesen sein, dass wahrheitsgemäße Angaben ihn der Gefahr eigener strafgerichtlicher Verfolgung aussetzen würden.*

Nach Ansicht des Bundesministeriums für Justiz ergeben sich aus dem Akteninhalt jeweils hinreichende Anhaltspunkte für das Vorliegen beider Bedingungen:

*K**** B**** war bereits Anfang August 2011 (vgl. E-Mail-Verkehr mit der Journalistin A**** K****, AS 139ff in ON 8) mit einer Anfrage der Zeitschrift „Echo“ konfrontiert, in welcher er auch zu seiner angeblichen Behauptung, Dr. W**** habe ihn aufgefordert, detaillierte Unterlagen zum Disziplinarverfahren K**** zu besorgen, befragt wurde. Dies lässt geradezu zwingend auch den Schluss zu, dass K**** B**** über die fortgesetzte Berichterstattung der Zeitschrift „Echo“ über „Tumulte im [...] Jägerverband“, insbesondere in den Ausgaben 10/2011 bzw. 12/2011 (AS 181f bzw. 187f in ON 8) informiert war, mit welcher ihm nicht nur der „Affront besondere Güte“ angelastet wurde, versucht zu haben, die Schuld für den „Akten-Skandal im Fall K****“ dem verstorbenen [...] R**** W**** in die Schuhe zu schieben, sondern im Artikel „Geheimnisverrat – Die Staatsanwaltschaft ermittelt wegen des Verdachtes der Verletzung des Amtsgeheimnisses gegen [...] A**** S****. Auch für [...] K**** B**** könnte es eng werden“ unter der Überschrift „Strafrechtlich Relevantes“ unterstellt wurde, „mit dem Verlangen nach Preisgabe detaillierterer Informationen aus dem Disziplinarakt des Dr. K**** S**** zum allenfalls weiteren Amtsmissbrauch angestiftet (bestimmt) und durch Weitergabe dieser Informationen zur Ausführung beigetragen“ zu haben, weshalb er „als Bestimmungs- und Beitragstäter das Verbrechen des Amtsmissbrauches nach §§ 12 2. und 3. Fall, 302 Abs. 1 SGB“ verantwortete.*

*Da K**** B**** sohin naheliegender Weise die Absicht unterstellt werden kann, sich durch die sinngemäße Aussage, er wisse nicht mehr, von wem er vom Disziplinarverfahren gegen Dr. K**** erfahren habe, vor eigener strafgerichtlicher Verfolgung zu schützen versucht zu haben, und auch die übrigen Voraussetzungen des Entschuldigungsgrundes des Aussagenotstandes gegeben sind (Vorliegen eines Entschlagungsrechtes, Hinderung an dessen Geltendmachung, Interessenabwägung), ist zu seinen Gunsten von Amts wegen Aussagenotstand nach § 290 StGB anzunehmen. Die von der Staatsanwaltschaft Innsbruck – richtigerweise – vorgenommene Trennung des Anklagevorwurfes gegen A**** S**** wegen § 310 Abs. 1 StGB in die Information des K**** B**** über das Disziplinarverfahren gegen Dr. K**** einerseits (Punkt 1.a. des Anklageentwurfes) und der Beschaffung einer Kopie eines Aktenstückes aus dem Disziplinarakt über Aufforderung (§ 12 2. Fall StGB) K**** B**** andererseits (Punkt 2.b.) muss bei einer laienhaft aus Sicht des K**** B**** vorzunehmenden Gesamtbetrachtung des historischen Sachverhaltes außer Betracht bleiben.*

*Hinsichtlich der in diesem Zusammenhang K**** B**** weiters zur Last gelegten versuchten Begünstigung des A**** S**** ist auf die Bestimmung des § 299 Abs. 3 StGB zu verweisen, der eine Strafflosigkeit für jenen Täter vorsieht, der die Fremdbegünstigung (auch) zu dem Zweck begeht, sich selbst in Bezug auf dieselbe mit Strafe bedrohte Handlung zu begünstigen. Dabei tritt Strafflosigkeit schon dann ein, wenn der Täter auch nur zum Teil in Selbstbegünstigungsabsicht hinsichtlich der Vortat gehandelt hat (Pilnacek in WK² StGB, § 299 Rz 24).*

Im Übrigen wird der Bericht zur Kenntnis genommen.

Gegen diesen Erlass vom 27. November 2013 hat der Weisenrat in seiner Sitzung vom 31. Jänner 2014 keinen Einwand erhoben.“

Weisungsgemäß stellte die Staatsanwaltschaft Innsbruck das Ermittlungsverfahren gegen K**** B**** hinsichtlich der Vorwürfe nach §§ 288, 299 StGB gemäß § 190 Z 1 StPO am 14. Februar 2014 ein.

Am 30. März 2015 berichtete die Staatsanwaltschaft Innsbruck, dass beide Angeklagte mit Urteil des Landesgerichtes Innsbruck vom 19. August 2014 gemäß § 259 Z 3 StPO freigesprochen wurden. Sie beabsichtige, das angemeldete Rechtsmittel zurückzuziehen, zumal das Urteil nicht mit Aussicht auf Erfolg zu bekämpfen sei.

Die Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck nahm mit Bericht vom 31. März 2015 die Genehmigung dieses Vorhabens in Aussicht.

Das übereinstimmende Vorgehen der Staatsanwaltschaften wurde mit Erlass des Bundesministeriums für Justiz am 2. April 2015 zur Kenntnis genommen.

Nach Zurückziehung der Rechtsmittelanmeldung durch die Staatsanwaltschaft Innsbruck am 8. April 2015 erwuchs das Urteil in Rechtskraft.

7. Verfahren 32 St 33/13y der Staatsanwaltschaft Wien:

Die Staatsanwaltschaft Wien führte ein Verfahren in der Strafsache gegen DDr. B**** G**** wegen §§ 297 Abs. 1 zweiter Fall, 288 Abs. 1 und 4 StGB im Zusammenhang mit einer von ihm im Zuge eines Interviews getätigten Äußerung gegenüber dem interviewenden Reporter.

Am 14. Juni 2013 berichtete die Staatsanwaltschaft Wien in der Strafsache gegen W**** F**** und J**** F**** wegen § 153 Abs. 1 und 2 zweiter Fall StGB, sie beabsichtigte, das Verfahren gegen J**** F**** gemäß § 190 Z 2 StPO aus Beweisgründen und jenes gegen W**** F**** gemäß § 190 Z 1 StPO mangels konkreten Anfangsverdacht einzustellen sowie gegen DDr. B**** G**** ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdacht der Verleumdung und der falschen Beweisaussage (§§ 297 Abs. 1 zweiter Fall, 288 Abs. 1 und 4 StGB) einzuleiten.

Die Oberstaatsanwaltschaft Wien nahm mit Bericht vom 5. Juli 2013 die Genehmigung dieses Vorhabens in Aussicht.

Das Bundesministerium für Justiz genehmigte mit Erlass vom 19. August 2013 das übereinstimmende Vorhaben, ersuchte jedoch mit Bezug auf die intendierte Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen DDr. B**** G**** (auch) wegen § 288 Abs. 1 und 4 StGB um ergänzende Berichterstattung.

Am 2. Dezember 2013 legte die Oberstaatsanwaltschaft Wien den ergänzenden Bericht der Staatsanwaltschaft Wien vom 20. November 2013 mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme vor. Darin führte die Staatsanwaltschaft Wien aus, dass in Bezug auf die Aussage des DDr. G**** in der Zeugenvernehmung vom 29. Mai 2012, die im Zusammenhang mit dem erwiesenermaßen unrichtigen Vorwurf stand, der den Gegenstand des Verfahrens gegen W**** F**** und J**** F**** bildete, ein hinreichender Tatverdacht zu sehen sei. Aufgrund der gegebenen Beweislage beabsichtige sie, auch in Ansehung des Verdacht nach § 288 Abs. 1 und 4 StGB zu ermitteln.

Die Oberstaatsanwaltschaft Wien hatte sich zum Vorhaben der Staatsanwaltschaft Wien, ein Ermittlungsverfahren gegen DDr. G**** wegen §§ 297 Abs. 1 zweiter Fall, 288 Abs. 1 und 4 StGB einzuleiten, bereits in der Stellungnahme zum Vorbericht befürwortend geäußert.

Nach Prüfung der intendierten Vorgangsweise der Staatsanwaltschaften beabsichtigte das Bundesministerium für Justiz mit Erlassentwurf vom 7. Februar 2014 der Oberstaatsanwaltschaft Wien eine Weisung gemäß § 29a Abs. 1 StAG zu erteilen. Da das Verfahren den Kriterien des Aufgabengebietes des Weisenrates unterlag, wurde es diesem

am 10. Februar 2014 zur Äußerung vorgelegt. Nachdem der Weisenrat mit Beschluss vom 28. Februar 2014 gegen den Erledigungsvorschlag keinen Einwand erhoben hatte, übermittelte das Bundesministerium für Justiz der Oberstaatsanwaltschaft Wien am 5. März 2014 den Erlass mit folgender Weisung:

*„Mit Bezug auf die do. Berichte vom 5. Juli 2013 und 2. Dezember 2013 ersucht (§ 29a Abs. 1 StAG) das Bundesministerium für Justiz, die Staatsanwaltschaft Wien anzuweisen, von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen DDr. B**** G**** wegen falscher Beweisaussage (§ 288 Abs. 1 und 4 StGB) Abstand zu nehmen.*

*Bei der von der Staatsanwaltschaft Wien in Prüfung gezogenen Aussage („... zumal ich schon immer der Meinung war, dass sich W**** F**** diverse Zeitungen für eine positive Berichterstattung über ihn sozusagen mit Steuergeldern gefügig macht“) handelt es sich nach ho. Auffassung um die Kundgabe einer subjektiven Ansicht und nicht um eine Tatsachenmitteilung im Sinne eines Berichts über die sinnliche Wahrnehmung von Tatsachen (vgl. Plöchl/Seidl in WK² § 288 Rz 25; Leukauf/Steininger Komm³ § 288 RN 10), sodass mangels geeigneten Tatobjekts der Tatbestand des § 288 Abs. 1 und 4 StGB in objektiver Hinsicht nicht erfüllt ist.“*

Gegen diesen Erlass vom 7. Februar 2014 hat der Weisenrat in seiner Sitzung vom 28. Februar 2014 keinen Einwand erhoben.“

Am 26. Mai 2015 berichtete die Oberstaatsanwaltschaft Wien, sie beabsichtige das Vorhaben der Staatsanwaltschaft Wien vom 13. Mai 2015, das Verfahren gegen DDr. B**** G**** gemäß § 190 Z 2 StPO aus Beweisgründen einzustellen, weil dem Beschuldigten die für ein tatbildliches Verhalten im Sinne des § 297 Abs. 1 StGB auf der subjektiven Tatseite erforderliche Wissentlichkeit seiner falschen Verdächtigung nicht nachzuweisen sei, zu genehmigen.

Das Bundesministerium für Justiz nahm mit Erlass vom 5. August 2015 das übereinstimmende Einstellungsvorhaben der Anklagebehörden zur Kenntnis.

Die Einstellung des Verfahrens erfolgte am 12. August 2015.

8. Verfahren 170 BAZ 313/13i der Staatsanwaltschaft Wien:

Die Staatsanwaltschaft Wien führte ein Verfahren in der Strafsache gegen Dr. G**** W**** wegen § 303 StGB. Der Verdachtslage zufolge habe Dr. W**** F**** G**** über die zulässige Haftfrist hinaus in Untersuchungshaft belassen.

Am 20. November 2013 berichtete die Staatsanwaltschaft Wien, sie beabsichtige das Ermittlungsverfahren gemäß § 190 Z 1 StPO einzustellen, zumal ein strafrechtlich relevanter

Grad der Fahrlässigkeit gegenständlich gerade noch nicht erreicht sei, das Versehen weder dem Verteidiger, noch der Kanzlei, noch der Staatsanwaltschaft aufgefallen sei und Dr. W**** nach Erkennen des Versehens F**** G**** mit sofortiger Wirkung enthaftet habe. Es handle sich somit um einen minderen Grad des Versehens, welcher noch nicht die vom Gesetz in § 6 StGB geforderte Sorgfaltswidrigkeit erfülle.

Die Oberstaatsanwaltschaft Wien berichtete am 20. Dezember 2013, sie gehe entgegen der Ansicht der Staatsanwaltschaft Wien davon aus, dass Dr. W**** strafrechtlich relevantes fahrlässiges Verhalten zur Last liege, weshalb beabsichtigt sei, die Staatsanwaltschaft zu ersuchen (§ 29 Abs. 1 StAG), von der Verfolgung von Dr. W**** wegen § 303 StGB gemäß § 203 Abs. 1 StPO für die Dauer einer Probezeit von einem Jahr vorläufig zurückzutreten.

Nach Prüfung der intendierten Vorgangsweise der Staatsanwaltschaften beabsichtigte das Bundesministerium für Justiz mit Erlassentwurf vom 29. Jänner 2014 der Oberstaatsanwaltschaft Wien eine Weisung gemäß § 29a Abs. 1 StAG zu erteilen. Da das Verfahren den Kriterien des Aufgabengebietes des Weisenrates unterlag, wurde es diesem am 31. Jänner 2014 zur Äußerung vorgelegt. Nachdem der Weisenrat mit Beschluss vom 28. Februar 2014 gegen den Erledigungsvorschlag keinen Einwand erhoben hatte, übermittelte das Bundesministerium für Justiz der Oberstaatsanwaltschaft Wien am 10. März 2014 den Erlass mit folgender Weisung:

*„Unter Bezugnahme auf den Bericht vom 20. Dezember 2013 ersucht (§ 29a Abs. 1 StAG) das Bundesministerium für Justiz, die Staatsanwaltschaft Wien anzuweisen, das zu AZ [...] der Staatsanwaltschaft Wien gegen RidLG Dr. G**** W**** wegen § 303 StGB geführte Ermittlungsverfahren gemäß § 191 Abs. 1 StPO einzustellen.*

Nach Ansicht des Bundesministeriums für Justiz ist der Störwert der Tat im Hinblick darauf, dass die dem Beschuldigten zur Last fallende Fahrlässigkeit nicht schwer wiegt, dass die Dauer der Überhaft lediglich einen Tag betrug und die Untersuchungshaft andernfalls wohl verlängert worden wäre, dass der Beschuldigte seinen Fehler selbst entdeckt und umgehend die gebotenen Konsequenzen gezogen hat und ihm ein derartiges Missgeschick (laut seiner Stellungnahme) in seiner 28-jährigen Tätigkeit als Richter noch nie unterlaufen ist, als gering iSd § 191 Abs. 1 Z 1 StPO anzusehen.

Was die spezial- und generalpräventiven Erfordernisse des § 191 Abs. 1 Z 2 StPO betrifft, so ist davon auszugehen, dass der Beschuldigte bereits durch die Tatsache, dass ihm gegenständlicher Fehler unterlaufen und ein Ermittlungsverfahren wegen § 303 StGB gegen ihn geführt wurde, unabhängig davon, ob nun eine Erledigung nach § 191 Abs. 1 StPO oder nach § 203 StPO erfolgt, die Haftfristen zukünftig mit größtmöglicher Sorgfalt überwachen wird.

Gleiches gilt für die generalpräventiven Gesichtspunkte. Nach Ansicht des Bundesministeriums für Justiz ist es nämlich nicht geboten, die grundsätzlich ohnehin sehr große Sorgfalt, welche Richter und Staatsanwälte in Haftsachen walten lassen, durch die Aussicht auf schwerere strafrechtliche Sanktionierung von Fehlern weiter zu steigern, solange bloß eine Rechtsgutbeeinträchtigung von geringem Störwert iSd § 191 Abs. 1 Z 1 StPO vorliegt. In derartigen Fällen scheint es vielmehr geboten, präsumtive Täter dazu zu motivieren, ihren Fehler aufzudecken und umgehend den rechtmäßigen Zustand herzustellen.

Gegen diesen Erlass vom 29. Jänner 2014 hat der Weisenrat in seiner Sitzung vom 28. Februar 2014 keinen Einwand erhoben.“

Weisungsgemäß wurde das Ermittlungsverfahren am 20. März 2014 gemäß § 191 Abs. 1 StPO eingestellt.

9. Verfahren 18 UT 10/13d der Staatsanwaltschaft Innsbruck:

Die Staatsanwaltschaft Innsbruck führte ein Ermittlungsverfahren gegen unbekannte Täter wegen des Verdachtes der Unzucht nach §§ 128 ff StG (registermäßig erfasst als §§ 206, 207 StGB) zum Nachteil des K**** H****.

Am 29. November 2013 berichtete die Staatsanwaltschaft, sie beabsichtige, eine Einstellungserklärung nach § 190 Z 1 StPO abzugeben und verwies zunächst auf das Recht von Opfern von Sexualdelikten nach § 158 Abs. 1 Z 2 StPO, die Beantwortung einzelner Fragen zu verweigern, weshalb auch K**** H**** nicht angehalten werden könne, sämtliche Details der sexuellen Übergriffe zu schildern. Sohin bleibe das tatsächliche Geschehen in Ansehung der konkreten Tathandlungen unerhoben. Hinzu komme, dass sich die Übergriffe im Jahr 1968/1969 ereignet hätten, weshalb an die Verbrechenstatbestände der Schändung nach § 128 StG sowie der Notzucht nach § 129 I lit.b StG zu denken sei. Ausgehend von den jeweiligen Strafrahmen sei folglich Verjährung eingetreten. Dass der unausgeforscht gebliebene Täter während der laufenden Verjährungsfrist neuerlich mit Strafe bedrohte Handlungen begangen habe, die auf der gleichen schädlichen Neigung beruhten, könne nach den vorliegenden Beweisergebnissen nicht nachgewiesen werden.

Die Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck nahm mit Bericht vom 12. Dezember 2013 in Aussicht, dieses Vorhaben nicht zu genehmigen, sondern die Staatsanwaltschaft Innsbruck anzuweisen (§ 29 Abs. 1 StAG), von ihrem Vorhaben vorerst abzusehen und das Ermittlungsverfahren durch zeugenschaftliche Vernehmung des K**** H**** im Rechtshilfeweg in [...] fortzusetzen, weil dies „zwecks beruhigender Sachverhaltsaufklärung erforderlich“ scheine. Die von H**** in seiner Biografie und zufolge des Prominentenstatus

des Autors auch in den bezüglichen Medienberichten veröffentlichten Vorwürfe seien sowohl die Person des Täters als auch den Tatzeitraum betreffend derart konkret, dass sich durch die förmliche zeugenschaftliche Vernehmung die Identität des bislang unbekanntem Täters wie auch die Tathandlungen klären lassen sollten. Im Übrigen sei die von H**** zuletzt eingenommene Haltung, wonach er – trotz eigener Veröffentlichung der Vorwürfe – nicht bereit sei, als Zeuge auszusagen sowie die damit einhergehende Ansicht der Staatsanwaltschaft Innsbruck, wonach diese Haltung zu akzeptieren sei, selbst im Lichte der Opferrechte (§ 66 StPO) und des § 158 Abs. 1 Z 2 und 3 „nicht hinnehmbar (vgl. § 2 Abs. 1 StPO)“. Des Weiteren werde die Staatsanwaltschaft Innsbruck darauf hinzuweisen sein, dass die in ihrem Bericht dargestellte Rechtsansicht zur mittlerweile eingetretenen Verjährung weder dem derzeitigen Stand des Ermittlungsverfahrens noch dem Gesetz entspreche.

Nach aufsichtsbehördlicher Prüfung der intendierten Vorgangsweise der Staatsanwaltschaften beabsichtigte das Bundesministerium für Justiz mit Erlassentwurf vom 31. Jänner 2014 der Oberstaatsanwaltschaft Wien eine Weisung gemäß § 29a Abs. 1 StAG zu erteilen. Da das Verfahren den Kriterien des Aufgabengebietes des Weisenrates unterlag, wurde es diesem am 3. Februar 2014 zur Äußerung vorgelegt. Nachdem der Weisenrat mit Beschluss vom 28. Februar 2014 gegen den Erledigungsvorschlag keinen Einwand erhoben hatte, übermittelte das Bundesministerium für Justiz der Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck am 5. März 2014 den Erlass mit folgender Weisung:

*„Unter Bezugnahme auf den Bericht vom 12. Dezember 2013 ersucht (§ 29a Abs. 1 StAG) das Bundesministerium für Justiz, von der beabsichtigten Weisung an die Staatsanwaltschaft Innsbruck, das Ermittlungsverfahren gegen UT wegen §§ 128 ff StG zum Nachteil des K**** H**** durch zeugenschaftliche Vernehmung des Opfers im Rechtshilfeweg in [...] fortzusetzen, abzusehen und deren Vorhaben auf Einstellung des Verfahrens gemäß § 190 Z 1 StPO zu genehmigen.*

*Der aufgrund der Tatzeit 1968/69 gegenständlich heranzuziehende § 129 I lit. b StG sah eine Strafe von schwerem Kerker von einem bis zu fünf Jahren vor, sodass die Verjährungsfrist gemäß § 228 b zweiter Satz StG fünf Jahre betrug und – da hinsichtlich der Verjährungsvoraussetzungen der Grundsatz in dubio pro reo gilt und sich Zweifel über die Tatzeit zu Gunsten des Beschuldigten auswirken (Marek in WK² StGB § 57 Rz 17) – spätestens im August 1974 (fünf Jahre nach Vollendung des 12. Lebensjahres des am [...] geborenen K**** H**** im August 1969) abgelaufen wäre.*

Auch seit Inkrafttreten des StGB mit 1. Jänner 1975 betrug bzw. beträgt die Verjährungsfrist für Beischlaf mit Unmündigen bzw. schweren sexuellen Missbrauch von Unmündigen nach § 206 Abs. 1 StGB in der jeweils geltenden Fassung fünf Jahre, für Unzucht mit Unmündigen

bzw. sexuellen Missbrauch von Unmündigen nach § 207 Abs. 1 StGB drei Jahre. Nur wenn die Strafbarkeit zumindest einer weiteren einschlägigen Tat mit 1. Oktober 1998 noch nicht erloschen war, kann die Bestimmung des § 58 Abs. 3 Z 3 StGB idF BGBl. I Nr. 153/1998 greifen, nach welcher die Zeit bis zur Erreichung der Volljährigkeit des Verletzten einer strafbaren Handlung nach den §§ 201, 202, 205, 206, 207, 212 oder 213 StGB nicht in die Verjährungsfrist eingerechnet wird. Erst mit Inkrafttreten des BGBl. I Nr. 40/ 2009 mit 1. Juni 2009 wurde diese Zeit bis zur Erreichung des 28. Lebensjahres des (unmündigen) Opfers einer strafbaren Handlung gegen Leib und Leben, gegen die Freiheit oder gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung verlängert.

*Eine Hemmung der Verjährung des Missbrauchs von K**** H**** bis zum – noch ungewissen – Tag der Ausforschung des UT und der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen diesen als bekannten Täter könnte daher nur in dem – äußerst unwahrscheinlichen – Fall eingetreten sein, dass diesem über einen Zeitraum von ca. 40 Jahren eine lückenlose Kette von die Verjährung hemmenden weiteren zum Nachteil Unmündiger begangenen Taten, die auf der gleichen schädlichen Neigung basieren, nachgewiesen werden kann.*

*Fallbezogen erschöpft sich der einzige vage „Hinweis“ auf weitere Opfer des UT in der telefonischen Aussage H**** gegenüber dem ermittelnden Kriminalbeamten, er sei der Meinung gewesen, dass es solche geben müsste – wenngleich ihm persönlich keine bekannt seien – und diese sich aufgrund seiner Veröffentlichung melden würden. Nun, da dies nicht geschehen sei, sei „die Sache“ wohl verjährt und für ihn abgeschlossen.*

Das Ermittlungsverfahren dient dazu, Sachverhalt und Tatverdacht durch Ermittlungen soweit zu klären, dass die Staatsanwaltschaft über Anklage, Rücktritt von der Verfolgung oder Einstellung des Verfahrens entscheiden kann, wobei ein für eine Anklage hinreichender Tatverdacht sich nicht nur auf das Vorliegen des tatbestandsrelevanten Sachverhalts erstrecken muss, sondern auch auf das Fehlen von Tatsachen, die einen Rechtfertigungs-, Schuldausschließungs-, Strafausschließungs-, Strafaufhebungsgrund oder eine Verfolgungshinderung bilden (Birklbauer/Mayrhofer, WK-StPO § 210 Rz 5). Nach Ansicht des Bundesministeriums für Justiz verlangen diese Grundsätze in einer Zusammenschau aber nichts anderes, als dass bereits im Rahmen des Ermittlungsverfahrens für zielgerichtete Ermittlungen hinsichtlich des Bestehens (fallaktuell:) verjährungshemmender Umstände konkrete Anhaltspunkte iS eines Anfangsverdacht es hierfür gegeben sein müssen und – insbesondere im Falle einer sehr großen Wahrscheinlichkeit bereits eingetretener Verjährung – bloße Vermutungen nicht ausreichen.

*Die im do. Bericht vom 12. Dezember 2013 zum Ausdruck gebrachte Missbilligung der von K**** H**** „aufgrund der Gesamtsituation“ eingenommenen Haltung, an der strafrechtlichen Aufklärung der von ihm aus Eigenem veröffentlichten Anschuldigungen nicht weiter*

mitwirken zu wollen, wird ho. zwar geteilt, dennoch wird dieser Umstand in die Entscheidung über die weitere Vorgangsweise der Staatsanwaltschaft Innsbruck einzubeziehen sein. Die Pflicht der Staatsanwaltschaft zur umfassenden Sachverhaltsaufklärung (§ 3 StPO) ist insofern begrenzt, als Beweismittel, von denen keine Relevanz für die rechtliche Beurteilung zu erwarten ist, nicht aufzunehmen sind. Eine „überschießende“ Sachverhaltsaufklärung wäre unökonomisch und möglicherweise auch ein rechtlich nicht gedeckter Eingriff in die Rechte des Einzelnen, z.B. des Zeugen, der die mit einer Aussage verbundenen Belastungen auf sich nehmen muss. Somit ist eine gewisse Voreinschätzung erforderlich, ob ein Beweismittel Relevanz für den konkreten Fall erwarten lässt. In dem dafür notwendigen Minimalrahmen muss auch eine Beweisantizipation zulässig sein. Die Einschätzung, ob ein Beweismittel für den konkreten Fall relevant ist, erfolgt stets vor dem Hintergrund des bisherigen Stands der Sachverhaltsaufklärung (Schmoller, WK-StPO § 3 Rz 39).

*Unter diesen Prämissen erscheint aber die do. in Aussicht genommene Zeugeneinvernahme des K**** H**** für einen Erkenntnisgewinn bezüglich einer allfälligen – entscheidungswesentlichen – Verjährungshemmung nicht geeignet, zumal dieser ja bereits kundgetan hat, von keinen weiteren Opfern zu wissen. Bei dieser ex ante-Bewertung ist auch zu berücksichtigen, dass der Täter Medienberichten – die sich auf H**** Angaben berufen – zufolge „bis heute unbehelligt“ in [...] lebe, sodass selbst nach einer – nicht zu erwartenden – Bekanntgabe seiner Identität durch K**** H**** nicht mit für diesbezügliche Ermittlungen ausreichenden Anhaltspunkten für nachfolgende einschlägige Straftaten zu rechnen ist.*

Ebenso wird bei dieser Abwägung zu beachten sein, dass die im Strafverfahren tätigen Behörden, Einrichtungen und Personen im Sinne der Wahrung des höchstpersönlichen Lebensbereiches des Opfers dessen Intimsphäre trotz eines zu Recht bestehenden Interesses an der materiellen Wahrheitsfindung immer zu respektieren haben (Kier, WK-StPO § 10 Rz 40) und bei der Beurteilung der Relevanz eines Beweismittels auch der erforderliche Aufwand für eine Beweiserhebung nicht gänzlich unberücksichtigt bleiben kann (Schmoller, aaO § 3 Rz 42, hier insb. zu unverhältnismäßigen Kosten einer Beweisaufnahme).

Gegen diesen Erlass vom 31. Jänner 2014 hat der Weisenrat in seiner Sitzung vom 28. Februar 2014 keinen Einwand erhoben.“

Der Weisung entsprechend wurde das Ermittlungsverfahren am 17. März 2014 gemäß § 190 Z 1 StPO eingestellt.

10. Verfahren 502 St 122/13 der Staatsanwaltschaft Wien, fortgesetzt zu 704 St 14/15y:

Die Staatsanwaltschaft Wien führte ein Verfahren in der Strafsache gegen P**** H**** und

unbekannte Täter wegen § 278b StGB.

Gegenstand des Ermittlungsverfahrens war der Verdacht, P**** H**** sei am 4. September 2013 aus Österreich ausgereist und habe sich mutmaßlich in Syrien dem bewaffneten Jihad angeschlossen. Unbekannte Täter hätten H**** als Mitglieder einer terroristischen Vereinigung im Laufe des Jahres 2013 in religiöser Hinsicht zunehmend radikalisiert und schlussendlich dazu aufgefordert und dabei unterstützt, am bewaffneten Jihad teilzunehmen bzw. sich einer terroristischen Vereinigung anzuschließen.

Ausgangspunkt dieses Ermittlungsverfahrens war eine von der Schwester H**** am 17. September 2013 erstattete Abgängigkeitsanzeige, wobei H**** zu jenem Zeitpunkt bereits wegen Terrorismusverdacht amtsbekannt war, weshalb die Amtshandlungen durch das Landesamt für Verfassungsschutz übernommen wurden. Die Vernehmung der Schwester von P**** H**** stützte den Verdacht, er sei ausgereist, um sich dem Jihad anzuschließen. Ebenso die Angaben der Mutter H****, die allerdings nur formlos – und damit ohne Belehrung über ihre Aussagebefreiung nach § 156 Abs. 1 Z 1 StGB – befragt wurde. Die zeugenschaftlichen Angaben eines Freundes H**** konnten den Verdacht zumindest in keiner Weise entkräften. H**** konnte zum gegenständlichen Verdacht nicht vernommen werden, weshalb das Landesamt für Verfassungsschutz mit Anlassbericht vom 29. November 2013 um seine Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung ersuchte.

Der gegenständliche Verdacht war insbesondere vor dem Hintergrund der Ergebnisse des gegen H**** geführten Ermittlungsverfahrens AZ [...] der Staatsanwaltschaft Wien zu sehen, welches bereits zu einer Anklage (zu AZ [...] der Staatsanwaltschaft Wien) H**** und anderer wegen des Verbrechens der terroristischen Vereinigung nach § 278b Abs. 2 StGB führte. H**** wurde zwar vom Landesgericht für Strafsachen Wien zu AZ [...] am 15. April 2013 gemäß § 259 Z 3 StPO von diesem Vorwurf freigesprochen, jedoch traf das Gericht im Urteil nach Ansicht der Oberstaatsanwaltschaft Wien sämtliche Feststellungen, die für eine Verurteilung H**** zu Punkt I.B.b. der Anklageschrift wegen § 278b Abs. 2 StGB erforderlich gewesen wären, weshalb seitens der Staatsanwaltschaft Wien diesbezüglich eine auf § 281 Abs. 1 Z 9 lit. a StPO gestützte Nichtigkeitsbeschwerde erhoben wurde.

Am 20. Dezember 2013 übermittelte die Oberstaatsanwaltschaft Wien den Bericht der Staatsanwaltschaft Wien vom 5. Dezember 2013, wonach mit Verfügung vom 5. Dezember 2013 die genannte Staatsanwaltschaft das gegenständliche Ermittlungsverfahren gegen P**** H**** und unbekannte Täter wegen § 278b StGB gemäß § 190 Z 2 StPO eingestellt habe, zur Kenntnisnahme.

Um überprüfen zu können, inwieweit weitere Veranlassungen möglich und geboten sind (insbesondere, ob eine Fortführung des Ermittlungsverfahrens gegen H**** gemäß § 193

Abs. 2 Z 1 StPO in Frage kommt, sodann Fahndungsausschreibung bis zu einer allfälligen Rückkehr H**** aus dem Jihad), ersuchte das Bundesministerium für Justiz mit Erlass vom 16. Jänner 2014 die Oberstaatsanwaltschaft Wien, um Übersendung des Ermittlungsaktes der Staatsanwaltschaft Wien.

Nach Einsichtnahme in den erlassgemäß am 29. Jänner 2014 übermittelten Ermittlungsakt beabsichtigte das Bundesministerium für Justiz mit Erlassentwurf vom 18. Februar 2014 der Oberstaatsanwaltschaft Wien eine Weisung gemäß § 29a Abs. 1 StAG zu erteilen. Da das Verfahren den Kriterien des Aufgabengebietes des Weisenrates unterlag, wurde es diesem am 19. Februar 2014 zur Äußerung vorgelegt. Nachdem der Weisenrat mit Beschluss vom 28. Februar 2014 gegen den Erledigungsvorschlag keinen Einwand erhoben hatte, übermittelte das Bundesministerium für Justiz der Oberstaatsanwaltschaft Wien am 10. März 2014 den Erlass mit folgender Weisung:

*„Unter Bezugnahme auf die Berichte vom 20. Dezember 2013 und vom 29. Jänner 2014 ersucht (§ 29a Abs. 1 StAG) das Bundesministerium für Justiz, die Staatsanwaltschaft Wien anzuweisen, das Ermittlungsverfahren gegen P**** H**** und unbekannte Täter wegen § 278b StGB gemäß § 193 Abs. 2 Z 1 StPO fortzuführen.*

*Nach förmlicher Vernehmung der Zeugin H**** K**** unter Belehrung über ihre Aussagebefreiung wird – soweit sich nicht weitere Ermittlungsansätze ergeben – P**** H**** zur Aufenthaltsermittlung auszuschreiben sein, um ihn nach einer allfälligen Rückkehr nach Österreich als Beschuldigten zur Sache vernehmen zu können. Das Ermittlungsverfahren gegen P**** H**** und unbekannte Täter wird einstweilen gemäß § 197 Abs. 1 bzw. Abs. 1 und Abs. 2 StPO abzubrechen sein.*

*Eine Einstellung des gegenständlichen Ermittlungsverfahrens, ohne dass P**** H**** zu den gegen ihn vorliegenden Verdachtsmomenten als Beschuldigter vernommen worden wäre, stellt sich nach Ansicht des Bundesministeriums für Justiz vor dem Hintergrund der Regelungen der §§ 2 Abs. 1 und 3 Abs. 1 StPO als verfrüht dar.*

*Bei der Beurteilung der Stichhaltigkeit des gegen P**** H**** vorliegenden Verdachts können auch das Urteil des Landesgerichtes für Strafsachen Wien vom 15. April 2013 und die über Weisung der Oberstaatsanwaltschaft Wien gegen den dort erfolgten Freispruch P**** H**** vom Vorwurf der terroristischen Vereinigung nach § 278b Abs. 2 StGB erhobene Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft Wien nicht unberücksichtigt bleiben.*

Gegen diesen Erlass vom 18. Februar 2014 hat der Weisenrat in seiner Sitzung vom 28. Februar 2014 keinen Einwand erhoben.“

Mit Bericht vom 15. Juli 2017 übermittelte die Oberstaatsanwaltschaft Wien einen Bericht der Staatsanwaltschaft Wien vom 4. Juli 2014 über die erfolgte Verfahrenseinstellung zur

Kenntnisnahme. Die Staatsanwaltschaft führte in ihrem Bericht aus, dass nach auftragsgemäßer Fortsetzung des Verfahrens und Vernehmung der H**** H**** am 5. Mai 2014 als Zeugin das Verfahren abgebrochen worden sei. Weiters berichtete die Staatsanwaltschaft, dass die Schwester des Beschuldigten, Y**** H****, der Polizei am 27. Mai 2014 mitgeteilt habe, dass sie von ihrer Schwägerin, der Ehefrau des Beschuldigten, H**** S****, erfahren habe, dass der Beschuldigte verstorben sei. Das Bundesamt für Verfassungsschutz hielt im Abschlussbericht vom 16. Juni 2014 fest, dass der begründete Verdacht bestehe, dass der Beschuldigte im Zuge der Teilnahme am bewaffneten Jihad in Syrien gestorben sei. Die Art und Weise der (an die Familie gerichteten) Mitteilung über das Ableben und die Präsentation des Kopfes des Leichnams würden diese Annahme bestärken. Das Ermittlungsverfahren sei daher infolge Todes des Beschuldigten beendet worden.

11. Verfahren 3 St 401/12t der Staatsanwaltschaft Wiener Neustadt:

Die Staatsanwaltschaft Wiener Neustadt führte ein Verfahren in der Strafsache gegen A**** I**** T**** wegen §§ 15, 127, 128 Abs. 1 Z 4, 129 Z 1, 130 erster, zweiter, dritter und vierter Fall StGB.

Der ungarische Staatsangehörige A**** I**** T**** wurde mit Urteil des Landesgerichtes Wiener Neustadt vom 27. August 2013 des Verbrechens des versuchten gewerbsmäßigen schweren durch Einbruch begangenen Diebstahls im Rahmen einer kriminellen Vereinigung nach §§ 15, 127, 128 Abs. 1 Z 4, 129 Z 1, 130 erster zweiter dritter und vierter Fall StGB schuldig erkannt und nach dem zweiten Strafsatz des § 130 StGB zu einer Freiheitsstrafe in der Dauer von zwei Jahren verurteilt.

Das urteilsmäßige Strafende war am 21. September 2014, der Stichtag nach § 46 Abs. 1 StGB war am 21. September 2013, jener nach § 46 Abs. 2 StGB war am 21. Jänner 2014 erreicht.

Mit Beschluss des Landesgerichtes Wiener Neustadt vom 13. August 2013 wurde die Übergabe des A**** I**** T**** nach Ungarn zur Strafverfolgung an die ungarischen Behörden auf Grund der Europäischen Haftbefehle des Kreisgerichtes Ajka vom 6. Juni 2013 und des Gerichtshofes Veszprem vom 17. Juli 2013 bewilligt. Die Übergabe wurde gemäß § 25 Abs. 1 Z 3 und 6 EU-JZG bis zur Vollstreckung der Freiheitsstrafe des Landesgerichtes Wiener Neustadt aufgeschoben.

Am 16. Jänner 2014 berichtete die Staatsanwaltschaft Wiener Neustadt, dass die bedingte Entlassung des Verurteilten A**** I**** T**** sowohl zum Hälfte-Stichtag als auch zum Zweidrittel-Stichtag vom Landesgericht Wiener Neustadt rechtskräftig abgelehnt worden sei. Seiner Überstellung nach Ungarn zur weiteren Strafvollstreckung habe der Verurteilte nicht

zugestimmt. Aus generalpräventiven Bedenken im Hinblick auf die durch ungarische Kriminaltouristen begangenen, erheblichen Schaden verursachenden Buntmetalldiebstähle sei daher nicht beabsichtigt, einen Antrag auf Absehen vom Strafvollzug wegen Auslieferung nach § 4 StVG zu stellen.

Die Oberstaatsanwaltschaft Wien nahm mit Bericht vom 21. Jänner 2014 die Genehmigung dieses Vorhabens in Aussicht.

Nach aufsichtsbehördlicher Prüfung der beabsichtigten Vorgangsweise der Staatsanwaltschaften erteilte das Bundesministerium für Justiz der Oberstaatsanwaltschaft Wien am 18. März 2014 gemäß § 29a Abs. 1 StAG folgende Weisung:

„Zum Bericht vom 21. Jänner 2014 ersucht das Bundesministerium für Justiz (§ 29a Abs. 2 StAG), der Staatsanwaltschaft Wiener Neustadt im Verfahren AZ [...] des Landesgerichts Wiener Neustadt eine Antragstellung gemäß § 4 StVG aufzutragen.

Gemäß § 4 StVG ist vom Vollzug einer über den Verurteilten verhängten Freiheitsstrafe vorläufig abzusehen, wenn dieser an eine ausländische Behörde ausgeliefert wird, es sei denn, dass es aus besonderen Gründen des unverzüglichen Vollzuges bedarf, um der Begehung strafbarer Handlungen durch andere entgegenzuwirken.

*A**** I**** T**** hat im Erstvollzug mehr als zwei Drittel der Freiheitsstrafe von zwei Jahren bereits verbüßt, wobei im Ausland eine Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren droht. Vor diesem Hintergrund liegen besondere generalpräventive Gründe im Sinne des § 4 StVG, welche den sofortigen Vollzug der gesamten Freiheitsstrafe erforderlich machen, nicht vor.“*

Da das Verfahren den Kriterien des Aufgabengebietes des Weisenrates unterlag, war es diesem zur Äußerung vorzulegen. Aufgrund der Dringlichkeit (es handelte sich hier um eine Angelegenheit der internationalen strafrechtlichen Zusammenarbeit der Justizbehörden, die Berichterstattung erfolgte nach § 26 ARHV) erfolgte die Befassung des Weisenrates erst nach Abfertigung des Erlasses. Gegen die bereits erteilte Weisung erhob der Weisenrat mit Beschluss vom 28. Oktober 2014 keinen Einwand.

Weisungsgemäß wurde vom Vollzug der über A**** I**** T**** verhängten Freiheitsstrafe vorläufig abgesehen und der Genannte am 25. April 2014 den ungarischen Behörden übergeben.

12. Verfahren 209 St 229/12x der Staatsanwaltschaft Wien:

Die Staatsanwaltschaft Wien führte ein Verfahren in der Strafsache gegen Rev.Insp. G**** P**** u.a. wegen §§ 212 Abs. 2 Z 3, 302 Abs. 1 StGB, 27 Abs. 1 Z 1 achter Fall, Abs. 3 SMG im Zusammenhang mit Vorfällen in einer Justizanstalt.

Anlässlich eines am 15. Jänner 2014 vom Beschuldigten H**** eingebrachten Antrages auf Einstellung des Ermittlungsverfahrens nach § 108 StPO berichtete die Staatsanwaltschaft am 31. Jänner 2014, sie beabsichtige, das Ermittlungsverfahren gegen Grlnsp. H**** H**** wegen § 302 Abs. 1 StGB; § 27 Abs. 1 Z 1 achter Fall, Abs. 3 SMG und gegen Revlnsp. R**** N**** und Revlnsp. P**** K**** wegen § 302 Abs. 1 StGB einzustellen. Begründend führte die Staatsanwaltschaft aus, dass weder die angeordnete Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung betreffend die Rufnummern der beschuldigten Justizwachebeamten noch die Auswertung ihrer dienstlichen Email-Accounts die Verdachtslage habe erhärten können. Die in den Räumlichkeiten der Justizanstalt durchgeführte Durchsuchung habe keine zweckdienlichen Hinweise hervorgebracht. Die Beschuldigten N****, H**** und K**** hätten die Anschuldigungen in ihren Vernehmungen zurückgewiesen. Eine Fortsetzung des Ermittlungsverfahrens auf Grundlage der bisherigen Verfahrensergebnisse, des Gewichts der vorgeworfenen strafbaren Handlungen und der Dauer und Intensität des Ermittlungsverfahrens nicht nur hinsichtlich Grlnsp. H****, sondern auch hinsichtlich Revlnsp. N**** und Revlnsp. K**** sei daher nicht zu rechtfertigen, weil eine weitere Konkretisierung bzw. Erhärtung der Verdachtslage, die eine Beendigung des Verfahrens durch Diversion oder Anklage zulassen würde, überhaupt nicht mehr erwartet werden könne.

Die Oberstaatsanwaltschaft Wien nahm mit Bericht vom 5. Februar 2014 die Genehmigung dieses Vorhabens in Aussicht.

Nach aufsichtsbehördlicher Prüfung der intendierten Vorgangsweise der Staatsanwaltschaften beabsichtigte das Bundesministerium für Justiz mit Erlassentwurf vom 13. März 2014 der Oberstaatsanwaltschaft Wien eine Weisung gemäß § 29a Abs. 1 StAG zu erteilen. Da das Verfahren den Kriterien des Aufgabengebietes des Weisenrates unterlag, wurde es diesem am 14. März 2014 zur Äußerung vorgelegt. Nachdem der Weisenrat mit Beschluss vom 27. März 2014 gegen diesen Erledigungsvorschlag keinen Einwand erhoben hatte, übermittelte das Bundesministerium für Justiz der Oberstaatsanwaltschaft Wien am 1. April 2014 den Erlass mit folgender Weisung:

*„Unter Bezugnahme auf den Bericht vom 5. Februar 2014 ersucht (§ 29a Abs. 1 StAG) das Bundesministerium für Justiz, die Staatsanwaltschaft Wien anzuweisen, von der in Aussicht genommenen Einstellung des Ermittlungsverfahrens gegen Grlnsp. H**** H**** wegen §§ 302 Abs. 1 StGB; 27 Abs. 1 Z 1 achter Fall, Abs. 3 SMG sowie gegen Revlnsp. R**** N**** und Revlnsp. P**** K**** je wegen § 302 Abs. 1 StGB Abstand zu nehmen, dem Antrag von Grlnsp. H**** H**** vom 15. Jänner 2014 auf Einstellung des gegen ihn geführten Ermittlungsverfahrens entgegenzutreten und die Ermittlungen gegen die Genannten durch Vernehmung der C**** M****, allenfalls auch der noch auszuforschenden Zeugin „S****“*

sowie jener noch auszuforschenden Mitarbeiterin von Rechtsanwalt Mag. T**** fortzusetzen, die A**** K**** Ende August 2012 telefonisch die Namen N**** und K**** genannt haben soll.

Nach den Angaben der Zeugin A**** K**** habe GrInsp. H**** H**** C**** M**** sowie zwei weitere Insassinnen an einem Samstag für Sonderreinigungen angefordert. Während die beiden anderen Frauen für allgemeine Arbeiten eingeteilt worden seien, hätte M**** Funkgeräte und Computer reinigen sollen. Sie sei von den beiden anderen Kolleginnen über mehrere Stunden nicht gesehen worden, K**** habe im Anschluss festgestellt, dass die Funkgeräte und Computer nach wie vor staubig gewesen seien. Auch habe sich M**** aufgedrängt, täglich in die Wäscherei zu fahren, um dort ihre „Drogengeschichten“ abzuwickeln. Diesbezüglich habe H**** sie in Schutz genommen (ON 9 AS 21).

Die Zeugin C**** M****gab an, GrInsp. H**** habe dem Vernehmen nach in der Justizanstalt Drogen verkauft. Dies habe sie von „S****“ und von „C**** M****“ erfahren (ON 27 AS 21).

Eine Vernehmung von C**** M**** (IVV-Ausdruck ON 42) bzw. diesbezügliche Anordnungen finden sich im Ermittlungsakt nicht, jedoch wurde eine solche Vernehmung – allerdings nur im Zusammenhang mit dem Vorwurf, sexuelle Kontakte mit RevInsp. G**** P**** unterhalten zu haben – im Vorbericht der Staatsanwaltschaft Wien vom 6. November 2013 in Aussicht gestellt. Versuche zur Ausforschung der möglichen weiteren Zeugin „S****“ sind nicht aktenkundig.

Die Verdachtslage betreffend RevInsp. R**** N**** und RevInsp. P**** K**** fußt darauf, dass der Zeugin A**** K**** deren Namen durch eine Mitarbeiterin von RA Mag. T**** telefonisch als Adressaten von in dessen Kanzlei zur Abholung bereitliegender Kuverts genannt wurden, in denen sich mutmaßlich Geldbeträge als Entlohnung für das pflichtwidrige Aushändigen von Mobiltelefonen und Drogen an Insassinnen der Justizanstalt befunden hätten (ON 9 AS 19 f, detaillierter ON 3 AS 13 f).

Diesbezüglich wurde im Vorbericht der Staatsanwaltschaft Wien vom 6. November 2013 die Ausforschung und Vernehmung jener Mitarbeiterin von RA Mag. T**** in Aussicht gestellt, mit der die Zeugin K**** Ende August 2012 telefonierte. Nach Einlangen der Bezug habenden Auskunft der Wiener Gebietskrankenkasse (ON 89) am 26. November 2013 sind dem Ermittlungsakt jedoch keine weiteren Anordnungen zu entnehmen.

Nach § 108 Abs. 1 Z 2 StPO hat das Gericht das Ermittlungsverfahren auf Antrag des Beschuldigten einzustellen, wenn der bestehende Tatverdacht nach Dringlichkeit und Gewicht sowie im Hinblick auf die bisherige Dauer und den Umfang des Ermittlungsverfahrens dessen Fortsetzung nicht rechtfertigt und von einer weiteren Klärung des Sachverhalts eine Intensivierung des Verdachts nicht zu erwarten ist.

Nach Auffassung des Bundesministeriums für Justiz ist die Vernehmung von C**** M**** für

*eine abschließende Beurteilung der gegen GrInsp. H**** H**** vorliegenden Verdachtslage unabdingbar. Nach den Verfahrensergebnissen handelt es sich bei C**** M**** um die einzige bislang bekannte unmittelbare Zeugin allfälliger strafbarer Handlungen durch GrInsp. H****, sodass ihre Vernehmung nicht nur eine weitere Klärung des Sachverhalts, sondern insbesondere eine Intensivierung des Verdachts erwarten lässt.*

*Auch hinsichtlich der Beschuldigten RevInsp. R**** N**** und RevInsp. P**** K**** würde ein Verzicht auf die Ausforschung und Vernehmung jener Mitarbeiterin von RA Mag. T****, die A**** K**** Ende August 2012 telefonisch deren Namen nannte, eine unzulässige vorgeifende Beweiswürdigung bedeuten, ist doch in keiner Weise auszuschließen, dass diese Mitarbeiterin, die für die Ausgabe der Kuverts zuständig gewesen sein dürfte, auch über deren Zweck und darüber Auskunft geben kann, welche Gefälligkeiten der Justizwachebeamten mit deren Inhalt abgegolten werden sollten.“*

Nach Durchführung der aufgetragenen Ermittlungsmaßnahmen berichtete die Staatsanwaltschaft Wien am 14. Oktober 2014, sie beabsichtige auf Grundlage der Verfahrensergebnisse, einen Strafantrag laut Entwurf gegen RI P**** wegen § 212 Abs. 2 Z 3 StGB einzubringen sowie die Einstellung des Ermittlungsverfahrens gegen 1. RI P**** wegen § 27 Abs. 1 Z. 1, erster, zweiter und achter Fall, Abs. 2 SMG, § 302 Abs. 1 StGB, 2. GI H**** H**** wegen § 27 Abs. 1 Z 1, achter Fall, Abs. 3 SMG, § 302 Abs. 1 StGB, 3. RI R**** N**** wegen § 302 Abs. 1 StGB, 4. RI P**** K**** wegen § 302 Abs. 1 StGB und 5. RA Mag. W**** T**** wegen §§ 12, dritter Fall, 302 Abs. 1 StGB).

Die Oberstaatsanwaltschaft Wien nahm mit Bericht vom 20. Oktober 2014 die Genehmigung dieses Vorhabens, mit der Maßgabe, dass im Strafantrag noch näher zu präzisieren sein wird, worin die Ausnützung der Stellung gegenüber den Opfern besteht, in Aussicht.

Das nunmehrige Vorhaben der Oberstaatsanwaltschaft Wien wurde mit Erlass des Bundesministeriums für Justiz am 13. November 2014 zur Kenntnis genommen.

Am 23. Februar 2015 berichtete die Staatsanwaltschaft Wien, dass im Zuge der am 20. Februar 2015 stattgefundenen Hauptverhandlung aufgrund der Aussage des Opfers C**** M**** vom Einzelrichter ein Unzuständigkeitsurteil gefällt wurde, zumal ausreichend Indizien für das Vorliegen der Voraussetzungen des Tatbestands nach § 201 Abs. 1 StGB gegeben seien und somit die Zuständigkeit des Schöffengerichts für gegeben erachtet werde. Sie beabsichtige daher, eine Anklageschrift gegen RevInsp. G**** P**** wegen §§ 201 Abs.1; 212 Abs. 2 Z 3 StGB nach Rechtskraft des Unzuständigkeitsurteils einzubringen.

Mit Bericht vom 25. Februar 2015 nahm die Oberstaatsanwaltschaft Wien die Genehmigung dieses Vorhabens in Aussicht.

Das übereinstimmende Vorhaben der Staatsanwaltschaften wurde mit Erlass des Bundesministeriums für Justiz vom 18. März 2015 zur Kenntnis genommen.

Mit Urteil des Landesgerichts für Strafsachen Wien als Schöffengericht vom 14. September 2015 wurde G**** P**** der Verbrechen der Vergewaltigung nach § 201 Abs. 1 StGB (A./) und der Vergehen des Missbrauchs eines Autoritätsverhältnisses nach § 212 Abs. 2 Z 3 StGB (B./) schuldig erkannt und hiefür nach § 201 Abs. 1 StGB unter Anwendung des § 28 Abs. 1 StGB zu einer Freiheitsstrafe von dreieinhalb Jahren verurteilt. Hinsichtlich des Anklagefaktums B2 wurde er im Zweifel gemäß § 259 Z 3 StPO freigesprochen.

Am 21. September 2016 gab das Oberlandesgericht Wien der Berufung des Angeklagten dahin Folge, dass die verhängte Freiheitsstrafe auf drei Jahre herabgesetzt wurde.

13. Verfahren 23 St 129/12i der Staatsanwaltschaft Innsbruck:

Die Staatsanwaltschaft Innsbruck führte ein Verfahren in der Strafsache gegen Mag. C**** O****-P**** wegen §§ 153 Abs. 1 und 2 erster Fall, 313 StGB, Mag. J**** V****, Mag. M**** G**** und DI L**** P**** je wegen §§ 12, 153 Abs. 1 und 2 erster Fall, 313 StGB, dem Liegenschaftsankäufe einer Tiroler Stadtgemeinde zu Grunde lagen.

Am 22. Juli 2013 berichtete die Staatsanwaltschaft, dass sie beabsichtige, das Ermittlungsverfahren gegen Mag. C**** O****-P**** in Ermangelung eines Vermögensschadens bei der Stadtgemeinde und Fehlens eines zumindest bedingten Schädigungsvorsatzes gemäß § 190 Z 2 StPO und hinsichtlich Mag. J**** V****, Mag. M**** G**** und DI L**** P**** „aus eben diesen Gründen“ gemäß § 190 Z 2 StPO einzustellen, zumal keine zuverlässigen Beweisergebnisse vorhanden seien, die die Angabe der Mag. C**** O****-P****, wonach sie über den Einpreisungsvorschlag von Mag. J**** V**** und Mag. M**** G**** informiert worden wäre, stützen würden. Betreffend Mag. J**** V**** sei beabsichtigt, ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der falschen Beweisaussage nach § 288 Abs. 1 und 4 StGB einzuleiten.

Die Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck nahm mit Bericht vom 24. Juli 2013 die Genehmigung dieses Vorhabens in Aussicht.

Nach aufsichtsbehördlicher Prüfung der intendierten Vorgangsweise der Staatsanwaltschaften beabsichtigte das Bundesministerium für Justiz mit Erlassentwurf vom 24. März 2014 der Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck eine Weisung gemäß § 29a Abs. 1 StAG zu erteilen. Da das Verfahren den Kriterien des Aufgabengebietes des Weisenrates unterlag, wurde es diesem am 26. März 2014 zur Äußerung vorgelegt. Nachdem der Weisenrat mit Beschluss vom 31. März 2014 gegen diesen Erledigungsvorschlag keinen Einwand erhoben hatte, übermittelte das Bundesministerium für Justiz der

Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck am 7. April 2014 den Erlass mit folgender Weisung:

*„Unter Bezugnahme auf den Bericht vom 24. Juli 2013 ersucht (§ 29a Abs. 1 StAG) das Bundesministerium für Justiz, die Staatsanwaltschaft Innsbruck anzuweisen, von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen Mag. J**** V**** wegen § 288 Abs. 1 und 4 StGB Abstand zu nehmen.*

*In ihrem Bericht vom 22. Juli 2013 führt die Staatsanwaltschaft Innsbruck aus, dass Mag. J**** V**** ein Aussagenotstand im Sinn des § 290 Abs. 1 StGB nicht zugutekomme. Ein begründeter Verdacht, sich im Sinne des § 157 Abs. 1 Z 1 StPO selbst der Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung auszusetzen, liege mangels eigener Bestimmungs- bzw. Beitragshandlungen nicht vor. Es sei daher beabsichtigt, gegen Mag. J**** V**** ein Ermittlungsverfahren wegen falscher Beweisaussage einzuleiten.*

§ 290 StGB normiert einen von Amts wegen wahrzunehmenden Entschuldigungsgrund (Plöchl/Seidl in WK² StGB § 290 Rz 1). Aussagenotstand kommt dem (unmittelbaren) Täter, der eine falsche Beweisaussage im Sinn der §§ 288, 289 abgelegt hat, zugute, wenn er in der Absicht handelt, von sich oder einem Angehörigen Schande oder die Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines unmittelbaren und bedeutenden vermögensrechtlichen Nachteils abzuwenden, überdies ein einem Entschlagungsrecht subsumierbarer Entschlagungssachverhalt vorliegt, an dessen Offenbarung er gehindert ist oder der zu Unrecht nicht als Entschlagungsgrund anerkannt wird, und ihm zudem eine wahrheitsgemäße Aussage unzumutbar ist (Plöchl/Seidl aaO Rz 4).

*Bereits im ho. Erlass vom 4. Februar 2014, BMJ-4047480/0002-IV 5/2013, zu do. AZ [...] (Strafsache gegen A**** S**** ua.) hat das Bundesministerium für Justiz die Ansicht vertreten, dass zur Wahrung der grundlegenden Beschuldigtenrechte des Verbotes des Zwanges zur Selbstbelastung und des Schweigerechtes Aussagenotstand nach § 290 StGB auch bei nicht geständigen Tätern einer Falschaussage anwendbar bleiben müsse. Diesfalls kommt es darauf an, ob – neben den sonstigen Voraussetzungen – aus dem objektiven Geschehen zwanglos auf die geforderte Absicht des Beschuldigten geschlossen werden kann, durch die Falschaussage gewisse in § 290 StGB taxativ aufgezählte schädliche Folgen abzuwenden.*

*Fallaktuell wurde Mag. J**** V**** im Ermittlungsverfahren gegen Mag. C**** O****-P**** am 17. Februar 2012 durch das Landeskriminalamt für Tirol als Zeuge vernommen. Die Information über Aussagebefreiung und Verweigerungsrecht ist im Protokoll festgehalten (ON 5 S 233). Betrachtet man die Zeugenaussage des Mag. V**** in ihrer Gesamtheit, so tritt darin die Tendenz zutage, sich von sämtlichen Umständen im Zusammenhang mit der Einpreisung des Maklerhonorars in den Grundstückspreis zu distanzieren. In diesem Konnex*

*wurde auch die Aussage getätigt, dass er in dieser Sache mit der Frau Bürgermeisterin nie gesprochen habe. Angesichts dieser Umstände liegt der Schluss nahe, dass Mag. V**** die betreffende Aussage in der Absicht getätigt hat, sich vor eigener strafrechtlicher Verfolgung zu schützen. Lediglich anzumerken ist in diesem Zusammenhang, dass sich diese Gefahr schließlich auch verwirklicht hat, wurde doch gegen Mag. V**** aufgrund der Aussage der Mag. O****-P****, der Einpreisungsvorschlag sei von ihm (oder Mag. G****) gekommen, ein Ermittlungsverfahren eingeleitet.*

*Auch die übrigen Voraussetzungen des Entschuldigungsgrundes des Aussagenotstandes sind gegeben (Vorliegen eines Entschlagungsrechtes, Hinderung an dessen Geltendmachung, Interessenabwägung). Es ist daher zu Gunsten des Mag. J**** V**** von Amts wegen Aussagenotstand nach § 290 StGB anzunehmen.*

Im Übrigen wird der Bericht vom 24. Juli 2013 zur Kenntnis genommen.“

Das Ermittlungsverfahren gegen die Beschuldigten wurde am 14. April 2014 gemäß § 190 Z 2 StPO eingestellt.

14. Verfahren 10 St 348/13a der Staatsanwaltschaft Innsbruck:

Die Staatsanwaltschaft Innsbruck führte ein Ermittlungsverfahren gegen M**** S**** wegen § 302 Abs. 1 StGB im Zusammenhang mit widerrechtlichen Abfragen in der Verfahrensautomation Justiz.

Am 20. Jänner 2014 berichtete die Staatsanwaltschaft, dass sich die Beschuldigte, die von dem zuständigen Staatsanwalt vernommen wurde, nicht geständig verantwortete und behauptete, die Abfragen ausschließlich aus dienstlichen Gründen vorgenommen zu haben. Weiters sei sie der Meinung gewesen, dass sie Abfragen von Verfahren, die sie selbst betreffen, vornehmen dürfe. Hinsichtlich weiterer Zugriffe gab sie – entgegen ihren Angaben vor der Dienstbehörde (dort gab sie an M**** S**** nicht zu kennen) an, dass sie den Grund für die damaligen Einsichtnahmen nicht mehr wisse. Vermutlich sei es jedoch um einen Zahlungseingang im Unterhaltsvorschussverfahren oder ähnliches gegangen. Sie könne ausschließen, dass sie etwa durch ihren Schwager beauftragt worden sei. Auch habe sie nicht aus sonstigen privaten Gründen Einsicht genommen. Die Staatsanwaltschaft beabsichtige, das Ermittlungsverfahren gegen M**** S**** wegen § 302 Abs. 1 StGB mangels tatsächlichen Grundes zur weiteren Verfolgung (teils wissentlicher Befugnismissbrauch, teils Schädigungsvorsatz nicht nachweisbar) gemäß § 190 Z 2 StPO einzustellen.

Die Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck nahm mit Bericht vom 24. Jänner 2014 die Genehmigung dieses Vorhabens in Aussicht.

Nach aufsichtsbehördlicher Prüfung der intendierten Vorgangsweise der Staatsanwaltschaften beabsichtigte das Bundesministerium für Justiz mit Erlassentwurf vom 2. April 2014 der Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck eine Weisung gemäß § 29a Abs. 1 StAG zu erteilen. Da das Verfahren den Kriterien des Aufgabengebietes des Weisenrates unterlag, wurde es diesem am 8. April 2014 zur Äußerung vorgelegt. Nachdem der Weisenrat mit Beschluss vom 22. April 2014 gegen diesen Erledigungsvorschlag keinen Einwand erhoben hatte, übermittelte das Bundesministerium für Justiz der Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck am 30. April 2014 den Erlass mit folgender Weisung:

*„Unter Bezugnahme auf den Bericht vom 24. Jänner 2014 ersucht (§ 29a Abs. 1 StAG) das Bundesministerium für Justiz, die Staatsanwaltschaft Innsbruck anzuweisen, von der in Aussicht genommenen Einstellung des Ermittlungsverfahrens gegen FOI M**** S**** wegen § 302 Abs. 1 StGB Abstand zu nehmen und die Ermittlungen gegen die Beschuldigte fortzusetzen.*

*Hinsichtlich der – keiner ausreichenden Prüfung zugeführten – Verantwortung der Beschuldigten zu den von ihr in der Verfahrensautomation Justiz (VJ) vorgenommenen, M****, C**** und J*** S**** betreffenden Abfragen, mögen insbesondere folgende ergänzende Erhebungen durchgeführt werden:*

*Um einen dienstlichen Zusammenhang nachvollziehen zu können, sind hinsichtlich der M**** S**** betreffenden Abfragen insbesondere die (aus dem Auszug der getätigten VJ-Namensabfrage S**** ersichtlichen) Exekutionsverfahren der Republik Österreich vertreten durch die Einbringungsstelle in die Erhebungen miteinzubeziehen.*

*Weiters sind zwecks Verbreiterung der Entscheidungsgrundlage eine Vernehmung des M**** S**** als Zeuge sowie Erhebungen zum familiären Umfeld der Beschuldigten (J**** und C**** S****) vorzunehmen.*

Im Übrigen wird der Bericht vom 24. Jänner 2014 zur Kenntnis genommen.“

Nach Durchführung der aufgetragenen ergänzenden Erhebungen berichtete die Staatsanwaltschaft Innsbruck am 25. August 2014, dass die Umfelderkhebungen ergeben hätten, dass M**** S**** der Bruder, J**** S**** der Cousin und C**** S**** die Nichte des A**** S**** (des Gatten der Beschuldigten) seien. Weiters führte die Staatsanwaltschaft an, dass die Beschuldigte nunmehr geständig sei. Ausgehend von ihrer geständigen Verantwortung, sei es nicht weiter fraglich, dass die Beschuldigte die inkriminierten Abfragen (mit den Suchworten „S****“, „S**** C****“, „S**** J****“ und „S**** M****“) ohne dienstliche Notwendigkeit vorgenommen habe. Es sei daher beabsichtigt, M**** S**** eine diversionelle Erledigung (Rücktritt von der Verfolgung nach Zahlung eines Geldbetrages samt Pauschalkostenbeitrag von € 500,--) anzubieten. Angemerkt wird, dass die Beschuldigte ein

Einkommen von € [...],-- monatlich und zwei Kinder hat.

Die Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck nahm mit Bericht vom 26. August 2014 die Genehmigung dieses Vorhabens in Aussicht.

Das übereinstimmende Vorhaben der Staatsanwaltschaften wurde mit Erlass des Bundesministeriums für Justiz am 17. September 2014 zur Kenntnis genommen.

Am 15. Oktober 2014 trat die Staatsanwaltschaft Innsbruck von der Verfolgung von M**** S**** gemäß § 200 Abs. 5 StPO zurück, weil die Voraussetzungen des § 198 StPO vorlagen und die Genannte einen Geldbetrag zugunsten des Bundes geleistet hatte.

15. Verfahren 3 St 39/14k der Staatsanwaltschaft Innsbruck:

Die Staatsanwaltschaft Innsbruck führte ein Ermittlungsverfahren gegen Mag. G**** H**** wegen § 302 Abs. 1 StGB.

Dem Verfahren lag der Vorwurf der A**** B**** zu Grunde, wonach der in einem A**** J**** betreffenden Verfahren zuständige Richter Mag. G**** H**** untätig sei. Zum angesprochenen Hauptverfahren habe A**** J**** am 13. August 2013 einen Wiederaufnahmeantrag eingebracht. Zu diesem Zeitpunkt sei Mag. G**** H**** für die betreffende Abteilung zuständig gewesen. Dem VJ-Register sei zu entnehmen, dass erst nach Übernahme der Abteilung durch die Richterin Dr. K**** am 4. Februar 2014 ein weiterer Verfahrensschritt (Entscheidung über Verfahrenshilfe) gesetzt worden sei.

Am 20. Februar 2014 berichtete die Staatsanwaltschaft Innsbruck, dass es sich bei Mag. G**** H**** um einen Quereinsteiger aus der Anwaltschaft handle, der zu Beginn seiner neuen Tätigkeit mit erheblichen Einstiegsschwierigkeiten zu kämpfen gehabt habe, weshalb die Abwicklung und Weiterbetreuung verschiedenster Verfahren etwas länger gedauert habe. Der Umstand, dass der Wiederaufnahmeantrag der A**** J**** in einem überaus umfangreichen und komplexen Verfahren einige Monate unbearbeitet geblieben sei, sei im Zweifel auf diese Umstände zurückzuführen und nicht auf eine von der Anzeigerin vermutete vorsätzliche Nichtbearbeitung des Antrages. Da für das Verbrechen des Missbrauchs der Amtsgewalt der Vorsatz der Wissentlichkeit gegeben sein muss, welche im Zweifel aber nicht vorliege, sei beabsichtigt, das Ermittlungsverfahren gemäß § 190 Z 2 StPO einzustellen.

Die Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck nahm mit Bericht vom 24. Februar 2014 die Genehmigung dieses Vorhabens in Aussicht und führte ergänzend aus, dass von der Einholung des Aktes AZ [...] abgesehen worden sei, weil sich der relevante Sachverhalt aus dem Bericht in Verbindung mit dem VJ-Register ergebe.

Nach aufsichtsbehördlicher Prüfung der intendierten Vorgangsweise der Staatsanwaltschaften beabsichtigte das Bundesministerium für Justiz mit Erlassentwurf vom 11. April 2014 der Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck eine Weisung gemäß § 29a Abs. 1 StAG zu erteilen. Da das Verfahren den Kriterien des Aufgabengebietes des Weisenrates unterlag, wurde es diesem am 14. April 2014 zur Äußerung vorgelegt. Nachdem der Weisenrat mit Beschluss vom 22. April 2014 gegen diesen Erledigungsvorschlag keinen Einwand erhoben hatte, übermittelte das Bundesministerium für Justiz der Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck am 30. April 2014 den Erlass mit folgender Weisung:

*„Unter Bezugnahme auf den Bericht vom 24. Februar 2014 ersucht (§ 29a Abs. 1 StAG) das Bundesministerium für Justiz, die Staatsanwaltschaft Innsbruck anzuweisen, zur Verbreiterung der Entscheidungsgrundlage geeignete Ermittlungen, insbesondere durch Beischaftung des Aktes AZ [...] und – sollte der Vorwurf nicht bereits durch den Akteninhalt entkräftet sein – durch Einholung einer Stellungnahme des Mag. G**** H**** und des mit der unmittelbaren Dienstaufsicht befassten Präsidenten des Landesgerichtes, zu führen.*

*Der von der Staatsanwaltschaft Innsbruck einstellungsbegründend ins Treffen geführte Umstand alleine, Mag. G**** H**** habe zu Beginn seiner Tätigkeit (wobei auch dieser Zeitpunkt im Bericht keine Erwähnung findet) „bekanntermaßen“ mit erheblichen Einstiegsschwierigkeiten zu kämpfen gehabt, stellt nach Ansicht des Bundesministeriums für Justiz keine ausreichende Grundlage zur Beurteilung des Sachverhaltes dar.*

Insbesondere die Einsichtnahme in den betreffenden Akt erscheint unerlässlich. Nach deren Ergebnis könnten auch die oben genannten weiteren Erhebungen indiziert sein.“

Nach Durchführung der aufgetragenen Ermittlungen berichtete die Staatsanwaltschaft Innsbruck am 14. Juli 2017, dass im Hinblick auf die offenkundigen Probleme des Beschuldigten bei der Ausübung seiner Tätigkeit als Strafrichter, die sich in einer, eine Vielzahl von Akten betreffenden, schleppenden Arbeitsweise gepaart mit einer schlechten Organisation der Aktenablage niederschlug, die bestreitende Verantwortung des Beschuldigten der absichtlichen Nichterledigung nicht zu widerlegen ist, weshalb beabsichtigt sei, das Ermittlungsverfahren gegen Mag. G**** H**** gemäß § 190 Z 2 StPO einzustellen. Die Nichtbearbeitung der gegenständlichen Anträge sei im Zweifel und zu Gunsten des Beschuldigten auf sein persönliches, strafrechtlich jedoch nicht vorwerfbares Unvermögen zurückzuführen. Wissentlichkeit liege im Zweifel nicht vor.

Mit Bericht vom 23. Juli 2014 nahm die Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck die Genehmigung dieses Vorhabens in Aussicht.

Das übereinstimmende Einstellungsvorhaben der wurde mit Erlass des Bundesministeriums für Justiz vom 23. September 2014 zur Kenntnis genommen.

16. Verfahren 59 BAZ 6/14i der Staatsanwaltschaft Salzburg, fortgesetzt zu 48 BAZ 905/14i der Staatsanwaltschaft Linz:

Die Staatsanwaltschaft Salzburg führte ein Verfahren in der Strafsache gegen W**** A**** wegen § 303 StGB.

Am 7. März 2014 berichtete die Staatsanwaltschaft, dass in ihrem Ermittlungsverfahren gegen M**** B**** das Landesgericht nach Festnahme des Beschuldigten im Hinblick auf eine bestehende Strafvollzugsanordnung betreffend eine noch von ihm zu verbüßende viermonatige Freiheitsstrafe mit Beschluss vom 7. Dezember 2012 von der beantragten Verhängung der Untersuchungshaft abgesehen habe.

Nach Einlangen eines psychiatrischen Sachverständigengutachtens, wonach beim Beschuldigten die Voraussetzungen für eine Unterbringung nach § 21 Abs. 1 StGB vorliegen würden und es zur Maßnahmenunterbringung keine Alternative gäbe, habe die Staatsanwaltschaft am 13. März 2013 bei der Haft- und Rechtsschutzrichterin des Landesgerichtes die vorläufige Anhaltung nach § 429 Abs. 4 StPO nach Ablauf der Haft beantragt und eine Kopie des Sachverständigengutachtens der Justizanstalt übermittelt. Die Haft- und Rechtsschutzrichterin des Landesgerichtes habe die Justizanstalt mit Note vom 14. März 2013 von diesem Antrag in Kenntnis gesetzt und ersucht, das Gericht von einer bevorstehenden Enthaftung B**** rechtzeitig zu verständigen. Am 27. März 2013 habe die Staatsanwaltschaft einen Antrag nach § 21 Abs. 1 StGB eingebracht.

Am Samstag, den 6. April 2013 habe die Justizanstalt sowohl der Staatsanwaltschaft als auch dem Landesgericht einen Bericht über den Vollzug der über B**** verhängten viermonatigen Freiheitsstrafe sowie einen Strafantrittsbericht betreffend eine Ersatzfreiheitsstrafe im Ausmaß von 50 Stunden mit einem errechneten Strafende am Montag, den 8. April 2013 um 16.33 Uhr übermittelt. Am 8. April 2013 sei W**** A**** in der Justizanstalt der für die Veranlassung durchzuführender Entlassungen zuständige Justizwachebeamte gewesen. An diesem Tag habe er sowohl dem Landesgericht als auch der Staatsanwaltschaft wiederum die Strafvollzugs- bzw. Strafantrittsberichte übermittelt, aus denen das errechnete Strafende mit 16.33 Uhr desselben Tages ersichtlich war.

Mit Beschluss vom 12. April 2013 habe die Vorsitzende des Schöffengerichtes nach vorangegangener Vernehmung B**** dessen vorläufige Anhaltung nach § 429 Abs. 4 und Abs. 5 StPO ausgesprochen. Dieser Beschluss sei in Rechtskraft erwachsen, ebenso die Unterbringung B**** nach § 21 Abs. 1 StGB.

Eine strafrechtliche Verantwortlichkeit der zuständigen Vorsitzenden des Schöffengerichtes scheidet mangels Kausalität der verspäteten Beschlussfassung für die Entziehung der persönlichen Freiheit des Opfers aus.

Ausgehend von der Rechtsansicht, dass jede rechtswidrige Festnahme (oder Aufrechterhaltung der Anhaltung) für die Strafbarkeit nach § 303 StGB genüge, sei dem Beschuldigten W**** A**** jedoch vorzuwerfen, dass er auf die zuvor in Aussicht gestellte Beschlussfassung nach § 429 StPO vertraut und es daher unterlassen habe, B**** rechtzeitig zu entlassen.

Nach Ansicht der Staatsanwaltschaft Salzburg sei jedoch zu Gunsten des Beschuldigten zu berücksichtigen, dass es sich beim Opfer um eine zurechnungsunfähige und gefährliche Person gehandelt habe, hinsichtlich derer es laut Sachverständigengutachten keine Alternative zur Anstaltsunterbringung gegeben hätte. Überdies habe der Beschuldigte darauf vertraut, dass das Gericht einen Beschluss nach § 429 StPO fassen würde, wenngleich er diesen Umstand nicht weiter überprüft habe. Es sei daher beabsichtigt, das Ermittlungsverfahren gegen W**** A**** wegen § 303 StGB nach § 191 Abs. 1 StPO einzustellen.

Die Oberstaatsanwaltschaft Linz wies in ihrem Bericht vom 14. März 2014 zunächst darauf hin, dass die Entlassung B**** bereits am Morgen des 8. April 2013 erfolgen hätte müssen, zumal die von ihm verbüßte viermonatige Haftstrafe und die 50-stündige Ersatzfreiheitsstrafe zur Ermittlung der Strafzeit iSd StVG zusammenzurechnen seien, womit sich eine zwei Wochen übersteigende Strafzeit ergäbe und eine Entlassung nach § 148 Abs. 2 StVG innerhalb der ersten zwei Amtsstunden des Entlassungstages erfolgen hätte müssen. Der Beschuldigte habe ausreichend Zeit gehabt, sich zu vergewissern, ob das Gericht die vorläufige Anhaltung über B**** beschlossen habe, überdies habe sich B**** beinahe vier Tage rechtsgrundlos in Haft befunden, weshalb von einem geringen Störwert der Tat iSd § 191 Abs. 1 StPO nicht gesprochen werden könne. Sie beabsichtige daher – auch aufgrund generalpräventiver Überlegungen – der Staatsanwaltschaft Salzburg ein Vorgehen nach § 203 StPO unter Setzung einer Probezeit von zwei Jahren und Auferlegung eines Kostenbeitrages von € 100,-- aufzutragen (§ 29 Abs. 1 StAG).

Nach aufsichtsbehördlicher Prüfung der intendierten Vorgangsweise der Staatsanwaltschaften beabsichtigte das Bundesministerium für Justiz mit Erlassentwurf vom 11. April 2014 der Oberstaatsanwaltschaft Linz eine Weisung gemäß § 29a Abs. 1 StAG zu erteilen. Da das Verfahren den Kriterien des Aufgabengebietes des Weisenrates unterlag, wurde es diesem am 15. April 2014 zur Äußerung vorgelegt. Nachdem der Weisenrat mit Beschluss vom 22. April 2014 gegen diesen Erledigungsvorschlag keinen Einwand erhoben hatte, übermittelte das Bundesministerium für Justiz der Oberstaatsanwaltschaft Linz am 29. April 2014 den Erlass mit folgender Weisung:

„Unter Bezugnahme auf den Bericht vom 14. März 2014 ersucht (§ 29a Abs. 1 StAG) das Bundesministerium für Justiz, die Staatsanwaltschaft Salzburg anzuweisen, auch

*Ermittlungen betreffend die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Vorsitzenden des Schöffengerichtes Mag. I**** D**** wegen § 303 StGB einzuleiten.*

*Insbesondere wäre zu erheben, aus welchem Grund von Mag. D**** zunächst keine Veranlassungen betreffend den offenen Antrag auf vorläufige Anhaltung getroffen wurden und wann die von der Justizanstalt am 6. und am 8. April 2013 – noch unter Anführung nur der HR-Aktenzahl – an die Staatsanwaltschaft bzw. das Landesgericht gerichteten Verständigungen vom (unmittelbar) bevorstehenden Strafende tatsächlich von ihr zur Kenntnis genommen wurden bzw. hätten werden können, zumal sich dem Akt nicht entnehmen lässt, ob bzw. welche Veranlassungen zwischen dem Einlangen dieser Verständigungen (die alle einen Einlaufstempel der gemeinsamen Einlaufstelle des Landes- und des Bezirksgerichtes und einen der Staatsanwaltschaft, jeweils vom 8. April 2013 tragen) und der Anhörung B**** und der Anordnung seiner vorläufigen Anhaltung am 12. April 2013 getroffen wurden.*

*Nach Ansicht des Bundesministeriums für Justiz wäre es im Hinblick auf den offenen Antrag der Staatsanwaltschaft auf vorläufige Unterbringung vom 13. März 2013 Aufgabe der Vorsitzenden des Schöffengerichtes beim Landesgericht gewesen, rechtzeitig vor dem erwarteten Ende der von M**** B**** verbüßten Straftat die entsprechenden Vorkehrungen zu treffen, damit es zu einer Schädigung B**** an seinen Rechten durch eine rechtswidrige Entziehung seiner persönlichen Freiheit gar nicht erst kommt.*

Die Vorsitzende des Schöffengerichtes traf die erste Verfügung im gegenständlichen Akt am 28. März 2013, wobei sie den Antrag der Staatsanwaltschaft nach § 21 Abs. 1 StGB an den Verteidiger zustellen ließ und den Akt auf den 15. April 2013 kalendierte, ohne jedoch eine Verfügung betreffend die anstehende Haftproblematik zu treffen. Am 29. März 2013 wurde der Akt der Vorsitzenden neuerlich vorgelegt. Sie verfügte Erhebungen, die nicht in Zusammenhang mit der Haftproblematik standen und kalendierte den Akt auf den 5. April 2013. Am 5. April 2013 kalendierte sie den Akt wiederum auf den 15. April 2013, um die Rechtskraft des Antrages nach § 21 Abs. 1 StGB zu überwachen (ON 1 AS 9 f).

Zu diesem Zeitpunkt war der offene Antrag der Staatsanwaltschaft vom 13. März 2013 auf vorläufige Anhaltung „nach Ablauf der derzeit vollzogenen Zwischenhaft“ aktenkundig (ON 1 AS 7). Dem seitens der Justizanstalt bereits am 10. Dezember 2012 übermittelten Strafantrittsbericht (ON 18) war der 6. April 2013, 14.33 Uhr als errechnetes Strafende zu entnehmen, sodass nach Ansicht des Bundesministeriums für Justiz entsprechende Veranlassungen, zumindest in Form einer umgehenden Überprüfung des aktuell zu erwartenden Entlassungszeitpunktes, dringend angezeigt waren und sich prima facie schon die Kalendrierung des Aktes auf einen neun Tage nach dem zu erwartenden Entlassungszeitpunkt (die zusätzliche Verbüßung einer Ersatzfreiheitsstrafe im Ausmaß von

*50 Stunden war zu jenen Zeitpunkten noch nicht aktenkundig) gelegenen Tag als sorgfaltswidrig und als kausal für die von B**** erlittene Rechtsschädigung darstellt.*

*Der Umstand, dass die Haft- und Rechtsschutzrichterin des Landesgerichtes die Justizanstalt mit Note vom 14. März 2013 (ON 28) um rechtzeitige Verständigung von einer bevorstehenden Enthaftung B**** ersucht hatte, eine solche Verständigung allerdings erst am Samstag, den 6. April 2013 einlangte, vermag die Vorsitzende des Schöffengerichtes nach Ansicht des Bundesministeriums für Justiz nicht zu exkulpiert, ist doch die zeitgerechte Anordnung der vorläufigen Anhaltung Aufgabe des Gerichtes, welches seine Verantwortung nicht auf die Justizanstalt abwälzen kann, sondern die erforderlichen Überprüfungen (auch) selbst zeitgerecht zu veranlassen hat.*

*Was die Frage betrifft, ob das Ermittlungsverfahren gegen W**** A**** wegen § 303 StGB nach § 191 Abs. 1 StPO einzustellen oder ob von seiner Verfolgung nach § 203 StPO unter Setzung einer Probezeit von zwei Jahren vorläufig zurückzutreten sein wird, scheint es nach Ansicht des Bundesministeriums für Justiz zweckmäßig, das Ergebnis der gegen Mag. D**** durchzuführenden Ermittlungen abzuwarten, um gegebenenfalls die Sanktionen aufeinander abstimmen bzw. ins rechte Verhältnis setzen zu können.“*

Am 14. Mai 2014 berichtete die Staatsanwaltschaft Salzburg über die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Vorsitzenden des Schöffengerichtes Mag. I**** D**** und führte diesbezüglich aus, dass ein allenfalls strafrechtlich relevantes Verhalten der Vorsitzenden des Schöffengerichtes Mag. D**** spätestens mit deren Beschlussfassung über die vorläufige Anhaltung des Opfers am 12. April 2013 geendet habe. Im Hinblick darauf, dass keine Hinweise auf Umstände vorlägen, die eine Verlängerung der Verjährungsfrist nach § 58 Abs. 2 StGB zur Folge hätten und bislang keine Ermittlungsmaßnahmen iSd § 58 Abs. 3 Z 2 StGB gegen Mag. D**** gesetzt worden seien, sei vom Erlöschen einer Strafbarkeit durch Verjährung auszugehen. Es sei daher beabsichtigt, das Ermittlungsverfahren gegen Mag. D**** wegen § 303 StGB iSd Entscheidung 1 Präs 2690-2113/12i zurückzulegen. In Ansehung des Justizwachebeamten W**** A**** sei weiterhin beabsichtigt, das Ermittlungsverfahren wegen § 303 StGB gemäß § 191 Abs. 1 StPO einzustellen.

Die Oberstaatsanwaltschaft Linz nahm mit Bericht vom 23. Mai 2014 in Aussicht, das Zurücklegungsvorhaben betreffend Mag. D**** zu genehmigen und betreffend W**** A**** die bereits im Vorbericht vom 14. März 2014 zur Darstellung gebrachte Weisung auf ein Vorgehen nach § 203 StPO zu erteilen.

Der Bericht der Oberstaatsanwaltschaft Linz vom 23. Mai 2014 wurde mit Erlass des Bundesministeriums für Justiz vom 2. Juni 2014 zur Kenntnis genommen.

Die Oberstaatsanwaltschaft Linz übermittelte mit Bericht vom 24. September 2014 einen Zwischenbericht der Staatsanwaltschaft Salzburg vom 28. August 2014 und einen weiteren, undatierten Bericht der Staatsanwaltschaft über die erfolgte Einbringung eines Strafantrages gegen W**** A****, da W**** A**** die ihm angebotene diversionelle Erledigung (Probezeit von zwei Jahren) abgelehnt habe.

Am 30. Dezember 2014 berichtete die Staatsanwaltschaft im Wege der Oberstaatsanwaltschaft Linz, wonach W**** A**** vom Bezirksgericht mit Urteil vom 23. Dezember 2014 freigesprochen worden sei. Die Staatsanwaltschaft habe volle Berufung angemeldet und in weiterer Folge gegen das ausgefertigte Urteil die Berufung auch ausgeführt.

Laut Bericht der Staatsanwaltschaft vom 22. Juli 2015 habe das Landesgericht der von der Staatsanwaltschaft erhobenen Berufung gegen das freisprechende Urteil des Bezirksgerichtes in der Berufungsverhandlung vom 21. Juli 2015 nicht Folge gegeben. Der Freispruch sei daher rechtskräftig.

17. Verfahren 1 NSt 197/14a der Staatsanwaltschaft Krems an der Donau:

Die Staatsanwaltschaft Krems an der Donau führte ein Verfahren in der Strafvollzugssache C**** A**** G**** wegen bedingter Entlassung gemäß § 46 Abs. 6 StGB.

Am 15. April 2014 berichtete die Staatsanwaltschaft, sie beabsichtige, im Hinblick auf die Anlasstat, die Persönlichkeit des C**** A**** G****, sein Gesamtverhalten im Strafvollzug und die noch nicht erfolgte abschließende Beurteilung durch Suchttherapeuten einer bedingten Entlassung des Strafgefangenen aus spezialpräventiven Gründen entgegenzutreten. Es könne derzeit nicht angenommen werden, dass der Gefangene keine weiteren strafbaren Handlungen begehen werde und die strengen Voraussetzungen des § 46 Abs. 6 StGB erfülle.

Die Oberstaatsanwaltschaft Wien nahm mit Bericht vom 17. April 2014 die Genehmigung dieses Vorhabens in Aussicht.

Nach aufsichtsbehördlicher Prüfung der intendierten Vorgangsweise der Staatsanwaltschaften beabsichtigte das Bundesministerium für Justiz mit Erlassentwurf vom 13. Mai 2014 der Oberstaatsanwaltschaft Wien eine Weisung gemäß § 29a Abs. 1 StAG zu erteilen. Da das Verfahren den Kriterien des Aufgabengebietes des Weisenrates unterlag, wurde es diesem am 15. Mai 2014 zur Äußerung vorgelegt. Nachdem der Weisenrat mit Beschluss vom 28. Mai 2014 gegen diesen Erledigungsvorschlag keinen Einwand erhoben hatte, übermittelte das Bundesministerium für Justiz der Oberstaatsanwaltschaft Wien am

3. Juni 2014 den Erlass mit folgender Weisung:

*„Unter Bezugnahme auf den Bericht vom 17. April 2014 ersucht (§ 29a Abs. 1 StAG) das Bundesministerium für Justiz, die Staatsanwaltschaft Krems an der Donau anzuweisen, dem Landesgericht Krems an der Donau gegenüber eine zustimmende Äußerung zum Antrag des C**** A**** G**** auf bedingte Entlassung gemäß § 46 Abs. 6 StGB – unter der Voraussetzung der Anordnung der Bewährungshilfe und der Erteilung der Weisung, eine sechsmonatige stationäre Suchttherapie zu absolvieren – abzugeben.*

Gemäß § 46 Abs. 6 StGB ist für die Entlassung aus einer lebenslangen Freiheitsstrafe neben der Verbüßung von mindestens fünfzehn Jahren die (positive) Annahme erforderlich, dass der Strafgefangene keine weiteren strafbaren Handlungen begehen werde. Durch den Verzicht auf die Anführung einzelner Beurteilungskriterien stellt die Bestimmung klar, dass die positive Verhaltensprognose auf einer Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände zu beruhen hat. „Gewähr“ für künftige Straffreiheit wird seit dem StRÄG 1987 nicht mehr verlangt; der Gesetzgeber vertraut auf die stabilisierende Wirkung langjährigen Strafvollzugs sowie auf den besonderen Abschreckungseffekt, der für eine lange Probezeit aktuellen Drohung des Vollzugs des „Strafrests“ einer lebenslangen Freiheitsstrafe (Jerabek in WK² § 46 Rz 20).

Die Prognose künftigen Wohlverhaltens erfordert eine Gesamtwürdigung aller dafür maßgeblichen Umstände, so insbesondere die Art der Tat, das private Umfeld des Verurteilten, sein Vorleben und seine Aussichten auf ein redliches Fortkommen in Freiheit. Besonderes Augenmerk ist darauf zu legen, inwieweit sich die Verhältnisse seit der Tat durch Einwirkung des Vollzugs positiv geändert haben bzw. ob negative Faktoren durch Maßnahmen nach §§ 50 bis 52 StGB ausgeglichen werden können (Jerabek, aaO Rz 15a).

*Nach Ansicht des Bundesministeriums für Justiz spricht das kriminalprognostische Gutachten des Sachverständigen Dr. med. [...] vom 11. März 2013 in Zusammenschau mit dem von der Anstaltsleitung der Justizanstalt Stein attestierten ausgezeichneten Gesamtverhalten für die nach § 46 Abs. 6 StGB erforderliche positive Annahme zukünftigen Wohlverhaltens des Strafgefangenen. Der Strafgefangene absolvierte bereits von März 1999 bis Februar 2000 eine klinisch psychologische Einzelbehandlung und nimmt nun seit dem Jahr 2011 eine Einzelspsychotherapie in Anspruch. Darüber hinaus hat sich C**** A**** G**** bereit erklärt, im Falle einer bedingten Entlassung eine sechsmonatige stationäre Suchttherapie zu absolvieren. Seit Mai 2013 – sohin über einen Zeitraum von einem Jahr, währenddessen es zu keiner Beanstandung kam – bewährte er sich im Rahmen regelmäßiger unbewachter Aufenthalte in Freiheit. Zudem erfolgte mit 25. Juli 2013 die Übernahme in den vorzeitigen Entlassungsvollzug gemäß § 145 Abs. 2 StVG.*

Auch der Umstand, dass für Unterkunft und Beschäftigung des Strafgefangenen dort gesorgt ist, wo auch seine Familie lebt, zu der guter und regelmäßiger Kontakt besteht, stützt die Annahme künftigen Wohlverhaltens.

Nach Ansicht des Bundesministeriums für Justiz ist die nach § 46 Abs. 6 StGB erforderliche positive Wohlverhaltensprognose nunmehr zu treffen.“

Am 27. Juni 2014 übermittelte die Oberstaatsanwaltschaft Wien den Bericht der Staatsanwaltschaft Krems an der Donau vom 24. Juni 2014, wonach die bedingte Entlassung des Strafgefangenen C**** A**** G**** mit Beschluss des Landesgerichtes Krems an der Donau vom 23. Juni 2014 bewilligt wurde. Für die mit zehn Jahren bestimmte Probezeit wurde Bewährungshilfe angeordnet und dem Entlassenen die Weisung erteilt, eine sechsmonatige stationäre Suchttherapie zu absolvieren und dies dem Gericht nachzuweisen.

18. Verfahren 22 St 172/13g der Staatsanwaltschaft Innsbruck:

Die Staatsanwaltschaft Innsbruck führte ein Verfahren in der Strafsache gegen S**** M**** S**** wegen § 207a Abs. 1 Z 1 und 2 StGB u.a. Delikte.

Am 18. Oktober 2013 berichtete die Staatsanwaltschaft, es bestehe der Verdacht, dass die am [...] 1998 geborene S**** S**** mehrere – selbst angefertigte – Nacktaufnahmen von sich „ins Internet gestellt“ (d.h. auf Facebook und anderen sozialen Netzwerken gepostet) habe. Darunter befinde sich auch ein Foto, das als pornographische Darstellung (§ 207a Abs. 4 Z 3 lit. a StGB) zu werten sei.

Die Staatsanwaltschaft führte angesichts der nach ihrer Ansicht noch nicht hinreichend geklärten Rechtsfrage, ob eine Strafbarkeit von S**** nach § 207a Abs. 1 Z 1 und 2 StGB in Betracht komme, aus, dass die Bestimmung des § 207a StGB die ungestörte sexuelle Entwicklung von Kindern primär dadurch schützen solle, dass man verhindere, dass sie als Darsteller pornographischen Materials missbraucht würden. Insofern gefährde die Herstellung pornographischer Darstellungen in der Regel unmittelbar, die Verbreitung, der Erwerb und Besitz dieses Materials aber nur mittelbar das Schutzgut (*Philipp* in WK² § 207a Rz 5). Täter des § 207a könne jedermann sein (aaO Rz 7).

Die Bestimmung des § 207a Abs. 5 StGB schließe für einen sehr engen Bereich Herstellung und Besitz von Abbildungen mit mündigen Minderjährigen von der Strafbarkeit aus, wenn dies zum persönlichen Gebrauch der minderjährigen Person und mit deren freier Einwilligung geschehe (EBRV StrÄG 2004, 294 BlgNR 22. GP 23). Wann, wie und warum man eine pornographische Darstellung eines mündigen Minderjährigen zu dessen eigenem Gebrauch herstelle, vor allem aber warum man eine solche besitzen solle, wenn sie zum persönlichen

Gebrauch des Dargestellten dienen sollte, bleibe fraglich (*Philipp* in WK² § 207a Rz 31).

Insbesondere aufgrund der Bestimmung des § 207a Abs. 5 StGB, nach welcher die Herstellung und der Besitz pornographischer Darstellung einer mündigen Person mit deren Einwilligung und zu deren eigenem Gebrauch durch einen Dritten straflose Tathandlungen darstellten, erscheine es sinnwidrig, die mündige minderjährige Person, die von sich selbst derartige Bilder anfertige und sodann selbst verbreite, für diese Tathandlung unter Strafe zu stellen. Der Umstand, dass S**** S**** das von sich selbst angefertigte Lichtbild, welches den Tatbestand des § 207a Abs. 1 StGB grundsätzlich erfüllen würde, sodann selbst anderen zugänglich gemacht habe, indem sie dieses über Internet verbreitet habe, sei wohl als „persönlicher Gebrauch“ der minderjährigen Person zu werten, „auch wenn dies wohl eine sehr extensive Auslegung darstellen mag“. Schutzzweck der Norm sei lediglich die ungestörte sexuelle Entwicklung von Kindern und nicht der Schutz jener Personen, die Zugriff auf derartige Abbildungen erlangen können.

Damit sei nicht ersichtlich, weshalb bei einer mündigen minderjährigen Person, die von sich selbst pornographische Darstellungen anfertige und diese sodann selbst verbreite, wie im Fall der Beschuldigten S**** S****, eine Strafbarkeit nach § 207a Abs. 1 Z 1 und 2 StGB gegeben sein sollte.

Aufgrund dieser Umstände beabsichtige die Staatsanwaltschaft Innsbruck, das Ermittlungsverfahren gegen S**** S**** hinsichtlich des Vergehens der pornographischen Darstellungen Minderjähriger nach § 207a Abs. 1 Z 1 und 2 StGB gemäß § 190 Z 1 StPO einzustellen.

Die Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck nahm mit Bericht vom 24. Oktober 2013 in Aussicht, die von der Staatsanwaltschaft Innsbruck hinsichtlich der Z 1 („Herstellung“) des § 207a Abs. 1 StGB beabsichtigte Verfahrenseinstellung zu genehmigen, die betreffend der Z 2 („Zugänglich machen“) des § 207a Abs. 1 StGB in Aussicht gestellte Enderledigung des Verfahrens gegen S**** M**** S**** durch Einstellung hingegen nicht zu genehmigen.

Nach aufsichtsbehördlicher Prüfung der intendierten Vorgangsweise der Staatsanwaltschaften beabsichtigte das Bundesministerium für Justiz mit Erlassentwurf vom 24. Juni 2014 der Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck eine Weisung gemäß § 29a Abs. 1 StAG zu erteilen. Da das Verfahren den Kriterien des Aufgabengebietes des Weisenrates unterlag, wurde es diesem am 26. Juni 2014 zur Äußerung vorgelegt. Nachdem der Weisenrat mit Beschluss vom 4. Juli 2014 gegen diesen Erledigungsvorschlag keinen Einwand erhoben hatte, übermittelte das Bundesministerium für Justiz der Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck am 8. Juli 2014 den Erlass mit folgender Weisung:

„Der Bericht vom 24. Oktober 2013 wird in Ansehung des Vorhabens, die Staatsanwaltschaft

Innsbruck anzuweisen, das Verfahren in Ansehung des Vorwurfes nach § 207a Abs. 1 Z 2 StGB nicht einzustellen, zur Kenntnis genommen.

Im Übrigen ersucht (§ 29a Abs. 1 StAG) das Bundesministerium für Justiz, die Staatsanwaltschaft Innsbruck anzuweisen, das Verfahren, soweit es bislang wegen Abs. 1 Z 1 leg.cit. geführt wurde, nicht gemäß § 190 Z 1 StPO einzustellen, sondern den Sachverhalt nach Abs. 2 erster Fall leg.cit. (Herstellung einer pornographischen Darstellung einer minderjährigen Person zum Zwecke der Verbreitung) zu prüfen.

Den Erwägungen im do. Bericht vom 24. Oktober 2013 wird weitgehend beigetreten.

Auch die jugendlichen Darsteller selbst können Täter des § 207a Abs. 1 sein. Dies gilt etwa dann, wenn sie die pornographische Darstellung Dritten zugänglich machen oder diese exportieren. So macht sich z.B. ein Jugendlicher nach § 207a Abs. 1 Z 3 aF (nunmehr Abs. 1 Z 2) strafbar, der eine „reißerisch verzerrte“ und „auf sich selbst reduzierte“ pornographische Darstellung seiner Genitalien via Webcam oder E-Mail anderen zugänglich macht (Hinterhofer SbgK § 207a Rz 26).

Zu beachten wäre allerdings, dass die Strafflosigkeit gemäß Abs. 5 Z 1 leg.cit. – unter den darin genannten weiteren Voraussetzungen und außer im Fall des Besitzes gemäß Abs. 3 – nur bei der Herstellung nach Abs. 1 Z 1 in Betracht kommt, nicht aber bei einer – hier naheliegenden – Herstellung zum Zweck der Verbreitung (Abs. 2 erster Fall).

Der Terminus „Verbreitung“ in Abs. 2 ist etwas irreführend. Es handelt sich keinesfalls um eine Massenverbreitung. Die Absicht auf Verbreitung ist bereits dann gegeben, wenn es dem Täter darauf ankommt, die pornographische Darstellung Minderjähriger einem anderen zugänglich zu machen (Hinterhofer aaO Rz 53; vgl. auch Philipp in WK² StGB § 207a Rz 19).

Im weiteren Verfahren wird den Tatzeitpunkten besondere Beachtung zu widmen sein, zumal nach den bisherigen Ermittlungsergebnissen keineswegs gesichert erscheint, dass die Herstellung oder das Zugänglichmachen der inkriminierten Aufnahme nach dem [...] Dezember 2012 (vierzehnter Geburtstag der Beschuldigten) erfolgten.

*Für den Fall, dass S**** M**** S**** zu den Tatzeitpunkten bereits strafmündig gewesen sein sollte, wäre überdies § 4 Abs. 2 JGG in die Prüfung einzubeziehen.“*

Am 13. Februar 2015 berichtete die Staatsanwaltschaft Innsbruck der Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck, dass hinsichtlich des Verdachtes der pornografischen Darstellung Minderjähriger nach § 207a Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 StGB das Ermittlungsverfahren seitens der Staatsanwaltschaft Innsbruck am 11. Juli 2014 nach § 190 Z 1 StPO aus dem Grunde des § 4 Abs. 1 JGG teileingestellt wurde, weil im Zweifel zugunsten der Beschuldigten davon auszugehen war, dass sie die diesbezüglichen

Tathandlungen vor Vollendung ihres 14. Lebensjahres gesetzt hat, und somit zum Tatzeitpunkt noch strafunmündig war.

Hinsichtlich der verbleibenden Tatbestände nach §§ 288 Abs. 1 und 4, 297 Abs. 1 2. Fall StGB wurde der Beschuldigten über den Verein Neustart ein Diversionsanbot nach § 201 Abs. 4 StPO (Leistung gemeinnütziger Leistungen von 30 Stunden innerhalb von 3 Monaten) unterbreitet. Nachdem die angebotene diversionelle Erledigung letztlich ohne Erfolg blieb, wurde am 14. April 2015 ein Strafantrag beim Landesgericht Innsbruck eingebracht.

Mit Urteil des Landesgerichtes Innsbruck vom 28. Mai 2015 wurde S**** M**** S**** nach dem zweiten Strafsatz des § 297 Abs. 1 StGB in Anwendung der §§ 28, 37 StGB, § 5 JGG zu einer Geldstrafe von 240 Tagessätzen zu je € 4,-, im Uneinbringlichkeitsfall 120 Tage Ersatzfreiheitsstrafe, verurteilt. Gemäß § 43a Abs. 1 StGB wurde ein Teil der Geldstrafe, und zwar 120 Tagessätze, unter Bestimmung einer Probezeit von drei Jahren bedingt nachgesehen. Das Urteil ist seit 2. Juni 2015 rechtskräftig.

19. Verfahren 14 UT 21/14y der Staatsanwaltschaft Feldkirch:

Die Staatsanwaltschaft Feldkirch führte ein Verfahren in der Strafsache gegen unbekannte Täter (zum Nachteil des M**** O****) wegen § 81 Abs. 1 Z 1 StGB.

Am 15 April 2014 berichtete die Staatsanwaltschaft, dass in der Nacht auf den 26. Februar 2014 der Insasse einer Justizanstalt M**** O**** verstorben sei. Dieser habe sich den Haftraum mit drei Personen geteilt, welche das Aufstehen des M**** O**** nicht bemerkt hätten. In den Morgenstunden sei er von einem Mithäftling leblos im Badezimmer der Hafträume aufgefunden worden, anschließend sei die Justizwache verständigt worden. M**** O**** sei an einem Gartenschlauch gehangen, der an der oberen, waagrecht verlaufenden Stange des Duschvorhanges angeknötet gewesen sei. Laut Obduktionsgutachten habe die Hauptstrangfurche durch den Mund bis zum Hinterkopf geführt. Ein derartiger Verlauf einer Strangulation sei grundsätzlich atypisch, führe aber durch die Verlagerung des Unterkiefers und den Druck auf die Halsweichteile zu einer Kompression der Halsvenen und teilweise auch der Halsarterien. Die exakte Weichteilpräparation der Halsweichteile habe Hinweise darauf ergeben, dass gegen die Halsvorderseite zumindest zeitweise eine weitere Gewalteinwirkung eingewirkt habe. Weitere Verletzungen, die allenfalls für zusätzliche Einwirkungen im Sinne eines Würgens sprechen würden, seien nicht vorgelegen. Auch an den oberen Gliedmaßen seien keine Verletzungen objektivierbar gewesen, die als Zupack-, Halte- oder Abwehrverletzungen zu interpretieren gewesen wären. Im Zusammenhang mit dem Todeseintritt habe M**** O**** erbrochen und Erbrochenes eingeatmet. Anhaltspunkte für eine dem Tod vorangegangene körperliche Auseinandersetzung lägen nicht vor.

Vor diesem Hintergrund sei von einem Suizid auszugehen, Hinweise auf Fremdverschulden lägen nicht vor. Die Staatsanwaltschaft beabsichtige daher, das Ermittlungsverfahren gemäß § 190 Z 1 StPO einzustellen.

Die Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck nahm mit Bericht vom 18. April 2014 die Genehmigung dieses Vorhabens in Aussicht.

Nach aufsichtsbehördlicher Prüfung der intendierten Vorgangsweise der Staatsanwaltschaften beabsichtigte das Bundesministerium für Justiz mit Erlassentwurf vom 8. August 2014 der Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck eine Weisung gemäß § 29a Abs. 1 StAG zu erteilen. Da das Verfahren den Kriterien des Aufgabengebietes des Weisenrates unterlag, wurde es diesem am 11. August 2014 zur Äußerung vorgelegt. Nachdem der Weisenrat mit Beschluss vom 17. September 2014 gegen diesen Erledigungsvorschlag keinen Einwand erhoben hatte, übermittelte das Bundesministerium für Justiz der Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck am 23. September 2014 den Erlass mit folgender Weisung:

*„Unter Bezugnahme auf den Bericht vom 18. April 2014 ersucht (§ 29a Abs. 1 StAG) das Bundesministerium für Justiz, von der in Aussicht genommenen Genehmigung des Vorhabens der Staatsanwaltschaft Feldkirch vorerst Abstand zu nehmen und diese stattdessen anzuweisen, zur Verbreiterung der Entscheidungsgrundlage geeignete Ermittlungen, insbesondere durch Einsichtnahme in die in der Justizanstalt betreffend M**** O**** vorliegenden Unterlagen und Einvernahme der Zeugen E**** R****, M**** K**** T**** und M**** B****, zu führen.*

*Zwar wird in der Beilage zum Bericht der Polizeiinspektion vom 26. Februar 2014 (ON 3 AS 5) eine psychiatrische Erkrankung bzw. Vorbehandlung des M**** O**** verneint, jedoch wurden im Zuge der chemisch-toxikologischen Untersuchung im Blut und Harn des Genannten diverse Medikamentenwirkstoffe, u.a. zur Behandlung von depressiven Erkrankungen, wie auch Angst- und Spannungszuständen, vorgefunden (ON 4 AS 37 ff). Im Hinblick darauf wird zu erheben sein, auf Grund welcher Indikation M**** O**** welche Form der Behandlung erhalten hat, ob Anzeichen für Suizidalität bestanden, M**** O**** anstaltsintern als selbstmordgefährdet eingestuft worden war und die entsprechenden Maßnahmen getroffen wurden.*

*Zudem werden (zumindest) jene (oben angeführten) Mitinsassen als Zeugen zu vernehmen sein, die den letzten persönlichen Kontakt zu M**** O**** hatten, ihn auffanden und die Erste-Hilfe-Maßnahmen einleiteten, um deren Wahrnehmungen im Zusammenhang mit dem Tod des M**** O**** abzuklären.“*

Am 17. November 2014 berichtete die Staatsanwaltschaft Feldkirch, dass die aufgetragenen

ergänzenden Ermittlungen durchgeführt worden seien. Den eingeholten Berichten sowie Stellungnahmen sei zu entnehmen, dass ein Suizid des M**** O**** nicht vorhersehbar gewesen sei. Die Suizidalität nach VISCI sei mit „grün“ eingeschätzt worden. Auch die Fachgruppe Suizidprävention im Strafvollzug sei zu dem Schluss gekommen, dass der Suizid für das Personal der Justizanstalt in keiner Weise vorhersehbar bzw. zu verhindern gewesen sei. Die Verabreichung von Benzodiazepinen an M**** O**** sei – laut Stellungnahme des Psychiaters Dr. H**** S**** – auf Grund von Sorgen im familiären Umfeld sowie Schlafstörungen erfolgt. Angesichts des Arbeitsverhaltens des M**** O**** sei Dr. S**** jedoch von dessen grundsätzlicher Stabilität ausgegangen. Auch aus Sicht der befragten Zeugen (und Mitinsassen des M**** O****) E**** R****, M**** T****, M**** B**** und M**** J**** habe es keine konkreten Hinweise auf einen Suizid gegeben. Nach Ansicht der Staatsanwaltschaft sei von einem Suizid auszugehen und kein Hinweis auf ein Fremdverschulden bzw. strafbares Verhalten gegeben, weshalb beabsichtigt sei, das Ermittlungsverfahren gemäß § 190 Z 1 StPO einzustellen.

Die Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck nahm mit Bericht vom 20. November 2014 die Genehmigung dieses Vorhabens in Aussicht.

Das übereinstimmende Vorhaben der Staatsanwaltschaften auf Einstellung des Ermittlungsverfahrens wurde mit Erlass des Bundesministeriums für Justiz vom 28. Jänner 2015 Kenntnis genommen.

20. Verfahren 87 BAZ 94/14w der Staatsanwaltschaft Feldkirch:

Die Staatsanwaltschaft Feldkirch führte ein Verfahren in der Strafsache gegen Dr. G**** B**** u.a. wegen § 303 StGB.

Am 13. Mai 2014 berichtete die Staatsanwaltschaft, dass dem wegen des Vergehens nach § 114 FPG im August 2012 rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von vier Monaten verurteilten M**** M**** mit Beschluss des Landesgerichtes vom 29. Dezember 2012 bis zum 23. November 2013 ein Strafaufschub gewährt wurde.

M**** M**** stellte mit Eingabe vom 18. November 2013 an die zuständige Justizanstalt einen Antrag auf Vollzug der Freiheitsstrafe in Form des elektronisch überwachten Hausarrestes gemäß §§ 156ff StVG. In Folge teilte die Justizanstalt dem Landesgericht unter Bezugnahme auf § 156d Abs. 4 StVG mit, dass auf Grund des offenbar nicht aussichtslosen Antrages die Anordnung des Strafvollzuges bis zur rechtskräftigen Entscheidung vorläufig zu hemmen sei und die Vollzugsbehörde daher mit einer Nichtantrittsmeldung an das Urteilsgericht zuwarten, bis über diesen Antrag entschieden worden sei.

Dieses Schreiben nahm der Beschuldigte als zuständiger Richter am 23. November 2013 zur

Kenntnis und verfügte einen Fristvormerk von zwei Monaten.

Der Beschuldigte erließ am 14. Jänner 2014 einen Vorführbefehl an die zuständige Polizeiinspektion, ohne dass zwischenzeitig über den Antrag des M**** M**** entschieden worden war. Auf Grund dieses Vorführbefehls wurde der Genannte am 22. Jänner 2014 um 9.07 Uhr festgenommen. Um 10.25 Uhr wurde die Polizeiinspektion vom Beschuldigten telefonisch angewiesen, die Anhaltung mit sofortiger Wirkung aufzuheben. M**** M**** wurde um 10.30 Uhr enthaftet.

Dr. G**** B**** verantwortete sich dahingehend, dass er zum Zeitpunkt der Anordnung der Vorführung keine Kenntnis von der bereits am 20. November 2013 bei Gericht eingelangten Mitteilung der Justizanstalt vom 18. November 2013 gehabt habe oder hätte haben (und damit berücksichtigen) können, weil sich diese zum Zeitpunkt der Vorlage des Formblattes mit dem von der Kanzlei unterfertigten – das Fehlen eines Antrages auf Vollzug im elektronisch überwachten Hausarrest inkludierenden – Aktenvermerkes über den noch nicht erfolgten Strafantritt nicht beim Akt, sondern auf „Zustück“ befunden habe. Daher habe er nach der Aktenlage davon ausgehen müssen, dass noch kein Strafantritt erfolgt sei und auch keine Mitteilung der Justizanstalt über einen Antrag auf Vollzug im elektronisch überwachten Hausarrest eingelangt sei. Ein Erinnern an die ihm sieben Wochen zuvor allenfalls ohne Akt vorgelegte Mitteilung sei bei der Vielzahl der zu bearbeitenden Verfahren weder möglich noch zumutbar gewesen.

Diesbezüglich führte die Staatsanwaltschaft aus, dass entgegen der Auffassung des Beschuldigten sehr wohl ein fahrlässiges Verhalten des Beschuldigten gegeben sei. Es liege an ihm und sei ihm sowohl möglich als auch zumutbar, ein ihm zur Kenntnis gelangtes (haftrelevantes) Aktenstück in Erinnerung zu behalten bzw. so zu verwalten, dass er bei einer späteren Entscheidung alle relevanten Informationen berücksichtigen könne, insbesondere wenn es um Haftfragen gehe. Da jedoch sämtliche Voraussetzungen des § 191 StPO erfüllt seien, sei das Verfahren gegen den Beschuldigten einzustellen.

Die Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck nahm mit Bericht vom 21. Mai 2014 die Genehmigung dieses Vorhabens in Aussicht.

Nach aufsichtsbehördlicher Prüfung der intendierten Vorgangsweise der Staatsanwaltschaften beabsichtigte das Bundesministerium für Justiz mit Erlassentwurf vom 12. August 2014 der Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck eine Weisung gemäß § 29a Abs. 1 StAG zu erteilen. Da das Verfahren den Kriterien des Aufgabengebietes des Weisenrates unterlag, wurde es diesem am 13. August 2014 zur Äußerung vorgelegt. Nachdem der Weisenrat mit Beschluss vom 17. September 2014 gegen diesen Erledigungsvorschlag keinen Einwand erhoben hatte, übermittelte das Bundesministerium für Justiz der

Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck am 19. September 2014 den Erlass mit folgender Weisung:

*„Unter Bezugnahme auf den Bericht vom 21. Mai 2014 ersucht (§ 29a Abs. 1 StAG) das Bundesministerium für Justiz, die Staatsanwaltschaft Feldkirch anzuweisen, von der in Aussicht genommenen Einstellung des Ermittlungsverfahrens gegen Dr. G**** B**** Abstand zu nehmen und die Ermittlungen fortzusetzen.*

Zur Beurteilung, ob und allenfalls wem ein fahrlässiges Verhalten iSd § 303 StGB vorzuwerfen ist, sind insbesondere die mit der Verwahrung der Aktenbestandteile, der Vorlage des Aktes bzw. der Aktenbestandteile an den zuständigen Richter und der Erstellung des Aktenvermerkes über den noch nicht erfolgten Strafantritt befassten Mitarbeiter der Geschäftsabteilung auszuforschen und als Beschuldigte zu vernehmen.“

Am 19. November 2014 berichtete die Staatsanwaltschaft Feldkirch, dass in Entsprechung des Erlasses das Landeskriminalamt Tirol ersucht wurde, die mit der Verwahrung der Aktenbestandteile, der Vorlage des Aktes bzw. der Aktenbestandteile an den zuständigen Richter und der Erstellung des Aktenvermerkes über den noch nicht erfolgten Strafantritt befassten Mitarbeiter der betreffenden Geschäftsabteilung beim Landesgericht auszuforschen und als Beschuldigte einzuvernehmen.

Hinsichtlich Dr. B**** führte die Staatsanwaltschaft Feldkirch aus, dass auch die neuen Beweisergebnisse zu keiner Änderung der bisherigen Beurteilung führe, wonach von einem fahrlässigen Verhalten des Dr. B**** auszugehen sei, weil es an ihm liegt, ein ihm bekanntes (haftrelevantes) Aktenstück in Erinnerung zu behalten bzw. so zu verwalten bzw. verwalten zu lassen, dass er bei einer späteren Entscheidung alle relevanten Informationen berücksichtigen kann, zumal es sich um eine Haftangelegenheit handelt.

Die Mitarbeiterin der Geschäftsabteilung P**** O**** verantwortete sich damit, dass das Schriftstück der Justizanstalt samt Akt dem zuständigen Richter vorgelegt worden sei; es habe keinen Grund gegeben, das Schreiben der Justizanstalt ohne Akt dem Richter vorzulegen oder ohne entsprechende Verfügung des Richters auf Stück zu legen, weshalb derartiges für sie auszuschließen sei. Im Übrigen habe der Richter in jenen Fällen, in denen ihm lediglich ein Stück ohne Akt vorgelegt worden sei, immer die Verfügung Wiedervorlage mit Akt auf diesem Stück angebracht und der Geschäftsabteilung wieder übergeben. Am 14. Jänner 2014 sei der Akt dem zuständigen Richter neuerlich vorgelegt worden, offensichtlich mit der ON 25, welche vom Richter unterfertigt worden sei. Sie könne nicht mehr sagen, warum der Akt zehn Tage vor dem gesetzten Kalender vorgelegt worden sei.

A**** K**** schloss sich der Stellungnahme von P**** O**** an. Auch sie konnte nicht sagen, warum der Akt zehn Tage vor dem gesetzten Kalender vorgelegt worden sei.

Die Staatsanwaltschaft Feldkirch beabsichtige, das Verfahren gegen Dr. B**** wegen § 303 StGB gemäß § 191 StPO einzustellen und hinsichtlich der Mitarbeiterinnen der Geschäftsabteilung, Frau O**** und Frau K****, das Verfahren gemäß § 190 Z 2 StPO einzustellen, weil ihnen kein Fehlverhalten nachgewiesen werden könne.

Mit Bericht vom 24. November 2014 nahm die Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck die Genehmigung dieses Vorhaben in Aussicht.

Vor der Entscheidung über den Vorhabensbericht ersuchte das Bundesministerium für Justiz die Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck um Übermittlung des Aktes der Staatsanwaltschaft Feldkirch und den Präsidenten des Landesgerichtes um Übermittlung des Hv-Aktes zur Einsichtnahme.

Nach Einsichtnahme in die übermittelten Akten wurde das übereinstimmende Vorhaben der Staatsanwaltschaften mit Erlass des Bundesministeriums für Justiz vom 13. Jänner 2015 Kenntnis genommen.

21. Verfahren 17 St 45/13b der Staatsanwaltschaft Wien:

Die Staatsanwaltschaft Wien führte aufgrund einer anonymen Anzeige vom 27. Dezember 2012 ein Ermittlungsverfahren gegen Mag. N**** D**** und unbekannte Täter wegen § 310 Abs. 1 StGB.

In dieser Anzeige wurde der Verdacht geäußert, der Abg.z.NR Mag. N**** D**** habe im November 2012 in seiner Zeit als Bundesminister für Landesverteidigung und Sport im bewussten und gewollten Zusammenwirken mit einem unbekanntem Beamten des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport (in weiterer Folge BMLVS) ihm ausschließlich kraft seines Amtes anvertraute bzw. zugänglich gewordene Geheimnisse offenbart, deren Offenbarung geeignet gewesen sei, ein öffentliches Interesse zu verletzen, indem er der Journalistin S**** S**** trotz der Verpflichtung zur Geheimhaltung Einsicht in Punkt 18.1.6 des Eurofighter-Vertrags zwischen der Republik Österreich und EADS gewährt habe.

Am 19. Mai 2014 berichtete die Staatsanwaltschaft, dass die Anzeige gegen den Abg.z.NR Mag. N**** D**** in Entsprechung des Erlasses der Oberstaatsanwaltschaft Wien vom 11. Oktober 2013 unter Hinweis auf die Entscheidung 1 Präs. 2690-2113/12i mit „erl“ abgestrichen worden sei. Betreffend unbekannte Täter sei beabsichtigt, das Ermittlungsverfahren wegen § 310 Abs. 1 StGB gemäß § 190 Z 2 StPO einzustellen. Das BMLVS habe mit Schreiben vom 19. März 2014 mitgeteilt, dass der in der Sachverhaltsdarstellung vom 27. Dezember 2012 geschilderte Sachverhalt dort nicht bekannt sei und daher inhaltlich keine weiterführende Stellungnahme abgegeben werden

könne. Von weiteren Ermittlungen sei eine Intensivierung des Tatverdachts nicht zu erwarten. Eine weitere Aufklärung wäre lediglich durch Einvernahme der S**** S**** denkbar, wobei allerdings zu erwarten sei, dass diese von ihrer Berechtigung zur Verweigerung der Aussage gemäß § 157 Abs. 1 Z 4 StPO Gebrauch machen werde.

Die Oberstaatsanwaltschaft Wien nahm mit Bericht vom 26. Mai 2014 in Aussicht, dieses Vorhaben nicht zu genehmigen, sondern die Staatsanwaltschaft Wien zu ersuchen (§ 29 StAG), das Ermittlungsverfahren gegen unbekannte Täter wegen § 310 Abs. 1 StGB nicht einzustellen, sondern gemäß § 197 Abs. 2 StPO abubrechen. Zwar habe der Verdacht gegen unbekannte Täter mangels inhaltlicher Stellungnahme des BMLVS nicht intensiviert werden können, der Tatverdacht sei jedoch auch nicht entkräftet worden. Mangels zielführender und erfolgsversprechender weiterer Ermittlungsmaßnahmen sei das Ermittlungsverfahren abubrechen.

Nach aufsichtsbehördlicher Prüfung der intendierten Vorgangsweise der Staatsanwaltschaften beabsichtigte das Bundesministerium für Justiz mit Erlassentwurf vom 13. August 2014 der Oberstaatsanwaltschaft Wien folgende Weisung gemäß § 29a Abs. 1 StAG zu erteilen:

„Unter Bezugnahme auf den Bericht vom 26. Mai 2014 ersucht (§ 29a Abs. 1 StAG) das Bundesministerium für Justiz, von der in Aussicht genommenen Weisung, das Ermittlungsverfahren gegen unbekannte Täter wegen § 310 Abs. 1 StGB gemäß § 197 Abs. 2 StPO abubrechen, Abstand zu nehmen und die Staatsanwaltschaft Wien stattdessen anzuweisen, das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung mit der Durchführung geeigneter Ermittlungen zu beauftragen.

Insbesondere wird zu erheben sein, auf welche Weise und unter welchen Sicherheitsbedingungen der gegenständliche „Eurofighter-Vertrag“ in seiner Endfassung aufbewahrt wurde und welche Personen unter welchen Bedingungen Zugang zu diesem hatten, wobei die Erhebungen zunächst auf den Zeitraum kurz vor Veröffentlichung des Inhalts der Vertragsklausel 18.1.6 in der Sendung ZIB 2 am 26. November 2012 zu konzentrieren sein werden.

*Wenn auch die Einschätzung der Staatsanwaltschaft Wien in Bezug auf eine zu erwartende Berufung der S**** S**** auf ihr Recht auf Aussageverweigerung geteilt wird, so kann eine Aussagebereitschaft dennoch nicht von vornherein ausgeschlossen werden, weshalb auch S**** S**** zu befragen sein wird.*

Die Mitteilung des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport vom 19. März 2014, wonach der aus der Sachverhaltsdarstellung vom 27. Dezember 2012 erkennbare Sachverhalt dort nicht bekannt sei, ist völlig unzureichend, wurde darin doch auf die

Vorwürfe in keiner Weise eingegangen. Mangels inhaltlicher Stellungnahme erweisen sich die oben angeführten Ermittlungsmaßnahmen zur weiteren Aufklärung des Sachverhaltes als erforderlich.“

Da das Verfahren den Kriterien des Aufgabengebietes des Weisenrates unterlag, wurde es diesem am 14. August 2014 zur Äußerung vorgelegt. Mit Beschluss vom 17. September 2014 sprach sich der Weisenrat gegen den Erledigungsvorschlag des Leiters der Sektion IV des Bundesministeriums für Justiz aus. Begründend führte der Weisenrat unter Bezugnahme auf (im Ermittlungsakt nicht enthaltene) APA-Meldungen vom 6. und 20. April 2007 aus, dass der Inhalt der gegenständlichen „Anti-Korruptionsklausel“ bereits am 6. und 20. April 2007 in seinem Wortlaut veröffentlicht worden sei; die genannte Klausel habe damit den Charakter eines Geheimnisses im Sinn des § 310 Abs. 1 StGB verloren.

Aufgrund der Äußerung des Weisenrates erteilte das Bundesministerium für Justiz der Oberstaatsanwaltschaft Wien am 23. September 2014 folgende Weisung:

„Unter Bezugnahme auf den Bericht vom 26. Mai 2014 ersucht (§ 29a Abs. 1 StAG) das Bundesministerium für Justiz nach Befassung des Weisenrates, von der in Aussicht genommenen Weisung, das Ermittlungsverfahren gegen unbekannte Täter wegen § 310 Abs. 1 StGB gemäß § 197 Abs. 2 StPO abzubrechen, Abstand zu nehmen und stattdessen den Bericht der Staatsanwaltschaft Wien vom 19. Mai 2014 mit der Maßgabe zur Kenntnis zu nehmen, dass die Einstellung des betreffenden Ermittlungsverfahrens gemäß § 190 Z 1 StPO zu erfolgen haben wird.

In seiner Stellungnahme vom 17. September 2014, [...], nahm der Weisenrat Bezug auf die angeschlossenen APA-Ausdrucke vom 6. April 2007 und 20. April 2007, aus denen hervorgeht, dass der Inhalt der gegenständlichen Vertragsklausel 18.1.6 (sogenannte „Anti-Korruptionsklausel“) bereits zu den genannten Zeitpunkten in seinem Wortlaut veröffentlicht worden war.

Demgemäß hat die genannte Klausel den Charakter eines Geheimnisses im Sinne des § 310 Abs. 1 StGB verloren. Das Ermittlungsverfahren gegen unbekannte Täter wegen § 310 Abs. 1 StGB wird daher mangels Erfüllung des Tatbestandes gemäß § 190 Z 1 StPO einzustellen sein.“

Eine neuerliche Befassung des Weisenrates war im Hinblick darauf, dass die nun in Aussicht genommene Erledigung auf dem Beschluss des Weisenrates vom 17. September 2014 basierte, nicht indiziert. Die Erledigung an die Oberstaatsanwaltschaft Wien wurde dem Weisenrat lediglich zur Kenntnis gebracht.

22. Verfahren 4 St 58/14d (Jv 1500/14z-30) der Staatsanwaltschaft Graz:

Die Staatsanwaltschaft Graz führte ein Verfahren in der Strafsache gegen H**** M**** wegen § 28a Abs. 1 fünfter Fall SMG.

Anlässlich einer Anfrage der Volksanwaltschaft in der Rechtsschutzsache H**** M**** wurde zur Vorbereitung des Antwortschreibens an die Volksanwaltschaft die Oberstaatsanwaltschaft Graz um stellungnehmende Berichterstattung hinsichtlich des Verfahrensstandes sowie zur Frage ersucht, ob der Beschwerdeführer von dem Ermittlungsverfahren zwischenzeitig in Kenntnis gesetzt worden sei, und wenn nicht, welche Gründe gemäß § 50 StPO angenommen werden bzw. wurden, den Beschwerdeführer nicht zu informieren. Weiters wurde um Mitteilung ersucht, ob der Beschwerdeführer einen Antrag nach § 106 StPO gestellt habe und ob hierüber bereits eine Entscheidung vorliege, welche übermittelt werden möge.

Am 29. August 2014 berichtete die Staatsanwaltschaft Graz, dass H**** M**** im Verdacht stehe, seit längerer Zeit in einer Justizanstalt einen schwunghaften Handel mit Suchtgiften und psychotropen Stoffen zu betreiben und dadurch das Verbrechen des Suchtgifthandels nach § 28a Abs. 1 fünfter Fall SMG begangen zu haben bzw. zu begehen. Es seien diverse Ermittlungsmaßnahmen veranlasst worden, von denen der Beschuldigte gemäß § 50 zweiter Satz StPO nicht unterrichtet worden sei.

Am 20. August 2014 sei ein Schreiben des H**** M**** bei der Staatsanwaltschaft Graz eingelangt, das mit „Einspruch gemäß § 106 StPO iVm § 50 StPO“ betitelt worden sei und in welchem er ausgeführt habe, dass er einen Antrag auf Rücküberstellung in die betreffende Justizanstalt gestellt habe, woraufhin ihm ein Bericht der Justizanstalt Stein vom 25. Juni 2014 zur Kenntnis gebracht worden sei. Darin sei auch eine Stellungnahme der betreffenden Justizanstalt enthalten gewesen sei, die in diesem Bericht gegenüber der Vollzugsdirektion seine Rücküberstellung wegen eines anhängigen Strafverfahrens und aus ermittlungstaktischen Gründen abgelehnt habe. Weiters führte er aus, dass sich sein Einspruch auf die ihm zustehenden Verfahrensrechte als Verdächtiger bzw. Beschuldigter beziehe, andererseits beantrage er „die gerichtliche Feststellung, ob das gegen ihn „anhängige Strafverfahren“ gemäß den Bedingungen und Förmlichkeiten im Sinne der StPO eingehalten worden sei“.

Aufgrund der Tatsache, dass die Namensabfrage in der Verfahrensautomation Justiz den Beschuldigten betreffend gesperrt gewesen sei, sei das Schreiben dem Ermittlungsverfahren nicht zugeordnet, sondern im NSt-Register erfasst worden. Der damalige Sachbearbeiter habe dem Beschuldigten mangels eigener Kenntnis vom geführten Ermittlungsverfahren mit

Note vom 20. August 2014 mitgeteilt, dass bei der Staatsanwaltschaft Graz derzeit kein Ermittlungsverfahren gegen ihn geführt werde. Dieses Schreiben des Beschuldigten sei nunmehr zum Ermittlungsakt genommen worden.

Es sei beabsichtigt, aus ermittlungstaktischen Gründen (Befürchtung der Beeinflussung von Zeugen, die sich ebenfalls im Strafvollzug befinden) zunächst die noch geplanten Vernehmungen der weiteren Zeugen durchzuführen und sodann dem Begehren des Beschuldigten insofern zu entsprechen, als ihm der Stand und Gegenstand des Ermittlungsverfahrens vor seiner Vernehmung als Beschuldigter dargelegt werde. Der Sachbearbeiter beim Landeskriminalamt Steiermark sei bereits telefonisch um vordringliche Bearbeitung der Strafsache ersucht worden, sodass mit zeitnaher Erledigung zu rechnen sei.

Die Oberstaatsanwaltschaft Graz nahm mit Bericht vom 3. September 2014 die Genehmigung dieses Vorhabens in Aussicht.

Nach aufsichtsbehördlicher Prüfung der beabsichtigten Vorgangsweise der Staatsanwaltschaften erteilte das Bundesministerium für Justiz der Oberstaatsanwaltschaft Graz am 9. September 2014 gemäß § 29a Abs. 1 StAG folgende Weisung:

*„Mit Bezug auf den Bericht vom 3. September 2014 ersucht (§ 29a Abs. 1 StAG) das Bundesministerium für Justiz, den Einspruch wegen Rechtsverletzung (§ 106 StPO) des H**** M**** unverzüglich an das Gericht weiter zu leiten.*

Da – wie im Vorhabensbericht dargelegt – die Prüfung des Einspruches wegen Rechtsverletzung durch die Staatsanwaltschaft Graz abgeschlossen ist, hat unverzüglich eine Vorlage an das Gericht zu erfolgen. Ein Abwarten des Ablaufes der in § 106 Abs. 5 StPO genannten Frist von vier Wochen bis zur Vorlage des Einspruches an das Gericht ist aufgrund der bereits abgeschlossenen Prüfung nicht möglich.“

Da das Verfahren den Kriterien des Aufgabengebietes des Weisenrates unterlag, war es diesem zur Äußerung vorzulegen. Aufgrund der Dringlichkeit der Angelegenheit (Haftsache; § 106 Abs. 5 StPO) erfolgte die Befassung des Weisenrates erst nach Abfertigung des Erlasses. Gegen die bereits erteilte Weisung erhob der Weisenrat mit Beschluss vom 17. September 2014 keinen Einwand.

Mit Beschluss des Landesgerichtes für Strafsachen Graz vom 11. September 2014 wurde der Einspruch des H**** M**** wegen Rechtsverletzung gemäß § 106 Abs.1 StPO aufgrund fehlender Formerfordernisse zurückgewiesen.

Das Ermittlungsverfahren wurde am 20. August 2015 gemäß § 190 Z 2 StPO eingestellt.

23. Verfahren 43 St 70/13w der Staatsanwaltschaft Wien:

Die Staatsanwaltschaft Wien führte ein Verfahren in der Strafsache gegen D**** P**** N**** §§ 127, 128 Abs. 2, 129 Z 1 und 3, 130 erster und vierter Fall StGB; hier: Refundierung der Überstellungskosten anlässlich der Übernahme der Strafvollstreckung durch Rumänien.

Das Justizministerium der Republik Rumänien hatte mit Note vom 6. August 2014 die weitere Vollstreckung der über den rumänischen Staatsangehörigen D**** P**** N**** im Hauptverfahren des Landesgerichtes für Strafsachen Wien verhängten Freiheitsstrafe in der Dauer von vier Jahren übernommen. Dieser Übernahme war ein nach dem Rahmenbeschluss gestelltes Ersuchen des Bundesministeriums für Justiz vom 9. Jänner 2014 vorausgegangen.

Das Bundesministerium für Inneres hatte vorgeschlagen, den Genannten am 18. August 2014 nach Rumänien zu überstellen, weil am selben Tag eine Person im Zuge einer von Rumänien bewilligten Auslieferung nach Österreich rückzuüberstellen war. Dieses Vorhaben wurde dem Landesgericht für Strafsachen Wien zur Kenntnis gebracht.

Einen Tag vor der Überstellung hatte das Landesgericht für Strafsachen Wien fernmündlich bekundet, es sehe keine Grundlage, die Kosten für die Überstellung nach Rumänien zu tragen. Die Überstellung nach Rumänien wurde am 18. August 2014 durchgeführt. Das Bundesministerium für Inneres/Bundeskriminalamt ersuchte in der Folge das Landesgericht für Strafsachen Wien um die Refundierung der anteiligen Kosten.

Das Landesgericht für Strafsachen Wien wies mit Beschluss vom 18. September 2014 die „Kostenbestimmungsanträge (des BMI)“ ab. Zur Begründung führte das Landesgericht für Strafsachen Wien aus, dass für allfällige Kostenersätze nach § 381 Abs. 1 Z 4 StPO – etwa für die Kosten aus dem Ausland geladener Zeugen – nicht das Gericht, sondern der Präsident des Landesgerichtes zuständig wäre, der mit Bescheid zu entscheiden habe. Es treffe zwar den Bund eine Kostenersatzpflicht nach § 381 Abs. 2 StPO, jedoch trete nicht das Gericht in Vorlage. Die Kosten des Strafvollzuges seien ausdrücklich nach § 381 Abs. 1 Z 6 StPO von einer Vorleistungspflicht des Bundes ausgenommen. Alle Kosten, die der Effektuierung der Vollstreckung der Freiheitsstrafe dienen würden, seien von § 381 Abs. 1 Z 6 StPO umfasst. Eine Begleitung durch Beamte des Bundesministeriums für Inneres sei gar nicht erforderlich, weil dies auch die Justizwache durchführen könne, wenn die Überstellung in einem österreichischen Luftfahrzeug stattfinde. Die Kosten der Überstellung des Strafgefangenen zum weiteren Strafvollzug in sein Heimatland seien daher Kosten des Vollzugs der Freiheitsstrafe, welche gemäß § 381 Abs. 1 Z 6 StPO vom Anwendungsbereich des § 381 StPO ausgenommen seien. Kosten des Vollzugs der Freiheitsstrafe seien von der Verwaltung abzudecken. Eine Verschiebung solcher Kosten in das Budget der

Gerichtsbarkeit entbehre einer gesetzlichen Grundlage.

Am 23. September 2014 berichtete die Staatsanwaltschaft Wien, sie beabsichtige, den genannten Beschluss in Rechtskraft erwachsen zu lassen.

Die Oberstaatsanwaltschaft Wien nahm mit Bericht vom 26. September 2014 die Genehmigung dieses Vorhabens in Aussicht.

Nach aufsichtsbehördlicher Prüfung der beabsichtigten Vorgangsweise der Staatsanwaltschaften erteilte das Bundesministerium für Justiz der Oberstaatsanwaltschaft Wien am 2. Oktober 2014 gemäß § 29a Abs. 1 StAG folgende Weisung:

*„Zum Bericht vom 26. September 2014 ersucht das Bundesministerium für Justiz, die Staatsanwaltschaft Wien anzuweisen (§ 29a Abs. 1 StAG), gegen den Beschluss des Landesgerichtes für Strafsachen Wien vom 18. September 2014, mit dem Kostenbestimmungsanträge auf Ersatz der Kosten der Überstellung des Verurteilten D**** P**** N**** nach Rumänien abgewiesen wurden, Beschwerde zu erheben.*

*Die Übernahme der weiteren Vollstreckung der über den rumänischen Staatsangehörigen D**** P**** N**** verhängten Freiheitsstrafe durch Rumänien findet auf Grundlage des Rahmenbeschlusses 2008/909/JI des Rates vom 27. November 2008 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile in Strafsachen, durch die eine freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme verhängt wird, für die Zwecke ihrer Vollstreckung in der Europäischen Union, statt. Artikel 15 dieses Rahmenbeschlusses bestimmt, dass die Überstellung durch den Urteilsstaat stattzufinden hat.*

Der Rahmenbeschluss wurde durch das EU-JZG innerstaatlich umgesetzt. Nach § 42e Abs. 3 EU-JZG ist die Übergabe der verurteilten Person an die zuständigen Behörden des Vollstreckungsstaates durch das Gericht in sinngemäßer Anwendung von § 24 EU-JZG (§ 36 Abs. 1 ARHG) zu veranlassen. Die Ausfertigung des Übergabebriefes obliegt der unabhängigen Gerichtsbarkeit und stellt keinen Verwaltungsakt dar. Wenngleich § 42e EU-JZG keine ausdrückliche Regelung der Kostentragung enthält, so sind die Kosten der Überstellung zum Strafvollzug in den Heimatstaat schließlich vom Gericht zu tragen, das die tatsächliche Übergabe veranlasst hat.

Die gemäß § 381 Abs. 1 Z 4 StPO zu bestimmenden Kosten einer grenzüberschreitenden Beförderung eines Verurteilten sind auch nicht Kosten des Strafvollzugs, wenn der Verurteilte im Rahmen einer Auslieferung zum Strafvollzug nach Österreich ausgeliefert wird. Auch die Kosten einer grenzüberschreitenden Beförderung eines Strafgefangenen zum Strafvollzug im Ausland sind nicht typische Kosten des Vollzugs einer Freiheitsstrafe nach § 381 Abs. 1 Z 6 StPO, sondern als ersatzpflichtige Aufwendungen anzusehen, die zur Effektivierung des Vollzugs im Ausland erforderlich sind (vgl. Lendl in WK-StPO § 381

Rz 39).

*Abschließend ist festzuhalten, dass die Überstellung im Luftwege im vorliegenden Fall den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit entsprochen hat, weil die Überstellung des D**** P**** N**** im Rahmen einer Einlieferung einer anderen am selben Tag am Flughafen Bukarest von den rumänischen Behörden übernommenen Person nach bewilligter Auslieferung erfolgte.“*

Da das Verfahren den Kriterien des Aufgabengebietes des Weisenrates unterlag, war es diesem zur Äußerung vorzulegen. Aufgrund der Dringlichkeit der Angelegenheit (Ablauf der Beschwerdefrist) erfolgte die Befassung des Weisenrates erst nach Abfertigung des Erlasses. Gegen die bereits erteilte Weisung erhob der Weisenrat mit Beschluss vom 28. Oktober 2014 keinen Einwand.

Mit Beschluss vom 17. Juni 2015 gab das Oberlandesgericht Wien der Beschwerde der Staatsanwaltschaft Wien nicht Folge. Das Oberlandesgericht Wien führte dazu begründend aus, dass gemäß § 381 Abs. 1 Z 6 StPO die Kosten des Strafverfahrens, die von der zum Kostenersatz verpflichteten Partei zu ersetzen sind, auch die Kosten der Vollstreckung des Strafurteils, ausgenommen die Kosten des Vollzugs einer Freiheitsstrafe, umfassen. Grundsätzlich würden diese Kosten vom Bund vorgeschossen (§ 381 Abs. 2 StPO). Keine Kosten des Vollzugs einer Freiheitsstrafe und daher ersatzpflichtig seien jene Aufwendungen, die zur Effektivierung des Vollzugs erforderlich sind (*Lendl* in WK-StPO, § 381 Rz 39).

Bei den durch die Überstellung des D**** P**** N**** zur weiteren Vollstreckung der Reststrafe in Rumänien entstandenen Kosten handle es sich um keine solchen, die zur Effektivierung des Vollzugs erforderlich sind, zumal die verhängte Freiheitsstrafe an D**** P**** N**** bereits seit 20. März 2013 vollzogen worden sei und die Rechtswirkungen der Übertragung der Strafvollstreckung erst mit der tatsächlichen Überstellung des D**** P**** N**** eingetreten seien (vgl. *Martetschläger* in WK² ARHG § 76 Rz 4), sodass davon auszugehen sei, dass der inländische Strafvollzug, zumal zudem vorliegendenfalls die Überstellung nach Bukarest mittels eines in Österreich registrierten, sohin dem österreichischen Territorium zuzurechnenden (vgl. *Salimi* in WK² § 63 Rz 7) Luftfahrzeuges (Austrian Airlines) erfolgt sei, erst mit der dort auf der Dienststelle der Flughafen- und Grenzpolizei erfolgten tatsächlichen Übernahme des D**** P**** N**** durch Beamte von Interpol Bukarest geendet habe.

Demnach würden die Kosten der Bewachung und Beförderung des Strafgefangenen im Rahmen seiner Überstellung aus dem bereits laufenden österreichischen in den weiteren rumänischen Strafvollzug keine Kosten der Vollstreckung eines Strafurteils im Sinne des

§ 381 Abs. 1 Z 6 StPO, sondern vielmehr Kosten des Vollzugs einer Freiheitsstrafe darstellen.

Aus § 42e EU-JZG könne nicht abgeleitet werden, dass die Kosten der Überstellung eines Strafgefangenen zum weiteren Strafvollzug in seinen Heimatstaat von dem Gericht zu tragen seien, welches die tatsächliche Übergabe veranlasste. Denn diese Vorschrift regle nämlich inhaltlich keineswegs sämtliche Modalitäten der Durchführung der Überstellung, so werde etwa nicht normiert, welche Behörde für die tatsächliche Vornahme der Überstellung der verurteilten Person zuständig sei; auch zum Übergabeort würden sich keine Regelungen in § 42e EU-JZG finden. Der insoweit lückenhafte § 42e EU-JZG sei daher unter Heranziehung des Pauschalverweises in § 1 Abs. 2 EU-JZG, welcher auf § 76 Abs. 8 ARHG und dieser seinerseits wieder auf § 36 ARHG verweist, entsprechend zu ergänzen (vgl. *Hinterhofer* in WK² EU-JZG § 42e Rz 1).

Gemäß § 42e Abs. 3 EU-JZG habe zwar das Gericht die Übergabe der verurteilten Person an die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaats in sinngemäßer Anwendung des § 24 EU-JZG zu veranlassen, doch liege in verfahrensrechtlicher Hinsicht die ausschließliche Zuständigkeit zur Stellung des Ersuchens um Übernahme der weiteren Vollstreckung beim Bundesministerium für Justiz (vgl. *Martetschläger* in WK² ARHG § 76 Rz 10) und sei der vom Gericht ausgefertigte und dem Eskorteführer mitgegebene Übergabebrief, der die sonst erforderlichen Reisedokumente ersetze (*Hinterhofer/Schallmoser* in WK² EU-JZG § 24 Rz 4), lediglich zwingende Folge der vom Bundesministerium für Justiz erwirkten Übernahme der Strafvollstreckung, vermöge aber – zumal § 42e EU-JZG auch keine diesbezügliche Regelung enthalte – eine generelle Kostentragungspflicht jener Kosten, die durch die Bewachung und Beförderung der zu überstellenden Person angefallen sind, nicht zu begründen. Gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 EU-JZG habe die Überstellung der betroffenen Person durch Justizwachebeamten zu erfolgen, wobei nach den Gesetzesmaterialien regelmäßig ein inländischer Übergabeort, also ein österreichischer Flughafen oder ein österreichischer Grenzübergang und nicht ein im Ausland gelegener Übergabeort, vereinbart werden sollte (*Hinterhofer/Schallmoser* aaO Rz 9).

Im Hinblick darauf, dass nach Ansicht des Bundesministeriums für Justiz sowohl der angeführte Beschluss des Landesgerichtes für Strafsachen Wien als auch jener des Oberlandesgerichtes Wien die Bestimmung des § 42e EU-JZG verletze, wurde bei der Generalprokuratur im Interesse der rechtlichen Klärung ein Vorgehen nach § 23 Abs. 1 StPO angeregt.

Mit der Entscheidung des Obersten Gerichtshofs vom 9. Dezember 2015 wurde die Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes verworfen. Der Oberste Gerichtshof kam zum Schluss, dass die Kosten im vorliegenden Fall nach allgemeinen zivilrechtlichen

Grundsätzen von jener Stelle zu tragen seien, die sie verursacht habe. Insofern sei in concreto – da der kostenverursachende Auftrag an das Verkehrsbüro nach der Aktenlage vom Bundesministerium für Justiz bzw. in seinem Auftrag vom Bundesministerium für Inneres gegeben worden sei – grundsätzlich von einer Kostentragungspflicht des Bundesministeriums für Justiz auszugehen.

24. Verfahren 12 UT 3/14z abgetreten zu 12 St 87/15d der Staatsanwaltschaft Graz (zwei Weisungen):

Die Staatsanwaltschaft Graz führte zunächst ein Ermittlungsverfahren gegen unbekannte Täter wegen § 11 Sanktionengesetz 2010 und § 79 Außenwirtschaftsgesetz 2011 sowie wegen § 177b StGB und in weiterer Folge ein Verfahren in der Strafsache gegen Dr. W**** L**** und andere wegen § 177b StGB.

Am 8. September 2014 übermittelte die Oberstaatsanwaltschaft Graz den Vorhabensbericht der Staatsanwaltschaft Graz vom 4. September 2014 mit dem Bemerken, dass das Berichtsvorhaben genehmigt wurde.

Die Staatsanwaltschaft Graz führte in dem Bericht aus, dass mittels einer anonymen Eingabe über das BKMS-Hinweisgebersystem ein Anzeiger den Verdacht geäußert habe, *„XY habe in [...] nachweislich „heikle Bauteile“ [...] über [...] nach [...] und [...] geliefert. Die Pumpen würden in Einzelkomponenten in [...], [...] und [...] gebaut und in [...] getestet und über den [...] Partner weiterverkauft.*

*Die Tochterfirma der XY in [...] habe nachweislich [...] in den [...] verkauft und diese als „Trinkwasserreinigung“ deklariert. Die Drehscheibe in [...] sei die A**** Ltd. in [...] und die S**** Ltd. in [...] gewesen. Die Herzstücke der Komponenten seien in [...], das Gehäuse in [...] und der Antriebsmotor in [...] gefertigt worden. Test und Auslieferung seien über den [...] Partner erfolgt.*

*Das Unternehmen umgehe gesetzliche Ausfuhrverbote und mache damit große Gewinne. Der Anzeiger habe erstmals 1998 von den Vorgängen erfahren, es habe auch einen Werbefilm gegeben, der im Jahr 2011 an P**** P**** übermittelt worden sei.“*

Die Staatsanwaltschaft Graz berichtete weiters, dass eine Nachschau auf der Homepage der XY keine zielführenden Ergebnisse erbracht haben. Die vom Anzeiger erwähnten Personen hätten als G**** S**** und F**** P**** identifiziert werden können. Eine Einvernahme dieser Personen sei aufgrund der vagen Angaben des Anzeigers jedoch als unverhältnismäßig zu beurteilen, da im Falle einer Einvernahme keine konkreten Vorhalte gemacht werden könnten. Eine Durchsicht der Korrespondenz des Anzeigers mit den unterschiedlichen Zeitungsredaktionen lasse zudem darauf schließen, dass der Anzeiger selbst auch keine

eigenen Wahrnehmungen von verbotenen Lieferungen gemacht habe, da er selbst immer nur auf das verdächtige Video und den Blog von P**** P**** verweise. Aufgrund der bloß vagen Behauptungen ergäbe sich kein ausreichender Anfangsverdacht für die Eröffnung eines Ermittlungsverfahrens gegen die XY und die angeführten Personen.

Die Behauptungen des Anzeigers implizieren einen Verstoß der XY gegen die Bestimmungen des § 79 Außenwirtschaftsgesetz 2011 bzw. des § 11 Abs. 3 Sanktionengesetz 2010 durch die Lieferung von [...] über [...] nach [...] und [...], sowie durch die Lieferung von [...] in den [...] durch die Tochterfirma der XY in [...]. Es hätten keine einschlägigen Bestimmungen ermittelt werden können, die einer Belieferung von [...] und [...] mit Bauteilen durch die XY entgegenstünden, auch ein Verstoß gegen die Dual-Use-Richtlinie der EU könne aus den Angaben des Anzeigers nicht abgeleitet werden. Die behauptete Belieferung des [...] mit [...] wäre im Fall der Beweisbarkeit mangels Zuständigkeit im Sinne des § 67 Abs. 2 StGB in Verbindung mit § 25 StPO gemäß § 190 Z 1 StPO einzustellen.

Daher beabsichtigte die Staatsanwaltschaft Graz die Zurücklegung der Anzeige im Sinne des Erlasses des Bundesministeriums für Justiz vom 8. April 2013, BMJ-S585.000/0015-IV 3/2013.

Nach aufsichtsbehördlicher Prüfung der Vorgangsweise der Staatsanwaltschaften beabsichtigte das Bundesministerium für Justiz mit Erlassentwurf vom 15. Oktober 2014 der Oberstaatsanwaltschaft Graz eine Weisung gemäß § 29a Abs. 1 StAG zu erteilen. Da das Verfahren den Kriterien des Aufgabengebietes des Weisenrates unterlag, wurde es diesem am 17. Oktober 2014 zur Äußerung vorgelegt. Nachdem der Weisenrat mit Beschluss vom 28. Oktober 2014 gegen diesen Erledigungsvorschlag keinen Einwand erhoben hatte, übermittelte das Bundesministerium für Justiz der Oberstaatsanwaltschaft Graz am 31. Oktober 2014 den Erlass mit folgender Weisung:

„Unter Bezugnahme auf den Bericht vom 8. September 2014 ersucht das Bundesministerium für Justiz (§ 29a Abs. 1 StAG), die Staatsanwaltschaft Graz zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens und zur Durchführung der im Folgenden bezeichneten Beweisaufnahmen anzuweisen.

Die im Bericht der Staatsanwaltschaft Graz vom 4. September 2014 vertretene Rechtsansicht, wonach keine einschlägigen Bestimmungen bestünden, die einer Belieferung von [...] und [...] mit [...] durch die XY entgegen stünden, kann in Hinblick darauf, dass die angeführten [...] dem Punkt [...] des Anhanges I der im Bericht der Staatsanwaltschaft Graz angeführten Dual-Use-Richtlinie der EU (zuletzt VERORDNUNG (EU) Nr. 599/2014 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. April 2014 zur Änderung der

Verordnung (EG) Nr. 428/2009 des Rates über eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Verbringung, der Vermittlung und der Durchfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, ABI 2014 L 173/79) und sämtlichen Vorgängerbestimmungen unterfallen könnte, nicht geteilt werden.

Es wolle daher insbesondere beim zuständigen Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft erhoben werden, ob die gegenständlichen [...] nach dortiger Ansicht der Genehmigungspflicht der Dual-Use-Verordnung unterfallen und ob der XY entsprechende Bewilligungen erteilt wurden.

Abhängig vom Ausgang dieser Auskunft mögen weitere zweckdienliche Ermittlungen geführt oder erneut Bericht erstattet werden.“

Nach Durchführung der aufgetragenen Beweisaufnahmen berichtete die Staatsanwaltschaft Graz am 23. Dezember 2014, dass das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft mitgeteilt habe, dass [...] für das [...] der Güterposition [...] des Anhanges I der Dual-Use-Verordnung unterfallen und daher eine Genehmigungspflicht gemäß Art. 3 dieser Verordnung vorliege. Mit dem Ersuchen um streng vertrauliche Behandlung sei weiters mitgeteilt worden, dass der XY Ausfuhrgenehmigungen für Projekte in [...], jedoch nicht [...] oder [...] erteilt worden seien. Lieferungen von [...] seien dem Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft nicht bekannt. Das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft habe darauf hingewiesen, dass die Ausfuhren der gegenständlichen Güter dem Sicherheitskontrollgesetz 2013 (SKG 2013) unterliegen und daher nicht die Strafbestimmungen des Außenwirtschaftsgesetzes 2011, sondern jene des StGB (§§ 177b f StGB) relevant seien. Die Staatsanwaltschaft beabsichtige die Einvernahme des Vorstandsvorsitzenden der XY Dr. W**** L**** und der in der Anzeige genannten Personen N**** M****, G**** S**** und F**** P**** jeweils nach entsprechender Belehrung nach § 157 Abs. 1 Z 1 StPO. Die Einvernahme sei im Hinblick auf das Ersuchen um streng vertrauliche Behandlung durch die Staatsanwaltschaft geplant. Zudem sei beabsichtigt, das Verfahren vorerst im UT-Register weiter zu führen.

Die Oberstaatsanwaltschaft Graz nahm mit Bericht vom 7. Jänner 2015 die Genehmigung dieses Vorhabens mit den Anregungen zur Kenntnis, zunächst die beim Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft aufliegenden, auf die dort durchgeführten Genehmigungsverfahren rekurrierenden Bezugsunterlagen bezuschaffen, Dr. P**** P**** um Übermittlung des ihm angeblich zur Verfügung gestellten Beweismaterials zu ersuchen sowie für den Fall mangelnder Kooperationsbereitschaft der sodann zu vernehmenden Entscheidungsträger des Unternehmens sicherzustellen, dass auf die hier beweisrelevanten Gegenstände bei zu diesem Zeitpunkt hinreichender Verdachtslage gegebenenfalls auch im Wege von Durchsuchungs- und Sicherstellungsanordnungen zugegriffen werden könnte.

Das übereinstimmende Vorhaben der Staatsanwaltschaften in Verbindung mit den Anregungen der Oberstaatsanwaltschaft Graz wurde mit Erlass des Bundesministeriums für Justiz vom 20. Jänner 2015, ergänzt um die Anmerkung, dass gegebenenfalls auch allfällige Verdachtsmomente hinsichtlich einer Verbandsverantwortlichkeit der XY und die Behandlung der seitens des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft beigeschafften, [...] betreffenden Bezugsunterlagen als Verschlussache im Sinne der Verschlussachenordnung (BGBl. II Nr. 3/2015) zu prüfen wären, zur Kenntnis genommen.

Am 22. Juni 2015 berichtete die Staatsanwaltschaft Graz, es seien die auf die durchgeführten Genehmigungsverfahren rekurrierenden Bezugsunterlagen von Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft übermittelt und bei der Staatsanwaltschaft Graz als Verschlussache behandelt worden. Die Unterlagen betreffen Ausfuhrgenehmigungen nach [...] und belegen, dass die dafür erforderlichen Kriterien eingehalten worden seien. Ausfuhrgenehmigungen nach [...] oder [...] seien nicht erteilt worden.

Die beigeschafften Unterlagen könnten nichts zur Klärung der Frage beitragen, ob Ausfuhren in andere Länder oder [...] über [...] nach [...] und [...] geliefert worden seien. Dr. P**** P**** habe angegeben, dass ihm von Anonymus nur ein USB-Stick mit einem kurzen Video-Film eines LKW-Transportes nach Tschechien übergeben worden sei, den er online gestellt habe. Dieser habe einen LKW mit Aufschrift der XY auf der Plane und den Einbau eines Aggregates mit Logo der XY gezeigt. Daraufhin habe Dr. P**** P**** nach Kontaktaufnahme mit Experten am 4. April 2011 eine Parlamentarische Anfrage an den Wirtschaftsminister gerichtet und danach keine weiteren Aktivitäten entfaltet.

Bei realistischer Einschätzung sei eine Erhärtung des Tatverdachtes zur Beischaffung des Videos nicht zu erwarten, weil letztlich auch die Recherchen von Dr. P**** P****, der über den vom Anzeiger genannten Werbefilm verfügt und Experten beigezogen habe, ergebnislos verlaufen seien. Ausgehend von den gewonnenen Erkenntnissen seien Grundrechtseingriffe in Ermangelung eines ausreichenden Tatverdachtes jedenfalls unverhältnismäßig. Da die bisherigen Erhebungen zu keiner Intensivierung des Tatverdachts geführt haben und bei realistischer Beurteilung keine Erfolg versprechenden Ermittlungsansätze vorhanden seien, sei aus Sicht der Staatsanwaltschaft Graz die Einvernahme der in der Anzeige genannten Personen und des Vorstandsvorsitzenden der XY nicht zielführend, weil keine sinnvollen Vorhalte gemacht werden könnten und nicht zu erwarten sei, dass der Vorstandsvorsitzende der XY oder die in Betracht kommenden Auskunftspersonen sich selbst bzw. die XY belasten würden.

Hinsichtlich des ebenfalls erhobenen Vorwurfes der Ausfuhr von [...] durch die Tochterfirma der XY in [...] in den [...] liegen gleichfalls keine erfolgsversprechenden Ermittlungsansätze

vor und seien daher auch diesbezüglich weitere Ermittlungen nicht zielführend.

Daher sei die Einstellung des Ermittlungsverfahrens nach § 190 Z 2 StPO beabsichtigt.

Die Oberstaatsanwaltschaft Graz nahm mit Bericht vom 26. Juni 2015 die Genehmigung dieses Vorhabens in Aussicht.

Nach aufsichtsbehördlicher Prüfung der intendierten Vorgangsweise der Staatsanwaltschaften beabsichtigte das Bundesministerium für Justiz mit Erlassentwurf vom 16. Juli 2015 der Oberstaatsanwaltschaft Graz eine Weisung gemäß § 29a Abs. 1 StAG zu erteilen. Da das Verfahren den Kriterien des Aufgabengebietes des Weisenrates unterlag, wurde es diesem am 17. Juli 2015 zur Äußerung vorgelegt. Nachdem der Weisenrat mit Beschluss vom 8. September 2015 gegen diesen Erledigungsvorschlag keinen Einwand erhoben hatte, übermittelte das Bundesministerium für Justiz der Oberstaatsanwaltschaft Graz am 15. September 2015 den Erlass mit folgender Weisung:

„Unter Bezugnahme auf den Bericht vom 26. Juni 2015 ersucht das Bundesministerium für Justiz (§ 29a Abs. 1 StAG), die Staatsanwaltschaft Graz zur Durchführung der im Folgenden bezeichneten Beweisaufnahmen anzuweisen.

*Die im Bericht der Staatsanwaltschaft Graz vom 22. Juni 2015 zum Ausdruck gebrachte Ansicht, wonach Grundrechtseingriffe unverhältnismäßig wären, scheint mangels eines konkreten Tatverdächtigen vertretbar. In Übereinstimmung mit dem im Bericht der Staatsanwaltschaft Graz vom 23. Dezember 2014 angeführten Vorhaben der Einvernahme des Vorstandsvorsitzenden der XY Dr. W**** L****, des N**** M****, G**** S**** und F**** P**** scheint es jedoch angezeigt, den angeführten Personen Gelegenheit zu einer Stellungnahme zum (weiterhin) bestehenden Anfangsverdacht nach § 1 Abs. 3 StPO zu geben, zumal bei realistischer Betrachtung durch Einholung der Unterlagen des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft keine Erhärtung des Tatverdächtigen zu erwarten war.*

Es wollen daher die angeführten Personen zur Verbreiterung der Entscheidungsgrundlage als Verdächtige im Sinne des § 48 Abs. 1 Z 1 StPO zum Sachverhalt einvernommen werden.“

Nach Durchführung der aufgetragenen Beweisaufnahmen berichtete die Staatsanwaltschaft Graz am 27. November 2015, sie beabsichtige, das Ermittlungsverfahren gegen sämtliche Beschuldigte gemäß § 190 Z 2 StPO einzustellen. Das Verfahren habe keinen Hinweis auf die Richtigkeit der erhobenen Vorwürfe ergeben, weder was die angebliche Weiterlieferung von [...] von [...] nach [...] bzw. [...], noch die gesetzwidrige Lieferung von [...] in den [...] betroffen haben, sondern im Gegenteil für diese Geschäftsfälle seien nach der Aktenlage jeweils Bewilligungen der zuständigen Behörden vorgelegen.

Die Oberstaatsanwaltschaft Graz nahm mit Bericht vom 3. Dezember 2015 die Genehmigung dieses Vorhabens in Aussicht.

Das übereinstimmende Vorhaben der Staatsanwaltschaften auf Einstellung des Ermittlungsverfahrens wurde mit Erlass des Bundesministeriums für Justiz vom 12. Jänner 2016 zur Kenntnis genommen.

25. Verfahren 4 St 131/14y der Staatsanwaltschaft Krems an der Donau:

Die Staatsanwaltschaft Krems an der Donau führte ein Verfahren in der Strafsache gegen BI G**** J**** wegen §§ 83 Abs. 1, 313 StGB.

Am 22. September 2014 berichtete die Staatsanwaltschaft, sie beabsichtige, das Ermittlungsverfahren gegen BI G**** J**** gemäß § 190 Z 2 StPO einzustellen und führte begründend an, dass nach dem vorliegenden Sachverhalt nicht mit Sicherheit festgestellt werden könne, ob die bei G**** E**** festgestellten Verletzungen tatsächlich von BI G**** J**** verursacht worden seien, G**** E**** seine Vorwürfe nicht aufrechterhalten habe und die leugnende Verantwortung des G**** J**** nicht zu widerlegen sei.

Die Oberstaatsanwaltschaft Wien nahm mit Bericht vom 6. Oktober 2014 die Genehmigungen dieses Vorhabens in Aussicht.

Nach aufsichtsbehördlicher Prüfung der intendierten Vorgangsweise der Staatsanwaltschaften beabsichtigte das Bundesministerium für Justiz mit Erlassentwurf vom 24. Oktober 2014 der Oberstaatsanwaltschaft Wien eine Weisung gemäß § 29a Abs. 1 StAG zu erteilen. Da das Verfahren den Kriterien des Aufgabengebietes des Weisenrates unterlag, wurde es diesem am 27. Oktober 2014 zur Äußerung vorgelegt. Nachdem der Weisenrat mit Beschluss vom 29. Oktober 2014 gegen diesen Erledigungsvorschlag keinen Einwand erhoben hatte, übermittelte das Bundesministerium für Justiz der Oberstaatsanwaltschaft Wien am 31. Oktober 2014 den Erlass mit folgender Weisung:

„Unter Bezugnahme auf den Bericht vom 6. Oktober 2014 ersucht (§ 29a Abs. 1 StAG) das Bundesministerium für Justiz, die Staatsanwaltschaft Krems an der Donau anzuweisen, zur Verbreiterung der Entscheidungsgrundlage zweckentsprechende Ermittlungen zu führen.

*Zunächst ist zu bemerken, dass das im Befund vom 25. Juni 2014 (ON 2 S 9) dokumentierte Verletzungsbild des G**** E**** mit dessen ursprünglichen Angaben in der Niederschrift vom 25. Juni 2014 (ON 2 S 7) in Einklang zu bringen ist. Nach der im erwähnten Befund festgehaltenen Anamnese erklärte G**** E**** auch gegenüber dem behandelnden Arzt Dr. M**** K****, am 18. Juni 2014 von einem Beamten geschlagen worden zu sein.*

*Zur Abklärung, ob G**** E**** gegenüber Dr. M**** K**** allenfalls noch detailliertere Angaben zum Verletzungshergang tätigte, wird Dr. M**** K**** als Zeuge zu vernehmen sein. In diesem Zusammenhang wird auch das Vorliegen einer bildlichen Dokumentation der Verletzungen des G**** E**** abzuklären sein. Auf dieser Grundlage wäre sodann gegebenenfalls ein medizinisches Sachverständigengutachten insbesondere zur Frage, ob Art und Ausprägung der (erst eine Woche nach dem Vorfall begutachteten) Verletzungen des G**** E**** mit dessen Schilderungen zum Verletzungshergang übereinstimmen, einzuholen.*

*Überdies wird jener Arzt auszuforschen sein, der nach den Angaben des G**** E**** (ON 2 S 7) am 18. Juni 2014 unmittelbar nach dem Vorfall in seinen Haftraum gerufen wurde und lediglich von älteren Verletzungen sprach. Der betreffende Arzt wäre als Zeuge zu seinen allfälligen Wahrnehmungen zu sichtbaren Verletzungen und auch den gegenüber ihm getätigten Angaben des G**** E**** zu vernehmen.“*

Am 22. Dezember 2014 berichtete die Staatsanwaltschaft Krems an der Donau, sie beabsichtige, das Ermittlungsverfahren gegen G**** J**** gemäß § 190 Z 2 StPO einzustellen. Die aufgetragenen ergänzenden Ermittlungen hätten keine neuen aufschlussreichen Ergebnisse erbracht. Am 18. Juni 2014 hätten nur minimale kleine Abschürfungswunden am linken Knie festgestellt werden können, wobei es sich um alte Verletzungen gehandelt habe. Frische Verletzungen seien nicht feststellbar gewesen. Die Angaben des G**** E****, dass dieser in der Zelle von einem Arzt aufgesucht worden sei und dieser nichts unternommen habe, hätten nicht nachvollzogen werden können. G**** E**** habe sich beharrlich geweigert, weitere Angaben zum Vorfall zu machen. Er habe lediglich bekundet, seine Anzeige gegen den Justizwachebeamten zurückziehen zu wollen, weil es dafür keinen Grund gebe. Dr. K**** habe zum Vorfall nicht einvernommen werden können, da er vom Dienst suspendiert sei und nicht erreicht habe werden können.

Die Oberstaatsanwaltschaft Wien nahm mit Bericht vom 14. Jänner 2015 die Genehmigungen dieses Vorhabens in Aussicht.

Das übereinstimmende Vorhaben der Staatsanwaltschaften auf Einstellung des Ermittlungsverfahrens wurde mit Erlass des Bundesministeriums für Justiz vom 2. April 2015 zur Kenntnis genommen.

26. Verfahren 104 BAZ 332/15a der Staatsanwaltschaft Wien:

Die Staatsanwaltschaft Wien führte ein Verfahren in der Strafsache gegen Dr. W**** R**** wegen § 303 StGB. Der Verdachtslage zufolge habe Dr. W**** R**** die Überschreitung der Frist gemäß § 174 Abs. 1 StPO betreffend Z**** B**** zu verantworten.

Am 14. Juli 2014 berichtete eine Staatsanwaltschaft, dass gegen Z**** B**** am 22. Mai 2014 wegen des Verdachtes nach §§ 127, 130 erster Fall, 15 StGB eine vom betreffenden Landesgericht bewilligte Festnahmeanordnung erlassen und dessen Ausschreibung zur Festnahme im Inland veranlasst worden sei. Unter einem sei mit der auf Bewilligung der Festnahmeanordnung zielenden Antragstellung am 21. Mai 2014 auch die Verhängung der U-Haft über Z**** B**** – nach dessen Einlieferung – beantragt und dies vom betreffenden Landesgericht auch registriert worden.

Am 11. Juli 2014 um 15.30 Uhr haben Polizeibeamte Z**** B**** festgenommen und um 16.40 Uhr den Journalstaatsanwalt, Mag. H**** P****, über diesen Umstand informiert. Dieser habe telefonisch die Einlieferung des Beschuldigten in die Justizanstalt angeordnet und sogleich telefonisch gemäß § 172 Abs. 1 StPO den Journalrichter des Landesgerichtes, Dr. W**** R****, über die bevorstehende, tatsächlich am Freitag, 11. Juli 2014, 19.30 Uhr, erfolgte Einlieferung des Z**** B**** verständigt.

Nachdem sich der Journalrichter in weiterer Folge weder den HR-Akt noch die Festnahmeanordnung habe verschaffen können, habe er in den Morgenstunden des 13. Juli 2014 (Sonntag) telefonisch den Journalstaatsanwalt mit der Bitte um Unterstützung kontaktiert. Dessen Suche nach dem Ermittlungsakt samt Tagebuch bzw. einer elektronischen Kopie der Festnahmeanordnung sei ohne Ergebnis geblieben. Der Journalrichter habe deshalb – offensichtlich aufgrund eines ihm im Rahmen der Administration der Journalfälle unterlaufenen Versehens bei der Fristberechnung – am 13. Juli 2014, 08.30 Uhr, ohne Informationen zum Tatverdacht lediglich eine kurze Vernehmung des Z**** B**** durchgeführt, diesem (zufolge eines Vermerks der zuständigen Richterinnen vom 14. Juli 2014) dabei die Vernehmung zur Sache und Entscheidung über die U-Haft für den 14. Juli 2014 in Aussicht gestellt und selbst bis zum Verstreichen der Frist nach § 174 Abs. 1 StPO am 13. Juli 2014, 19.30 Uhr, keine Entscheidung getroffen.

Nach Bekanntwerden des Sachverhalts habe die zuständige Richterinnen sofort über Antrag der Staatsanwaltschaft – bei nach Auffassung der Staatsanwaltschaft weiterhin gegebenen materiellen Voraussetzungen für die Verhängung der U-Haft – am 14. Juli 2014, 9.50 Uhr, die Enthaftung des Z**** B**** veranlasst, sodass die Beschlussfassung gemäß § 174 Abs. 1 StPO um ca. 14 Stunden und 20 Minuten nach Ablauf der dafür vorgesehenen Frist erfolgt sei.

Nach Auffassung der Staatsanwaltschaft handle es sich dabei um eine bloß manipulative und organisatorisch bedingte kurze Fristüberschreitung (weniger als 24 Stunden, die überwiegend der Erholung und Nachtruhe gedient haben) die – auch unter Bedachtnahme auf die vorliegenden materiellen U-Haft-Voraussetzungen – keine Grundrechtsverletzung darstelle (*Fabrizy*, StPO¹¹ § 174 Rz 2; *Haißl* in Schmölzer/Mühlbacher, StPO I § 174 Rz 6 f),

weshalb mangels eines Anfangsverdachts die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen Dr. W**** R**** wegen § 303 StGB und eine Vorlage zur Bestimmung der Zuständigkeit für dessen Führung gemäß § 28 StPO nicht beabsichtigt sei.

Die Oberstaatsanwaltschaft Wien nahm mit Bericht vom 29. Juli 2014 die Genehmigung dieses Vorhabens mit der Maßgabe, dass im zuständigen Buchstabenreferat der Staatsanwaltschaft ein Tagebuch gegen Dr. W**** R**** wegen § 303 StGB anzulegen und dieses formlos im Register mit „erl“ auszutragen sein werde, in Aussicht.

Nach aufsichtsbehördlicher Prüfung der intendierten Vorgangsweise der Staatsanwaltschaften beabsichtigte das Bundesministerium für Justiz mit Erlassentwurf vom 4. November 2014 der Oberstaatsanwaltschaft Wien eine Weisung gemäß § 29a Abs. 1 StAG zu erteilen. Da das Verfahren den Kriterien des Aufgabengebietes des Weisenrates unterlag, wurde es diesem am 7. November 2014 zur Äußerung vorgelegt. Nachdem der Weisenrat mit Beschluss vom 10. Dezember 2014 gegen diesen Erledigungsvorschlag keinen Einwand erhoben hatte, übermittelte das Bundesministerium für Justiz der Oberstaatsanwaltschaft Wien am 15. Dezember 2014 den Erlass mit folgender Weisung:

*„Unter Bezugnahme auf den Bericht vom 29. Juli 2014 ersucht (§ 29a Abs. 1 StAG) das Bundesministerium für Justiz, die Staatsanwaltschaft anzuweisen, ein Ermittlungsverfahren gegen den Richter des Landesgerichtes Dr. W**** R**** wegen § 303 StGB einzuleiten und diesen förmlich als Beschuldigten zur Sache zu vernehmen.*

Der Ansicht der Staatsanwaltschaft, dass es sich bei der um 14 Stunden und 20 Minuten dauernden Fristüberschreitung der 24 Stunden Frist des § 174 Abs. 1 StPO zur Entscheidung über den Antrag auf Verhängung der Untersuchungshaft um eine bloß manipulative und organisatorisch bedingte kurze Fristüberschreitung handle (weniger als 24 Stunden, die überwiegend der Erholung und Nachtruhe gedient haben), die keine Grundrechtsverletzung darstelle, kann nicht gefolgt werden.

Zwar findet sich in beiden zitierten Kommentarstellen die Aussage, dass bloße manipulativ und organisatorisch bedingte kurze Fristüberschreitungen (weniger als 24 Stunden, die überwiegend der Erholung und Nachtruhe dienen) keine Grundrechtsverletzungen sind, allerdings verweist Haißl in Schmölzer/Mühlbacher, StPO I § 174 Rz 6 f. auf die Nachweise in Fabrizy, StPO¹¹ § 174 Rz 2 worin wiederum auf „JBI 1996, 671 mit Anm Bertel = RZ 1997/1“ Bezug genommen wird. In dieser Fundstelle wird die Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 31. Oktober 1995 zu 13 Os 147/95 besprochen, in der sich die angeführte Aussage findet.

Der dieser Einzelfall-Entscheidung zugrundeliegende Sachverhalt ist allerdings mit dem vorliegenden nicht vergleichbar. So handelte es sich um die Verhängung einer bedingt-

obligatorischen Untersuchungshaft wegen des Verdachtes des Verbrechens des Mordes nach § 75 StGB, wobei die Entscheidungsverzögerung einerseits auf den Beschuldigten selbst (Unterbrechung wegen einer Besprechung mit seinem Verteidiger) und andererseits auf die Schließung des Verhörbereiches zurückzuführen war. Ein vorwerfbarer Verzug lag nach Ansicht des Obersten Gerichtshofes zudem nicht vor.

*Der Festnahmeanordnung bzw. dem Antrag auf Verhängung der Untersuchungshaft über Z**** B**** der Staatsanwaltschaft hingegen lag der Verdacht zu Grunde, Z**** B**** habe das Verbrechen des gewerbsmäßigen Diebstahls nach §§ 127, 130 erster Fall, 15 StGB begangen.*

*Anhaltspunkte dafür, dass der Beschuldigte ein Verhalten gesetzt habe, das die Entscheidung über die Freilassung oder Verhängung der Untersuchungshaft verzögert hätte, liegen ebenso wenig vor, wie Anhaltspunkte dafür, dass es Dr. R**** nicht möglich gewesen wäre, den Beschuldigten am Sonntag, den 13. Juli 2014, länger als bis 9.30 Uhr zu vernehmen. Was die Nichtauffindung des Ermittlungsaktes und des HR-Aktes angeht, ist auszuführen, dass es aufgrund des handschriftlichen Aktenvermerks vom 14. Juli 2014 „Unterlagen (=FAO) liegt im HR-Akt in Abteilung ab. EM-Akt befindet sich bei StA!“ jedenfalls aufklärungsbedürftig erscheint, weshalb weder Dr. R**** noch der um Unterstützung gebetene Journalstaatsanwalt Mag. P**** die Akten bzw. die Festnahmeanordnung auffinden konnten. Ungeklärt blieb bisher, weshalb Dr. R**** nicht Einsicht in das elektronische Register zum Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft zu AZ [...] genommen hat, in dem in der Note vom 22. Mai 2014 an [...] LPD LKA AB 1 Fahndung“ die Festnahmeanordnung abgebildet ist. Auch finden sich im Bericht der Staatsanwaltschaft keine Ausführungen dazu, ob Dr. R**** die Kriminalpolizei kontaktiert und um Übermittlung (per Fax) der Festnahmeanordnung und der bisherigen Berichte ersucht hat. Die Festnahmeanordnung müsste zudem, nachdem Z**** B**** am 11. Juli 2014 um 15.30 Uhr festgenommen wurde, diesem am 13. Juli 2014 zum Zeitpunkt der (angestrebten) Vernehmung durch Dr. R**** um 8.30 Uhr, bereits zugestellt worden sein (§ 171 Abs. 3 StPO).*

*Dr. R**** hätte jedenfalls die aufgezeigten Möglichkeiten nutzen können, die Festnahmeanordnung bzw. die Polizeiberichte bezuschaffen, um binnen 48 Stunden darüber entscheiden zu können, ob der Beschuldigte freizulassen oder über ihn die Untersuchungshaft zu verhängen wäre. Wären diese Bemühungen ergebnislos geblieben, hätte bei einem Verdacht nach §§ 127, 130 erster Fall, 15 StGB immer noch die Möglichkeit bestanden, eine Entscheidung zu treffen und den Beschuldigten freizulassen, weil der gesetzwidrige Eingriff in das Grundrecht auf persönliche Freiheit wohl höher wiegt als das Interesse des Staates an der Effektivierung der Strafrechtspflege.*

*Laut Amtsvermerk im Journaldienst des (Journal)Staatsanwalts Mag. P**** wurde Dr. R*****

*bereits am Freitag, den 11. Juli 2014, vor 16.40 Uhr über die bevorstehende Einlieferung des Z**** B**** in die Justizanstalt informiert. Im Sinne des Gebotes, den Beschuldigten nach seiner Einlieferung in die Justizanstalt unverzüglich zu vernehmen, hätte Dr. R**** bereits am Samstag, den 12. Juli 2014, die Vernehmung des Beschuldigten Z**** B**** anstreben müssen, was ihm abermals mehr Zeit verschafft hätte, den Akt bzw. die entscheidungsrelevanten Unterlagen beizuschaffen.*

Auch die – offenbar auf einer Vermutung der Staatsanwaltschaft beruhende – Ausführung zum Versehen bei der Fristberechnung vermag einen Anfangsverdacht nicht zu entkräften, verlangt § 303 StGB ja lediglich eine fahrlässige gesetzwidrige Beeinträchtigung oder Entziehung der persönlichen Freiheit. Zudem stehen auch vorliegende materielle Voraussetzungen zur Verhängung einer Untersuchungshaft einer Strafbarkeit nach § 303 StGB nicht entgegen. Hat doch grundsätzlich jedermann das Recht, dass bei einer gegen ihn gerichteten Maßnahme der Beeinträchtigung der persönlichen Freiheit die einschlägigen Verfahrensvorschriften eingehalten werden. Erweisen sich gesetzwidrige Verfahrensschritte (nachträglich) als an sich gerechtfertigt, ändert dies nichts an der Schädigung an Freiheitsrechten, weil diese Schädigung eben schon in der Missachtung der verfassungsrechtlich zulässigen Vorgangsweise zu sehen ist (vgl. Zagler SbgK § 303 Rz 24 ff).

*Da der berichtete Sachverhalt einen vorwerfbaren Verzug der Entscheidung über die Enthftung oder die Verhängung der Untersuchungshaft nicht auszuräumen vermag, wäre ein Anfangsverdacht gegen Dr. W**** R**** wegen § 303 StGB zu bejahen.“*

Nachdem der Staatsanwaltschaft Wien das Verfahren gemäß § 28 StPO übertragen worden war, berichtete die Staatsanwaltschaft, sie beabsichtige, von der Verfolgung von Dr. W**** R**** wegen § 303 StGB gemäß § 203 Abs. 1 und 2 StPO für die Dauer einer Probezeit von zwei Jahren und Zahlung der Pauschalkosten von € 150,- vorläufig zurückzutreten, zumal die Schuld des Beschuldigten nicht als schwer (§ 32 StGB) anzusehen wäre und der Beschuldigte sich insbesondere dahingehend verantwortete, davon ausgegangen zu sein, dass ein Fall des § 175 Abs. 3 StPO vorliege.

Die Oberstaatsanwaltschaft Wien nahm mit Bericht vom 5. August 2015 die Genehmigungen dieses Vorhabens in Aussicht.

Das übereinstimmende Vorhaben der Staatsanwaltschaften, das Ermittlungsverfahren diversionell zu erledigen, wurde mit Erlass des Bundesministeriums für Justiz vom 20. August 2015 zur Kenntnis genommen.

Dr. W**** R**** nahm das Diversionsangebot an und bezahlte die Pauschalkosten.

Nach Ablauf der Probezeit gemäß § 203 Abs. 4 StPO wurde von der Verfolgung von

Dr. W**** R**** am 29. September 2017 endgültig zurückgetreten.

27. Verfahren 608 St 7/13k der Staatsanwaltschaft Wien:

Die Staatsanwaltschaft Wien führte ein Verfahren in der Strafsache gegen Dr. H****-P**** M**** u.a. wegen §§ 146, 147 Abs. 3 StGB u.a. Delikte hinsichtlich der Verdachtslage, Dr. H****-P**** M**** habe

A) im Jahr 2009 in Wien und anderen Orten als Vorsitzender der politischen Partei Liste M****)

I. der Liste M**** zum Zwecke der Wahlkampfkostenrückerstattung gewährte Förderungsmittel in einem der Höhe nach noch festzustellenden, € 50.000,-- übersteigenden, Betrag missbräuchlich für private oder parteifremde Zwecke verwendet, sohin zu anderen Zwecken als zu denen sie gewährt wurden, und zwar durch Bezahlung privat veranlasster Ausgaben bzw. überhöhter Rechnungsbeträge an befreundete sowie ihm wirtschaftlich nahestehende Personen, ohne dass jeweils adäquate Gegenleistungen erbracht wurden, nämlich zu acht Einzelfakten, die teilweise mit den weiteren Beschuldigten korrespondieren;

II. die ihm in dieser Eigenschaft durch Rechtsgeschäft eingeräumte Befugnis, über fremdes Vermögen zu verfügen, durch die unter Pkt. I. dargelegten Tathandlungen wissentlich missbraucht und dadurch der Liste M**** einen € 50.000,-- übersteigenden Vermögensnachteil zugefügt;

B) im Zeitraum Jänner bis Oktober 2010 an einem noch festzustellenden Ort als Abgeordneter zum Europäischen Parlament mit dem Vorsatz, sich oder einen Dritten durch das Verhalten der Getäuschten unrechtmäßig zu bereichern, Mitarbeiter des Europäischen Parlaments durch die Anmeldung von H**** M**** als parlamentarischen Assistenten, wobei dieser jedoch nie für Dr. H****-P**** M**** im Zusammenhang mit dessen parlamentarischer Arbeit stehende Tätigkeiten verrichtete, mithin durch Täuschung über Tatsachen, zur Auszahlung von Bezügen inklusive Sozialversicherungsbeiträgen aus Mitteln des Europäischen Parlaments an H**** M**** im Betrag von € 67.434,--, mithin zu einer Handlung verleitet, die das Europäische Parlament am Vermögen schädigte.

Am 30. Mai 2014 berichtete die Staatsanwaltschaft Wien, sie beabsichtige, das Ermittlungsverfahren, mit Ausnahme des Faktums §§ 146, 147 Abs. 3 StGB zum Nachteil des Europäischen Parlaments durch Scheinanstellung von H**** M****, gegen Dr. H****-P**** M**** zum Teil und gegen die weiteren Beschuldigten zur Gänze nach § 190 Z 2 StPO einzustellen, zumal das Verfahren nicht ergeben hätte, dass es sich bei den von den

weiteren Beschuldigten gelegten Rechnungen um Scheinrechnungen handle.

Im Bericht vom 10. Juli 2014 führte die Staatsanwaltschaft aus, sie beabsichtige, das Ermittlungsverfahren auch gegen Dr. H****-P**** M**** wegen §§ 146, 147 Abs. 3 StGB (Faktum M****) gemäß § 190 Z 2 StPO einzustellen. Da nicht nachweisbar sei, dass H**** M**** im Zeitraum Jänner bis Oktober 2010 nicht als parlamentarischer Assistent bzw. Mitarbeiter der Dr. H****-P**** M**** beschäftigt und tätig gewesen sei, mangle es an dem für die Verwirklichung des (Grund-)Tatbestands des § 146 StGB zwingend erforderlichen Element der Täuschung über Tatsachen.

Die Oberstaatsanwaltschaft Wien nahm mit Bericht vom 5. August 2014 die Genehmigung dieser Vorhaben in Aussicht.

Nach aufsichtsbehördlicher Prüfung der intendierten Vorgangsweise der Staatsanwaltschaften beabsichtigte das Bundesministerium für Justiz mit Erlassentwurf vom 19. November 2014 der Oberstaatsanwaltschaft Wien eine Weisung gemäß § 29a Abs. 1 StAG zu erteilen. Da das Verfahren den Kriterien des Aufgabengebietes des Weisenrates unterlag, wurde es diesem am 21. November 2014 zur Äußerung vorgelegt. Nachdem der Weisenrat mit Beschluss vom 10. Dezember 2014 gegen diesen Erledigungsvorschlag keinen Einwand erhoben hatte, übermittelte das Bundesministerium für Justiz der Oberstaatsanwaltschaft Wien am 16. Dezember 2014 den Erlass mit folgender Weisung:

„Unter Bezugnahme auf den Bericht vom 5. August 2014 ersucht (§ 29a Abs. 1 StAG) das Bundesministerium für Justiz, die Staatsanwaltschaft Wien zur Durchführung der im Folgenden bezeichneten Beweisaufnahmen zu Pkt. B des Berichtes der Staatsanwaltschaft Wien vom 30. Mai 2014 anzuweisen:

*Anordnung der Durchsuchung der Wohnräumlichkeiten des H**** M**** samt Sicherstellung allfälliger Dokumentationen seiner Arbeitsleistung in schriftlicher oder digitaler Form und Einvernahme des H**** M**** als Beschuldigter unter detailliertem Vorhalt der Protokolle der Telefonate mit Mag. M**** E**** sowie zur Frage der von ihm verwendeten Arbeits-E-Mailadressen und der von ihm verwendeten Telefonnummern. Soweit möglich, werden die Abrechnungen dieser Telefonnummern auf dienstliche Verwendung zu überprüfen und der Inhalt der von ihm verwendeten E-Mail-Postfächer sicherzustellen und auszuwerten sein.*

*Die im Bericht der Staatsanwaltschaft Wien vom 10. Juli 2014 dargestellte Beweiswürdigung, dass die Verantwortung des Beschuldigten Dr. H****-P**** M**** durch die Angaben des Zeugen M**** bestätigt würden und das Ermittlungsverfahren ergeben habe, dass H**** M**** im fraglichen Zeitraum Jänner bis Oktober 2010 als parlamentarischer Assistent bzw. Mitarbeiter von und für Dr. H****-P**** M**** tätig gewesen sei, ist nach Ansicht des Bundesministeriums für Justiz aus den bisherigen Ermittlungsergebnissen nicht hinreichend*

ableitbar.

*Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass aufgrund des Tatverdachts eine Fallgestaltung, in der Dr. H****-P**** M**** Mitarbeiter des Europäischen Parlaments ohne die Mitwirkung des H**** M**** hätte täuschen können, angesichts der in der mit „Arbeitsvertrag“ überschriebenen Urkunde vom 11. Jänner 2010 angeführten Kontonummer des H**** M**** nur schwer vorstellbar ist, sodass H**** M**** als konkret Tatverdächtiger als Beschuldigter hätte einvernommen werden müssen. Es mutet eigenartig an, dass H**** M**** in Telefongesprächen mit Mag. M**** E**** am 22. Oktober 2010 zwar vom großzügigen Angebot des Dr. H****-P**** M**** erzählt hätte, ohne dabei jedoch zu erwähnen, dass er trotz des großzügigen Angebotes schließlich eine erhebliche Arbeitsbelastung von 40 Stunden pro Woche plus 5 Stunden (Seite 45 in ON 273) hatte. Trotz des verstrichenen Zeitraumes von ca. drei Jahren ist auch nicht nachvollziehbar, dass bei der umfangreichen Tätigkeitsbeschreibung nur noch ein E-Mail vom 5. März 2010 als Ergebnis seiner neun Monate dauernden Arbeitsleistung vorzuweisen ist (Seite 57 in ON 273). Die von der Staatsanwaltschaft Wien ins Treffen geführten Zeugen wurden nicht explizit zu Arbeitsleistungen von H**** M**** befragt; die Aussagen bezogen sich teilweise auf den früheren Zeitraum 2009. Außerdem steht außer Frage, dass H**** M**** im Wahlkampf für Dr. H****-P**** M**** tätig war und folglich andere wahlkämpfende Personen kannte.*

Im Übrigen, nämlich zu Punkt A) des Berichtes der Staatsanwaltschaft Wien vom 30. Mai 2014, wird der Bericht vom 5. August 2014 zur Kenntnis genommen.

Dieser Erlass wird bis nach Durchführung der angeführten Ermittlungsmaßnahmen von der Akteneinsicht auszunehmen sein.“

Am 21. Juli 2016 berichtete die Staatsanwaltschaft Wien, H**** M**** sei als Beschuldigter vernommen worden. Er habe sich nicht geständig verantwortet. In seiner Wohnung seien verfahrensrelevante Daten und Unterlagen sichergestellt worden, welche eine tatsächliche Tätigkeit des H**** M**** für Dr. H****-P**** M**** während des inkriminierten Zeitraums belegen. Beweismäßig führte die Staatsanwaltschaft aus, dass die sichergestellten Daten und Unterlagen die übereinstimmenden Angaben der Beschuldigten Dr. H****-P**** M**** und H**** M**** stützen. Demgegenüber stehe ausschließlich die Belastung durch den Anzeiger Mag. M**** E****, der sich auf Verschriftlichungen von Telefonaten stütze, welche er selber angefertigt habe. Auch nach Verbreiterung der Entscheidungsgrundlagen sei das Vorliegen eines Scheindienstverhältnisses zwischen den Beschuldigten nicht nachweisbar. Es fehle daher an der für die Erfüllung des objektiven Tatbestandes des § 146 StGB erforderlichen Täuschung. Es sei daher beabsichtigt, das Ermittlungsverfahren gegen beide Beschuldigte gemäß § 190 Z 2 StPO einzustellen.

Die Oberstaatsanwaltschaft Wien nahm mit Bericht vom 2. August 2016 die Genehmigung dieses Vorhabens in Aussicht.

Das übereinstimmende Vorhaben der Staatsanwaltschaften auf Einstellung des Ermittlungsverfahrens wurde mit Erlass des Bundesministeriums für Justiz vom 26. August 2016, gegen den der Beirat für den ministeriellen Weisungsbereich („Weisungsrat“), mit Äußerung vom 29. September 2016 keinen Einwand erhoben hatte, zur Kenntnis genommen und der Oberstaatsanwaltschaft Wien am 10. Oktober 2016 übermittelt. Der Weisungsrat wurde aufgrund des außergewöhnlichen Interesses der Öffentlichkeit an dieser Strafsache befasst.

Am 17. Oktober 2016 wurde das Ermittlungsverfahren hinsichtlich des noch offenen Faktums gegen Dr. H****-P**** M**** und H**** M**** eingestellt.

28. Verfahren 14 St 252/14v der Staatsanwaltschaft Feldkirch:

Die Staatsanwaltschaft Feldkirch führte ein Verfahren in der Strafsache gegen S**** K**** wegen §§ 3g Verbotsgesetz, 283 StGB.

Am 7. April 2015 berichtete die Staatsanwaltschaft, der Beschuldigte habe am 20. Juli 2014 auf der Facebook-Seite von Vorarlberg online den Beitrag gepostet: *„Adolf hitler hätte damals jeden einzelnen juden getötet scheiss verfluchten juden. Mann sollte jeden einzelnen juden töten. Dann gibt es wenigstens wieder frieden. FREE PALÄSTINE.“* Am 22. Juli 2014 habe er auf seinem Facebook-Profil gepostet: *„Ein Tag wird kommen, das ich nicht alle Juden getötet habe, werden ihr mich verfluchen..‘ ADOLF HITLER“.* Der Beschuldigte sei objektiv geständig und habe angegeben, den ersten Beitrag selbständig gelöscht zu haben, weil ihm klar geworden sei, dass es ein Blödsinn gewesen sei, ihn zu schreiben. Er sei sehr wütend über die Videos gewesen, in denen die Tötung von Kindern zu sehen gewesen sei. Es gebe keine konkreten Hinweise auf eine rechtsextreme Gesinnung des Beschuldigten, damit könne ein vorsätzliches Handeln im Sinne des § 3g Verbotsgesetz nicht unterstellt werden, jedoch sei von der Tatbestandsmäßigkeit nach § 283 StGB auszugehen. Die Staatsanwaltschaft Feldkirch beabsichtige ein diversionelles Vorgehen (gemeinnützige Leistungen im Umfang von 30 Stunden), weil eine Bestrafung nicht geboten scheine, um den Beschuldigten von der Begehung strafbarer Handlungen abzuhalten. Es sei von keiner schweren Schuld auszugehen.

Die Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck nahm mit Bericht vom 8. April 2015 die Genehmigung dieses Vorhabens in Aussicht.

Nach aufsichtsbehördlicher Prüfung der intendierten Vorgangsweise der Staatsanwaltschaften beabsichtigte das Bundesministerium für Justiz mit Erlassentwurf vom

22. April 2015 der Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck eine Weisung gemäß § 29a Abs. 1 StAG zu erteilen. Da das Verfahren den Kriterien des Aufgabengebietes des Weisenrates unterlag, wurde es diesem am 24. April 2015 zur Äußerung vorgelegt. Nachdem der Weisenrat mit Beschluss vom 12. Mai 2015 gegen diesen Erledigungsvorschlag keinen Einwand erhoben hatte, übermittelte das Bundesministerium für Justiz der Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck am 16. Dezember 2014 den Erlass mit folgender Weisung:

„Unter Bezugnahme auf den Bericht vom 8. April 2015 ersucht das Bundesministerium für Justiz (§ 29a Abs. 1 StAG), die Staatsanwaltschaft Feldkirch zur Einbringung einer Anklage wegen § 3g Verbotsgesetz iVm §§ 1 Abs. 1, 41 Mediengesetz anzuweisen.

Die im Bericht der Staatsanwaltschaft Feldkirch vom 7. April 2015 vertretene Ansicht, ein Wiederbetätigungsvorsatz lasse sich nicht nachweisen, vermag angesichts der Tatwiederholung innerhalb von zwei Tagen nicht zu überzeugen.

Vielmehr ist davon auszugehen, dass dem Beschuldigten zumindest bewusst gewesen sein muss, dass er durch seine Postings die nationalsozialistischen Gräueltaten der Judenverfolgung und -vernichtung verherrlicht, propagiert und solcherart auch aktualisiert (Lässig im WK² Verbotsg § 3g Rz 4).

Im Übrigen wäre aufgrund der Tatwiederholung innerhalb von zwei Tagen davon auszugehen, dass eine Bestrafung geboten erscheint, um den Beschuldigten und andere von der Begehung strafbarer Handlungen abzuhalten.“

Am 18. September 2015 übermittelte die Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck einen Bericht der Staatsanwaltschaft Feldkirch vom 16. September 2015 zur Kenntnisnahme. Diesem Bericht zufolge wurde S**** K**** am 28. August 2015 vom Geschworenengericht am Sitz des Landesgerichtes Feldkirch im Sinne der Anklage schuldig gesprochen und zu einer bedingten Freiheitsstrafe von sieben Monaten sowie zu einer unbedingten Geldstrafe von 300 Tagessätzen zu je € 20,-- verurteilt. Das Urteil ist rechtskräftig.

29. Verfahren 18 St 17/14v der Staatsanwaltschaft Wien:

Die Staatsanwaltschaft Wien führte ein Ermittlungsverfahren gegen „S**** S****“ und unbekannte Täter (Verantwortliche der Firma N****) wegen §§ 146, 147 Abs. 3 StGB.

Am 4. März 2015 überreichte J**** P**** persönlich dem Leiter der Abteilung IV 6 im Bundesministerium für Justiz ein Konvolut zum Verfahren AZ 18 St 17/14v der Staatsanwaltschaft Wien (Anzeige des RA Mag. Dr. R**** B**** für den Einschreiter J**** P****, Einstellungsverständigungen, Begründung nach § 194 Abs. 2 StPO). Angezeigt wurde die Firma N**** in Lichtenstein bzw. „S**** S****“ wegen von J**** P**** im Zeitraum Oktober

2010 bis April 2013 zu einer (Mehrwert-)Telefonnummer geführten Gesprächen, wobei die monatlichen Abrechnungssummen mehrfach € 10.000,- überschritten und einmal sogar € 33.739,44 erreichten. Die Gesprächspartnerin „S**** S****“ habe etwa ab Jänner 2011 wahrheitswidrig zugesagt, die Hälfte der auflaufenden Kosten zu übernehmen und den Einschreiter sohin getäuscht.

Die Staatsanwaltschaft Wien stellte das zu AZ 18 St 17/14v geführte Ermittlungsverfahren gegen „S**** S****“ am 17. Februar 2014 nach § 190 Z 2 StPO, gegen am 23. Dezember 2014 registermäßig erfasste unbekannte Täter (Verantwortliche der Firma N****) am selben Tag nach § 190 Z 1 StPO ein.

Da sich anhand des Registers in der Verfahrensautomation Justiz die Vertretbarkeit des staatsanwaltschaftlichen Vorgehens nicht beurteilen ließ, wurde die Oberstaatsanwaltschaft Wien um Berichterstattung ersucht.

Am 31. März 2015 übermittelte die Oberstaatsanwaltschaft Wien den Bericht der Staatsanwaltschaft Wien vom 27. März 2015 mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme. Darin führte die Staatsanwaltschaft aus, dass das Ermittlungsverfahren gegen „S**** S****“ am 17. Februar 2014 gemäß § 190 Z 2 StPO aus Beweisgründen eingestellt worden sei, weil für den Fall, dass „S**** S****“ die von J**** P**** behaupteten Zusagen tatsächlich ausgesprochen haben sollte, davon auszugehen gewesen sei, dass – wie in dieser Branche allgemein bekannt – solche Zusagen nicht ernst gemeint sein könnten und eine solche Vorgehensweise auch nicht üblich sei.

Das Ermittlungsverfahren gegen unbekannte Täter (Verantwortliche der Firma N****) sei am 23. Dezember 2014 gemäß § 190 Z 1 StPO eingestellt worden, weil J**** P**** laut eigenen Angaben nur Kontakt mit „S**** S****“ gehabt habe und der Tatbestand durch unbekannte Täter daher nicht erfüllt worden sei. Der Opfervertreter habe in keinem der Fälle die Fortführung des Verfahrens beantragt. Seitens der Staatsanwaltschaft Wien sei J**** P**** zu keinem Zeitpunkt mitgeteilt worden, dass bei Bekanntgabe einer Adresse der Beschuldigten deren Verfolgung aufgenommen werde.

Nach aufsichtsbehördlicher Prüfung der Vorgangsweise der Staatsanwaltschaften beabsichtigte das Bundesministerium für Justiz mit Erlassentwurf vom 22. April 2015 der Oberstaatsanwaltschaft Wien eine Weisung gemäß § 29a Abs. 1 StAG zu erteilen. Da das Verfahren den Kriterien des Aufgabengebietes des Weisenrates unterlag, wurde es diesem am 24. April 2015 zur Äußerung vorgelegt. Nachdem der Weisenrat mit Beschluss vom 12. Mai 2015 gegen diesen Erledigungsvorschlag keinen Einwand erhoben hatte, übermittelte das Bundesministerium für Justiz der Oberstaatsanwaltschaft Wien am 16. Dezember 2014 den Erlass mit folgender Weisung:

„Unter Bezugnahme auf den Bericht vom 31. März 2015 ersucht das Bundesministerium für Justiz (§ 29a Abs. 1 StAG), die Staatsanwaltschaft Wien zur Fortführung des Ermittlungsverfahrens nach § 193 Abs. 2 Z 1 StPO gegen unbekannte Täter und zur Durchführung der im Folgenden bezeichneten Beweisaufnahmen anzuweisen.

*Die im Bericht der Staatsanwaltschaft Wien vom 27. März 2015 vertretene Ansicht, die Zusagen von „S**** S****“ wären möglicherweise nicht tatsächlich ausgesprochen worden und wäre anderenfalls von – wie in dieser Branche allgemein bekannt sei – nicht ernst gemeinten Zusagen auszugehen, entspricht nach Ansicht des Bundesministeriums für Justiz nicht der Sach- und Rechtslage, weil sie einerseits eine unzulässige vorgehende Beweiswürdigung darstellt, andererseits auf die Täuschungseignung abstellt. Diese spielt für die Subsumtion unter § 146 StGB keine Rolle, schließen doch Erkennbarkeit der wahren Sachlage, Nachlässigkeit oder Leichtgläubigkeit eine Täuschung nicht aus (Kirchbacher in WK² StGB § 146 Rz 17 mwN).*

*Es besteht daher der konkrete Anfangsverdacht, J**** P**** wäre durch die wiederholten Zusicherungen, eine teilweise Kostenübernahme erfolge, zu weiteren Telefonaten veranlasst worden. Dieser Verdachtslage steht nichts Entlastendes entgegen.*

*Es wolle daher die Person, die mit J**** P**** in Telefonkontakt stand, ausgeforscht und zum Sachverhalt befragt werden. In weiterer Folge wollen allenfalls erforderliche weitere Ermittlungen angeordnet werden.“*

Am 14. September 2016 berichtete die Staatsanwaltschaft Wien, dass das Ergebnis des Rechtshilfeersuchens an das Fürstentum Liechtenstein nunmehr vorliege. R**** F**** sei als Verantwortlicher der Firma N**** einvernommen worden. Dieser gab an, die Firma N**** habe Telefondienstleistungen im Bereich Erotik angeboten und er habe in erster Linie Inserate disponiert und bezahlt. Ihm sei nicht bekannt, von welchen Personen konkret diese Telefondienstleistungen erbracht worden seien; eine Person namens „S**** S****“ kenne er nicht. Den Namen J**** P**** kenne er im Zusammenhang mit einer großen Rückbelastung bei der Telekom Austria. Ihm sei dieser Name wegen des hohen Betrages von über CHF 50.000,-- in Erinnerung geblieben.

R**** F**** sei seit Ende des Jahres 2013 im Ruhestand und die Firma N**** sei seit Mitte des Jahres 2014 aus dem Register von Panama gelöscht worden. Da „S**** S****“ nicht ausgeforscht werden könne und es keine weiteren Ermittlungsansätze gebe, beabsichtige die Staatsanwaltschaft, das Ermittlungsverfahren gegen „S**** S****“ und andere wegen §§ 146, 147 Abs. 3 StGB gemäß § 190 Z 2 StPO einzustellen.

Die Oberstaatsanwaltschaft Wien nahm mit Bericht vom 14. September 2016 in Aussicht, der Staatsanwaltschaft Wien die Weisung zu erteilen (§ 29 Abs. 1 StAG), das Verfahren gegen

(den als Beschuldigten nachzuerfassenden) R**** F**** gemäß § 190 Z 2 StPO einzustellen und das Verfahren gegen unbekannte Täter gemäß § 197 Abs. 2 StPO abubrechen und führte diesbezüglich aus, dass jene Person, die sich als „S**** S****“ ausgegeben habe, nicht ausgeforscht werden konnte. Es handle sich daher um keine Beschuldigte (gegen die das Verfahren einzustellen wäre), sondern um eine unbekannte Täterin (hinsichtlich der das Verfahren abubrechen wäre). R**** F**** sei als Beschuldigter vernommen und wäre als solcher in der VJ zu erfassen.

Das Vorhaben der Oberstaatsanwaltschaft Wien wurde mit Erlass des Bundesministeriums für Justiz vom 30. September 2016 zur Kenntnis genommen.

30. Verfahren 135 BAZ 775/14z der Staatsanwaltschaft Wien fortgesetzt zu 57 UT 68/15g:

Die Staatsanwaltschaft Wien führte ein Verfahren in der Strafsache gegen unbekannte Täter wegen § 51 DSG 2000.

Am 16. Februar 2015 berichtete die Staatsanwaltschaft, es seien bei einem Verfahren des Handelsgerichtes Wien in der Zeit von 14. Juli 2014 bis 16. Juli 2014 drei Verhandlungstage anberaumt gewesen, die am Vormittag des 11. Juli 2014 aufgrund der Erkrankung des Zweitklägers Mag. K****-H**** G**** vom zuständigen Richter Mag. M**** F**** abberaumt worden seien. Bereits um 12.26 Uhr desselben Tages sei in einem Artikel auf „derstandard.at“ von der Journalistin Dr. R**** G**** über die Abberaumung der Verhandlung auf Grund der Erkrankung von Mag. K****-H**** G**** berichtet worden. Dem Artikel sei insbesondere zu entnehmen, dass das Gericht am Donnerstagabend um 19.00 Uhr von (RA Dr.) B**** verständigt worden sei und eine ärztliche Bestätigung der Entschuldigung beiliege. Nach dem Befund eines auf Kinder spezialisierten Allgemeinmediziners auf Capri habe sich G**** eine Lungenentzündung zugezogen.

Insbesondere werde der Verdacht der Weitergabe sensibler Daten (Lungenentzündung) in Richtung der beklagten Parteien im Zivilprozess geäußert, dies vor allem, weil in einem Artikel in der Tageszeitung Kurier vom 17. Juli 2014 teilweise wortgleiche Passagen wie in einem Schriftsatz der beklagten Partei vorkommen sollen. Dieser Artikel sei bislang trotz Urgezen nicht beigebracht worden. Zusammengefasst hätten sich aus den Angaben des Mag. K****-H**** G****, Dr. D**** B****, Mag. M**** F****, der Kanzleimitarbeiterin M**** N**** und des Pressesprechers Dr. H****-P**** S**** keine Hinweise auf eine Weitergabe der sensiblen Daten an die Medien ergeben. Die Journalistin Dr. R**** G**** habe unter Hinweis auf § 31 MedienG Angaben zum Sachverhalt verweigert.

Die Staatsanwaltschaft Wien beabsichtige daher, die Abbrechung des Ermittlungsverfahrens gegen unbekannte Täter wegen § 51 DSG 2000 gemäß § 197 Abs. 1 und 2 StPO ohne

Beauftragung von Beschuldigteneinvernahmen der Verantwortlichen des Unternehmens D**** sowie Dr. P**** H****, zumal der für die Weiterleitung der Informationen an die Medien letztlich in Frage kommende Personenkreis zu groß sei. Eine Eintragung „unbekannte Täter“ wegen § 310 Abs. 1 StGB sei nicht beabsichtigt, weil sich im Ermittlungsverfahren keine konkreten Hinweise auf eine Übermittlung der Daten durch Gerichtsmitarbeiter ergeben haben.

Die Oberstaatsanwaltschaft Wien nahm mit Bericht vom 3. März 2015 die Genehmigung dieses Vorhabens in Aussicht.

Nach aufsichtsbehördlicher Prüfung der intendierten Vorgangsweise der Staatsanwaltschaften beabsichtigte das Bundesministerium für Justiz mit Erlassentwurf vom 7. Mai 2015 der Oberstaatsanwaltschaft Wien eine Weisung gemäß § 29a Abs. 1 StAG zu erteilen. Da das Verfahren den Kriterien des Aufgabengebietes des Weisenrates unterlag, wurde es diesem am 11. Mai 2015 zur Äußerung vorgelegt. Nachdem der Weisenrat mit Beschluss vom 20. Mai 2015 gegen diesen Erledigungsvorschlag keinen Einwand erhoben hatte, übermittelte das Bundesministerium für Justiz der Oberstaatsanwaltschaft Wien am 22. Mai 2015 den Erlass mit folgender Weisung:

„Unter Bezugnahme auf den Bericht vom 3. März 2015 ersucht das Bundesministerium für Justiz (§ 29a Abs. 1 StAG), die Staatsanwaltschaft Wien zur Durchführung der im Folgenden bezeichneten Beweisaufnahmen anzuweisen.

Die Erwägungen der berichtenden Staatsanwaltschaft hinsichtlich der Größe des für die Weiterleitung der Informationen an die Medien letztlich in Frage kommenden Personenkreises sind nur teilweise nachvollziehbar. Es ist wohl denkbar, dass sich aus den weiteren Ermittlungen kein konkreter Tatverdacht gegen eine Person ergibt oder sich der Schuldnachweis nicht führen lässt, doch scheint für eine entsprechende Beurteilung der Sachverhalt nicht hinreichend (§ 210 StPO) geklärt, weil weitere Ermittlungen möglich und verhältnismäßig sind.

Nach Ansicht des Bundesministeriums für Justiz bedarf es daher zur weiteren Aufklärung des Tatverdacht zieldirektiver Ermittlungen durch Erhebung des Personenkreises, der bis zum 17. Juli 2014 Kenntnis vom Schriftsatz der beklagten Partei und dessen Inhalt hatte und folglich für eine Übermittlung an die Medien in Frage kommt. Es wollen sodann diese Personen – sofern nicht schon ein konkreter Tatverdacht vorliegt – unter ausdrücklicher Belehrung nach § 157 Abs. 1 Z 1 (und 2) StPO zum Sachverhalt vernommen werden.“

Am 1. Dezember 2015 berichtete die Staatsanwaltschaft Wien, dass sie die ergangene Weisung umgesetzt habe. Sie beabsichtige, das Ermittlungsverfahren wegen §§ 51 DSGVO 2000, 310 Abs. 1 StGB nach § 197 Abs. 1 und 2 StPO ohne Durchführung von

Beschuldigtenvernehmungen abubrechen, weil der Personenkreis jener, die für die Weiterleitung der Information an die Medien letztlich in Frage kommen, zu groß sei. Dies wären die Verantwortlichen des Unternehmens D****, Dr. P**** H****, insgesamt 64 Mitarbeiter zweier Rechtsanwaltskanzleien und weitere Personen des Handelsgerichtes Wien, die jedenfalls physischen Zutritt zur zuständigen Kanzlei und zum Richterzimmer gehabt hätten.

Die Oberstaatsanwaltschaft Wien nahm mit Bericht vom 18. Jänner 2016 die Genehmigung dieses Vorhabens in Aussicht.

Das übereinstimmende Vorhaben der Staatsanwaltschaften, das Ermittlungsverfahren abubrechen, wurde mit Erlass des Bundesministeriums für Justiz vom 6. April 2016, gegen den der Beirat für den ministeriellen Weisungsbereich („Weisungsrat“), mit Äußerung vom 22. April 2016 keinen Einwand erhoben hatte, zur Kenntnis genommen und der Oberstaatsanwaltschaft am 30. Mai 2016 übermittelt. Der Weisungsrat wurde aufgrund des außergewöhnlichen Interesses der Öffentlichkeit an dieser Strafsache befasst.

31. Verfahren 58 BAZ 282/15y der Staatsanwaltschaft Korneuburg:

Die Staatsanwaltschaft Korneuburg führte ein Ermittlungsverfahren in der Strafsache gegen Mag. S**** K**** wegen § 303 StGB.

Am 8. Juni 2015 berichtete die Staatsanwaltschaft, Mag. K**** habe als zuständige HR-Richterin über die Anträge auf Verhängung der U-Haft über M****-I**** R****, M**** N**** und S**** C**** gemäß § 173 Abs. 1 und 2 Z 1 und 2 StPO zu entscheiden gehabt. Mit Beschlüssen vom 4. März 2015 habe Mag. K**** die Anträge zu allen drei angeführten Beschuldigten unter Anwendung gelinderer Mittel, und zwar der Leistung eines Gelöbnisses und der Leistung einer Sicherheit von jeweils € 4.000,-- abgewiesen. Die Beschlüsse seien in dieser Form sowohl im Rahmen der durchgeführten Beschuldigtenvernehmung verkündet wie auch schriftlich ausgefertigt worden. Die Gelöbnisse seien jeweils unverzüglich geleistet worden, die Kautionsleistung sei jeweils nicht erlegt worden. Trotz ihrer abweislichen Entscheidung habe Mag. K**** die Beschuldigten in U-Haft belassen und nicht deren Enthaftung veranlasst. Erst nach Kenntnisnahme durch eine weitere HR-Richterin am 6. März 2015 vom angeführten Vorgehen habe diese den Akt der Staatsanwaltschaft übermittelt, welche die sofortige Enthaftung der angeführten Beschuldigten veranlasst habe. In ihrer Übersendungsnote auf dem AB-Bogen habe Mag. K**** vermerkt, dass die U-Haft verhängt worden sei. Tatsächlich habe sie die Wirksamkeit ihrer Beschlüsse trotz Abweisung der Haftanträge mit jeweils 18. März 2015 befristet. In den Protokollen über die Beschuldigtenvernehmungen habe sie jeweils festgehalten, dass der Beschluss auf Verhängung der U-Haft ausgehändigt worden sei.

Mag. K**** habe in ihrer Stellungnahme vom 1. Juni 2015 ausgeführt, dass die festgesetzten Kautionen von jeweils € 4.000,-- nicht erlegt worden seien, weshalb keine Enthftung erfolgt sei. Die Formulierung der jeweiligen Beschlüsse im Spruch sei missverständlich, weshalb die Staatsanwaltschaft Beschwerde erhoben habe. Zu betonen sei, dass sie die missverständliche Formulierung erstmals verwendet habe, „offenkundig“ jedoch die U-Haft über die drei Beschuldigten verhängt worden sei, das Oberlandesgericht Wien nach Beschwerdeerhebung durch die Staatsanwaltschaft das Vorliegen des dringenden Tatverdachts ebenso wie das Vorliegen des Haftgrundes der Fluchtgefahr bestätigt und zutreffend erkannt habe, dass aus der Aushändigung der Beschlüsse auf Verhängung der U-Haft, der Befristung der Wirksamkeit der Beschlüsse mit 18. März 2015 sowie aus der Übersendungsnote an die Staatsanwaltschaft im Zusammenhalt mit nicht unverzüglich veranlassten Enthftung „offenkundig die Verhängung der U-Haft intendiert“ gewesen sei. Es sei ihr Wille gewesen, zu den Verkündungszeitpunkten die U-Haft über die drei Beschuldigten wegen Vorliegens des dringenden Tatverdachts nach §§ 127, 129 Z. 1 StGB und des Haftgrundes der Fluchtgefahr nach § 173 Abs. 1 und 2 Z. 1 StPO zu verhängen und eine Kaution festzusetzen. In den Beschlüssen sei jedoch eine missverständliche Formulierung, dies erstmalig, gewählt worden. Im konkreten Fall seien zum Entscheidungszeitpunkt nach der Aktenlage bei allen drei Beschuldigten die Voraussetzungen für die Verhängung der U-Haft vorgelegen, eine Rechtsschädigung sei nicht vorgelegen, weil den Beschuldigten eine Beschränkung staatsbürgerlicher Rechte nicht bewusst geworden sei. Diese hätten nämlich Kenntnis davon gehabt, dass nur die Leistung von jeweils € 4.000,-- an Kaution und die Ablegung von Gelöbnissen zu einer Enthftung führen können. Auf Grund der in Aussicht genommenen Anklage der Staatsanwaltschaft gegen die genannten Beschuldigten sei auf Grund der Beweislage mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit jeweils mit einer Verurteilung zu rechnen, sodass die erlittenen Haft von 3. bis 6. März 2015 auf die Freiheitsstrafen angerechnet werden könnten.

Die Staatsanwaltschaft Korneuburg führte weiters aus, die rechtlichen Ausführungen Mag. K****, wonach der Tatbestand des § 303 StGB im vorliegenden Fall nicht verwirklicht sei, nicht zu teilen. Mit Blick auf die Mag. K**** anzulastende minderschwere Fahrlässigkeit sei jedoch beabsichtigt, das Verfahren wegen Geringfügigkeit nach § 191 Abs. 1 StPO einzustellen.

Die Oberstaatsanwaltschaft Wien nahm mit Bericht vom 18. Juni 2015 in Aussicht, das beabsichtigte Vorgehen der Staatsanwaltschaft Korneuburg nicht zu genehmigen, sondern diese zu ersuchen (§ 29 Abs. 1 StAG), von der Verfolgung Mag. K**** wegen § 303 StGB gemäß §§ 203 Abs. 1, 209 Abs. 1 StPO unter Bestimmung einer Probezeit von einem Jahr vorläufig zurückzutreten.

Nach aufsichtsbehördlicher Prüfung der intendierten Vorgangsweise der Staatsanwaltschaften beabsichtigte das Bundesministerium für Justiz mit Erlassentwurf vom 21. August 2015 der Oberstaatsanwaltschaft Wien eine Weisung gemäß § 29a Abs. 1 StAG zu erteilen. Da das Verfahren den Kriterien des Aufgabengebietes des Weisenrates unterlag, wurde es diesem am 24. August 2015 zur Äußerung vorgelegt. Nachdem der Weisenrat mit Beschluss vom 8. September 2015 gegen diesen Erledigungsvorschlag keinen Einwand erhoben hatte, übermittelte das Bundesministerium für Justiz der Oberstaatsanwaltschaft Wien am 17. September 2015 den Erlass mit folgender Weisung:

*„Unter Bezugnahme auf den Bericht vom 18. Juni 2015 ersucht (§ 29a Abs. 1 StAG) das Bundesministerium für Justiz, die Staatsanwaltschaft Korneuburg zu ersuchen (§ 29 Abs. 1 StAG), das Ermittlungsverfahren gegen Mag. S**** K**** wegen § 303 StGB gemäß § 190 Z 1 StPO einzustellen, weil die U-Haft jeweils unter gleichzeitigem Ausspruch, dass diese gegen Erlag der Sicherheitsleistung gemäß §§ 180 f StPO aufgehoben werde, verhängt wurde.*

Dies ergibt sich trotz der ungewöhnlichen Formulierung erkennbar (und damit einer Klarstellung in der Rechtsmittelenscheidung zugänglich), und zwar – insbesondere mit Blick auf § 174 Abs. 3 StPO – aus der Zitierung des angezogenen Haftgrundes, des (bereits geleisteten) Gelöbnisses und der Bestimmung einer (noch zu leistenden) Sicherheit sowie der Mitteilung, bis zu welchem Tag der Beschluss längstens wirksam sei (im Tenor), der Ausführungen zum Vorliegen des dringenden Tatverdachts in Richtung §§ 127, 129 Z 1 StGB und des Haftgrundes der Fluchtgefahr, der Verneinung des Haftgrundes der Verdunkelungsgefahr, der Bejahung der Verhältnismäßigkeit der Verhängung der Untersuchungshaft und der Substituierbarkeit der Untersuchungshaft durch gelindere Mittel bzw. der Ausmessung der Sicherheitsleistung und der Feststellung, dass das Gelöbnis bereits geleistet wurde (in der Begründung).

*Außerdem würden (allfällige) Zweifel darüber im Ermittlungsverfahren gegen Mag. S**** K**** gemäß § 14 StPO zu deren Gunsten ausschlagen.“*

Das Ermittlungsverfahren gegen Mag. K**** wurde am 29. September 2015 gemäß § 190 Z 1 StPO eingestellt.

32. Verfahren 3 St 177/15p der Staatsanwaltschaft St. Pölten:

Die Staatsanwaltschaft St. Pölten führte ein Verfahren in der Strafsache gegen K**** M**** wegen § 3g Verbotsg.

Am 26. August 2015 übermittelte die Oberstaatsanwaltschaft Wien einen Bericht der Staatsanwaltschaft St. Pölten vom 24. August 2015 zur Kenntnisnahme. Demnach sei K****

M**** verdächtig, vor dem 29. April 2015 an der Heckseite ihres PKWs Marke Mercedes mit dem Kennzeichen XY zwei Aufkleber angebracht zu haben, die ein Eisernes Kreuz und einen Reichsadler mit Mercedes-Symbol darstellen. Die Angezeigte sei bis dato gerichtlich unbescholten und ohne Vormerkungen. Das Landesamt für Verfassungsschutz Niederösterreich habe zum Reichsadler mit Mercedessymbol ergänzend ausgeführt, dass derartige Motive in der deutschen „rechten Szene“ als sogenannte „Ersatzsymbole“ verwendet werden, um die Szenezugehörigkeit entsprechend zu dokumentieren. Die Staatsanwaltschaft St. Pölten sah von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gemäß § 35c StAG ab und begründete dies damit, dass das Eiserner Kreuz zwar auch heute noch von der rechten Szene genützt werde, dieser aber nicht ausschließlich zuzuordnen sei. Weiters sei das im Nationalsozialismus meist gemeinsam mit dem Reichsadler abgebildete eingekränzte Hakenkreuz hier durch einen Mercedes-Stern ersetzt worden, was nach Ansicht der Staatsanwaltschaft St. Pölten gerade noch eine ausreichende ideologische Distanz zur rechten Szene schaffe. Ein objektiv strafbares Verhalten im Sinne einer Wiederbetätigung liege demnach noch nicht vor.

Nach aufsichtsbehördlicher Prüfung der Vorgangsweise der Staatsanwaltschaft beabsichtigte das Bundesministerium für Justiz mit Erlassentwurf vom 11. September 2015 der Oberstaatsanwaltschaft Wien eine Weisung gemäß § 29a Abs. 1 StAG zu erteilen. Da das Verfahren den Kriterien des Aufgabengebietes des Weisenrates unterlag, wurde es diesem am 14. September 2015 zur Äußerung vorgelegt. Nachdem der Weisenrat mit Beschluss vom 23. September 2015 gegen diesen Erledigungsvorschlag keinen Einwand erhoben hatte, übermittelte das Bundesministerium für Justiz der Oberstaatsanwaltschaft Wien am 25. September 2015 den Erlass mit folgender Weisung:

*„Unter Bezugnahme auf den Bericht vom 26. August 2015 ersucht das Bundesministerium für Justiz (§ 29a Abs. 1 StAG), die Staatsanwaltschaft St. Pölten anzuweisen, ein Ermittlungsverfahren gegen K**** M**** wegen § 3g VerbotsG einzuleiten und geeignete Ermittlungsmaßnahmen (durch Befassung des Landesamtes für Verfassungsschutz, insbesondere Einvernahme der K**** M**** als Beschuldigte, Umfeldertreibungen und Abfrage im KFZ-Register) durchzuführen.*

Zum objektiven Tatbestand des § 3g VerbotsG ist auszuführen, dass davon jedes Verhalten umfasst ist, das die Eignung aufweist, eine der spezifischen Zielsetzungen der NSDAP zu neuem Leben zu erwecken, zu propagieren oder solcherart zu aktualisieren. Dabei genügt nach der Judikatur des Obersten Gerichtshofes die Förderung einzelner typisch nationalsozialistischer Programmpunkte. Dazu gehören neben ausdrücklichen Wortspenden auch das öffentliche Vorzeigen von Tätowierungen oder sonstige öffentliche Zurschaustellungen von Motiven, die mit dem Nationalsozialismus in Verbindung gebracht

werden.

Neben Einzelhandlungen, die schon für sich als typische Betätigung im Sinn des Nationalsozialismus zu erkennen sind, können auch Handlungskomplexe den in Rede stehenden Tatbestand selbst dann verwirklichen, wenn die einzelnen Teilakte des betreffenden Gesamtverhaltens isoliert betrachtet noch nicht als typisch nationalsozialistisch zu beurteilen sind (vgl. OGH, 12 Os 112/07y).

Nach den Ausführungen des Landesamtes für Verfassungsschutz Niederösterreich wird vor allem in der deutschen „Rechten Szene“ der Reichsadler mit Mercedessymbol als sogenanntes „Ersatzsymbol“ verwendet, um die Szenezugehörigkeit darzustellen.

Der im vorliegenden Fall verwendete Reichsadler, bei dem das Hakenkreuz durch das Mercedessymbol ersetzt wurde, erfüllt daher vor allem in Verbindung mit dem gleichfalls am Heck des PKWs angebrachten Aufkleber eines Eisernen Kreuzes den objektiven Tatbestand des § 3g Verbotsg.

Am 15. Dezember 2015 übermittelte die Oberstaatsanwaltschaft Wien den Bericht der Staatsanwaltschaft St. Pölten vom 10. Dezember 2015 über die erfolgte Verfahrenseinstellung am 10. Dezember 2015 gemäß § 190 Z 2 StPO zur Kenntnisnahme.

Inhaltlich führte die Staatsanwaltschaft aus, dass K**** M**** die Zulassungsbesitzerin des PKW Mercedes, behördliches Kennzeichen XY, sei. In ihrer Vernehmung habe diese zusammenfassend angegeben, dass sie das Kreuz vor rund zwei Jahren selbst aufgeklebt habe – es handle sich um das Logo eines behördlich genehmigten Sportschützenvereins, in dem sie Mitglied sei. Den Aufkleber mit dem Adler habe ihr Bekannter G**** F**** vor rund einem Jahr auf ihren Wunsch auf das Fahrzeug geklebt. Ihr habe das Symbol sehr gut gefallen und sie habe nichts Bedenkliches daran gefunden. Sie hätte den Aufkleber nicht angebracht, wenn sie gewusst hätte, dass es sich dabei um ein „Ersatzsymbol“ aus der rechten Szene handle. Weiters habe das Landesamt für Verfassungsschutz mitgeteilt, dass der gegenständliche Sportschützenverein von der örtlich zuständigen Vereinspolizei behördlich genehmigt worden sei und als Vereinslogo das Ritterkreuz führe. Der Verein und dessen Obmann F**** seien bis dato in der rechten Szene nicht in Erscheinung getreten. G**** F**** habe als Zeuge vernommen bestätigt, dass es sich beim Ritterkreuz um das Vereinslogo handle und die Bezeichnung „ss“ (im Titel der Website des Vereins) lediglich für „Sportschützen“ stehe. Weiters habe er das Anbringen des Aufklebers bestätigt. Er habe diesen bei Amazon gekauft und ihn als „Gag“ empfunden. Den Aufkleber mit dem Eisernen Kreuz habe er in der Slowakei für den Verein anfertigen lassen.

Nach – der gerade noch vertretbaren – Ansicht der Staatsanwaltschaft St. Pölten könne der Beschuldigten kein Vorsatz auf eine Betätigung im nationalsozialistischen Sinn

nachgewiesen werden und sei im Hinblick auf die Verfahrensergebnisse von der Erfassung des G**** F**** als Beschuldigter Abstand genommen worden.

33. Verfahren 1 St 6/15k der Staatsanwaltschaft Klagenfurt:

Die Staatsanwaltschaft Klagenfurt führte ein Verfahren in der Strafsache gegen Dr. M**** L**** M**** und Mag. P**** P**** wegen § 153b StGB und weiterer strafbarer Handlungen.

Am 13. Juli 2015 berichtete die Staatsanwaltschaft, dass Dr. M**** L**** M**** und Mag. P**** P**** im Verdacht stehen, in einem nicht konkretisierten Zeitraum für Aus- und Weiterbildung zweckgewidmete und vom Magistrat Klagenfurt für die einzelnen Mitglieder des Gemeinderatsclubs einer österreichischen Partei für das Jahr 2009 ausgezahlte Förderungen in der Höhe von zumindest € 90.762,10 missbräuchlich verwendet zu haben, da mit diesen Geldern nicht Fortbildungsaktivitäten finanziert worden seien, sondern diese (zumindest teilweise) zur Tilgung eines Kredites, welcher nicht für Schulungsmaßnahmen verwendet worden sei, herangezogen worden seien. Angezeigt wurde der Sachverhalt von der ehemaligen Gemeinderätin B**** S****, welche zuvor wegen dieses Sachverhalts beim Bezirksgericht Klagenfurt eine zivilrechtliche Klage gegen die gegenständliche österreichische Partei eingebracht hatte. Diese Klage wurde vom Bezirksgericht Klagenfurt abgewiesen, was vom Landesgericht Klagenfurt als Berufungsgericht bestätigt wurde. Die Staatsanwaltschaft Klagenfurt beabsichtige das Ermittlungsverfahren gegen die Angezeigten aus Beweisgründen gemäß § 190 Z 2 StPO einzustellen.

Die Oberstaatsanwaltschaft Graz nahm mit Bericht vom 21. Juli 2015 die Genehmigung dieses Vorhabens in Aussicht.

Nach aufsichtsbehördlicher Prüfung der intendierten Vorgangsweise der Staatsanwaltschaft beabsichtigte das Bundesministerium für Justiz mit Erlassentwurf vom 22. Oktober 2015 der Oberstaatsanwaltschaft Graz eine Weisung gemäß § 29a Abs. 1 StAG zu erteilen. Da das Verfahren den Kriterien des Aufgabengebietes des Weisenrates unterlag, wurde es diesem am 23. Oktober 2015 zur Äußerung vorgelegt. Nachdem der Weisenrat mit Beschluss vom 30. Oktober 2015 gegen diesen Erledigungsvorschlag keinen Einwand erhoben hatte, übermittelte das Bundesministerium für Justiz der Oberstaatsanwaltschaft Graz am 4. November 2015 den Erlass mit folgender Weisung:

*„Unter Bezugnahme auf den Bericht vom 21. Juli 2015 ersucht (§29a Abs. 1 StAG) das Bundesministerium für Justiz, die Staatsanwaltschaft Klagenfurt anzuweisen, von der in Aussicht genommenen Einstellung des Ermittlungsverfahrens gegen Dr. M**** L**** M**** und Mag. P**** P**** wegen § 153b StGB und weiterer strafbarer Handlungen gemäß § 190 Z 2 StPO Abstand zu nehmen und stattdessen die Staatsanwaltschaft Klagenfurt zur*

Durchführung folgender Erhebungen zu veranlassen:

Es mögen zunächst Ermittlungen zum Zeitpunkt der allfälligen Verwendung (iSd § 153b StGB) der inkriminierten Gelder für Kreditrückzahlungen vorgenommen werden, weil dieser Zeitpunkt für die Beurteilung einer allfälligen Verjährung relevant ist. Sofern noch keine Verjährung eingetreten ist und weiterhin Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Gelder (zumindest teilweise) zur Rückzahlung eines Kredites, der nicht für Schulungsmaßnahmen aufgenommen wurde, verwendet worden seien, mögen weitere Ermittlungen zur Frage der Zweckwidmung der inkriminierten Gelder, insbesondere durch Beischaffung allfälliger Gemeinderatsbeschlüsse, welche die Art der Verwendung regeln, sowie Einholung von Stellungnahmen der zuständigen Abteilung des Magistrats der Stadt Klagenfurt und allenfalls des Amtes der Kärntner Landesregierung als Aufsichtsbehörde, vorgenommen werden.

Nach ha. Ansicht kann durch die im Akt des Bezirksgerichtes Klagenfurt einliegenden Zeugenaussagen – unter Berücksichtigung des Grundsatzes der materiellen Wahrheit – die Zweckwidmung der inkriminierten Gelder nicht abschließend beurteilt werden.

Weiters steht nach den bisher vorliegenden Ermittlungsergebnissen nicht fest, in welcher Höhe die inkriminierten Gelder für die Tilgung des Kredites verwendet worden seien. Nach dem bisherigen Akteninhalt bestehen jedoch ausreichende Anhaltspunkte, dass mit zumindest einem Teil dieser Gelder eine (allenfalls zweckwidrige) Kredittilgung erfolgt sei.

Diesbezüglich wird festgehalten, dass nach § 153b StGB jede missbräuchliche Verwendung einer Förderung zu anderen Zwecken als zu jenen, zu denen sie gewährt wurde, tatbildlich ist. Nach den Gesetzesmaterialien wird mit der gewählten Tatbestandsformulierung ein eindeutig außerhalb des Förderungszweckes gelegenes aktives Tun verlangt. (Kirchbacher/Presslauer in WK² StGB § 153b, Rz 19).

Nach ha. Ansicht ist die Entscheidung zur Kreditrückzahlung im Gemeinderatsclub noch keine Verwendung iSd § 153b StGB.

Angemerkt wird, dass auch nach ha. Ansicht nach derzeitiger Sachverhaltslage keine Anhaltspunkte für eine Subsumtion unter §§ 146ff, 153 StGB bestehen.

Der dem ha. Akt BMJ-[...] ([...] der Staatsanwaltschaft Klagenfurt) zugrundeliegende Fall eignet sich nicht für einen Vergleich mit dem nun zu beurteilenden Sachverhalt, weil dort nicht vordergründig die Zweckwidmung der Gelder geprüft wurde.“

Mit Bericht vom 8. Jänner 2016 teilte die Staatsanwaltschaft Klagenfurt mit, dass in Entsprechung des Erlasses das Landeskriminalamt Kärnten mit Ermittlungen zum Zeitpunkt der allfälligen Verwendung der „Schulungsgelder“ beauftragt und der Name des Zweitbeschuldigten auf Mag. F**** P**** berichtet worden sei.

Am 3. März 2016 berichtete die Staatsanwaltschaft Klagenfurt über die Höhe der für die Jahre 2009 bis 2012 an den Gemeinderatsclub ausbezahlten „Schulungsgelder“, die Jahresergebnisse bzw. die Einnahmen des Clubs für die Jahre 2009 bis 2012 sowie die in diesen Jahren erfolgten Zahlungen zur Tilgung des Kredites.

Nach der Berechnung der Staatsanwaltschaft ergab die Gegenüberstellung der Einnahmen des Gemeinderatsclubs abzüglich der Schulungsgelder in Verbindung mit dem positiven Jahresergebnis 2009 mit den Kreditraten für die Jahre 2010 bis 2012 rein rechnerisch, dass die in Rede stehenden Kreditraten ohne Zugriff auf die „Schulungsgelder“ bedient werden konnten.

Weiters führte die Staatsanwaltschaft aus, dass eine über das Jahr 2012 hinausgehende zweckwidrige Verwendung aufgrund des Umstandes, dass im Jahr 2013 in den Erläuterungen des Voranschlags zum Budget der Stadt Klagenfurt die „Schulungsgelder“ für Gemeinderatsparteien in „Förderungen“ für Gemeinderatsparteien umbenannt wurden, nicht indiziert sei.

Die Staatsanwaltschaft kam zu dem Ergebnis, dass zur abschließenden Prüfung, ob die Tilgung der Kreditraten in den Jahren 2010 bis 2012 tatsächlich ohne Verwendung der „Schulungsgelder“ erfolgt sei, ausgehend vom Kontostand 1. Jänner 2010 eine Überprüfung und Beurteilung sämtlicher Ausgaben des Gemeinderatsclubs für die Jahre 2010 bis 2012 erforderlich wäre. Diese Überprüfung wäre auch die Basis zur abschließenden Beurteilung einer allfälligen Verjährung der Strafbarkeit gemäß § 57 StGB bzw. der Verlängerung der Verjährungsfrist nach § 58 Abs. 2 StGB.

Dahingehende, aufwändige Ermittlungen wie insbesondere Kontoöffnung, Kassaprüfung, etc. seien aber im Hinblick auf neue Ermittlungsergebnisse nicht angezeigt.

Nach Ansicht der Staatsanwaltschaft Klagenfurt ergab sich aufgrund neuer Tatsachen, dass die als „Schulungsgelder“ ausbezahlten Gelder keiner Zweckwidmung unterlagen und daher der Tatbestand des § 153b StGB nicht erfüllt ist und stützte dieses Ergebnis auf eine Presseaussendung der Landeshauptstadt Klagenfurt vom 6. Juni 2012, ein Schreiben der Magistratsdirektion vom 5. April 2012 sowie auf Aussagen der Mag. K**** und der MMag. A**** H****. Es sei daher beabsichtigt, das Ermittlungsverfahren gegen die beiden Beschuldigten gemäß § 190 Z 1 und Z 2 StPO einzustellen.

Die Oberstaatsanwaltschaft Graz nahm mit Bericht vom 16. März 2016 die Genehmigungen dieses Vorhabens in Aussicht.

Nach aufsichtsbehördlicher Prüfung der intendierten Vorgangsweise der Staatsanwaltschaft ersuchte das Bundesministerium für Justiz am 22. April 2016 die Oberstaatsanwaltschaft Graz um Übermittlung des Aktes 1 St 6/15k der Staatsanwaltschaft Klagenfurt zumal nach

ha. Ansicht die erwähnte, ex post erfolgte Pressemitteilung nicht geeignet erschien, zu beweisen, dass die Schulungsgelder keiner Zweckwidmung unterlagen.

Nach Einsichtnahme in den vorgelegten Ermittlungsakt der Staatsanwaltschaft Klagenfurt war nach ha. Ansicht insbesondere im Hinblick auf die Stellungnahmen der Beschuldigten die subjektive Tatseite nicht erweislich und letztlich die übereinstimmende Beweiswürdigung der Staatsanwaltschaften nicht als unvertretbar zu qualifizieren.

Das übereinstimmende Einstellungsvorhaben der Anklagebehörden wurde mit Erlass des Bundesministeriums für Justiz vom 20. Juli 2016, gegen den der Beirat für den ministeriellen Weisungsbereich („Weisungsrat“), mit Äußerung vom 15. September 2016 keinen Einwand erhoben hatte, zur Kenntnis genommen und der Oberstaatsanwaltschaft Graz am 20. September 2016 übermittelt. Der Weisungsrat wurde aufgrund des außergewöhnlichen Interesses der Öffentlichkeit an dieser Strafsache befasst.

Das Verfahren wurde am 3. Oktober 2016 gemäß § 190 Z 1 und 2 StPO eingestellt.

34. Verfahren 7 St 306/15m der Staatsanwaltschaft Eisenstadt:

Die Staatsanwaltschaft Eisenstadt führte ein Verfahren in der Strafsache gegen M**** W**** M**** F**** A**** und weitere Beschuldigte wegen § 278b Abs. 2 StGB.

Die Oberstaatsanwaltschaft Wien übermittelte am 4. November 2015 einen Bericht der Staatsanwaltschaft Eisenstadt vom 28. Oktober 2015 mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme. Darin konstatierte die Staatsanwaltschaft Eisenstadt, dass nach dem bei ihr am 23. Oktober 2015 eingelangten Bericht des Landesamtes für Verfassungsschutz Burgenland M**** W**** M**** F**** A****, A**** A****, I**** A**** und ein unbekannter Täter im Verdacht stehen, sich im Jahr 2015 in Syrien einer terroristischen Vereinigung, nämlich dem IS, angeschlossen zu haben.

Der Verdacht gründe sich auf Dateien in einem von M**** W**** M**** F**** A**** vergessenen Mobiltelefon im Taxi des als Zeugen vernommenen N**** M****, der M**** W**** M**** F**** A****, A**** A**** und zwei weitere unbekannte Personen von Nickelsdorf zum Hauptbahnhof nach Wien transportiert habe und nach Auffinden des Mobiltelefons und Ansichtigwerden der darin gespeicherten Lichtbilder, dieses der Polizei übergeben habe. Im Mobiltelefon haben gespeicherte Lichtbilder, die M**** W**** M**** F**** A****, A**** A****, I**** A**** und weitere unbekannte Täter mit Waffen und IS-Symbolen zeigen, festgestellt werden können. M**** W**** M**** F**** A**** habe anhand einer in seinem Mobiltelefon vorgefundenen Ablichtung eines jordanischen UNHCR-Ausweises mit seinen Daten und seinem Lichtbild sowie auf Grund seines Facebook-Profiles, A**** A**** und I**** A**** anhand ihrer Facebook-Profilbilder identifiziert werden können. Bei dem im Mobiltelefon weiters

ausgewerteten SMS-Nachrichten handle es sich hauptsächlich um Liebesgedichte, Gebete und um Nachrichten im Zusammenhang mit der Schlepperroute. Die vier von N**** M**** transportierten Personen, darunter M**** W**** M**** F**** A**** und A**** A**** seien offensichtlich schlepperunterstützt nach Europa gekommen. Die Beschuldigten seien in Österreich weder registriert noch gemeldet. Laut Einschätzung des Landesamtes für Verfassungsschutz sei davon auszugehen, dass M**** W**** M**** F**** A**** und A**** A**** sowie die beiden weiteren Personen, in deren Begleitung sie gewesen seien, nicht in Österreich geblieben seien, sondern sich auf der Durchreise befunden haben. Hinsichtlich I**** A**** und den weiteren auf den Lichtbildern mit Waffen und IS-Symbolen ersichtlichen unbekanntem Tätern gibt es überhaupt keine Anhaltspunkte, dass diese sich jemals in Österreich befunden haben.

Die Staatsanwaltschaft Eisenstadt stellte das Verfahren gegen die Beschuldigten mangels jeglicher Verdachtsansätze auf eine im Inland zu verfolgende Straftat gemäß § 190 Z 1 StPO ein und führte begründend aus, dass es keinerlei Anhaltspunkte dafür gebe, dass eine der Voraussetzungen des § 64 Abs. 1 Z 9 lit. a bis f StGB vorliege, insbesondere bestehe auch keine Zuständigkeit nach § 64 Abs. 1 Z 9 lit. f StGB, zumal nach den bisherigen Erhebungsergebnissen auszuschließen sei, dass sich M**** W**** M**** F**** A**** und A**** A**** nach wie vor in Österreich aufhalten. Hinsichtlich der ausländischen Staatsangehörigen I**** A**** und den weiteren auf den Lichtbildern mit Waffen und IS-Symbolen ersichtlichen unbekanntem Tätern gebe es überhaupt keine Anhaltspunkte, dass diese sich jemals in Österreich befunden haben.

Aufgrund der Tatsache, dass hier offensichtlich Personen mit möglichem „IS-Hintergrund“ auf der Flüchtlingsroute unterwegs gewesen sind, ersuchte das Bundesministerium für Justiz die Staatsanwaltschaft Eisenstadt um Übermittlung des Ermittlungsaktes AZ 7 St 306/15m in elektronischer Form. Dazu berichtete die Staatsanwaltschaft am 17. November 2015, dass keine Tatsachen oder Beweismittel bekannt seien, die eine Fortführung des Ermittlungsverfahrens gemäß § 193 StPO rechtfertigen würden. Eine gemäß § 193 Abs. 1 letzter Satz StPO eingeholte Zentralmelderegisterabfrage ergebe weiterhin keinen Anhaltspunkt für einen Aufenthalt des Erstbeschuldigten im Inland.

Nach Einsichtnahme in den Ermittlungsakt und Prüfung der Vorgangsweise der Staatsanwaltschaft erteilte das Bundesministerium für Justiz der Oberstaatsanwaltschaft Wien am 18. November 2015 gemäß § 29a Abs. 1 StAG folgende Weisung:

*„Unter Bezugnahme auf den Bericht vom 4. November 2015 ersucht (§ 29a Abs. 1 StAG) das Bundesministerium für Justiz, die Staatsanwaltschaft Eisenstadt anzuweisen, das Ermittlungsverfahren gegen M**** W**** M**** F**** A****, A**** A****, I**** A**** und unbekannte Täter gemäß § 193 Abs. 2 StPO fortzusetzen und geeignete*

Ermittlungsmaßnahmen (komplette Auswertung aller sich auf dem sichergestellten Mobiltelefon der Marke Samsung mit IMEI-Nummer XY und XY befindlichen Daten, Anordnung der Festnahme gemäß § 171 StPO sowie gegebenenfalls Erlass eines Europäischen Haftbefehls) durchzuführen.

Gemäß § 64 Abs. 1 Z 9 StGB gelten die österreichischen Strafgesetze unabhängig von den Strafgesetzen des Tatortes für im Ausland begangene Straftaten nach § 278b StGB sowie damit im Zusammenhang begangene Straftaten unter den in § 64 Abs. 1 Z 9 lit. a bis f StGB genannten Voraussetzungen. Nach Z 9 lit. f leg.cit ist inländische Gerichtsbarkeit gegeben, wenn der Täter zur Zeit der Tat Ausländer war, sich in Österreich aufhält und nicht ausgeliefert werden kann. Aus dem vorliegenden Bericht des Landesamts für Verfassungsschutz Burgenland ergeben sich keine Hinweise darauf, dass die Erst- und Zweitbeschuldigten Österreich verlassen hätten, sodass daher von einer Zuständigkeit gemäß § 64 Abs. 1 Z 9 lit f StGB auszugehen ist.

Weiters ergibt sich aus dem vorliegenden ergänzenden Bericht des Landesamts für Verfassungsschutz Burgenland vom 17. November 2015 (auf der schwarzen Fahne sei der Anfang einer Gebetsure aus dem Koran ersichtlich und verwende der IS üblicherweise solche Gebetssuren zu Beginn von Ansprachen etc.; weiters handle es sich bei dem grünen Stirnband um ein IS-Zeichen; grün symbolisiere die Farbe des Korans. Der erhobene Zeigefinger werde von IS-Mitgliedern ebenfalls als Erkennungszeichen verwendet.) jedenfalls ein Verdacht in Richtung § 278b Abs. 2 StGB.“

Da das Verfahren den Kriterien des Aufgabengebietes des Weisenrates unterlag, war es diesem zur Äußerung vorzulegen. Aufgrund der Dringlichkeit der Angelegenheit erfolgte die Befassung des Weisenrates erst nach Abfertigung des Erlasses. Gegen die bereits erteilte Weisung erhob der Weisenrat mit Beschluss vom 2. Dezember 2015 keinen Einwand.

Am 19. Februar 2016 berichtete die Staatsanwaltschaft Eisenstadt, dass auftragsgemäß die Anordnung der Festnahme von M**** W**** M**** F**** A**** und A**** A**** am 26. November 2015 erlassen worden sei. Mangels bekannten Geburtsdatums des A**** A**** sei dessen Ausschreibung zur Festnahme jedoch nicht möglich gewesen. Bei der zweiten Auswertung seien weitere Lichtbilder vorgefunden worden, die aufgrund einer anderen Software bei der ersten Auswertung nicht ersichtlich gewesen seien. Ein Polizeibeamter des Landesamtes für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung Burgenland habe nochmals alle Lichtbilder, Videos und sonstigen Daten mit der Dolmetscherin für die arabische Sprache M**** J**** gesichtet.

Die Staatsanwaltschaft beabsichtige nun, das Verfahren gegen alle Beschuldigten und unbekannte Täter wegen § 278b StGB gemäß § 190 Z 2 StPO einzustellen, zumal die

zunehmenden Ermittlungsergebnisse keine weiteren Anhaltspunkte für eine inländische Zuständigkeit erbracht hätten. Dass sich A**** A****, M**** W**** M**** F**** A**** und I**** A**** am IS oder an einer anderen terroristischen Vereinigung iSd § 278b StGB beteiligt hätten, ergebe sich aus den vorliegenden Lichtbildern, Videos und Nachrichten nicht einmal ansatzweise.

Nach Einlangen des Berichtes des Landesamtes für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung seien die Anordnungen der Festnahme des M**** W**** M**** F**** A**** und des A**** A**** sowie die Ausschreibung des M**** W**** M**** F**** A**** zur Festnahme widerrufen worden.

Die Oberstaatsanwaltschaft Wien nahm mit Bericht vom 25. Februar 2016 die Genehmigung dieses Vorhabens in Aussicht.

Das übereinstimmende Vorhaben der Staatsanwaltschaften auf Einstellung des Ermittlungsverfahrens wurde mit Erlass des Bundesministeriums für Justiz vom 9. März 2016 zur Kenntnis genommen. Am 15. März 2016 wurde das Ermittlungsverfahren gegen sämtliche Beschuldigte eingestellt.

35. Verfahren 7 St 285/15t der Staatsanwaltschaft Innsbruck:

Die Staatsanwaltschaft Innsbruck führte ein Verfahren in der Strafsache gegen R**** A**** K**** wegen § 3g VerbotG, §§ 282, 283 StGB.

Am 1. Dezember 2015 berichtete die Staatsanwaltschaft, sie beabsichtige, einen Strafantrag gegen R**** K**** wegen § 282 Abs. 1 StGB beim Landesgericht Innsbruck einzubringen.

Zum Sachverhalt führte die Staatsanwaltschaft aus, R**** K**** sei verdächtig, folgende Postings auf Facebook veröffentlicht zu haben:

1. am 19. Juli 2015 *„Sehr geehrte Frau I**** I**** F****! Sowas wie sie gehört am nächsten Baum aufgehängt! Wie kann ein Mensch alleine nur so Blöd sein und soviel Müll reden! Kommen sie persönlich nach Innsbruck und es findet sich sicher jemand der einen geeigneten Baum hat und Asylanten gibt es ja genug die sowas gerne erledigen! Und laut Ihrer Partei nur ein Einzelfall! Klar weil zwei von Ihrer Sorte und jeder Österreicher kann sich selber die Kugel geben 😊“* sowie
2. am 22. Juli 2015 *„Stell's des Gsindel an die Wand! Hat Hitler nicht anderst gemacht!“*.

Die Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck nahm mit Bericht vom 3. Dezember 2015 die Genehmigung dieses Vorhabens in Aussicht.

Nach aufsichtsbehördlicher Prüfung der intendierten Vorgangsweise der Staatsanwaltschaften beabsichtigte das Bundesministerium für Justiz mit Erlassentwurf vom 23. Februar 2016 der Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck eine Weisung gemäß § 29a Abs. 1 StAG zu erteilen. Da das Verfahren den Kriterien des Aufgabengebietes des Beirates für den ministeriellen Weisungsbereich („Weisungsrat“) unterlag, wurde es diesem am 26. Februar 2016 zur Äußerung vorgelegt. Nachdem der Weisungsrat mit Beschluss vom 17. März 2016 gegen diesen Erledigungsvorschlag keinen Einwand erhoben hatte, erteilte das Bundesministerium für Justiz der Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck am 29. März 2016 folgende Weisung:

*„Unter Bezugnahme auf den Bericht vom 3. Dezember 2015 ersucht (§ 29a Abs. 1 StAG) das Bundesministerium für Justiz, die Staatsanwaltschaft Innsbruck anzuweisen, von der Einbringung des Strafantrages abzusehen und das zu 7 St 285/15t der Staatsanwaltschaft Innsbruck gegen R**** A**** K**** geführte Ermittlungsverfahren wegen § 3g VerbotsG und §§ 282 Abs. 1; 283 StGB jeweils in Form von Medieninhaltsdelikten im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 12 MedienG gemäß § 190 Z 2 StPO einzustellen.*

*Nach Ansicht des Bundesministeriums für Justiz ist einerseits schon der objektive Tatbestand des § 282 Abs. 1 StGB nicht erfüllt, weil die Postings nicht geeignet sind, in einem anderen unmittelbar den Entschluss zur Begehung einer mit Strafe bedrohten Handlung – insbesondere nicht zum Verbrechen des Mordes nach § 75 StGB – zu erwecken. In den unbestimmten Äußerungen kommt nicht der ernsthafte Wille des Täters zum Ausdruck, dass die angesprochenen Personen das angesonnene Verhalten tatsächlich setzen sollen (vgl. Plöchl in WK² StGB § 281 Rz 2). Andererseits kann dem Beschuldigten auch nicht der Vorsatz unterstellt werden, eine Person durch seine Postings zur Tötung von I**** F**** oder von Asylwerbern auffordern zu wollen bzw. dass er es zumindest ernstlich für möglich gehalten und sich damit abgefunden habe, dass jemand seine Postings als Aufforderung zur Tötung von Menschen hätte verstehen können. Dass das Posting betreffend I**** F**** nicht wirklich ernst gemeint ist, zeigt auch das Smiley mit den Teufelshörnern (vgl. Oberlandesgericht Innsbruck vom 30. April 2013, 11 Bs 110/13). Es ist vielmehr davon auszugehen, dass der Beschuldigte seinen Unmut über die Flüchtlingssituation zwar kundtun, nicht aber ernstlich zu einer mit Strafe bedrohten Handlung aufrufen wollte.*

Das Bundesministerium für Justiz erkennt dabei nicht, dass das im Bericht der Staatsanwaltschaft Innsbruck vom 1. Dezember 2015 hinsichtlich des inkriminierten Postings Nr. 2 in Aussicht genommene Anklagevorhaben vertreten werden kann, im Sinne einheitlicher Rechtsanwendung ist aber eine Verfahrenseinstellung auch hinsichtlich dieses Faktums geboten, weil aus den Berichten der Staatsanwaltschaften vergleichbare

„Wutpostings“ bekannt wurden, denen aber die objektive Eignung der Tatbestandserfüllung des § 282 Abs. 1 StGB aberkannt wurde.“

Weisungsgemäß wurde das Ermittlungsverfahren am 1. April 2016 gemäß § 190 Z 2 StPO eingestellt.

36. Verfahren 18 St 250/16b der Staatsanwaltschaft Wiener Neustadt:

In einer Strafsache gegen M**** P**** wegen § 283 Abs. 1 Z 1 StGB legte die Oberstaatsanwaltschaft Wien mit Bericht vom 3. November 2016 einen Bericht der Staatsanwaltschaft Wiener Neustadt über die bereits am 25. Oktober 2016 erfolgte Einbringung eines Strafantrages beim Einzelrichter des Landesgerichtes Wiener Neustadt vor. Demnach stehe der Angeklagte im Verdacht, im August 2016 in Neunkirchen durch Veröffentlichen eines Facebook-Postings des Inhalts, *„Frauen die ausländische Männer fördern gehören ermordet so etwas hat kein recht auf ein leben! Rot weis rot!!!“*, öffentlich auf eine Weise, dass es vielen Menschen zugänglich werde, zu Hass gegen eine nach den Kriterien der Weltanschauung und des Geschlechts definierte Gruppe von Personen aufgestachelt zu haben.

Die Oberstaatsanwaltschaft Wien beabsichtigte, die Staatsanwaltschaft Wiener Neustadt gemäß § 29 Abs. 1 StAG zu ersuchen, den eingebrachten Strafantrag gemäß § 227 Abs. 1 StPO zurückzuziehen, weil der objektive Tatbestand des § 283 Abs. 1 Z 1 StGB in Ermangelung eines Schutzobjektes nicht erfüllt sei.

Nach Prüfung der beabsichtigten Vorgangsweise erteilte das Bundesministerium für Justiz der Oberstaatsanwaltschaft Wien am 6. Dezember 2016 gemäß § 29a Abs. 1 StAG folgende Weisung zu erteilen:

*„Bezugnehmend auf den Bericht vom 3. November 2016 ersucht das Bundesministerium für Justiz (§ 29a Abs. 1 StAG), von dem in Aussicht genommenen Vorhaben, die Staatsanwaltschaft Wiener Neustadt zu ersuchen (§ 29 Abs. 1 StAG), den am 25. Oktober 2016 erhobenen Strafantrag gegen M**** E**** P**** wegen § 283 Abs. 1 Z 1 StGB zurückzuziehen, Abstand zunehmen.“*

Voranzustellen ist, dass den Ausführungen der Oberstaatsanwaltschaft Wien, dass die Förderung ausländischer Männer allein keine Weltanschauung darstellt und dem Anwendungsbereich des § 283 Abs. 1 Z 1 StGB nicht nur das Aufstacheln zu Hass gegen eine geschützte Gruppe in ihrer Gesamtheit, sondern auch gegen ein Mitglied einer solchen Gruppe ausdrücklich wegen der Zugehörigkeit zu dieser Gruppe unterliegt, beigetreten wird.

Wenn Abs. 1 Z 1 leg.cit. nicht nur die gesamte Gruppe, sondern auch ein Mitglied alleine auf

Grund der Zugehörigkeit zu dieser Gruppe schützt, muss im Sinne eines Größenschlusses innerhalb dieser Bandbreite der Schutzbereich auch für eine Vielzahl von Personen, welche anhand bestimmter Merkmale individualisierbar sind und solchermaßen als Ziel der Hetze identifizierbar gemacht werden, gelten. Nach Ansicht des Bundesministeriums für Justiz sind daher auch Untergruppen der in § 283 Abs. 1 Z 1 StGB angeführten Gruppen grundsätzlich taugliches Objekt einer Tat nach § 283 Abs. 1 Z 1 StGB.

In der hier zu beurteilenden Fallkonstellation wird gegen die Untergruppe der „Frauen, die ausländische Männer unterstützen“ gehetzt. Da nicht „Personen“, „Männer“ oder „Männer und Frauen“ sondern ausdrücklich nur Frauen betroffen sind, bezieht sich nach ho. Ansicht das Posting auf Mitglieder der genannten Untergruppe ausdrücklich wegen ihrer Zugehörigkeit zur Gruppe der nach den Kriterien des Geschlechts definierten Gruppe der Frauen.

Angesichts der Wortwahl des Postings ist damit ein tatbildlicher Appell an Leidenschaft verbunden, der geeignet ist und gerade darauf abzielt, gegen Frauen, die einen persönlichen Kontakt zu Nichtösterreichern pflegen, tiefgreifende negative Gefühle im Sinne von Hass und Verachtung zu erwecken. Die inkriminierte Äußerung richtet sich ausdrücklich gegen Frauen und macht sie demnach aufgrund geschlechtlicher Kriterien zum Angriffsziel.

Zu dieser Einschätzung passt auch die seitens der Oberstaatsanwaltschaft Wien referierte Verantwortung des Angeklagten, wenn er als Anlass für die inkriminierte Aussage neben einem Video, welches die Enthauptung einer Frau gezeigt habe, konkret ein Foto nennt, auf welchem „ein Neger eine deutsche Frau“ geküsst habe.

Aus ho. Sicht wäre daher der Tatbestand der Verhetzung nach § 283 Abs. 1 Z 1 StGB sowohl in objektiver als auch in subjektiver Hinsicht erfüllt.“

Da das Verfahren den Kriterien des Aufgabengebietes des Beirates für den ministeriellen Weisungsbereich („Weisungsrat“) unterlag, war es diesem zur Äußerung vorzulegen. Aufgrund der Dringlichkeit erfolgte die Befassung des Weisungsrates erst nach Abfertigung des Erlasses. Gegen die bereits erteilte Weisung erhob der Weisungsrat mit Beschluss vom 13. Jänner 2017 keinen Einwand.

In der Hauptverhandlung am 9. Dezember 2016 wurde der Angeklagte anklagekonform des Vergehens der Verhetzung nach § 283 Abs 1 Z 1 zweite Alternative StGB schuldig erkannt und zu einer Geldstrafe im Ausmaß von 360 Tagessätzen a € 4,-- verurteilt. Das Urteil ist in Rechtskraft erwachsen.

37. Verfahren 502 St 5/16s der Staatsanwaltschaft Wien:

Die Staatsanwaltschaft Wien führte ein Verfahren in der Strafsache gegen XY und unbekannte Täter wegen § 283 Abs 1 Z 1, Abs 2 StGB im Zusammenhang mit dem Teilen eines Berichts der „mobil.krone.at“ mit dem Titel „Asylwerber wirft sich in Wien vor Straßenbahn“ samt Video mit der Überschrift „Fassungslos“ auf der Facebook-Seite von XY, zumal darauf bezugnehmende Hasspostings im Gegensatz zu einer zur Mäßigung aufrufenden Wortmeldung nicht gelöscht worden seien. Die Unterlassung der Löschung tatbestandlicher Postings war als denkbare Verhetzung durch Unterlassen verfahrensgegenständlich.

Am 15. November 2016 berichtete die Staatsanwaltschaft Wien über die in Aussicht genommene Einstellung des Verfahrens gemäß § 190 Z 2 StPO, zumal eine strafbare Handlung XY als Medieninhaber und seiner Mitarbeitern nicht nachweisbar sei, weil sämtliche strafrechtlich relevanten Kommentare vom Medieninhaber gelöscht worden seien. Wann konkret die Löschungen erfolgten und in welchem Zeitraum sie öffentlich einsehbar gewesen seien, sei nicht nachzuvollziehen.

Die Oberstaatsanwaltschaft Wien beabsichtigte, das Vorhaben nicht zu genehmigen, sondern die Staatsanwaltschaft Wien zu ersuchen, von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gemäß § 35c StAG abzusehen. Es sei fallbezogen weder feststellbar, wann XY oder die Moderatoren seiner Facebook-Seite tatsächlich Kenntnis von konkreten, einen Tatbestand des materiellen Strafrechts erfüllenden Äußerungen enthielten, noch wann die Löschungen erfolgt seien. Von einem gezielten Unterlassen der Löschung den Tatbestand des materiellen Strafrechts erfüllender Postings könne nicht ausgegangen werden. Da das Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung lediglich Recherchen im Internet vorgenommen habe, sohin bloß allgemein zugängliche Informationsquellen genutzt und keine Ermittlungen durchgeführt habe, sei mangels Anfangsverdachts der Begehung einer Straftat von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gemäß § 35c StAG abzusehen.

Nach Prüfung der beabsichtigten Vorgehensweise der Staatsanwaltschaften erteilte das Bundesministerium für Justiz der Oberstaatsanwaltschaft Wien mit Erlass vom 5. Mai 2017, gegen den der Beirat für den ministeriellen Weisungsbereich („Weisungsrat“) mit Beschluss vom 23. Juni 2017 keinen Einwand erhoben hatte und der mit Schreiben vom 25. Juli 2017 der Oberstaatsanwaltschaft Wien übermittelt wurde, gemäß § 29a Abs. 1 StAG folgende Weisung:

„Unter Bezugnahme auf den Bericht vom 29. Dezember 2016 ersucht das Bundesministerium für Justiz (§ 29a Abs. 1 StAG), von der beabsichtigten Weisung Abstand zu nehmen und stattdessen der Staatsanwaltschaft Wien aufzutragen, das Verfahren gegen XY und UT wegen § 283 Abs. 1 Z 1, Abs. 2 StGB gemäß § 190 Z 1 StPO einzustellen.“

XY genießt parlamentarische Immunität. Es besteht für den Abgeordneten zum Nationalrat als Medieninhaber des Facebook-Profiles „XY“ nicht offensichtlich kein Zusammenhang mit der politischen Tätigkeit (Art 57 Abs. 3 B-VG). Seine weitere Verfolgung ist daher aus rechtlichen Gründen unzulässig und ist ein Auslieferungersuchen an den Nationalrat aufgrund des im Ergebnis zu verneinenden Anfangsverdachts nicht indiziert.

*Im Übrigen ist der Oberstaatsanwaltschaft Wien darin zuzustimmen, dass die von der Referentin der Staatsanwaltschaft Wien mithilfe des offenkundig eigenen Facebookprofils durchgeführten Recherchen (ON 3 und ON 8; User „B****“) keine Ermittlungen im Sinne des § 91 Abs. 2 StPO darstellen. Allerdings setzte die Staatsanwaltschaft Wien mit der „Anordnung von Ermittlungsmaßnahmen“ (ON 4) eine Ermittlungshandlung und brachte damit, ungeachtet dessen, dass die Anordnung letztlich vom Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung nicht ordnungsgemäß vollzogen, wohl aber die Grenzen der bloßen Erkundigungen zur Klärung, ob ein Anfangsverdacht vorliegt, überschritten wurden, ihren Verfolgungswillen zum Ausdruck.*

Ein Absehen von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gemäß § 35c StAG ist nur möglich, wenn kein Anfangsverdacht vorliegt bzw. ein ursprünglich bestehender Anfangsverdacht nach Durchführung von bloßen Erkundigungen iSd § 91 Abs. 2 letzter Satz StPO wieder verneint wird und solange noch keine Ermittlungshandlungen gesetzt wurden (vgl. Einführungserlass StPRÄG 2014, Pkt. 1.2.3).“

Weisungsgemäß wurde von der Staatsanwaltschaft Wien das Verfahren am 31. Juli 2017 gemäß § 190 Z 1 StPO eingestellt.

38. Verfahren 9 St 105/16m der Staatsanwaltschaft Wels:

Am 24. August 2016 berichtete die Staatsanwaltschaft Wels, dass sie Anklage gegen Dr. U**** S**** wegen § 3h VerbotsG erhoben hat. Der Anklageschrift zufolge habe dieser am 18. März 2016 in Wels öffentlich auf eine Weise, dass es vielen Menschen zugänglich werde, den nationalsozialistischen Völkermord oder andere nationalsozialistische Verbrechen gegen die Menschlichkeit geleugnet, gröblich verharmlost, gutgeheißen oder zu rechtfertigen gesucht, indem er anlässlich seines Schlussplädoyers in einer Hauptverhandlung vor dem Landesgericht Wels ausführte: „...., er befindet sich außerhalb der anerkannten Geschichtsschreibung, er macht irgendwie Mauthausen zu einer Art Mythos, weil er sagt, da marschieren die Leute in die Öfen, bitte, dass ist überhaupt nie passiert. Es ist strittig, ob in Mauthausen Vergasungen und Verbrennungen stattgefunden haben, es ist für Hartheim erwiesen und was man seinerzeit – mittlerweile ist das wieder umgeändert worden – in Mauthausen zu Gesicht bekommen hat, ist eine sogenannte Gaskammer, die nachträglich eingebaut worden ist. Es ist wie gesagt unbekannt, ob die jemals dort

vorhanden war, weil beim Eintreffen der Amerikaner war das Konzentrationslager komplett leergeräumt, es hat sich keine Gaskammer und kein Verbrennungsofen dort befunden. Es ist also, wenn er sagt, er möchte dort wieder etwas herstellen, was es eigentlich nicht gegeben hat, eine Spintisiererei und realitätsfremd...“.

Die Oberstaatsanwaltschaft Linz berichtete am 31. August 2016 über die erfolgte Anklageerhebung.

Nach Prüfung der Vorgangsweise der Staatsanwaltschaften und Anhörung des Beirates für den ministeriellen Weisungsbereich („Weisungsrat“) erteilte das Bundesministerium für Justiz der Oberstaatsanwaltschaft Linz am 12. Oktober 2016 in Entsprechung der Äußerung des Weisungsrates vom 10. Oktober 2016 gemäß § 29a Abs. 1 StAG folgende Weisung:

*„Bezugnehmend auf den Bericht vom 31. August 2016 ersucht (§ 29a Abs. 1 StAG) das Bundesministerium für Justiz, die Staatsanwaltschaft Wels anzuweisen, gemäß § 227 Abs. 1 StPO von der gegen Dr. U**** S**** wegen des Verbrechens nach § 3h VerbotsG erhobenen Anklage zurückzutreten.*

Nach § 3h VerbotsG macht sich strafbar, wer die nationalsozialistischen Verbrechen gegen die Menschlichkeit schlechthin und (nicht bloß in Randbereichen, sondern) in ihrem Kern leugnet (= in Abrede stellt), gröblich verharmlost (= grob verniedlicht), gutheißt oder zu rechtfertigen sucht (Lässig in Höpfel/Ratz, WK² VerbotsG § 3h Rz 2; RIS-Justiz RS0090007).

Mit den inkriminierten Äußerungen des Angeklagten wird je nach akzentuierendem Sinnverständnis die damalige Existenz einer Gaskammer im Konzentrationslager Mauthausen bestritten oder bezweifelt. Diese Äußerungen entsprechen nicht den historischen Tatsachen: Tatsächlich wurde bereits im Herbst 1941 im KZ Mauthausen mit dem Bau einer Gaskammer begonnen, im März 1942 führte die SS die ersten Morde durch Giftgas aus. Bis Kriegsende wurden mehr als 5.000 Gefangene in dieser Gaskammer ermordet.

Die unrichtige Bestreitung der Existenz einer bestimmten Gaskammer kann zwar nach spezieller Lage eines Falles durchaus eine Tathandlung im Sinne des § 3h VerbotsG darstellen, hierzu müsste allerdings die Äußerung verallgemeinernden Charakter haben und solcherart auf den Kernbereich der nationalsozialistischen Verbrechen abzielen. Ein derartiger verallgemeinernder Bedeutungsgehalt ist im gegenständlichen Verteidigervortrag jedoch nicht erkennbar. Die inkriminierten Äußerungen dürfen hier nämlich nicht aus dem Gesamtkontext des Plädoyers vom 18. März 2016 herausgelöst betrachtet werden. Dessen gesamtem Wortlaut ist vielmehr zu entnehmen, dass der Angeklagte die nationalsozialistischen Massenmorde und die hiermit verbundene Existenz von Konzentrationslagern und Gaskammern als historische Tatsache angesprochen (arg. „es ist

für Hartheim erwiesen“) und in keiner Weise bagatellisiert hat.

Die inkriminierten Äußerungen erfüllen somit nicht den Tatbestand des § 3h VerbotsG.“

Die Staatsanwaltschaft Wels hat in der Folge die Anklageschrift zurückgezogen, woraufhin das Landesgericht Wels mit Beschluss vom 17. Oktober 2016 das Verfahren einstellte.

39. Verfahren 10 St 207/15a der Staatsanwaltschaft St. Pölten (zwei Weisungen):

Die Staatsanwaltschaft St. Pölten führte ein Ermittlungsverfahren gegen K**** P**** wegen § 188 StGB und weiterer strafbarer Handlungen.

Am 29. März 2016 berichtete die Staatsanwaltschaft St. Pölten, dass sie beabsichtige, gegen den Beschuldigten Strafantrag wegen folgender Vorwürfe zu erheben:

1./ K**** P**** habe vor dem 3. August 2015 in St Pölten unter dem von ihm angelegten Facebook-Profil „A**** W****“ in der zum Tatzeitpunkt mehrere Tausend Mitglieder umfassenden Facebook-Gruppe „Islam gehört nicht zu Österreich (Europa)“ unter Verweis auf die Verteilung kostenloser Koran-Ausgaben im Rahmen der Salafistischen Aktion „Lies!“ folgenden Beitrag veröffentlicht: „14 Stück dieser Bücher konnten wir sichern. Am Samstag den 8. August veranstalten wir BÜCHERVERBRENNUNG in St. Pölten. Es gibt auch GRATIS SPANFERKEL und FREIBIER (solange der Vorrat reicht). Genauer Ort und Uhrzeit dazu werden noch bekannt gegeben!!! Videos dazu auf You Tube, Twitter und hier in der Gruppe.“.

K**** P**** habe in St Pölten auf seiner öffentlich zugänglichen Facebook-Seite weiters folgende Kommentare zur Verteilung des Korans im Rahmen der Aktion „Lies!“ veröffentlicht:

2./ Am 5. August 2015: „AKTION BÜCHER VERBRENNUNG !!! Die von A**** W**** angekündigte Aktion der Verbrennung von 14 Stück des Salafistischen Buches LIES ist erstens auf September verschoben auch der Aktionsort ist auf Wien verlegt (privates Grundstück in Wien 22, nur eingeladene Gäste. ICH SELBST übernehme die volle Verantwortung dafür (ich will da A**** schützen, die hat 3 Kinder). Weil nur geladene (sehr prominente) Gäste bekommt ihr trotzdem Videos davon, hier in Gruppe, auf You Tube, Twitter, auch ein amerikanischer TV Sender ist eingeladen. Die Anzündung führe ich selbst durch UND DAS WILL ICH MIR ANSCHAUEN OB MICH LINKE UND RADIKALE MOSLEMS IN ÖSTERREICH DARAN HINDERN WOLLEN!!!!“.

3./ Am 6. August 2015: „Am 24.9. findet tatsächlich die Buchverbrennungs Aktion der sog. LIES Bücher statt. Kein Staatsanwalt, kein Verfassungsschutz, kein Linker, kein radikaler Moslem wird mich daran hindern. Diese Bücher werden tatsächlich vor laufender

Fernsehkamera verbrannt und ich übernehme das selbst (unser Gruppenmitglied A**** W****, die die ursprüngliche Idee hatte wurde von Fernsehen und Zeitungen so derart eingeschüchtert das sie sich jetzt nicht mehr traut, die Frau hat 3 Kinder, verständlich), daher nehme ich selbst als Gruppenleiter dieses Projekt in die Hand und ich frage hier mal die feigen Vaterlandsverräter von der Lügenpresse (die hier so fleißig mitlesen) was findet ihr so VERBOTEN DARAN wenn wir die salafistische Hetzschrift LIES verbrennen???? Könnt ihr Linkes Gesindel eigentlich noch denken???"

4./ Am 7. August 2015 habe K**** P**** in St Pölten die Diensthandynummer des ermittelnden Beamten des Landesamtes Verfassungsschutz auf seiner öffentlich zugänglichen Facebook-Seite veröffentlicht mit der Aufforderung, es mögen alle diese Handynummer anrufen bzw. ein SMS schreiben und dem Beamten ihre politischen Ansichten mitteilen und dass er „irgendwie stört in Österreich“. K**** P**** wollte hierdurch mehrere hunderte Personen dazu veranlassen, mit dem Beamten Kontakt aufzunehmen.

Die Fakten 1./ bis 3./ subsumierte die Staatsanwaltschaft im Anklageentwurf unter § 188 StGB und das Faktum 4./ unter §§ 15, 107a Abs. 1 und Z 4 StGB.

Ergänzend berichtete die Staatsanwaltschaft am 4. Mai 2016 zum Faktum 4., dass die inkriminierte Aufforderung vom Beschuldigten in den Morgenstunden des 7. August 2015 auf seiner Facebook-Seite gepostet wurde. Dieser Eintrag wurde in den Vormittagsstunden desselben Tages – also nach wenigen Stunden – wieder gelöscht. Es könne nicht mit hinreichender Sicherheit festgestellt werden, von wem die Löschung erfolgte. Der Beschuldigte habe außerhalb einer Vernehmung gegenüber Beamten des Landesamtes für Verfassungsschutz Niederösterreich angegeben, dass der Aufruf von ihm selbst wieder entfernt worden sei. Dies sei nach Einschätzung der Staatsanwaltschaft auch wahrscheinlich. Der Beschuldigte habe sich jedoch im ganzen Verfahren geweigert, niederschriftliche Angaben zu machen. Aus welchen Gründen die inkriminierte Aufforderung wieder gelöscht wurde, könne aufgrund der Aussageverweigerung des Beschuldigten ebenfalls nicht festgestellt werden.

Die Oberstaatsanwaltschaft Wien berichtete am 5. April 2016 und 11. Mai 2016, dass sie beabsichtige, das Anklagevorhaben zu genehmigen.

Nach Prüfung des beabsichtigten Vorgehens der Staatsanwaltschaften und Anhörung des Beirates für den ministeriellen Weisungsbereich („Weisungsrat“) erteilte das Bundesministerium für Justiz am 20. Juli 2016 in Übereinstimmung mit der Äußerung des Weisungsrates vom 12. Juli 2016 folgende Weisung:

„Unter Bezugnahme auf die Berichte vom 5. April 2016 und 11. Mai 2016 ersucht (§ 29a Abs. 1 StAG) das Bundesministerium für Justiz, die Staatsanwaltschaft St. Pölten

anzuweisen, den in Aussicht genommenen Strafantrag vor seiner Einbringung beim Landesgericht dahingehend zu modifizieren, dass hinsichtlich der Faktengruppe I./ echte Idealkonkurrenz von § 188 StGB und § 283 Abs. 2 StGB idF BGBl. I Nr. 103/2011 angenommen wird:

Nach dem während des Tatzeitraumes in Geltung stehenden § 283 Abs. 2 StGB idF BGBl. I Nr. 103/2011 war mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen, wer für eine breite Öffentlichkeit wahrnehmbar gegen eine Religionsgesellschaft oder eine andere nach den Kriterien der Religion definierte Gruppe von Personen hetzte.

Von einer breiten Öffentlichkeit ist ab einem Richtwert von rund 150 Personen auszugehen. Die Aufforderung oder Aufreizung zu Gewalt muss vom erwähnten Personenkreis nicht tatsächlich wahrgenommen werden; maßgeblich ist die Wahrnehmbarkeit (Plöchl in Höpfel/Ratz, WK2 StGB § 283 Rz 13). Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt.

Unter Hetzen ist eine in einem Appell an Gefühle und Leidenschaften bestehende tendenziöse Aufreizung zum Hass und zur Verachtung zu verstehen (Plöchl in Höpfel/Ratz, WK2 StGB § 283 Rz 18). Das öffentliche Verbrennen von Büchern ist nach Ansicht des Bundesministeriums für Justiz ein barbarischer, mit historischen Konnotationen behafteter, symbolischer Akt, der sich gegen den geistigen Inhalt der verbrannten Bücher und gegen jene Personen, welche diese Inhalte verinnerlicht haben, diese Inhalte nach außen hin vertreten und leben, richtet. Dieser Akt bringt auf einer emotionalen Ebene ein Urteil der Abscheu und des Unwerts sowohl den geistigen Inhalten der Bücher als auch dem genannten Personenkreis gegenüber zum Ausdruck, wobei fallkonkret insbesondere die vom Beschuldigten evozierten volksfestartigen Umstände der Bücherverbrennung auf eine psychologische und emotionale Polarisierung zwischen der autochthonen Bevölkerung und den muslimischen Migranten abzielen.

Demnach hat der Beschuldigte (auch) tatbildlich iSd § 283 Abs. 2 StGB idF BGBl. I Nr. 103/2011 gehandelt.

§ 283 Abs. 1 Z 1 StGB in der seit 1. Jänner 2016 in Geltung stehenden Fassung des BGBl. I Nr. 112/2015 stellt sprachlich nicht mehr auf die Tathandlung des „Hetzens“ ab, sondern auf jene des „Aufstacheln zum Hass“, wodurch aber inhaltlich keine Änderung herbeigeführt wurde (ErläutRV 689 BlgNR XXV. GP, S 41). Da die Tatbegehung auf eine Weise, wodurch die in Abs. 1 bezeichneten Handlungen einer breiten Öffentlichkeit zugänglich werden, nach § 283 Abs. 2 StGB idF mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bedroht ist, ist folglich gemäß § 61 StGB auf den hier gegenständlichen Sachverhalt § 283 Abs. 2 StGB idF BGBl. I Nr. 103/2011 anzuwenden.

§ 283 StGB und § 188 StGB treffen in echter Idealkonkurrenz zusammen (Kienapfel/Schmoller BT III [1. Auflage] §§ 188-189 Rz 13).

*Weiters ersucht (§ 29a Abs. 1 StAG) das Bundesministerium, die Staatsanwaltschaft St. Pölten anzuweisen, hinsichtlich des Punktes II./ des in Aussicht genommenen Strafantrags von der Anklageerhebung abzusehen und das Ermittlungsverfahren gegen K**** P**** bezüglich dieses Faktums gemäß § 190 Z 2 StPO einzustellen:*

Gemäß § 210 Abs. 1 StPO hat die Staatsanwaltschaft Anklage einzubringen, wenn auf Grund ausreichend geklärten Sachverhalts eine Verurteilung nahe liegt und kein Grund für die Einstellung des Verfahrens oder den Rücktritt von der Verfolgung vorliegt.

Diese somit geforderte Verurteilungswahrscheinlichkeit liegt vor, wenn vom Gewicht der belastenden und entlastenden Indizien her bei deren Gegenüberstellung mit einfacher Wahrscheinlichkeit ein Schuldspruch zu erwarten sein muss. Die naturwissenschaftliche Wahrscheinlichkeit muss also mehr als 50% betragen, wobei ein objektiver Maßstab anzuwenden ist. Der Tatverdacht muss sich jedoch nicht nur auf das Vorliegen des tatbestandsrelevanten Sachverhalts erstrecken, sondern auch auf das Fehlen von Tatsachen, die einen Strafaufhebungsgrund bilden (Birklbauer/Mayrhofer in Fuchs/Ratz, WK StPO § 210 Rz 5).

Anders als bei dem für einen gerichtlichen Schuldspruch erforderlichen Beweismaß der an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit (Lendl in Fuchs/Ratz, WK StPO § 258 Rz 30) kommt es somit für die Entscheidung über die Anklageerhebung nach § 210 Abs 1 StPO darauf an, ob eine Tatsache – gleichgültig, ob diese den staatlichen Strafanspruch begründet oder vernichtet – mit einfacher Wahrscheinlichkeit vorliegt (vgl. Birklbauer/Mayrhofer aaO).

Den Berichtskonstatierungen zufolge ist es wahrscheinlich, dass der Beschuldigte selbst die Löschung des inkriminierten Postings vorgenommen hat. Somit ist diese Konstatierung auch maßgebliche Entscheidungsgrundlage im Hinblick auf § 210 Abs. 1 StPO und nicht etwa die negative Konstatierung, dass dieser Umstand nicht mit Sicherheit feststehe.

Der Strafaufhebungsgrund des § 16 Abs. 1 StGB liegt insbesondere vor, wenn der Täter freiwillig die Ausführung der Tat aufgibt.

Den Berichtskonstatierungen zufolge kann nicht festgestellt werden, aus welchen Gründen die inkriminierte Aufforderung gelöscht wurde. Da der Zweifelsgrundsatz des § 14 StPO auch für das Eingreifen eines Strafaufhebungsgrunds streitet (Schmoller in Fuchs/Ratz, WK StPO § 14 Rz 48), hat diese der Beweiswürdigung nachgeordnete Beweislastregel (Schmoller aaO Rz 42) hier die Einstellung des Ermittlungsverfahrens nach § 190 Z 2 StPO zur Folge.“

Das Landesgericht St. Pölten sprach den Angeklagten mit Urteil vom 3. Oktober 2016 hinsichtlich des Faktums 1./ schuldig, wobei es die Tat lediglich unter § 188 StGB subsumierte. Hinsichtlich der Fakten 2./ und 3./ erging ein Freispruch.

Die Staatsanwaltschaft St. Pölten berichtete am 18. November 2016, dass sie beabsichtige, die gegen dieses Urteil angemeldete Berufung zurückzuziehen. Die Oberstaatsanwaltschaft Wien berichtete am 22. November 2016, dass sie beabsichtige, dieses Berichtsvorhaben zu genehmigen. Nach Prüfung des beabsichtigten Vorgehens und der Strafakten erteilte das Bundesministerium für Justiz der Oberstaatsanwaltschaft Wien am 6. Dezember 2016 gemäß § 29a Abs. 1 StAG folgende Weisung:

„Bezugnehmend auf den Bericht vom 22. November 2016 ersucht (§ 29a Abs. 1 StAG) das Bundesministerium für Justiz, die Staatsanwaltschaft St. Pölten anzuweisen, die angemeldete Berufung wegen des Ausspruchs über die Schuld wie folgt auszuführen:

*„Die Staatsanwaltschaft St. Pölten führt in der Strafsache gegen K**** P**** wegen § 283 Abs. 2 StGB idF BGBl I Nr. 103/2011 und anderer strafbarer Handlungen das gegen das Urteil des Landesgerichts St. Pölten vom 3. Oktober 2016 angemeldete Rechtsmittel der B E R U F U N G wegen des Ausspruchs über die Schuld wie folgt aus:*

*I. Mit dem angefochtenen Urteil wurde K**** P**** des Vergehens der Herabwürdigung religiöser Lehren nach § 188 StGB schuldig erkannt und hierfür zu einer Freiheitsstrafe in der Dauer von vier Monaten, welche gemäß § 43 Abs. 1 StGB unter Bestimmung einer Probezeit von drei Jahren bedingt nachgesehen wurde, verurteilt.*

Danach hat er in St. Pölten im Zeitraum zwischen 2. und 3. August 2015 öffentlich den Koran, sohin eine Sache, die den Gegenstand der Verehrung einer im Inland bestehenden Kirche oder Religionsgesellschaft, nämlich der Islamischen Glaubensgemeinschaft, bildet, unter Umständen herabgewürdigt oder verspottet, unter denen sein Verhalten geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, indem er im Rahmen einer Diskussion auf dem von ihm erstellten und administrierten Facebook-Account „Islam gehört nicht zu Österreich (Europa)“, der nicht allgemein zugänglich war, jedoch rund 4000 registrierte Nutzer umfasste, zum Thema kostenfreie Koranverteilung in St. Pölten eine Veröffentlichung der Freiheitlichen Partei, die ein Verbot einer solchen Verteilungsaktion forderte, wie folgt kommentiert:

„14 Stück dieser Bücher konnten wir sichern. Am Samstag den 8. August veranstalten wir BÜCHERVERBRENNUNG in St. Pölten. Es gibt auch GRATIS SPANFERKEL UND FREIBIER (solange der Vorrat reicht). Genauer Ort und Uhrzeit dazu werden noch bekannt gegeben!!!! Videos dazu auf YouTube, Twitter und hier in der Gruppe“.

Hingegen wurde der Angeklagte von dem Vorwurf, er habe durch diese Tathandlung für eine breite Öffentlichkeit wahrnehmbar gegen eine Religionsgesellschaft oder eine nach den

Kriterien der Religion definierte Gruppe von Personen gehetzt und hierdurch das Vergehen der Verhetzung nach § 283 Abs. 2 StGB idF BGBl I Nr. 103/2011 begangen, gemäß § 259 Z 3 StPO freigesprochen.

Überdies wurde der Angeklagte von weiteren Anklagefakten (Pkt. I./B./ des Strafantrags) freigesprochen.

II. Die Freisprüche hinsichtlich der Fakten I./B./ des Strafantrags bleiben unbekämpft. Die Berufung strebt vielmehr die Subsumtion des vom Schuldspruch umfassten Sachverhalts (auch) unter § 283 Abs. 2 StGB idF BGBl I Nr. 103/2011 an, weil jene vom Erstgericht getroffene (Negativ-)Feststellungen, welche einer solchen Subsumtion entgegenstehen, auf einer unrichtigen Beweiswürdigung beruhen. Angemerkt wird, dass der vom Erstgericht in dieser Hinsicht vorgenommene (Subsumtions-)Freispruch prozessual verfehlt ist (RIS-Justiz RS0115553 [T5 und T11]).

II.A. Die Staatsanwaltschaft bekämpft folgende Tatsachenfeststellung des Erstgerichts zum Bedeutungsgehalt der inkriminierten Äußerung (US 7 f): „Der vom Angeklagten im Rahmen der bereits dargestellten Diskussion um die Koranverteilung veröffentlichte Kommentar stellt objektiv-konkret betrachtet keine in einem Appell an Gefühle und Leidenschaften bestehende tendenziöse Aufreizung zum Hass und zur Verachtung dar, sondern ist als abfällige und beleidigende Äußerung zu verstehen, die nicht auf die Erweckung von Hassgefühlen bei anderen Menschen gegenüber Personen islamischen Glaubens abzielte. Wenngleich der Kommentar des Angeklagten niveaulos und undifferenziert ist, stellt sein Beitrag in der auf Stammtischniveau geführten Diskussion keinen Aufruf zu Hass gegen Personen islamischen Glaubens dar, sondern eine Verhöhnung des Korans. Die Veröffentlichung richtet sich nicht derart gegen die Angehörigen der islamischen Glaubensgemeinschaft, indem sie diese in einer die Menschenwürde verletzenden Weise beschimpfen und diese Personen als minderwertige Teile der Gesamtbevölkerung darstellen würde.“

Richtigerweise hätte das Erstgericht stattdessen die gegenteilige Feststellung treffen müssen, dass der inkriminierte Kommentar seinem objektiv-konkreten Bedeutungsgehalt nach eine in einem Appell an Gefühle und Leidenschaften bestehende tendenziöse Aufreizung zum Hass und zur Verachtung (vgl. Plöchl in Höpfel/Ratz, WK2 StGB § 283 Rz 18) gegen die Gruppe der Personen muslimischen Glaubens darstellte.

Zu diesen Feststellungen hätte das Erstgericht gelangen müssen, weil das öffentliche Verbrennen von Büchern ein barbarischer, mit historischen Konnotationen behafteter, symbolischer Akt ist, der sich nicht nur gegen den geistigen Inhalt der verbrannten Bücher, sondern auch gegen jene Personen, welche diese Inhalte verinnerlicht haben, diese Inhalte nach außen hin vertreten und leben, richtet. Dieser Akt bringt auf einer emotionalen Ebene

ein Urteil der Abscheu und des Unwerts sowohl den geistigen Inhalten der Bücher als auch dem genannten Personenkreis gegenüber zum Ausdruck, wobei fallkonkret insbesondere die vom Beschuldigten evozierten volksfestartigen Umstände der Bücherverbrennung auf eine psychologische und emotionale Polarisierung zwischen der autochthonen Bevölkerung und den muslimischen Migranten abzielen. Die öffentliche Bücherverbrennung wird solcherart durch die inkriminierte Äußerung zu einer Art Volksfest des Hasses stilisiert, bei dem der Angeklagte und die ihm Gleichgesinnten zusammenkommen, um ihre gemeinsame Abneigung gegen Muslime zu zelebrieren.

Die mit Bücherverbrennungen gemeinhin verknüpfte historische Assoziation, also der mit der geplanten und inszenierten Verbrennung von Büchern einhergehende Kulturbruch der Nationalsozialisten, ist notorisch und muss hier nicht näher dargestellt werden. Die Verbrennung von Büchern diente den Nationalsozialisten nicht zuletzt auch der propagandistischen Definition von Feindbildern, wobei ihre Propaganda darauf ausgerichtet war, in der Bevölkerung negative Emotionen gegenüber den definierten Feindbildern zu wecken bzw. zu verstärken.

Die Beweiswürdigung des Erstgerichts (US 12 f) ist in diesem Punkt unzutreffend, weil die mit der Vornahme öffentlicher Bücherverbrennungen verbundenen historischen Assoziationen unabhängig von dem (hier wohl von Dritten nachträglich) beigefügten Lichtbild bereits allein anhand des Textes des Kommentars für einen Menschen mit durchschnittlicher historischer Bildung evident sind. Gerade die Bezugnahme des Erstgerichts auf das Verständnis der betroffenen Verkehrskreise ist fallkonkret nicht nachvollziehbar, weil die politische Ausrichtung der Mitglieder der Facebook-Gruppe „Islam gehört nicht zu Österreich“ den Urteilsfeststellungen zufolge „überwiegend rechtskonservativ bis rechtsradikal“ war (US 4) und somit davon auszugehen ist, dass die Adressaten der inkriminierten Äußerung über diese historischen Bezüge tendenziell sogar besser informiert waren als durchschnittliche Bürger. Nicht nachvollziehbar ist ferner, wenn das Erstgericht ausführt, dass die bekämpfte Tatsachenfeststellung „unter Berücksichtigung des Gesamtzusammenhangs“ getroffen wurde, erfolgte die Äußerung doch in einem Forum, in dem die Meinung der User zum Thema Islam „deutlich negativ ausgerichtet“ war, was in Anbetracht des Gruppennamens auch naheliegt (US 4).

II.B. Des Weiteren bekämpft die Staatsanwaltschaft die Urteilsfeststellung (US 10): „Obschon die Äußerungen und Kommentare des Angeklagten vom 2./3. [...] August 2015 als Ventil seiner undifferenzierten Gefühle der Verachtung gegenüber einem politischen und radikalen Islamismus dienten, erkannte und billigte er dabei nicht, dass er durch seine Meinungskundgabe, zu der er sich durch die vorangegangene Facebook-Diskussion aufstacheln ließ, zu Hass und Verachtung gegenüber Personen islamischen Glaubens bzw.

Angehörigen der Islamischen Glaubensgemeinschaft aufrufen würde oder diese Personengruppe in einer die Menschenwürde verletzenden Weise beschimpfen würde und dadurch verächtlich zu machen trachte.“

Stattdessen hätte das Erstgericht die gegenteilige Feststellung treffen müssen, dass es der Angeklagte bei Veröffentlichung des inkriminierten Kommentars ernstlich für möglich hielt und sich damit abfand, dass er durch diesen Kommentar zum Hass und zur Verachtung gegen die Gruppe der Personen muslimischen Glaubens aufrief.

Auch in dieser Hinsicht wird hier zunächst auf die obigen Ausführungen zu Pkt. II.A. verwiesen. Der tatbestandsmäßige Vorsatz des Angeklagten ist weiters auch aus den auf seinem Mobiltelefon sichergestellten Bildern, die zwangslos Rückschlüsse auf seine rechtsradikale Gesinnung und seinen Hass gegen Muslime zulassen, abzuleiten (ON 9 S 15 ff). Der Angeklagte vermochte im Zuge seiner Vernehmung keine nachvollziehbare Begründung für den Besitz dieser Fotos darzutun (ON 24 S 9 f).

II.C. Hätte das Erstgericht anstatt der bekämpften Konstatierungen die begehrten Tatsachenfeststellungen getroffen, so hätte es den Sachverhalt rechtsrichtig (auch) unter § 283 Abs. 2 StGB idF BGBl I Nr. 103/2011 subsumieren müssen, der mit § 188 StGB echt idealkonkurrierend zusammentrifft (Kienapfel/Schmoller BT III [1. Auflage] §§ 188-189 Rz 13), weil der Angeklagte den weiteren Urteilskonstatierungen zufolge erkannte und billigte, dass sein Kommentar auf öffentliche Weise erfolgte und rund 4000 Nutzern der Facebook-Gruppe, mithin einer breiten Öffentlichkeit (vgl. Plöchl in Höpfel/Ratz, WK2 StGB § 283 Rz 13), zugänglich war (US 7).

III. Die Staatsanwaltschaft St. Pölten stellt daher die A N T R Ä G E , das Oberlandesgericht Wien als Berufungsgericht möge dieser Berufung Folge geben und

*1. das angefochtene Urteil dahingehend abändern, dass K**** P**** anlagekonform schuldig erkannt werde, durch die vom Schuldspruch des angefochtenen Urteils umfasste Tat auch für eine breite Öffentlichkeit wahrnehmbar gegen eine Religionsgesellschaft oder eine nach den Kriterien der Religion definierte Gruppe von Personen gehetzt und hierdurch neben dem Vergehen der Herabwürdigung religiöser Lehren nach § 188 StGB auch das Vergehen der Verhetzung nach § 283 Abs. 2 StGB idF BGBl I Nr. 103/2011 begangen zu haben, und ihn hierfür unter Anwendung des § 28 Abs. 1 StGB nach § 283 Abs. 1 StGB idF BGBl I Nr. 103/2011 tat- und schuldangemessen bestrafen, in eventu*

2. das angefochtene Urteil im Umfang der Anfechtungserklärung aufheben und die Strafsache zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung an das Erstgericht zurückverweisen.“

Da das Verfahren den Kriterien des Aufgabengebietes des Beirates für den ministeriellen

Weisungsbereich („Weisungsrat“) unterlag, war es diesem zur Äußerung vorzulegen. Aufgrund der Dringlichkeit erfolgte die Befassung des Weisungsrates erst nach Abfertigung des Erlasses. Gegen die bereits erteilte Weisung erhob der Weisungsrat mit Beschluss vom 13. Jänner 2017 keinen Einwand.

Das Oberlandesgericht Wien hat der hierauf von der Staatsanwaltschaft St. Pölten weisungsgemäß ausgeführten Berufung mit Urteil vom 6. April 2017 keine Folge gegeben.

40. Verfahren 4 St 19/17f der Staatsanwaltschaft Wiener Neustadt:

Die Staatsanwaltschaft führte ein Ermittlungsverfahren gegen Y**** B**** wegen § 283 Abs. 2 StGB idF BGBl I Nr. 103/2011.

Am 3. März 2017 berichtete die Staatsanwaltschaft, dass sie gemäß § 35c StAG von der Einleitung von Ermittlungen hinsichtlich zweier Taten abgesehen habe, da zum Zeitpunkt der Anzeigeerstattung bereits Verjährung nach § 32 MedienG eingetreten gewesen sei.

Y**** B**** war demnach verdächtig, in Baden für eine breite Öffentlichkeit wahrnehmbar gegen Angehörige des Judentums, sohin gegen eine nach den Kriterien der Religion definierte Gruppe von Personen, gehetzt und sie dadurch verächtlich zu machen gesucht zu haben, indem er auf seiner öffentlich einsehbaren Facebook-Seite

1) am 20. Juli 2014 eine bearbeitete, auf die antisemitische Ritualmordlegende anspielende Grafik, die den einen Davidstern auf der Stirn tragenden als Vampir gezeichneten israelischen Ministerpräsidenten, welcher sich dem Anschein nach an einem mutmaßlich palästinensischem Kind „vergeht“, abbildet, hochlud und beziehend darauf den Kommentar „Tam serefsiz vampir“ (auf Deutsch: „vollkommen ehrloser Vampir“) verfasste (vgl. das einliegende Lichtbild);

2) am 24. Jänner 2015 ein eine Trainingseinheit jordanischer Rekruten darstellendes Video mit dem von ihm beigefügten Kommentar: „Ganze Welt muss sehen wie israelische Armee palästinensischen Kindern lebendig Grab! Wer sind die Terrorist?“ veröffentlichte.

Nach der Verdachtslage habe Y**** B**** dadurch zweifach das Vergehen der Verhetzung nach § 283 Abs. 2 StGB idF BGBl I. Nr. 103/2011 begangen.

Am 6. März 2017 berichtete die Oberstaatsanwaltschaft über das erfolgte Vorgehen nach § 35c StAG.

Nach Prüfung der Vorgehensweise der Staatsanwaltschaften und Anhörung des Beirates für den ministeriellen Weisungsbereich („Weisungsrat“) erließ das Bundesministerium für Justiz in Entsprechung der Äußerung des Weisungsrates vom 23. Juni 2017 am 30. Juni 2017 folgende Weisung:

*„Bezugnehmend auf den Bericht vom 6. März 2017 ersucht (§ 29a Abs. 1 StAG) das Bundesministerium für Justiz, die Staatsanwaltschaft Wiener Neustadt anzuweisen, in analoger Anwendung des § 190 Z 1 StPO von der Verfolgung der in der Sachverhaltsdarstellung des D**** M*** vom 28. Februar 2017 angeführten Straftaten abzusehen.*

Da die Staatsanwaltschaft im vorliegenden Fall erkennbar davon ausgegangen ist, dass hinreichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Angezeigte durch die inkriminierten Postings den Tatbestand des § 283 Abs. 2 StGB idF vor BGBl I 2015/112 in sowohl objektiver als auch subjektiver Hinsicht erfüllt hat, im Ergebnis also zutreffend einen Anfangsverdacht bejaht hat, kommt ein Vorgehen nach § 35c StAG nicht in Betracht.

Zur Begründung wäre auszuführen:

Die Staatsanwaltschaft hat gemäß § 35c StAG von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abzusehen, sofern kein Anfangsverdacht (§ 1 Abs. 3 StPO) besteht.

Ein Anfangsverdacht liegt gemäß § 1 Abs. 3 StPO vor, wenn auf Grund bestimmter Anhaltspunkte angenommen werden kann, dass eine Straftat begangen worden ist.

Straftat in diesem Sinn ist gemäß § 1 Abs. 1 zweiter Satz StPO jede nach einem Bundes- oder Landesgesetz mit gerichtlicher Strafe bedrohte Handlung.

Der Gesetzgeber hat sich hier somit des Terminus „mit gerichtlicher Strafe bedrohte Handlung“ bedient und nicht etwa auf jenen der „strafbaren Handlung“ zurückgegriffen.

Während mit einer „strafbaren Handlung“ ein tatbestandsmäßiges, rechtswidriges und schuldhaftes Verhalten, das auch allfälligen zusätzlichen Voraussetzungen für die Strafbarkeit genügt, angesprochen wird, stellt der Rechtsbegriff der „mit Strafe bedrohten Handlung“ lediglich auf ihre Tatbestandsmäßigkeit ab. Auf das Vorliegen von Rechtfertigungsgründen, Strafausschließungs- und Strafaufhebungsgründen kommt es daher insofern ebenso wenig an wie auf prozessuale Verfolgungshindernisse (Pilnacek/Świderski in Höpfel/Ratz, WK² StGB § 299 Rz 7).

Nach Ansicht des Bundesministeriums für Justiz ergibt sich somit aus der systematischen Interpretation des Gesetzes, dass ein Anfangsverdacht iSd StPO vorliegt, wenn aufgrund bestimmter Anhaltspunkte angenommen werden kann, dass das Verhalten einer Person den objektiven und subjektiven Tatbestand eines kriminalstrafrechtlichen Delikts erfüllt hat.

Ein Vorgehen nach § 35c StAG ist daher nur dann zulässig, wenn nach dem Inhalt der Anzeige (§ 80 Abs. 1 StPO) und dem Ergebnis allfälliger Anfangsverdachtserhebungen (§ 91 Abs. 2 dritter Satz StPO) keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine Person ein objektiv und subjektiv tatbestandsmäßiges Verhalten im Sinne eines

kriminalstrafrechtlichen Delikts gesetzt hat, nicht jedoch, wenn zwar von einem solchen tatbestandsmäßigen Verhalten, zusätzlich aber auch vom Vorliegen von Rechtfertigungs-, Strafausschließungs- oder Strafaufhebungsgründen oder von Verfolgungshindernissen auszugehen ist.

Die in den parlamentarischen Materialien zum StPRÄG 2014 enthaltene Formulierung, wonach ein Vorgehen nach § 35c StAG nicht nur bei Fehlen eines Anfangsverdachts, sondern auch dann möglich sein soll, wenn „die Verfolgung des Angezeigten schon aus rechtlichen Gründen (z.B. Verjährung) unzulässig“ ist (ErlRV 181 BlgNR XXV. GP S 22), spricht prima facie für eine gegenteilige Auslegung, bezieht sich aber offenkundig auf die noch im Ministerialentwurf (38/ME XXV. GP) vorgesehene Formulierung des § 35c: „Die Staatsanwaltschaft hat von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abzusehen, sofern kein Anfangsverdacht (§ 1 Abs. 3 StPO) besteht oder die Verfolgung des Angezeigten aus rechtlichen Gründen unzulässig wäre.“ Leider wurden die Erläuterungen zur RV aufgrund eines redaktionellen Versehens nicht an die insoweit gegenüber dem ME abgeänderte RV angepasst. Gerade diese Änderung zwischen ME und RV ist für die historische Interpretation des Gesetzes aber relevant (vgl. Kodek in Rummel/Lukas, ABGB⁴ § 6 Rz 94; Schauer in Kletečka/Schauer, ABGB-ON^{1.01} § 6 Rz 15), erhellt daraus doch, dass der Gesetzgeber durchaus zwischen mangelndem Anfangsverdacht und sonstigen rechtlichen Gründen, welche der Verfolgung entgegenstehen, unterschieden hat und den Anwendungsbereich des § 35c StAG auf den erstgenannten Fall eingeschränkt hat. Insoweit scheidet auch eine analoge Anwendung des § 35c StAG auf Fälle, in denen der Strafverfolgung rechtliche Hindernisse entgegenstehen, aus.

Wie sich aus der historisch-systematischen Interpretation ergibt, sind die anzuwendende Erledigungsform und der den Verfahrensparteien gewährte Rechtsschutz intrinsisch miteinander verknüpft. Mit § 35c StAG wollte der Gesetzgeber jene Fälle abschließend erfassen, in denen Anzeigen von der Staatsanwaltschaft formlos außerhalb eines Ermittlungsverfahrens erledigt werden können, ohne dass dem Opfer hiergegen ein Antrag auf Fortführung zusteht, weshalb die Regelung auch im StAG verortet wurde (vgl. ErlRV 181 BlgNR XXV. GP S 2). Außerhalb des Anwendungsbereichs des § 35c StAG haben staatsanwaltschaftliche Erledigungen in den in den 10., 11. und 12. Hauptstücken der StPO vorgesehenen Formen zu ergehen, an die das Rechtssystem der StPO anknüpft.

Nach Ansicht des Bundesministeriums für Justiz ist daher eine analoge Anwendung des § 190 Z 1 StPO auf Fälle, in denen die Staatsanwaltschaften trotz Vorliegens eines Anfangsverdachts der Begehung einer Straftat aufgrund von Rechtfertigungs-, Strafausschließungs- oder Strafaufhebungsgründen oder von Verfolgungshindernissen von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens absehen, geboten.“

Das Ermittlungsverfahren wurde am 11. Juli 2017 eingestellt.

41. Verfahren 80 BAZ 118/12y der Staatsanwaltschaft St. Pölten:

Die Staatsanwaltschaft St. Pölten führte ein Strafverfahren gegen G**** A**** und andere wegen §§ 2, 80, 88 Abs 1 und 4 StGB. Dem verfahrensgegenständlichen Sachverhalt zufolge hatten Mitarbeiter des Bauhofs mehrere Bäume im Stadtpark der Stadtgemeinde P****, die einer ebenfalls dort gepflanzten Rosskastanie als Windschutz dienten, sukzessive gefällt, sodass während eines Festes im Stadtpark ein Kronenteil der Rosskastanie aufgrund einer Sturmböe ausbrach und auf ein darunter befindliches Zelt fiel, was den Tod zweier Personen und (teils schwere) Verletzungen mehrerer Personen zur Folge hatte.

Am 23. Oktober 2014 berichtete die Staatsanwaltschaft, dass sie beabsichtige, das Verfahren gegen die Beschuldigten, nämlich den Bauhofleiter sowie den Bürgermeister der Stadtgemeinde P****, gemäß § 190 Z 2 StPO einzustellen.

Zur Begründung führte die Staatsanwaltschaft aus, dass der Bauhofleiter zum Tatzeitpunkt subjektiv nicht in der Lage gewesen sei, die vom letztlich umgestürzten Baum ausgehende Gefahr zu erkennen. Dem Bürgermeister hingegen könne die laufende und umfassende Überprüfung und Hinterfragung der Ausbildung der Mitarbeiter nicht zugemutet werden, zumal der Bauhofleiter ihm auch zu keiner Zeit Anlass gegeben habe, seine Befähigung zur Ausübung der für ihn vorgesehenen Tätigkeit in Zweifel zu ziehen. Die Einleitung eines Verfahrens nach dem VbVG sei nicht beabsichtigt. Zwar sei die Einsetzung des C**** W****-F**** als Bauhofleiter im Jahr 2003 durch den damaligen Bürgermeister als Organisationsverschulden der Stadtgemeinde P**** zu bewerten, damals sei allerdings das VbVG noch nicht in Kraft gewesen. Wenngleich die Unterlassung der Erstellung eines Stellenprofils (für sich genommen) wohl als Versäumnis zu betrachten sei, habe es von Verbandsseite keinen Anlass gegeben, in das offenbar jahrelang funktionierende System einzugreifen oder dieses zu verändern und sei die Unterlassung von laufenden Überprüfungen der Mitarbeiter – abgesehen von der Schwierigkeit, Vertragsbedienstete ohne Anlass zu kündigen – besonders im Hinblick darauf, dass es bis zu dem gegenständlichen Vorfall keinerlei Beanstandungen gegeben habe und C**** W****-F**** als besonders verlässlicher Mitarbeiter beschrieben werde, weder geboten noch zumutbar gewesen, weshalb insgesamt ein Organisationsverschulden nicht anzunehmen sei. Weiters sei der vor dem Unfall erfolgte, wenn auch vorerst nur mündliche – gerade zwecks Unfallvorbeugung erfolgte – Auftrag der Stadtgemeinde P**** an die Firma A**** zur Bestandsaufnahme und Überprüfung des Baumbestandes zu berücksichtigen, wobei diese eben bedauerlicherweise mit der Bestandsaufnahme entlang der Außengrenzen des Parks begonnen habe und die Überprüfung zum Zeitpunkt des Unwetters noch nicht weit genug

fortgeschritten gewesen sei.

Die Oberstaatsanwaltschaft Wien nahm die Genehmigung dieses Vorhabens mit Bericht vom 29. Oktober 2014 in Aussicht.

Nach Prüfung der intendierten Vorgangsweise der Staatsanwaltschaften beabsichtigte das Bundesministerium für Justiz am 7. April 2015 das Vorhaben hinsichtlich des Bauhofleiters und des Bürgermeisters zur Kenntnis zu nehmen, der Oberstaatsanwaltschaft Wien aber im Übrigen gemäß § 29a Abs. 1 StAG folgende Weisung zu erteilen:

*„In Ansehung der Stadtgemeinde P**** ersucht (§ 29a Abs. 1 StAG) das Bundesministerium für Justiz, die Staatsanwaltschaft St. Pölten anzuweisen, ein Verfahren gegen die Stadtgemeinde P**** nach dem Verbandsverantwortlichkeitsgesetz einzuleiten und unter Berücksichtigung der nachstehenden Erwägungen über die beabsichtigte Enderledigung zu berichten.*

Ein Verband ist nach § 3 VbVG neben den sonstigen Voraussetzungen für eine Straftat verantwortlich, wenn die Begehung der Tat dadurch ermöglicht oder wesentlich erleichtert wurde, dass Entscheidungsträger, die nach den Umständen gebotene und zumutbare Sorgfalt außer Acht gelassen haben, insbesondere indem sie wesentliche technische, organisatorische oder personelle Maßnahmen zur Verhinderung solcher Taten unterlassen haben. Unter die Maßnahmen zur Tatverhinderung fallen beispielsweise Richtlinien, Schulungen, Wartung, Überwachung, Stichproben, udglm (Hilf/Zeder in WK2 VbVG § 3 Rz 41). Aber auch die sorgfältige Auswahl des Personals, eine je nach Gefahreneigtheit der Tätigkeit unterschiedlich intensive Pflicht zur laufenden Kontrolle und die Unterrichtung der Mitarbeiter über gesetzliche Vorschriften, die ihre Tätigkeit unmittelbar betreffen, sind Maßnahmen zur Tatverhinderung (vgl. Boller, Die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Verbänden nach dem VbVG [2007] S 187). Welche Maßnahmen bzw. Vorkehrungen geboten und zumutbar sind, ist im Einzelfall zu prüfen, entscheidende Faktoren sind u.a. die Art, Größe, Struktur und Branchenzugehörigkeit des Verbandes, die Gefährlichkeit des Tätigkeitsbereichs, die Ausbildung und Verlässlichkeit der Mitarbeiter. Der Sorgfaltsmaßstab ergibt sich aus Rechtsnormen, Verkehrsnormen oder subsidiär aus dem hypothetischen Verhalten des mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen aus dem Verkehrskreis des Täters (Hilf/Zeder aaO § 3 Rz 42 mwN). Beachtlich sind u.a. auch die ÖNORMEN (Boller aaO S 182). Der Gesetzeswortlaut verlangt lediglich die objektive Sorgfaltspflichtverletzung durch Entscheidungsträger sowie die Zumutbarkeit der Einhaltung der objektiven Sorgfalt. Von der subjektiven Sorgfaltswidrigkeit auf Seiten der Entscheidungsträger ist – ebenso wie auf Mitarbeiterenebene – nicht die Rede, ebenso wenig von subjektiver Vorhersehbarkeit oder schuldhafter Außerachtlassung der Sicherheitsvorkehrungen (Hilf/Zeder aaO § 3 Rz 44). Zudem ist es nicht erforderlich, den/die

Entscheidungsträger, welche(r) die gebotenen und zumutbaren Vorkehrungen nicht getroffen hat/haben, namentlich festzustellen (Hilf/Zeder aaO § 3 Rz 47).

In den erläuternden Bemerkungen ist ausgeführt, dass der Kern des den Verband treffenden Vorwurfs nicht in der Begehung der Tat liegt, sondern darin, dass der Verband die nach den Umständen gebotene zumutbare Sorgfalt außer Acht gelassen hat. Aus der Zielsetzung, eine Verantwortlichkeit von Verbänden eben nicht von subjektiven Elementen in den Handlungsweisen der für den Verband tätigen Personen abhängig zu machen, wird der Begriff der Zumutbarkeit wohl auf den Verband und nicht den einzelnen Entscheidungsträger zu beziehen sein. Für diese Auslegung spricht auch, dass der Entscheidungsträger, der die Maßnahmen unterlassen hat, nicht einmal namentlich feststehen muss und es nicht von Bedeutung ist, ob die Maßnahmen vorsätzlich, fahrlässig oder nicht schuldhaft unterlassen worden sind (EBRV 994 BlgNr. 22. GP 23).

*Fallbezogen ist festzuhalten, dass der Drittbeschuldigte C**** W****-F**** über keine einschlägige Ausbildung verfügte. Zum Zeitpunkt der Anstellung gab es kein Stellenprofil für die Stelle des Bauhofleiters. Wie die Staatsanwaltschaft St. Pölten richtig ausführt, lag zu diesem Zeitpunkt bereits ein Organisationsverschulden der Stadtgemeinde P**** im Sinne eines Auswahlverschuldens vor, da davon auszugehen ist, dass C**** W****-F**** tatsächlich nicht die fachliche Eignung für den Beruf des Bauhofleiters aufwies (Bericht vom 22. Juli 2013 S 11, 12; Bericht vom 23. Oktober 2014 S 5). Der zum Tatzeitpunkt amtierende Bürgermeister Ing. A**** B**** trat sein Amt im Oktober 2004 an. Zwischen dem Bruchversagen der Rosskastanie am 28. Juli 2012 und der Einstellung des Bauhofleiters C**** W****-F**** liegen somit ca. neun Jahre, seit Amtsantritt des damaligen Bürgermeisters acht Jahre. Eine Überprüfung der fachlichen Qualifikation des Bauhofleiters C**** W****-F**** hat in dieser Zeit offenbar nicht stattgefunden. Es gab auch keine Schulungen des Bauhofleiters und diesem war die ÖNORM 2211 Baumkontrolle und Baumpflege, wie er selbst angibt, nicht bekannt. Die zum Unfallzeitpunkt in Kraft stehende ÖNORM L1122 wurde am 1. August 2011 ausgegeben und ersetzte zu diesem Zeitpunkt die ÖNORM L1122 mit Ausgabedatum 1. Mai 2003. Im Vorwort der ÖNORM L1122:2011 wird u.a. als wesentliche Änderung angeführt, dass der „Abschnitt 5: Erfordernisse der Befundung“ aktualisiert wurde (AS 6 in ON 8).*

Daraus ergibt sich, dass es objektiv gesehen erforderlich war, innerhalb von acht bzw. neun Jahren zumindest stichprobenartig eine Überprüfung der Qualifikation der Mitarbeiter durchzuführen, zumal ein vor Inkrafttreten des Verbandsverantwortlichkeitsgesetzes vorliegendes Organisationsverschulden einen Verband nicht von seiner späteren Kontrollaufgabe entbinden kann. Jedenfalls aber wäre es spätestens mit Ausgabe der ÖNORM L1122:2011 am 1. August 2011 geboten gewesen, einerseits eine Überprüfung der

*fachlichen Eignung zur Baumkontrolle des dafür zuständigen Bauhofleiters durchzuführen und andererseits diesen über die überarbeitete ÖNORM L1122, die wesentlich für seine Tätigkeit war, zu unterrichten. Auch wenn der Bauhofleiter W****-F**** als besonders verlässlicher Mitarbeiter galt und es bis zum 28. Juli 2012 ein (dem Anschein nach) jahrelang funktionierendes System der Baumkontrolle gab, wäre es Entscheidungsträgern der Stadtgemeinde P**** angesichts der Tatsache, dass die Sicherstellung der Verkehrssicherheit von Bäumen in einem öffentlich zugänglichen Park, in welchem viele, lt. Bescheid der Bezirkshautmannschaft M****, Zl. [...], vom 15. März 1989 (AS 127 in ON 23) „teilweise uralte“, Bäume zum Naturdenkmal erklärt wurden, eine wesentliche Aufgabe einer Gemeinde darstellt und dem vorhandenen Bewusstsein, dass eine (jährliche) Baumkontrolle grundsätzlich stattzufinden hat, ebenfalls geboten gewesen, die leicht zugängliche ÖNORM L1122, die die wesentliche Verkehrsnorm zur Baumkontrolle und Baumpflege darstellt, zu beachten. Ausgehend davon hätte die fachliche Qualifikation des Bauhofleiters C**** W****-F****, dem die Aufgabe der Baumkontrolle und Baumpflege übertragen wurde, anhand des bereits bestehenden damaligen Standes der Technik, der mit Ausgabe der ONR 121122 am 15. Oktober 2012 lediglich zusammenfassend und schriftlich festgehalten wurde, überprüft werden müssen, um in weiterer Folge durch Schulung, Umbesetzung oder Auslagerung eine fachgerechte Baumkontrolle durchführen und damit die Verkehrssicherheit gewährleisten und eine Schädigung von Personen vermeiden zu können.*

*Lediglich der Vollständigkeit halber ist anzumerken, dass der mündliche Auftrag der Stadtgemeinde P**** an die Firma A**** zur Bestandsaufnahme und Überprüfung des Baumbestandes (AS 317 in ON 23; AS 21 in ON 29; AS 3 f in ON 42; AS 7 in ON 43) unzureichend ist, zumal sich aus der „Niederschrift zu Baumkontrolle 2012 Stadt P****“ vom 8. August 2012 (AS 319 in ON 23) lediglich ergibt, dass im Frühjahr (Mai/Juni) geführte Vorgespräche für die Beauftragung der Baumkontrolle zu einer mündlichen Vorvereinbarung geführt haben, die Baumkontrolle 2012 seitens der Firma A**** beginnend im Sommer 2012 arbeitstechnisch einzuplanen. Eine schriftliche Beauftragung ist bis zum 8. August 2012 offenbar nicht erteilt worden.“*

Das Bundesministerium für Justiz übermittelte den Erlass vom 7. April 2015, gegen den der Weisenrat mit Beschluss vom 28. April 2015 keinen Einwand erhoben hatte, am 5. Mai 2015 an die Oberstaatsanwaltschaft Wien.

Nach Einleitung eines Ermittlungsverfahrens nach dem VbVG und Durchführung entsprechender ergänzender Ermittlungen berichtete die Staatsanwaltschaft St. Pölten, dass sie nunmehr beabsichtige, einen Antrag auf Verhängung einer Verbandsgeldbuße gemäß § 21 Abs. 1 VbVG gegen die Stadtgemeinde P**** einzubringen. Das übereinstimmende Vorhaben der Staatsanwaltschaft St. Pölten vom 28. August 2015 und der

Oberstaatsanwaltschaft Wien vom 9. September 2015 wurde mit Erlass des Bundesministeriums für Justiz am 4. Dezember 2015 zur Kenntnis genommen.

Der Antrag auf Verhängung einer Verbandsgeldbuße wurde am 1. Februar 2016 beim Bezirksgericht Neulengbach eingebracht. Mit Urteil vom 28. April 2016 wurde über die Stadtgemeinde P**** eine Verbandsgeldbuße in der Höhe von 25 Tagessätzen à € 50,-- verhängt.

Mit Urteil vom 19. August 2016 gab das Landesgericht St. Pölten der dagegen erhobenen Berufung der Stadtgemeinde P**** nicht Folge, sodass das Urteil in Rechtskraft erwuchs.

42. Verfahren 19 St 29/15h der Staatsanwaltschaft Innsbruck:

Die Staatsanwaltschaft Innsbruck führte ein Strafverfahren gegen RI O**** W**** und AI E**** K**** wegen §§ 83, 313 StGB. Den beiden beschuldigten Justizwachebeamten wurde vorgeworfen, am 6. September 2014 in einer Justizanstalt den Strafgefangenen A**** C**** D**** geschlagen und getreten zu haben, wodurch er Schmerzen verspürt habe.

Am 3. Februar 2015 berichtete die Staatsanwaltschaft, dass sie beabsichtige, das Ermittlungsverfahren gegen die beiden Beschuldigten gemäß § 190 Z 2 StPO einzustellen, weil eine Körperverletzung zum Nachteil des A**** C**** D**** durch RI O**** W**** und AI E**** K**** nicht nachweisbar sei. Keiner der einvernommenen Justizwachebeamten hätte Tätlichkeiten wahrgenommen bzw. Verletzungen festgestellt. Weiters hätten die beiden Beschuldigten als Zeugen vernommen übereinstimmend angegeben, gegen den Strafgefangenen nicht tätlich vorgegangen zu sein, vielmehr habe dieser seinerseits Widerstand gegen ihr Einschreiten geleistet.

Die Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck nahm mit Bericht vom 5. Februar 2015 die Genehmigung dieses Vorhabens in Aussicht.

Nach Prüfung der intendierten Vorgangsweise der Staatsanwaltschaften beabsichtigte das Bundesministerium für Justiz am 11. April 2015 der Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck gemäß § 29a Abs. 1 StAG folgende Weisung zu erteilen:

„Unter Bezugnahme auf den Bericht vom 5. Februar 2015 ersucht das Bundesministerium für Justiz (§ 29a Abs. 1 StAG), von der beabsichtigten Genehmigung des Vorhabens der Staatsanwaltschaft Innsbruck Abstand zu nehmen und stattdessen diese Staatsanwaltschaft zur Durchführung folgender Beweisaufnahmen anzuweisen:

*Vernehmung der am 6. September 2014 im Haftraum anwesend gewesenen Mithäftlinge M**** J****, E**** A**** H****, D**** D**** und N**** G**** als Zeugen sowie des RI O**** W**** und des AI E**** K**** als Beschuldigte.*

*Die im Bericht der Staatsanwaltschaft Innsbruck vom 3. Februar 2015 dargestellte Beweiswürdigung beschränkt sich auf die Aufzählung, dass die Zeugen und Justizwachebeamten M**** P**** D****, M**** J**** und W**** F**** keine – wie von A**** C**** D**** geschilderten – Tötlichkeiten wahrgenommen haben. Weiters habe keiner der Justizwachebeamten bei A**** C**** D**** entsprechende Verletzungen feststellen können.*

*Demgegenüber wurden jedoch die von A**** C**** D**** in seiner Einvernahme vor der Polizeiinspektion genannten, am 6. September 2014 im Haftraum anwesend gewesenen Mithäftlinge M**** I****, E**** A**** H****, D**** D**** und N**** G**** (vgl. ON 4 letzte des Ermittlungsaktes) nicht als Zeugen einvernommen. Die Einvernahme der Genannten als Zeugen ist jedoch für eine abschließende Beurteilung erforderlich.*

*Die Staatsanwaltschaft Innsbruck wird daher zunächst die Einvernahme der genannten Mithäftlinge als Zeugen und die Vernehmung des RI O**** W**** und des AI E**** K**** als Beschuldigte zu veranlassen haben.*

Über die beabsichtigte Enderledigung möge berichtet werden. Der Ermittlungsakt 19 St 29/15h der Staatsanwaltschaft Innsbruck wird zurückgestellt.“

Das Bundesministerium für Justiz übermittelte diesen Erlass vom 11. April 2015, gegen den der Weisenrat mit Beschluss vom 28. April 2015 keinen Einwand erhoben hatte, am 8. Mai 2015 an die Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck.

Der Weisung entsprechend wurden die ergänzenden Beweisaufnahmen durchgeführt und die Staatsanwaltschaft Innsbruck berichtete am 27. August 2015, dass beabsichtigt sei, das Ermittlungsverfahren gegen RI O**** W**** und AI E**** K**** wegen §§ 83, 313 StGB jeweils gemäß § 190 Z 2 StPO einzustellen.

Die ergänzend vernommenen Zeugen M**** I****, D**** D**** und N**** G****, welche am 6. September 2014 gemeinsam mit A**** C**** D**** im selben Haftraum untergebracht waren, hätten übereinstimmend angegeben, keine Wahrnehmung betreffend allfälliger Übergriffe der Beschuldigten auf A**** C**** D**** gemacht zu haben. E**** A**** H**** sei bereits aus der Justizanstalt entlassen worden und sei unbekanntem Aufenthalts, weshalb seine Einvernahme nicht möglich gewesen sei. Die beiden Beschuldigten hätten auf ihre bereits getätigten Zeugen- bzw. Opferangaben verwiesen.

Die Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck nahm die Genehmigung dieses Vorhabens mit Bericht vom 28. August 2015 in Aussicht.

Das übereinstimmende Einstellungsvorhaben wurde mit Erlass des Bundesministeriums für Justiz vom 6. Oktober 2015 zur Kenntnis genommen.

43. Verfahren 55 St 41/15x der Staatsanwaltschaft Wien:

Die Abgeordneten zum Nationalrat A**** K**** und Dr. W**** R****, die Vizepräsidentin des Landesschulrates XY Mag. E**** D****-G**** sowie unbekannte Täter wurden im Zusammenhang mit schriftlichen Äußerungen über einen Schulausflug jeweils wegen § 297 Abs. 1 StGB angezeigt.

Am 19. März 2015 berichtete die Staatsanwaltschaft Wien, dass beabsichtigt sei, das Verfahren gegen A**** K**** und Dr. W**** R**** im Hinblick auf deren berufliche Immunität als Abgeordnete zum Nationalrat gemäß Artikel 57 Abs. 1 B-VG gemäß § 197 Abs. 2a StPO abubrechen, weil beide die schriftlichen Äußerungen in Ausübung ihrer Abgeordnetenfunktion getätigt haben. Hingegen werde Mag. E**** D****-G**** zu den gegen sie erhobenen Vorwürfen einzuvernehmen sein. Hinsichtlich des unbekanntes Täters (Verfasser des anonymen Schreibens) sei die Abbrechung gemäß § 197 Abs. 2 StPO beabsichtigt.

Die Oberstaatsanwaltschaft Wien nahm mit Bericht vom 23. April 2015 in Aussicht, das Vorhaben der Staatsanwaltschaft Wien nur hinsichtlich des unbekanntes Täters und Mag. E**** D****-G**** zu genehmigen. In Ansehung der Abgeordneten zum Nationalrat A**** K**** und Dr. W**** R**** beabsichtigte die Oberstaatsanwaltschaft, die Staatsanwaltschaft Wien anzuweisen (§ 29 Abs. 1 StAG), das Ermittlungsverfahren gemäß § 190 Z 1 StPO einzustellen. Vom Anzeiger würden gegen die Genannten Vorwürfe wegen Taten erhoben, die diese in Ausübung ihres Mandates begangen haben. Nach der damaligen Gesetzeslage haben Abgeordnete nach Artikel 57 Abs. 1 B-VG wegen der in diesem Beruf gemachten mündlichen oder schriftlichen Äußerungen nur vom Nationalrat verantwortlich gemacht werden dürfen. Zwar sei mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2015 (BGBl. I 2014/101) die Immunität der Abgeordneten bei behördlicher Verfolgung wegen Verleumdung oder wegen einer nach dem Bundesgesetz über die Informationsordnung des Nationalrates und des Bundesrates strafbaren Handlung aufgehoben worden, in Anbetracht der Tatzeiten ergebe sich jedoch beim gebotenen Günstigkeitsvergleich mit der zu den Tatzeitpunkten geltenden Fassung des B-VG, dass bei beiden Abgeordneten zum Nationalrat ein Verfolgungshindernis bestehe.

Nach Prüfung der intendierten Vorgangsweise der Staatsanwaltschaften beabsichtigte das Bundesministerium für Justiz mit Erlassentwurf vom 6. Juli 2015 das Vorhaben der Oberstaatsanwaltschaft Wien nur in Ansehung Dris. W**** R**** zur Kenntnis zu nehmen und darüber hinaus der Oberstaatsanwaltschaft Wien gemäß § 29a Abs. 1 StAG folgende Weisung zu erteilen,

*„die Staatsanwaltschaft Wien anzuweisen, (zunächst) durch geeignete Erkundigungen im Sinne des § 91 Abs. 2 letzter Satz StPO abzuklären, ob inhaltlich der Sachverhaltsdarstellungen des Mag. B**** G**** vom 31. Jänner 2014 und 24. Februar 2014 ein Anfangsverdacht einer von Amts wegen zu verfolgenden strafbaren Handlung gegen die Abgeordnete zum Nationalrat A**** K****, Mag. E**** D****-G**** und unbekannte Täter vorliegt, und zwar durch Erhebung des dienstrechtlichen Status der Lehrerinnen der HLW XY, E**** U**** (früher M****) und J**** L****.*

Nach Lehre und Rechtsprechung ist die Wendung „in diesem Beruf“ hinsichtlich mündlicher oder schriftlicher Äußerungen der Mitglieder des Nationalrates in Art. 57 Abs. 1 B-VG (idF vor BGBl I 2014/101) eng zu verstehen und auf Äußerungen in Ausübung parlamentarischer Funktionen in Anwendung der Geschäftsordnung beschränkt. Unter den beruflichen Immunitätsschutz fallen danach jedenfalls Äußerungen bei Sitzungen des Nationalrates und seiner Ausschüsse sowie bei Anfragen und Resolutionen, nicht hingegen Äußerungen bei Wählerversammlungen oder Pressekonferenzen, mögen sie auch ein im Vertretungskörper behandeltes Thema zum Inhalt haben bzw. im Parlamentsgebäude stattfinden (vgl. Kopetzki, Artikel 57 B-VG in: Korinek/Holoubek, [Hrsg.] Bundesverfassungsrecht, Rz 13 [1999] mwN).

Selbst wenn ein Abgeordneter Äußerungen, die er im Parlament unter dem Schutz seiner beruflichen Immunität gemacht hat, außerhalb seiner parlamentarischen Funktion (etwa auf einer Pressekonferenz) wiederholt, so greift der berufliche Immunitätsschutz grundsätzlich nicht (Kopetzki aaO Rz 16).

*Die in der Presseaussendung des XYZ Parlamentsklubs wiedergegebenen Aussagen der Abgeordneten zum Nationalrat A**** K**** sind daher im Gegensatz zu der schriftlichen Äußerung Dris. R**** im Rahmen einer parlamentarischen Anfrage nicht durch die berufliche Immunität geschützt. Eine behördliche Verfolgung der Abgeordneten zum Nationalrat A**** K**** wegen des Verdachtes des Vergehens der Verleumdung nach § 297 Abs. 1 StGB wäre daher fallaktuell – die Zustimmung des Nationalrates vorausgesetzt, zumal die ihr vorgeworfene Handlung ganz offensichtlich in einem Zusammenhang mit ihrer politischen Tätigkeit steht – gemäß Art. 57 Abs. 3 B-VG zulässig.*

*Nach Ansicht des Bundesministeriums für Justiz reichen jedoch die den Sachverhaltsdarstellungen des Mag. G**** zu entnehmenden Informationen aus den nachfolgenden Erwägungen (derzeit) nicht hin, einen entsprechenden Anfangsverdacht (§ 1 Abs. 3 StPO) einer von Amts wegen zu verfolgenden strafbaren Handlung zu begründen.*

Die Tathandlung des § 297 StGB besteht in der falschen Verdächtigung eines anderen, die eine Gefahr seiner behördlichen Verfolgung bewirken muss. Der Verdacht muss sich auf die Begehung einer von Amts wegen zu verfolgenden, mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlung oder eine Verletzung von Amts- oder Standespflichten beziehen, daher ein Officialdelikt oder ein Disziplinarvergehen zum Gegenstand haben. Verdächtigungen in Richtung einer Verwaltungsübertretung oder eines Privatanklagedelikts reichen nicht hin. Hingegen ist auch der fälschlich erhobene Vorwurf eines Ermächtigungsdelikts tatbildlich (Pilnacek in WK² StGB § 297 Rz 17 und 22).

*Eine Tatbildlichkeit des Mag. G**** vorgeworfenen Verhaltens im Sinne des § 283 StGB scheidet schon deshalb aus, weil dieser mit seinen angeblichen Äußerungen weder zu Gewalt (Abs. 1 leg.cit.) gegen eine nach dieser Bestimmung geschützten Gruppe aufgerufen haben soll noch deren Wahrnehmbarkeit für eine breite Öffentlichkeit (Abs. 2 leg.cit.) angenommen werden kann, zumal – wie sich bei einer Einsichtnahme in die Homepage der HLW XY ergibt – die Klassengröße jeweils um die 20 Schüler umfasst. Grundsätzlich in Frage käme auch das Ermächtigungsdelikt der §§ 115, 117 Abs. 3 StGB, dessen Heranziehung aber daran scheitert, dass die allfällige strafbare Handlung gegen die Ehre weder gegen eine physische Einzelperson noch gegen ein in § 116 StGB genanntes Staatsorgan von Wichtigkeit erfolgt sein soll (vgl. Fabrizy, StGB11 § 116 Rz 1). Beim ebenfalls in Betracht zu ziehenden § 111 StGB handelt es sich schließlich um ein Ermächtigungsdelikt, das einer Verleumdung nicht zugänglich ist.*

*Hingegen ist nach Ansicht des Bundesministeriums für Justiz die Unterstellung, die Lehrerinnen E**** U**** und J**** L**** hätten sich zu den angeblichen Äußerungen Mag. G**** „euphorisch“ gezeigt bzw. pflichtwidrig die Exkursion nicht abgebrochen, allenfalls geeignet, den Vorwurf einer Dienstpflichtverletzung darzustellen.*

Einer Verletzung von Amts- oder Standespflichten kann nur verdächtigt werden, wem solche Pflichten gesetzlich auferlegt sind. Das ist bei allen Beamten im Sinne des dienstrechtlichen Begriffs der Fall. Vertragsbedienstete haben zwar grundsätzlich die gleichen Pflichten wie pragmatisierte Beamte, sie können aber insoweit nicht Objekt einer Verleumdung sein, als sie wegen der angelasteten Dienstpflichtverletzung nicht behördlich, sondern bloß privatrechtlich verfolgt werden können (Pilnacek aaO § 297 Rz 24).

*Erst eine – und daher als Erkundigung nach § 91 Abs. 2 letzter Satz StPO durchzuführende – Erhebung des dienstrechtlichen Status der Lehrerinnen E**** U**** und J**** L**** wird darüber Aufschluss geben können, ob gegen den unbekanntem Verfasser des Briefes vom 27. Dezember 2013, Mag. D****-G**** und die Abgeordnete zum Nationalrat A**** K**** in objektiver Hinsicht der Anfangsverdacht einer Verleumdung nach § 297 Abs. 1 StGB besteht,*

der zu Ermittlungen im Sinne des Abs. 2 erster und zweiter Satz leg.cit. bzw. einer von Art. 57 Abs. 3 B-VG erfassten „behördlichen Verfolgung“ verpflichten würde.“

Das Bundesministerium für Justiz übermittelte diesen Erlass vom 6. Juli 2015, gegen den der Weisenrat mit Beschluss vom 8. September 2015 keinen Einwand erhoben hatte, mit Note vom 14. September 2015 an die Oberstaatsanwaltschaft Wien.

Da die Erkundigungen beim Landesschulrat von XY ergaben, dass beide Lehrkräfte im dienstrechtlichen Status einer Vertragslehrerin tätig waren und ein Anfangsverdacht der Verleumdung nach § 297 Abs. 1 StGB daher in objektiver Hinsicht nicht vorlag, sah die Staatsanwaltschaft Wien mit Verfügung vom 16. Oktober 2015 gemäß § 35c StAG von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen die Abgeordnete zum Nationalrat A**** K****, Mag. E**** D****-G**** und den unbekanntem Täter ab.

44. Verfahren 11 St 50/14w der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption:

Die Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption führte ein Ermittlungsverfahren gegen Dr. M**** H**** wegen § 302 Abs. 1 StGB in Zusammenhang mit der von ihm als Präsident des Landesschulrates XY unterlassenen Ernennung des von einer Kollegiumsfraktion im Stadtschulrat nominierten Kandidaten zum Vizepräsidenten.

Am 13. November 2014 berichtete die Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption, sie beabsichtige, das Verfahren gegen den Beschuldigten nach § 190 Z 1 StPO einzustellen, und führte begründend aus, dass dem Präsident des Landesschulrates XY die gesetzliche Möglichkeit zustehe, den Vorschlag einer Fraktion abzulehnen, und dass die in Anspruch genommene Dauer für die Mitteilung hierüber nicht unverhältnismäßig lange gewesen sei, sodass das Vorgehen nicht als amtsmissbräuchliche Untätigkeit gewertet werden könne. Da der abgelehnte Kandidat keinen subjektiven Anspruch auf Bestellung habe und der Fraktion weiterhin die Möglichkeit offenstehe, den Vizepräsidenten zu stellen, und sie daher in ihrem Vorschlagsrecht nicht beschnitten sei, sei durch das Vorgehen des Beschuldigten niemand in seinen Rechten geschädigt worden.

Die Oberstaatsanwaltschaft Wien nahm mit Bericht vom 21. November 2014 die Genehmigung dieses Vorhabens in Aussicht.

Nach Prüfung der beabsichtigten Vorgangsweise der Staatsanwaltschaften nahm das Bundesministerium für Justiz diese mit Erlass vom 26. Jänner 2015 zur Kenntnis und wies

die Oberstaatsanwaltschaft Wien darauf hin, dass im Anlassfall eine Veröffentlichung der Einstellungsbegründung nach § 35a StAG angezeigt sei.

Die Oberstaatsanwaltschaft Wien teilte mit Bericht vom 20. März 2015 mit, dass sie nicht beabsichtige, eine Einstellungsbegründung nach § 35a StAG zu veröffentlichen, und verwies hierzu auf die gemäß § 35a StAG sinngemäß anzuwendenden Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Obersten Gerichtshof über die allgemeine Zugänglichkeit von Entscheidungen und auf einen Erlass des Bundesministeriums für Justiz vom 21. September 2011, wonach der höchstpersönliche Lebensbereich zu wahren und eine Veröffentlichung nicht vorzunehmen sei, wenn kein öffentliches Interesse jenes der Verfahrensbeteiligten an einer Geheimhaltung überwiege. Da im Anlassfall die Anonymität der Betroffenen gerade wegen der Medienberichterstattung und der Involvierung von nur zwei Personen nicht sichergestellt sei und die Einstellungsbegründung der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption nahelege, dass der vorgeschlagene Kandidat mangels nach sachlichen Kriterien begründeter Eignung nicht bestellt worden sei, sei zur Vermeidung einer anderenfalls zu gewärtigenden Beeinträchtigung des Ansehens und Fortkommens des Betroffenen von einer Veröffentlichung Abstand zu nehmen.

Nach Prüfung der intendierten Vorgangsweise beabsichtigte das Bundesministerium für Justiz mit Erlassentwurf vom 28. Juli 2015 der Oberstaatsanwaltschaft Wien gemäß § 29a Abs. 1 StAG folgende Weisung zu erteilen:

„Der Verweis auf den Maßstab des Obersten Gerichtshofes (§ 15 OGHG) vermag nach Ansicht des Bundesministeriums für Justiz nicht zu überzeugen, weil bei Ermittlungsverfahren, die zu einer Einstellung führen, in der Regel keine öffentliche Verhandlung stattgefunden haben kann. Überdies kann in vielen Fällen ebenso zwangsläufig die Anonymität der Betroffenen trotz Anonymisierung der Namen nicht sichergestellt werden, sind die involvierten Personen doch oft aus der das öffentliche Interesse widerspiegelnden und folglich die Veröffentlichung rechtfertigenden Medienberichterstattung bekannt.

Stichhaltig ist hingegen das Argument der Interessenabwägung zwischen dem Interesse der Öffentlichkeit und jenem der Verfahrensbeteiligten an Geheimhaltung. Dabei hat der Gesetzgeber die grundsätzliche Wertung vorweggenommen, dass ein besonderes öffentliches Interesse oder die Lösung von über den Einzelfall hinausgehenden rechtlichen Fragen von grundsätzlicher Bedeutung die § 12 Abs. 1 zweiter Satz StPO zu Grunde liegende Wertung überwiegt. Trotzdem sind bei der Prüfung, ob die Voraussetzungen einer Veröffentlichung vorliegen, nicht nur die Kriterien des § 35a StAG, sondern auch solche Persönlichkeitsrechte einzubeziehen, zu deren Schutz die StPO verpflichtet (siehe etwa §§ 70 Abs. 2 StPO und 229 Abs. 2 und 3 StPO). Insbesondere zur wirksamen Umsetzung von § 10 Abs. 3 StPO kann daher auch bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 35a StAG

das Interesse an der Wahrung des höchstpersönlichen Lebensbereichs jenes an der Veröffentlichung derart überwiegen, dass auf die Veröffentlichung zur Gänze zu verzichten ist.

*Ein besonderes öffentliches Interesse ist aufgrund der erfolgten Medienberichterstattung, der involvierten Personen Dr. M**** H**** und M**** K****, der dahinterstehenden politischen Parteien und schließlich der politischen Dimension, die unter anderem auch durch den Umstand der Parlamentarischen Anfrage der Nationalratsabgeordneten Dr. D**** B****-J**** und weiterer Abgeordneter untermauert wird, jedenfalls anzunehmen.*

*Demgegenüber steht das Interesse von M**** K****, dass seine Identität aufgrund der Medienberichterstattung erkennbar ist und er keine Gelegenheit hatte, zu dem sich aus der Einstellungsbegründung ergebenden Eindruck mangelnder persönlicher Eignung Stellung zu nehmen.*

*Dabei darf aber nicht übersehen werden, dass der Schwerpunkt der Begründung, die zu einer Einstellung des Ermittlungsverfahrens nach § 190 Z 1 StPO führte, nicht in der Person des M**** K**** liegt, sondern in der Vertretbarkeit des Vorgehens des Beschuldigten Dr. M**** H****. Die tatsächliche Eignung von M**** K**** war nach Ansicht der Abteilung IV 5 nicht Gegenstand der Prüfung des Ermittlungsverfahrens.*

Ergänzend ist zudem auf den im RIS ohne Anonymisierung der Verfahrensbeteiligten im Volltext abrufbaren Beschluss des Verfassungsgerichtshofes vom 12. März 2015 zu verweisen.

*Im Ergebnis ist damit ein besonderes öffentliches Interesse zu bejahen und eine Beeinträchtigung der Interessen sowohl von Dr. M**** H**** als auch von M**** K****, die dieses überwiegen würde, nicht anzunehmen.“*

Das Bundesministerium für Justiz übermittelte den Erlass vom 28. Juli 2015, gegen den der Weisenrat mit Beschluss vom 8. September 2015 keinen Einwand erhoben hatte, am 21. September 2015 an die Oberstaatsanwaltschaft Wien.

Mit Bericht vom 30. November 2015 teilte die Oberstaatsanwaltschaft Wien mit, dass die Veröffentlichung einer Einstellungsbegründung nach § 35a StAG weiterhin nicht beabsichtigt sei. Begründend hielt sie fest, dass der betroffenen Kollegiumsfraktion im Stadtschulrat XY bereits vor der erteilten Weisung von der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption eine Einstellungsbegründung übermittelt, diese jedoch nicht auf die durch das Bundesministerium für Justiz genehmigte Rechtsansicht, wonach kein Rechtsanspruch eines Kandidaten auf seine Bestellung bestehe, gestützt worden sei, sodass die Veröffentlichung einer hiervon abweichenden Einstellungsbegründung als untunlich erachtet werde.

Das Bundesministerium für Justiz nahm dieses Vorhaben der Oberstaatsanwaltschaft Wien zur Vermeidung allfälliger Missverständnisse, zu denen die Veröffentlichung einer abweichenden, wenn auch richtigen Einstellungsbegründung führen würde, mit Erlass vom 30. Dezember 2015 zur Kenntnis.

45. Verfahren 68 BAZ 748/16y der Staatsanwaltschaft Graz:

Die Staatsanwaltschaft Graz führte ein Ermittlungsverfahren gegen unbekannte Täter wegen Fälschung bei einer Wahl oder Volkabstimmung nach § 266 Abs. 1 StGB.

Das Verfahren wurde gemäß § 190 Z 1 StPO eingestellt, weil das Ermittlungsverfahren keinen Manipulationsverdacht gegen Mitarbeiter zweier Seniorenheime in Zusammenhang mit der Ausstellung von Wahlkarten trotz fehlenden persönlichen Antrags der Wahlberechtigten ergab.

In ihrem Bericht vom 29. November 2016 führte die Staatsanwaltschaft Graz zur Frage der Opferstellung (§ 65 Z 1 lit. c StPO) aus, dass der Opferanschluss des Ing. N**** H**** auf eine mögliche Verletzung des – von den Tatbeständen des 18. Abschnittes des Strafgesetzbuches geschützten – passiven Wahlrechtes gestützt werde und es sich bei der Partei XY um den „fast alleinigen“ Financier der gegenständlichen Präsidentschaftswahlkampagne des Ing. N**** H**** handle, weshalb diese durch strafbare Handlungen nach dem 18. Abschnitt des StGB „allenfalls am Vermögen geschädigt werden konnte“. Die Staatsanwaltschaft Graz beabsichtigte, Ing. N**** H**** und der Partei XY aufgrund des innerhalb der 3-Monats-Frist nach § 195 Abs. 2 StPO getätigten Opferanschlusses und des Antrages, vom Fortgang des Verfahrens verständigt zu werden, nach Verständigung von der Einstellung, ein Recht zur Beantragung einer Einstellungsbegründung und der Fortführung des Verfahrens einzuräumen.

Die Oberstaatsanwaltschaft Graz nahm mit Bericht vom 1. Dezember 2016 in Aussicht, die Anerkennung des Opferstatus sowohl bei Ing. N**** H**** als auch bei der Partei XY zwar zur Kenntnis zu nehmen, die Dienststelle aber zu ersuchen (§ 29 Abs. 1 StAG), die Genannten im Sinne ihres explizit auf § 66 Abs. 1 Z 4 StPO gestützten Antrages vorerst ausschließlich von der Einstellung des Ermittlungsverfahrens zu verständigen. Die Bezugnahme auf § 195 Abs. 2 StPO sei fallbezogen verfehlt, weil der mit dem bloßen Antrag auf Verständigung vom Verfahrensforgang verbundene Opferanschluss nicht als („fristwahrender“) Fortführungsantrag einzustufen sei.

Nach Prüfung der beabsichtigten Vorgangsweise der Staatsanwaltschaften erteilte das Bundesministerium für Justiz der Oberstaatsanwaltschaft Graz mit Erlass vom 19. Dezember 2016, gegen den der Beirat für den ministeriellen Weisungsbereich („Weisungsrat“) mit

Äußerung vom 13. Jänner 2017 keinen Einwand erhoben hatte und der mit Note vom 19. Jänner 2017 der Oberstaatsanwaltschaft Graz übermittelt wurde, gemäß § 29a Abs. 1 StAG folgende Weisung:

„Mit Bezug auf den Bericht vom 1. Dezember 2016 ersucht (§ 29a Abs. 1 StAG) das Bundesministerium für Justiz, die Staatsanwaltschaft Graz anzuweisen, von der intendierten Behandlung der Partei XY als Opfer (§ 65 Z 1 lit. c StPO) Abstand zu nehmen.

*Nach Auffassung des Bundesministeriums für Justiz kommt der Partei XY selbst bei – generell kritisch zu wertender (vgl. Kier, WK-StPO § 65 Z 1 Rz 7) – extensiver Auslegung des § 65 Z 1 lit. c StPO keine Opferstellung zu. Der Umstand allein, dass die Partei XY den Wahlkampf des Bundespräsidentenskandidaten Ing. N**** H**** mitfinanziert hat, macht sie weder zum Opfer des verfahrensgegenständlichen Wahldelikt (§ 266 Abs. 1 StGB) noch eines (zu prüfenden) Missbrauchs der Amtsgewalt (im Zusammenhang mit der Ausstellung von sieben Wahlkarten trotz fehlenden persönlichen Antrags der Wahlberechtigten).*

Die Begründung der Partei XY für ihre Opferstellung erschöpft sich in dem Vorbringen, dass sie den Großteil der Wahlkampfkosten des von ihr nominierten Kandidaten getragen habe.

Sie unterlässt es aber darzulegen, inwiefern die verfahrensgegenständlichen angeblichen Straftaten kausal für die Entstehung der von ihr behaupteten Wahlkampfkosten gewesen sein könnten. Ein darauf zurückzuführender Vermögensschaden der Partei XY ist daher nicht erkennbar.“

Weisungsgemäß wurde von der Behandlung der Partei XY als Opfer (§ 65 Z 1 lit. c StPO) Abstand genommen und der Rechtsvertreter von Ing. N**** H**** mit Schreiben vom 21. Februar 2017 von der Einstellung des Verfahrens wegen § 266 Abs. 1 StGB verständigt.

46. Verfahren 609 UT 3/16h der Staatsanwaltschaft Wien:

Die Staatsanwaltschaft Wien führte ein Ermittlungsverfahren gegen UT wegen § 153b StGB im Zusammenhang mit der missbräuchlichen Verwendung von Fördergeldern für die [...] durch Finanzierung eines Kochbuches.

Am 20. Juli 2016 berichtete die Staatsanwaltschaft, sie beabsichtige, das Verfahren gegen UT gemäß § 190 Z 1 StPO einzustellen. Zur Prüfung des Vorwurfes habe sie sich den Bericht des Rechnungshofes vom 28. Februar 2014 sowie das gegenständliche Kochbuch beigebracht. Die Staatsanwaltschaft vertrat die Ansicht, dass der objektive Tatbestand des § 153b StGB nicht erfüllt sei, da keine zweckwidrige Verwendung der im Rahmen des Publizistikförderungsgesetzes 1984 gewährten Fördergelder vorliege, weil die Pflege der Kochkultur oder der Kochkunst unter „kulturelle oder gesellschaftliche Bildung“ zu

subsumieren sei.

Die Oberstaatsanwaltschaft Wien nahm mit Bericht vom 26. Juli 2016 in Aussicht, der Staatsanwaltschaft gemäß § 29 Abs. 1 StAG die Weisung zu erteilen, auf Grund der bloß erfolgten Nutzung allgemein zugänglicher Informationsquellen gemäß § 35c StAG vorzugehen.

Nach Prüfung der beabsichtigten Vorgehensweise der Staatsanwaltschaften erteilte das Bundesministerium für Justiz der Oberstaatsanwaltschaft Wien am 1. September 2016 gemäß § 29a Abs. 1 StAG folgende Weisung:

„Unter Bezugnahme auf den Bericht vom 26. Juli 2016 ersucht (§ 29a Abs. 1 StAG) das Bundesministerium für Justiz, die Staatsanwaltschaft Wien anzuweisen, von der in Aussicht genommenen Verfahrensbeendigung Abstand zu nehmen und stattdessen die vom Rechnungshof monierte Herausgabe und Finanzierung des Kochbuches (unter Bedachtnahme auf die §§ 57 ff StGB), insbesondere unter dem Gesichtspunkt der vom Rechnungshof aufgezeigten Unvereinbarkeit mit den Richtlinien für die Beurteilung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel gemäß Abschnitt I des Bundesgesetzes über die Förderung politischer Bildungsarbeit und Publizistik 1984 näher zu erheben.

Zunächst möge daher – angesichts des Zeitpunkts der Herausgabe des Kochbuchs im Jahr 2011 unverzüglich – die zeugenschaftliche Vernehmung eines informierten Vertreters der [...] zum verfahrensgegenständlichen Vorwurf angeordnet werden (unter Vorhalt der §§ 157 ff StPO), wobei insbesondere auch der Zeitpunkt der Verwendung der Gelder zu erheben sein wird.

Zum Vorwurf:

§ 1 PubFG legt fest, dass der Bund die staatsbürgerliche Bildungsarbeit der politischen Parteien durch Zuwendungen an Rechtsträger zu fördern hat, sofern diese die in Abs. 1 Z 1 bis Z 5 genannten Bedingungen erfüllen.

Z 2 bestimmt, dass der Rechtsträger in Übereinstimmung mit seiner Satzung das Ziel verfolgen muss, die staatsbürgerliche Bildung im Sinne der Grundsätze der Bundesverfassung, die politische und kulturelle Bildung sowie die Einsichten in politische, wirtschaftliche, rechtliche und gesellschaftliche Zusammenhänge auf innerstaatlicher und internationaler Ebene unmittelbar und in gemeinnütziger Weise zu fördern, insbesondere durch Schulungen, Seminare, Enqueten, Vorträge, Arbeitsgruppen, Fernkurse, Stipendien und Publikationen.

Nach § 3 Abs. 4 PubFG obliegt dem beim Bundeskanzleramt einzurichtenden Beirat (§ 3

Abs. 2 PubFG) die Erstellung von Richtlinien für die Beurteilung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel durch die Rechtsträger im Sinne der in § 1 Abs. 1 Z 2 PubFG niedergelegten Ziele.

Um beurteilen zu können, ob eine missbräuchliche Verwendung iSd § 153b StGB vorliegt, ist die Prüfung des Sachverhaltes unter Einbeziehung (der im Bericht des Rechnungshofes erwähnten) Richtlinien unabdingbar.

§ 1 dieser Richtlinien normiert als Zielsetzung (nur) die staatsbürgerliche politische Bildungsarbeit. Unter § 2 Abs. 1 der Richtlinien wird unter der Überschrift „Realisierung der Zielsetzungen“ festgehalten, dass es den Rechtsträgern grundsätzlich freisteht, im Rahmen der Bundesverfassung, des Bundesgesetzes über die Förderung politischer Bildungsarbeit und Publizistik sowie der unter § 1 angeführten Zielsetzungen in inhaltlicher und methodischer Hinsicht ohne Einschränkung jene Programme und Projekte durchzuführen, die sie für zweckdienlich erachten. Allerdings ergibt sich aus der Zusammenschau weiterer Bestimmungen (vgl. insbesondere § 2 Abs. 3 und § 4 Abs. 4 der Richtlinie), dass ein enger Zusammenhang der einschlägigen Aktivitäten mit dem politischen Charakter der Zielsetzung vorliegen muss.

Nach ha. Ansicht werden die Zielsetzungen des PubFG durch die Richtlinien daher eingeschränkt bzw. erläutert, sodass die Förderungen nur für die staatsbürgerliche politische Bildungsarbeit zu verwenden sind. Die Herausgabe bzw. Finanzierung eines Kochbuchs zählt wohl nicht dazu.

Daher besteht der Verdacht einer strafbaren Handlung nach § 153b StGB, welcher sich derzeit gegen jene der [...] zurechenbaren Personen richtet, welche für die Herausgabe bzw. die Finanzierung des Kochbuches durch die [...] verantwortlich waren, sowie gegen die [...] selbst.

Der Verdacht gegen die [...] als Verband ergibt sich daraus, dass den Förderungsnehmern durch die Richtlinien in Bezug auf die Verwendung der Gelder konkrete Pflichten (§ 3 Abs. 1 Z 2 VbVG) auferlegt werden.

Die im Internet auffindbaren Richtlinien für die Beurteilung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel gemäß Abschnitt I des Bundesgesetzes über die Förderung politischer Bildungsarbeit und Publizistik 1984 sind angeschlossen.“

Der in dieser Strafsache auf Grund der Dringlichkeit der Weisung wegen Verjährungsgefahr im Nachhinein befasste Beirat für den ministeriellen Weisungsbereich („Weisungsrat“) trat mit Äußerung vom 29. September 2016 der Erledigung des Bundesministeriums für Justiz bei. Er wies ergänzend darauf hin, dass das Bundesministerium für Justiz auf die zügige und effiziente Fortführung der Ermittlungen hinwirken möge, zumal die in der Erledigung

aufgetragene zeugenschaftliche Einvernahme des informierten Vertreters den Ablauf der Verjährung nicht hindere.

Am 9. November 2016 berichtete die Staatsanwaltschaft Wien, sie beabsichtige nach nunmehr erfolgter Durchführung weiterer Ermittlungen weiterhin, das Verfahren gegen UT wegen § 153b Abs. 1, 2 und Abs. 3 StGB gemäß § 190 Z 1 StPO einzustellen. Zwar liege eine zweckwidrige, nicht aber eine missbräuchliche Verwendung von Förderungsmitteln vor, weswegen der Tatbestand des § 153b StGB sowohl in objektiver als auch in subjektiver Hinsicht nicht erfüllt worden sei.

Die Oberstaatsanwaltschaft Wien nahm mit Bericht vom 17. November 2016 die Genehmigung des Vorhabens in Aussicht. Sie führte ergänzend aus, dass der Bund gemäß § 4 Abs. 3 PubFG satzungswidrig oder gesetzwidrig verwendete Förderungsmittel von dem in Betracht kommenden Rechtsträger zurückzuverlangen habe. Einem aus Anlass der gegenständlichen Ermittlungen an das Landeskriminalamt Wien gerichteten Schreiben des Bundeskanzleramtes vom 17. Oktober 2016 zufolge sei der nach § 4 Abs. 3 PubFG zuständige Beirat in dessen Sitzung am 25. Mai 2016 mit den Ergebnissen des verfahrensrelevanten Rechnungshofberichtes befasst worden. Aus dem aus dem Sitzungsprotokoll ersichtlichen Vorgehen des Beirates sei zu schließen, dass keine gesetz- oder satzungswidrige Verwendung der Förderungsmittel durch die [...] vorliege, weshalb der Tatbestand des § 153b StGB bereits in objektiver Hinsicht nicht erfüllt sei.

Das übereinstimmende Vorhaben der Staatsanwaltschaften auf Einstellung des Ermittlungsverfahrens wurde mit Erlass des Bundesministeriums für Justiz vom 19. Dezember 2016 zur Kenntnis genommen. Am 27. Dezember 2016 wurde das Ermittlungsverfahren gegen UT eingestellt.

47. Verfahren 7 St 30/14z der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption:

Die Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption führte ein Ermittlungsverfahren gegen B**** A**** und andere wegen §§ 302 Abs. 1, 304 Abs. 1 und 2 zweiter Fall StGB und andere strafbare Handlungen im Zusammenhang mit der Gewährung von Geldleistungen unter dem Titel von „Partnerschaftsverträgen“ für Standortgemeinden als Gegenleistung für das Unterbleiben von Einwendungen im Umweltverträglichkeitsüberprüfungsverfahren betreffend die Errichtung eines Wasserkraftwerkes durch die G**** GmbH. Die Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption führte das Ermittlungsverfahren gegen 76 Mitglieder der einzelnen Gemeinderäte sowie gegen DI P**** W**** und DI P**** L**** als Vertreter der G**** GmbH.

Am 12. April 2016 berichtete die Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption, sie beabsichtige,

- das Verfahren gegen die Gemeinderatsmitglieder Ing. F**** T****, K**** S**** und M**** W**** gemäß § 190 Z 1 StPO einzustellen, weil diese Beschuldigten bei den entsprechenden Gemeinderatssitzungen, in denen über den Abschluss des Partnerschaftsvertrages abgestimmt wurde, entweder nicht anwesend waren, für eine VwGH-Beschwerde bzw. gegen die Partnerschaftsverträge stimmten oder an der Abstimmung nicht teilnahmen;
- das Verfahren gegen das Gemeinderatsmitglied W**** B**** gemäß § 190 Z 2 StPO einzustellen, weil ihm nicht nachgewiesen werden kann, an der Abstimmung teilgenommen zu haben;
- das Verfahren gegen A**** W**** infolge seines Todes zu beenden (Registerschritt „erl“);
- das Verfahren gegen H**** W**** gemäß § 27 StPO auszuschneiden, weil dieser Beschuldigte zurzeit nicht vernehmungsfähig ist;
- eine Anklageschrift beim zuständigen Landesgericht einzubringen, und zwar gegen die verbleibenden 70 beschuldigten Mitglieder des Gemeinderates wegen des Verbrechens der Bestechlichkeit nach § 304 Abs 1 und 2 zweiter Fall StGB und gegen DI P**** W**** und DI P**** L**** wegen des Verbrechens der Bestechung nach § 307 Abs 1 und 2 zweiter Fall StGB.

Die Oberstaatsanwaltschaft Wien nahm mit Bericht vom 14. November 2016 die Genehmigung des Einstellungsvorhabens der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption in Aussicht, berichtete aber im Übrigen, sie beabsichtige hinsichtlich der beschuldigten Gemeinderäte, gegen die die Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption Anklage zu erheben beabsichtige, die Weisung zu erteilen, das Verfahren gemäß § 190 Z 2 StPO einzustellen. Betreffend die Geschäftsführer DI P**** W**** und DI P**** L**** beabsichtige die Oberstaatsanwaltschaft Wien der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption ergänzende Ermittlungen und betreffend die G**** GmbH eine ergänzende Prüfung dahingehend auftragen, ob ein Ermittlungsverfahren einzuleiten sei.

Nach Prüfung der beabsichtigten Vorgangsweise übermittelte das Bundesministerium für Justiz der Oberstaatsanwaltschaft Wien mit Schreiben vom 1. Februar 2017 den Erlass vom 10. Jänner 2017, gegen den der Beirat für den ministeriellen Weisungsbereich

(„Weisungsrat“) mit Äußerung vom 27. Jänner 2017 keinen Einwand erhoben hatte, beinhaltend folgende Weisung gemäß § 29a Abs 1 StAG:

*„Der Bericht vom 14. November 2016 wird mit Ausnahme des Vorhabens, das Vorhaben der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption, das Verfahren gegen A**** W**** wegen Todes zu beenden (Registerschritt „erl“), zu genehmigen, zur Kenntnis genommen.*

*In Ansehung des genannten Vorhabens ersucht (§ 29a Abs. 1 StAG) das Bundesministerium für Justiz, der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption aufzutragen, das Verfahren gegen A**** W**** gemäß § 190 Z 1 StPO einzustellen.*

Begründend ist auszuführen, dass nach Ansicht des Bundesministeriums für Justiz ein Verfahren nach dem Tod des Beschuldigten nur einer Erledigung im Sinne des § 190 Z 1 StPO zugeführt werden kann. Eine Erledigung durch bloße Beendigung mittels Registerschritt „erl“ sieht das Gesetz nicht vor.“

Das Ermittlungsverfahren gegen Ing. F**** T****, K**** S****, M**** W**** und A**** W**** wurde am 20. Februar 2017 gemäß § 190 Z 1 StPO, das gegen die verbleibenden 70 beschuldigten Mitglieder des Gemeinderates gemäß § 190 Z 2 StPO eingestellt.

Am 4. Mai 2017 berichtete die Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption, sie beabsichtige nach Durchführung der ergänzenden Ermittlungen das Ermittlungsverfahren gegen DI P**** W**** und DI P**** L**** gemäß § 190 Z 2 StPO einzustellen, weil deren Verantwortung, wonach es keinen Zusammenhang zwischen der jeweils in Aussicht gestellten Zahlung und einem allfälligen Rechtsmittelverzicht gegeben habe, nicht widerlegbar sei, weshalb auch eine verbandsstrafrechtliche Verantwortung der G**** GmbH entfalle.

Die Oberstaatsanwaltschaft Wien nahm mit Bericht vom 27. Juni 2017 die Genehmigung des Einstellungsvorhabens der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption in Aussicht.

Das übereinstimmende Vorhaben der Staatsanwaltschaften auf Einstellung des Ermittlungsverfahrens auch gegen DI P**** W**** und DI P**** L**** wurde mit Erlass des Bundesministeriums für Justiz vom 17. Juli 2017, gegen den der Beirat für den ministeriellen Weisungsbereich („Weisungsrat“) mit Äußerung vom 24. August 2017 keinen Einwand erhoben hatte, genehmigt und mit Note vom 4. September 2017 der Oberstaatsanwaltschaft Wien zur Kenntnis gebracht. Der Weisungsrat war aufgrund des außergewöhnlichen Interesses der Öffentlichkeit an dieser Strafsache befasst worden.

Am 11. September 2017 wurde das Ermittlungsverfahren gegen DI P**** W**** und DI P**** L**** eingestellt.

48. Verfahren 703 UT 12/16y der Staatsanwaltschaft Wien:

Die Staatsanwaltschaft Wien ermittelte zu AZ [...] die Umstände des Todes von DDr. R**** A****, der am 24. Februar 2015 erhängt in seiner Zelle in einer österreichischen Justizanstalt aufgefunden wurde. Am 18. Mai 2016 stellte die Staatsanwaltschaft Wien das Ermittlungsverfahren AZ [...] gemäß § 190 Z 2 StPO unter Verständigung der Privatbeteiligtenvertreter ein. Das Landesgericht für Strafsachen Wien wies mit Beschluss vom 7. März 2017 den Antrag auf Fortführung des Ermittlungsverfahrens vom 6. Juni 2016 ab. Der Oberste Gerichtshof wies mit Beschluss vom 28. Juni 2017 den Antrag auf Erneuerung des Strafverfahrens gemäß § 363a StPO mangels Aktivlegitimation der Mag. E**** S**** zurück.

Der ehemalige Anstaltspsychiater der gegenständlichen Justizanstalt, Dr. S**** Z****, hatte im Dezember 2016 in den Medien seine subjektiven Einschätzungen und Vermutungen zum Todesfall DDr. R**** A**** geäußert. Dr. Z**** behauptete zudem in einem an CI H**** F**** gerichteten E-Mail von Ende Oktober 2016, dass etwa Mitte Oktober 2016 ein Schussattentat auf ihn verübt worden sei. Dr. Z**** kam jedoch weder der Aufforderung von CI F**** nach, diesen Vorfall bei der örtlichen zuständigen Polizeidienststelle zur Anzeige zu bringen, noch nahm er nach der von der Oberstaatsanwaltschaft Wien aufgetragenen Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen unbekannte Täter wegen §§ 15, 75 StGB – trotz schriftlicher Androhung der Säumnisfolgen – Vernehmungstermine wahr.

Nach Ansicht der Staatsanwaltschaft Wien indizierte die von Dr. Z**** übermittelte schriftliche Sachverhaltsschilderung unabhängig von der Beurteilung der Glaubhaftigkeit seiner Angaben jedenfalls keine Verdachtslage nach §§ 15, 75 StGB. Die Staatsanwaltschaft Wien kam zu dem Schluss, dass jeglicher Anschein einer Verdachtslage in Bezug auf einen vermeintlichen Mordanschlag auf Dr. S**** Z**** vollständig entkräftet sei. Die diesbezüglichen Ausführungen Dris Z**** ließen in Verbindung mit seinen sonstigen Depositionen nur den Schluss zu, dass er in einer subjektiv verzerrten Wahrnehmung das Platzen einer Getränkedose als belanglose alltägliche Begebenheit in ein offenkundig von ihm aufgebautes, umfassendes Bedrohungsszenario integriert habe, das jeder realen Grundlage entbehre.

Laut Vorhabensbericht vom 8. Februar 2017 beabsichtigte die Staatsanwaltschaft Wien, mangels Vorliegens eines Anfangsverdachts gemäß § 35c StAG vorzugehen; die Oberstaatsanwaltschaft Wien wollte ihrem Bericht vom 10. Februar 2017 zufolge dieses Vorhaben genehmigen.

Aus dem nachträglich beige-schafften Ermittlungsakt ergab sich, dass sich CI H**** F**** in seiner E-Mail vom 19. Dezember 2016 an Dr. S**** Z**** auf das soeben geführte Telefonat mit der „Vereinbarung einer Einvernahme für Mittwoch, 8.30 Uhr“ berief. Da CI F**** ausdrücklich von einer „Einvernahme“ sprach und laut Vorberichterstattung feststand, dass die Vernehmung durch Beamte des Landeskriminalamtes Wien unter der Leitung des berichtsverfassenden Staatsanwaltes hätte erfolgen sollen, und überdies die Ladung zum zweiten Termin sogar per RSA-Schreiben zugestellt wurde, was jeweils auf ein ausdrückliches Ersuchen der Staatsanwaltschaft zurückgehe, bestand für das Bundesministerium für Justiz kein Zweifel daran, dass damit eine förmliche Zeugeneinvernahme versucht wurde, wobei alle Versuche frustriert geblieben sind.

Das Bundesministerium für Justiz übermittelte mit Erlass vom 31. März 2017 die nachstehende Weisung vom 28. Februar 2017, gegen die der Beirat für den ministeriellen Weisungsbereich („Weisungsrat“) mit Äußerung vom 27. März 2017 keinen Einwand erhoben hatte:

*„Mit Bezug auf den Bericht vom 16. Februar 2017 und den Vorhabensbericht vom 10. Februar 2017 ersucht das Bundesministerium für Justiz (§ 29a Abs. 1 StAG), der Staatsanwaltschaft Wien die Weisung zu erteilen (§ 29 Abs. 1 StAG), von ihrem Vorhaben, von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen unbekannte Täter wegen §§ 15, 75 StGB zum Nachteil Dris. Z**** mangels Anfangsverdacht gemäß § 35c StAG abzusehen, Abstand zu nehmen und das gegenständliche Verfahren gemäß § 190 Z 1 StPO unter Vornahme der erforderlichen Verständigungen einzustellen.*

Im vorliegenden Fall stellt sich die grundsätzliche Frage, ob bereits mit der Zeugenladung eine Ermittlungshandlung gesetzt wird, oder ob erst die Vernehmung des Zeugen selbst als Ermittlungshandlung zu werten ist, die mit der Ladung zunächst versucht wird, was die weitere Frage aufwirft, ob § 35c StAG bereits für diesen Fall (des Ladungsversuches) ausgeschlossen ist oder erst, wenn die angestrebte Ermittlungshandlung tatsächlich gesetzt wurde und die Staatsanwaltschaft (Polizei) somit tatsächlich etwas ermittelt hat.

Für die erste Lesart spricht, dass nach ho. Verständnis jedes Tätigwerden der Staatsanwaltschaft, das über die bloße Lektüre der Anzeige hinausgeht, so etwa auch bereits das Beischaffen eines Fremdaktes, als Ermitteln zu qualifizieren ist (mag in dem Fremdakt auch nichts Anderes enthalten sein als in der Anzeige).

Demgegenüber ist die Durchführung von bloßen „Erkundigungen“ zur Klärung, ob ein Anfangsverdacht vorliegt, für ein weiteres Vorgehen nach § 35c StAG unschädlich, weil durch Erkundigungen gemäß § 91 Abs. 2 letzter Satz StPO noch kein Ermittlungsverfahren eingeleitet wird. Im Rahmen von Erkundigungen können grundsätzlich auch Auskünfte und

Mitteilungen von Personen zur Abklärung, ob ein Anfangsverdacht vorliegt, verlangt und entgegengenommen werden. § 152 Abs. 1 StPO bestimmt jedoch, dass die Bestimmungen über die Vernehmung des Beschuldigten und von Zeugen durch Erkundigungen (die der Aufklärung einer Straftat und der Vorbereitung einer Beweisaufnahme dienen) bei sonstiger Nichtigkeit nicht umgangen werden dürfen.

*Im Hinblick darauf, dass Dr. Z**** in seinem E-Mail vom 19. Dezember 2016 zur Vorbereitung der ersten Vernehmung (s. ON 8 des Ermittlungsaktes) ausdrücklich darauf hinweist, dass dies seine letzte Aussage zu dem Fall (gemeint wohl: „A****“) sein werde und er sich dann auf sein Schweigerecht im Rahmen des Schutzes des Arztgeheimnisses berufen wolle, kann die Staatsanwaltschaft Wien an einer bloßen Erkundigung durch formlose Befragung („Auskunft“) des Dr. Z**** kein Interesse gehabt haben. Dies wird auch aus dem Vorbericht vom 21. Dezember 2016 über die erneute schriftliche Ladung des Dr. Z**** „unter Androhung der Säumnisfolgen“ deutlich.*

Eine Auskunft kann gemäß § 152 Abs. 2 zweiter Satz StPO nur freiwillig erfolgen und darf nicht erzwungen werden, soweit sie nicht aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung zu erteilen ist. Unter den angedrohten „Säumnisfolgen“ laut Vorbericht vom 21. Dezember 2016 kann gemäß § 153 Abs. 2 letzter Satz StPO nur die Androhung der Vorführung verstanden werden. Durch die Androhung von Säumnisfolgen im Rahmen der schriftlichen Ladung zum zweiten Termin der Vernehmung ist die allenfalls noch für den ersten Ladungstermin anzunehmende Freiwilligkeit nicht mehr gegeben, sodass nach ho. Ansicht spätestens ab diesem Zeitpunkt das Ermittlungsverfahren in Gang gesetzt wurde.

Der Umstand, dass der Zeuge der Ladung nicht Folge leistet und die Staatsanwaltschaft in weiterer Folge (als Ergebnis einer Würdigung seines unkooperativen Verhaltens) einen Anfangsverdacht verneint und auf die weitere Vernehmung des Anzeigers verzichtet, kann den bereits nach außen getretenen Ermittlungswillen der Staatsanwaltschaft nicht rückgängig machen.

Die Ermittlungshandlung einer Vernehmung eines Zeugen besteht nach ho. Ansicht nicht erst in der Befragung des Zeugen und Protokollierung seiner Aussage, sondern bereits in der förmlichen Ladung des Zeugen, weil sie diesen entsprechend verpflichtet. Eine Rückkehr in das Stadium von Erkundigungen, das durch eine freiwillige Auskunftserteilung gekennzeichnet ist, ist nach ho. Ansicht nicht mehr möglich.

*Im Übrigen tritt das Bundesministerium für Justiz der im do. Bericht vom 10. Februar 2017 dargelegten Ansicht bei, dass eine Vernehmung Dris. Z**** als Zeuge zu den Umständen des Todes von DDr. R**** A**** aus zutreffend dargestellten Gründen nicht zu veranlassen ist.*

Der Ermittlungsakt AZ 703 UT 12/16y der Staatsanwaltschaft Wien ist angeschlossen.“

Die Einstellung des Verfahrens der Staatsanwaltschaft Wien erfolgte am 7. April 2017.

49. Verfahren 2 St 54/13y der Staatsanwaltschaft Klagenfurt:

Im Zusammenhang mit dem Teilfaktenkomplex „Objektablösen anlässlich der Umfahrung Bad St. Leonhard“ entstand zwischen der Staatsanwaltschaft Klagenfurt, die zu AZ 2 St 54/13y ein umfangreiches Ermittlungsverfahren gegen G**** D**** führte, und der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption, die zu AZ 2 St 257/10i bereits eine strafrechtliche Prüfung mehrerer Anzeigen zu diesem Teilfaktenkomplex vorgenommen hatte, ein negativer Kompetenzkonflikt.

Zusammenfassend ging die Staatsanwaltschaft Klagenfurt davon aus, dass die später angezeigten Tatvorwürfe lediglich eine Präzisierung des ursprünglichen Vorbringens darstellten, weshalb die in der Anzeige des G**** N**** vom 15. Dezember 2015 inkriminierten Grundstückstransaktionen in den in der Stellungnahme der damaligen Korruptionsstaatsanwaltschaft vom 4. März 2011 genannten „16 Liegenschaften“ enthalten gewesen und damit bereits einer abschließenden Erledigung zugeführt worden seien. Einer (Fort-)Führung des Ermittlungsverfahrens durch die Staatsanwaltschaft Klagenfurt stehe daher die Verfahrensbeendigung durch die Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption entgegen.

Die Staatsanwaltschaft Klagenfurt stützte sich dabei auf die Stellungnahme der damaligen Korruptionsstaatsanwaltschaft vom 4. März 2011 zu einem Fortführungsantrag betreffend ihr Verfahren AZ 2 St 257/10i, in der ausdrücklich festgehalten worden sei, dass vom Fortführungswerber Ing. W**** auch die Ablöse von 16 (nicht näher bezeichneten) Liegenschaften „mit auffallend hohen Ablösebeträgen“ kurz vor der Landtagswahl sowie der Umstand zur Sprache gebracht worden sei, dass diese „längst getätigten Ablösungen nun nicht mehr gebraucht“ würden, sodass „Steuergeld vergeudet“ worden sei. In der Stellungnahme der Korruptionsstaatsanwaltschaft zu diesem Vorwurf sei auch begründet ausgeführt worden, dass diesbezüglich kein hinreichender Anfangsverdacht indiziert sei, weil auch die Ablöse (der sichtlich gemeint nicht mehr benötigten Liegenschaften) keinen Vermögensschaden indiziere, weil im Gegenzug Eigentum an den Grundstücken erworben worden sei.

Demgegenüber vertrat die Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption den Standpunkt, dass sich der in mehreren Anzeigen erhobene Vorwurf der Untreue im Zusammenhang mit Objektablösen anlässlich der Umfahrung Bad St. Leonhard nicht auf das Verfahren AZ 2 St 257/10i der seinerzeitigen

Korruptionsstaatsanwaltschaft beziehe und der Vorwurf der Bezahlung überhöhter Ablösen für Grundstücke niemals Gegenstand des bereits am 16. Dezember 2010 eingestellten Ermittlungsverfahrens bei der Korruptionsstaatsanwaltschaft gewesen sei. Mangels Identität der Tat sei die Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption für die Prüfung der gegenständlichen Vorwürfe nicht zuständig.

Da für das Bundesministerium für Justiz keine rechtliche Möglichkeit besteht, einen Zuständigkeitskonflikt selbst zu entscheiden, sondern eine der betroffenen Oberstaatsanwaltschaften gemäß § 28a StPO die Generalprokuratur zu befassen hat, wurde zunächst versucht, durch Herstellung der vollen Transparenz in Bezug auf die Überlegungen der beteiligten Staatsanwaltschaften im Wege der jeweiligen Oberstaatsanwaltschaften eine einvernehmliche Vorgangsweise zu erzielen.

Nach neuerlich ablehnender Stellungnahme der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption vom 6. September 2016 im Rahmen der Berichterstattung zur Beantwortung der einschlägigen schriftlichen Anfrage ZI. 10055/J-NR/2016 beabsichtigte die Oberstaatsanwaltschaft Graz mit Vorhabensbericht vom 23. September 2016, der Staatsanwaltschaft Klagenfurt gemäß § 29 Abs. 1 StAG die Weisung zu erteilen, das Verfahren gegen G**** D**** und DI N**** K**** wegen des Verdachts der Untreue nach § 153 Abs. 1 und 3 StGB, teils in Verbindung mit § 12 dritte Alternative StGB, im Zusammenhang mit den in den Anzeigen vom 8. und 21. Mai 2013 und 28. August 2014 behaupteten Grundstücksablösen zu führen, um eine weitere Verzögerung durch Klärung des Zuständigkeitsstreites im Wege der Generalprokuratur zu vermeiden.

Mit Blick auf die vagen, im Zusammenhang mit den Grundstücksablösen im Verfahren AZ 2 St 257/10i der Korruptionsstaatsanwaltschaft erhobenen und geprüften Vorwürfe sei eine Sachverhaltsidentität nicht mit der erforderlichen Sicherheit anzunehmen. Überdies sei von der Korruptionsstaatsanwaltschaft seinerzeit von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens mangels Anfangsverdacht Abstand genommen worden, sodass nach derzeitiger Rechtslage eine Fortführung des Ermittlungsverfahrens im Sinne des § 193 StPO formal nicht in Betracht kommen könne. Zudem gehe aus den bisherigen Berichten der Staatsanwaltschaft Klagenfurt nicht hervor, dass die Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption die zu AZ 2 St 257/10i erfasste Eingabe des Ing. W**** vom 28. August 2014 der Staatsanwaltschaft Klagenfurt weitergeleitet bzw. in eventu gemäß § 20a Abs. 4 zweiter Satz StPO abgetreten hätte. Diese Abtretung hätte bei angenommener Sachverhaltsidentität eine formlose Fortführung impliziert.

Weiters beabsichtigte die Oberstaatsanwaltschaft Graz, die Staatsanwaltschaft Klagenfurt mit Blick auf die zum Zeitpunkt der Berichterstattung bei der Zentralen Staatsanwaltschaft

zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption gegen G**** D**** u.a. wegen des Verdachts der Untreue anhängigen Ermittlungsverfahren sowie im Hinblick auf die früheren Ermittlungen der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption im Zusammenhang mit der Umfahrung Bad St. Leonhard zu AZ [...] sowie AZ [...] zu ersuchen, nach Veranlassung der dringend gebotenen Ermittlungsschritte sodann der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption die Übernahme des Ermittlungsverfahrens gemäß § 20b StPO anzubieten.

Mit Erlass vom 6. Oktober 2016 erteilte das Bundesministerium für Justiz der Oberstaatsanwaltschaft Graz die nachstehende Weisung, gegen die der Beirat für den ministeriellen Weisungsbereich („Weisungsrat“) mit Äußerung vom 21. Oktober 2016 keine Bedenken geäußert hatte:

*„Mit Bezug auf den Bericht vom 23. September 2016 ersucht das Bundesministerium für Justiz (§ 29a Abs. 1 StAG), von der intendierten Weisung an die Staatsanwaltschaft Klagenfurt Abstand zu nehmen, das Verfahren gegen G**** D**** und DI N**** K**** wegen des Verdachts der Untreue nach § 153 Abs. 1 und 3 StGB, teils in Verbindung mit § 12 dritte Alternative StGB, im Zusammenhang mit den in den Anzeigen vom 8. und 21. Mai 2013 und 28. August 2014 behaupteten Grundstücksablösen zu führen, um eine weitere Verzögerung durch Klärung des Zuständigkeitsstreites im Wege der Generalprokuratur zu vermeiden, und den vorliegenden Zuständigkeitskonflikt sogleich an die Generalprokuratur gemäß § 28a StPO heranzutragen.*

Nach Ansicht des Bundesministeriums für Justiz ist bereits jetzt davon auszugehen, dass die Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption eine Übernahme des Verfahrens gemäß § 20b StPO wohl neuerlich verweigern wird, weshalb die von der Oberstaatsanwaltschaft Graz beabsichtigte Vorgangsweise zu keiner nennenswerten Vermeidung weiterer Verzögerungen führen würde. Mit ihrem seinerzeitigen Verweis auf § 20a Abs. 4 StPO hat die Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption offenkundig bereits zum Ausdruck gebracht, dass ihrer Ansicht nach die Voraussetzungen des § 20b StPO nicht vorliegen.

[...]

Die Zustellung der Weisung erfolgte mit Erlass vom 25. Oktober 2016.

Mit Entscheidung der Generalprokuratur gemäß § 28a StPO vom 22. Dezember 2016 wurde die Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption zur Entscheidung über die Fortführung oder Nichtfortführung des von der damaligen Korruptionsstaatsanwaltschaft eingestellten Ermittlungsverfahrens mit der Begründung für zuständig erklärt, dass die Staatsanwaltschaft Klagenfurt ab Kenntnis der

Einstellungserklärung der Korruptionsstaatsanwaltschaft vom 16. Dezember 2010 für weitere Ermittlungen gegen G**** D**** im Zusammenhang mit den wiederholten Vorwürfen überhöhter Zahlungen anlässlich von Grundstücksablösen für das Projekt Umfahrung Bad St. Leonhard nicht mehr zuständig gewesen sei. Die Entscheidung über eine allfällige Fortführung des Verfahrens komme der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption als Rechtsnachfolgerin der Korruptionsstaatsanwaltschaft zu.

Mit Blick auf ihre auf die Entscheidung der Generalprokuratur gegründeten Zuständigkeit bezog die Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption auch das von der Staatsanwaltschaft Klagenfurt zur Übernahme gemäß § 20b StPO herangetragene Verfahren wegen des Faktums „Baulos 4 – Lavantbrücke 5“ ein. Damit wurde der gesamte Themenkreis mutmaßlicher Malversationen und Missbräuchen im Zusammenhang mit dem Bau der Umfahrung Bad St. Leonhard bei der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption konzentriert.

Die Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption gelangte nach Abschluss ihrer Prüfung der Themen „Vorwurf überhöhter Ablösezahlungen für Grundstücke“, „Vorwurf der unrichtigen Wertermittlungsgutachten“, „Vorwurf der anstandslosen Bezahlung von Mehrkosten in Höhe von rund 1,4 Mio. EUR an die M**** GmbH und der Parteienfinanzierung im Zusammenhang mit dem Bau der Lavantbrücke 5“ sowie „Kritik an den Umplanungen der Umfahrungsstraße“ zu dem Ergebnis, dass keine vorsätzlich unververtretbare Befugnisausübung indiziert sei und die Ergebnisse der von der Staatsanwaltschaft Klagenfurt (*de facto gemäß § 193 Abs. 1 letzter Satz StPO*) angeordneten Ermittlungen keine taugliche Grundlage für eine Anordnung der Fortführung gemäß § 193 Abs. 2 StPO des eingestellten Verfahrens AZ 2 St 257/10i darstellen. Die Oberstaatsanwaltschaft Wien beabsichtigte, dieses Vorhaben zu genehmigen.

Gegen das somit übereinstimmende Vorhaben, von einer Fortführung gemäß § 193 Abs. 2 StPO des von der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption eingestellten Ermittlungsverfahrens AZ 2 St 257/10i Abstand zu nehmen, bestanden seitens des Bundesministeriums für Justiz keine Einwände. Im Hinblick auf das außergewöhnliche Interesse der Öffentlichkeit an der strafrechtlichen Aufklärung von Vorwürfen gegen (ehemalige) Mitglieder einer Landesregierung war der Weisungsrat gemäß § 29c Abs. 1 Z 3 StAG zu befassen.

Am 4. September 2017 übermittelte das Bundesministerium für Justiz der Oberstaatsanwaltschaft Wien seinen Genehmigungserlass vom 11. Juli 2017, nachdem der Beirat für den ministeriellen Weisungsbereich („Weisungsrat“) mit Äußerung vom 24. August 2017 dagegen keinen Einwand erhoben hatte.

50. Verfahren 12 St 47/16k der Staatsanwaltschaft Feldkirch:

Die Staatsanwaltschaft Feldkirch führte ein Verfahren in der Strafsache gegen den Richter des Landesgerichtes Mag. B**** A**** wegen § 302 Abs. 1 StGB im Zusammenhang mit einem unerledigt gebliebenen Antrag auf Wiederaufnahme eines Strafverfahrens sowie einer unbeachteten Aufsichtsbeschwerde.

Am 8. November 2016 berichtete die Staatsanwaltschaft Feldkirch über ihr Vorhaben, das Ermittlungsverfahren gegen Mag. B**** A**** wegen §§ 302 Abs. 1, 229 Abs. 1, 313 StGB nach § 190 Z 1 StPO aus dem Grund des § 11 StGB einzustellen, wobei sie auf ein eingeholtes psychiatrisches Sachverständigengutachten abstellte.

Die Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck beabsichtigte, das Berichtsvorhaben der Staatsanwaltschaft Feldkirch zu genehmigen.

Nach Prüfung der beabsichtigten Vorgangsweise der Staatsanwaltschaften erteilte das Bundesministerium für Justiz mit Erlass vom 28. Dezember 2016, gegen den der Beirat für den ministeriellen Weisungsbereich mit Äußerung vom 13. Jänner 2017 keinen Einwand erhoben hatte und der mit Schreiben vom 23. Jänner 2017 an die Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck übermittelt wurde, folgende Weisung:

*„Zum Bericht vom 30. November 2016 ersucht das Bundesministerium für Justiz (§ 29a Abs. 1 StAG), die Staatsanwaltschaft Feldkirch anzuweisen das Ermittlungsverfahren gegen Mag. B**** A**** wegen §§ 2, 302 Abs. 1; 229 Abs. 1, 313 StGB zur Gänze nach § 190 Z 1 und 2 StPO einzustellen.*

Ausgehend von den Gutachtensergebnissen kann nur für den Zeitraum ab Einlangen der Aufsichtsbeschwerde (27. Jänner 2014; vgl. Bericht der Staatsanwaltschaft Feldkirch vom 8. November 2016 Seite 5: „wahrscheinlich ab diesem Zeitpunkt...“) von Zurechnungsunfähigkeit des Beschuldigten ausgegangen und diesbezüglich mit Verfahrenseinstellung aus rechtlichen Gründen (§ 11 StGB) nach § 190 Z 1 StPO vorgegangen werden.

Für den Tatzeitraum 11. Jänner 2011 (Einlangen des Polizeiberichts) bis 26. Jänner 2014 (Tag vor dem Einlangen der Aufsichtsbeschwerde) ergibt sich aus dem Gutachten zwar eine Einschränkung, allerdings kein Ausschluss der Dispositionsfähigkeit. Ausgehend von dieser gutachterlichen Einschätzung einer bereits bestehenden beträchtlichen Einschränkung der Dispositionsfähigkeit sowie der (zumindest) als Arbeitsstörung zu bezeichnenden Prokrastination beim Beschuldigten und dessen auf Arbeitsüberlastung, Überforderung und Scham aufgrund des langen Zeitablaufes abstellenden Verantwortung (vgl. AS 3v, 7 und 7v in ON 7) ist die – nicht widerlegbare – Ursache der inkriminierten Untätigkeit des

Beschuldigten während des Zeitraumes vor Einlangen der Aufsichtsbeschwerde allerdings nicht eine gezielte und wissentliche (schuldhafte) Missachtung der ihn treffenden Amtspflicht, um jemandem zu schaden, sondern vielmehr eine den wissentlichen Missbrauch ausschließende erhebliche Einschränkung der individuellen Leistungsfähigkeit.

Da dem Beschuldigten somit nicht mit der erforderlichen Sicherheit ein schuldhaftes pflichtwidriges Unterlassen vorgeworfen bzw. nachgewiesen werden kann, ist für diesen Tatzeitraum (11. Jänner 2011 bis 26. Jänner 2014) hinsichtlich des Amtsmissbrauchsvorwurfs mit Verfahrenseinstellung nach § 190 Z 2 StPO vorzugehen.“

Am 7. Februar 2017 stellte die Staatsanwaltschaft sodann das Verfahren gegen Mag. B**** A**** gemäß § 190 Z 1 und Z 2 StPO ein.

51. Verfahren 405 St 179/14p der Staatsanwaltschaft Wien:

Der Betroffene F**** N**** wurde mit (nachfolgend in Rechtskraft erwachsenem) Urteil des Landesgerichts für Strafsachen Wien vom 28. November 2016 gemäß § 21 Abs. 1 StGB in eine Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher eingewiesen. Als Anlasstat lag diesem Urteil zugrunde, dass F**** N**** am 4. Mai 2016 in Wien unter dem Einfluss eines die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Zustands, der auf einer geistigen oder seelischen Abartigkeit von höherem Grad beruhte, nämlich einer paranoiden Schizophrenie, M**** E**** getötet hatte, indem er ihr mit einer 11,5 kg schweren Eisenstange zumindest acht Mal auf den Kopf und gegen den Oberkörper schlug.

Zu diesem Zeitpunkt waren bei diesem Landesgericht mehrere Strafanträge gegen den Genannten anhängig, die nicht zur gemeinsamen Führung in das oa Verfahren einbezogen worden waren, darunter auch ein Strafantrag vom 7. Oktober 2014 wegen §§ 15, 269 Abs. 1 erster Fall StGB, in welchem dem Angeklagten zur Last gelegt wurde, er habe am 11. September 2014 in Wien zwei Polizeibeamte durch gefährliche Drohung an einer Amtshandlung, nämlich der Aufklärung eines Ladendiebstahls und der Aufforderung das mit sich geführte Messer wegzulegen, zu hindern versucht (§ 15 StGB), indem er sich mit einem Messer, das er drohend vor seinem Körper in Richtung der Polizeibeamten hielt, auf die Beamten zubewegte.

Am 18. November 2016 berichtete die Staatsanwaltschaft Wien, dass sie beabsichtige, diesen Strafantrag gemäß § 227 Abs. 1 StPO aus dem Grund des § 192 Abs. 1 Z 1 StPO zurückzuziehen.

Die Oberstaatsanwaltschaft Wien nahm mit Bericht vom 4. Jänner 2017 in Aussicht, die Staatsanwaltschaft Wien anzuweisen, den angeführten Strafantrag stattdessen aus dem Grund des § 190 Z 1 StPO zurückzuziehen.

Nach Prüfung der beabsichtigten Vorgangsweise der Staatsanwaltschaften und Anhörung des Beirates für den ministeriellen Weisungsbereich („Weisungsrat“) erteilte das Bundesministerium für Justiz der Oberstaatsanwaltschaft Wien am 19. Mai 2017 in Entsprechung der Äußerung des Weisungsrats vom 15. Mai 2017 gemäß § 29a Abs. 1 StAG folgende Weisung:

„Unter Bezugnahme auf den Bericht vom 4. Jänner 2017 ersucht (§ 29a Abs. 1 StAG) das Bundesministerium für Justiz, von dem Vorhaben, die Staatsanwaltschaft Wien anzuweisen, den Strafantrag vom 7. Oktober 2014, AZ 405 St 179/14p aus dem Grunde des § 190 Z 1 StPO gemäß § 227 Abs. 1 StPO zurückzuziehen, Abstand und den Bericht dieser Staatsanwaltschaft vom 18. November 2016 in diesem Punkt zur Kenntnis zu nehmen.

[...]

Eine Anlasstat für die Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher nach § 21 Abs. 1 StGB kann auf der Grundlage der §§ 429 Abs. 1 und 192 Abs. 1 Z 1 StPO Gegenstand einer Opportunitätsentscheidung der Staatsanwaltschaft sein. Es ist zu beurteilen, ob voraussichtlich durch eine die aktuelle Tat betreffende Antragstellung wesentlicher Einfluss auf die wegen einer anderen Anlasstat gegebenen Verfahrensumstände ausgeübt wird.

Damit kann aber dem Kalkül der Staatsanwaltschaft, den Strafantrag aus dem Grunde des § 192 Abs. 1 Z 1 StPO zurückzuziehen, im vorliegenden Fall beigetreten werden.

Da die hier gegenständliche Anlasstat ihrem Gewicht nach weitgehend hinter der bereits abgeurteilten Anlasstat zurückbleibt, ist im vorliegenden Fall auch nicht zu erwarten, dass eine neuerliche Unterbringung einen nennenswerten Einfluss auf die nach §§ 25, 47 StGB zu treffenden Entscheidungen hätte.“

Hinsichtlich der weiteren gegen den Betroffenen behängenden Strafanträge wurde das Berichtsvorhaben der Oberstaatsanwaltschaft Wien zur Kenntnis genommen.

Am 29. Mai 2017 trat die Staatsanwaltschaft Wien gemäß § 227 Abs. 1 StPO von der Anklage zurück.

Anhang: Bericht gemäß § 29c Abs. 3 zweiter Satz StAG

52. Verfahren 7 St 144/15b der Staatsanwaltschaft Salzburg:

Die Staatsanwaltschaft Salzburg führte ein Verfahren in der Strafsache gegen W**** S**** wegen § 3g VerbotsG und weiterer strafbarer Handlungen.

Am 21. November 2016 berichtete die Staatsanwaltschaft, sie beabsichtige, I.) Anklage gegen deutschen Staatsbürger W**** S**** wegen § 3g VerbotsG zu erheben und II.) das Verfahren gegen den Genannten wegen § 283 Abs. 1 und 2 StGB (aF) gemäß § 190 Z 1 StGB einzustellen.

Im Anklageentwurf legte die Staatsanwaltschaft dem Beschuldigten zur Last, er habe aus Spanien im Zeitraum von 9. August 2015 bis 9. Oktober 2015 mehrere E-Mails mit rassistischen und fremdenfeindlichen Inhalten an den Erzbischof von Salzburg und in Kopie an Angestellte der in der Erzdiözese etablierten Steuergruppe sowie an weitere Personen geschrieben und sich dadurch auf andere als die in den §§ 3a bis 3f Verbotsgesetz 1947 beschriebenen Weise im nationalsozialistischen Sinn betätigt, und zwar:

1.) am 9. August 2015: *„Gerade wir Auslandsdeutsche, -österreicher und -schweizer, die z.T. schon seit 1945 hier leben, beobachten mit zunehmender Sorge die Überflutung unserer Vaterländer durch unserer Art und Idiosynkrasie fremde und diametral entgegengesetzte Elemente, meist Sozialschmarotzer und Wirtschaftsflüchtlinge etc., etc....die fortschreitende Umvolkung und Umwandlung unserer jeweiligen Heimat zu Vielvölkerstaaten könnte sich gerade für Sie, Herr Dr. [...] und ihre Glaubensgenossen, in gar nicht mehr allzu langer Zeit als ein Bumerang erweisen.....einen besorgten auslandsDEUTSCHEM Gruss“;*

2.) am 9. September 2015: *„Als Bewohner der einstigen „Ostmark“ schmerzt es Sie bestimmt auch, dass es die ehemaligen Bewohner von Grossdeutschland in „nur“ 70 Jahren von damaligen „Herrenmenschen“ zum Büttel der seinerzeit „Untermenschen“ genannt „Asylanten“ und so genannten „Flüchtlingen“ bzw. „Einwanderer“ geschafft haben. Mit auslandsDEUTSCHEM Gruss!“;*

3.) am 10. September 2015 *„Was meinen Sie mit das Mail? Ist das Zwockel-Deutsch? Die „Post“ ist doch wohl weiblich!? Sie halten es doch auch sonst so „gendergerecht“ mit z.B. „Damen und Herren“, „AsylwerberInnen“, „AdressatInnen“. Wenn ich so etwas lese, kommt mich das grosse Kotzen an, und ich wünsche mir wieder andere Zeiten, die auch bestimmt kommen werden angesichts der Überschwemmung Europas mit so genannten Flüchtlingen und Asylanten. Mit auslandsDEUTSCHEM Gruss.“;*

4.) am 9. Oktober 2015: *„QUIEN CALLA OTORGA!...das sagen wir hier bei uns im sonnigen Spanien in solchen Fällen, und es heisst in Ihrem wohlklingenden deutschen Dialekt: Schweigen bedeutet Zustimmung. Der Spruch stammt übrigens aus dem römischen Recht.“*

*Daher: Vielen Dank für Ihre Zustimmung zu sämtlichen Ausführungen meiner an Sie gerichteten Schreiben per Weltnetz! Wenn die Ostmark vielleicht bald wieder zur Grossdeutschland gehört, wird man auch Ihnen den korrekten Umgang mit unserer gemeinsamen Sprache beibringen! Mit auslandsDEUTSCHEM Gruß! W**** S**** Trebus“;*

Zum Einstellungsvorhaben (Punkt II.) führte die Staatsanwaltschaft aus, dass der Verdacht bestehe, der Beschuldigte habe in Salzburg und anderen Orts durch Versenden von E-Mails aus Spanien mit fremdenfeindlichen und rassistischen Inhalten an den Erzbischof von Salzburg und Mitarbeiter der Erzdiözese sowie an weitere Personen und Institutionen für eine breite Öffentlichkeit wahrnehmbar gegen eine der in § 283 Abs. 1 StGB genannten Gruppen gehetzt bzw. sie in einer die Menschenwürde verletzenden Weise beschimpft und dadurch verächtlich zu machen gesucht. Da jedoch nicht habe festgestellt werden können, dass die genannten E-Mails einer breiten Öffentlichkeit zugänglich waren, somit dieses Tatbestandsmerkmal nicht mit einer im Strafverfahren erforderlichen Sicherheit verwirklicht worden sei, sei das Verfahren einzustellen.

Die Oberstaatsanwaltschaft Linz nahm mit Bericht vom 5. Dezember 2016 in Aussicht, das Vorhaben der Staatsanwaltschaft zu Pkt. II.) zu genehmigen und die Staatsanwaltschaft zu Pkt. I.) anzuweisen (§ 29 Abs. 1 StAG), von der Anklageerhebung abzusehen und das Verfahren auch hinsichtlich dieser Fakten gemäß § 190 Z 1 StPO einzustellen.

Begründend führte die Oberstaatsanwaltschaft aus, dass der Beschuldigte die inkriminierten E-Mails von seinem spanischen Wohnsitz aus verschickt habe. Die E-Mails zu Pkt. I.) seien an maximal zehn E-Mail-Adressen verschickt worden. Die Äußerungen des Angeklagten seien ihrem Bedeutungsgehalt nach gegen die Gruppen der „Asylanten“, der „Flüchtlinge“ und der „Einwanderer“ gerichtet. In rechtlicher Hinsicht stelle der § 3g Verbotsg ein schlichtes Tätigkeitsdelikt dar. Demnach komme allein der Handlungsort als möglicher Anknüpfungspunkt iSd § 67 Abs. 2 StGB in Frage. Dieser sei fallkonkret in Spanien gelegen. Die vereinzelt gebliebene, gegenteilige Entscheidung des Obersten Gerichtshofes zu 14 Os 81/09g stehe im Widerspruch zur sonstigen ständigen höchstgerichtlichen Rechtsprechung. Weiters lasse sich eine Verpflichtung Österreichs zur Strafverfolgung nach § 64 Abs. 1 Z 6 StGB auch nicht aus dem Rahmenbeschluss 2008/913/JI des Rates vom 28. November 2008 zur strafrechtlichen Bekämpfung bestimmter Formen und Ausdrucksweisen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit, ABI. Nr. L. 328 vom 6. Dezember 2008 Seite 55 ableiten, da sich die inkriminierten Äußerungen nicht gegen die im Rahmenbeschluss positiv definierten Personengruppen richteten und da die E-Mails nur an zehn Personen gerichtet waren.

Nach Prüfung der intendierten Vorgehensweise der Staatsanwaltschaften beabsichtigte das Bundesministerium für Justiz mit Erlass vom 12. Jänner 2017 den Bericht der

Oberstaatsanwaltschaft Linz vom 5. Dezember 2016 mit einer Anmerkung zu Kenntnis zu nehmen.

Aufgrund der bei Bekanntwerden der von der Oberstaatsanwaltschaft Linz in Aussicht genommenen Weisung (§ 29 Abs. 1 StAG) zu erwartenden medialen Reaktionen und der bislang nicht einheitlich geklärten Rechtsfragen wurde das gegenständliche Verfahren dem Weisungsrat am 12. März 2017 zur Äußerung vorgelegt. Dieser beschloss in seiner Sitzung am 19. April 2017 folgende Äußerung:

„1./ Gegen die beabsichtigte Genehmigung des Vorhabens der Oberstaatsanwaltschaft Linz auf Erteilung einer Weisung (§ 29 Abs. 1 StAG), das Ermittlungsverfahren im Umfang des Verdachtes des Verbrechens nach § 3g VG nach § 190 Z 1 StPO einzustellen, bestehen Bedenken (mehrheitlich).

Für die aktuelle Rechtsfrage, ob für die Annahme der inländischen Gerichtsbarkeit die Eignung, irgendwelche Zielsetzungen des National-sozialismus im Inland oder zumindest mit Auswirkung auf die Republik Österreich zu propagieren und solcherart zu aktualisieren, ausreicht, besteht keine gefestigte Judikatur. Es wird daher keine Notwendigkeit gesehen, von der Meinung des Obersten Gerichtshofs in 14 Os 81/09g und 15 Os 20/06i (dortiger Auftrag bei Indizien des erforderlichen Inlandsbezugs des angelasteten Tatverhaltens dies bei der Fragestellung entsprechend zu berücksichtigen) abzugehen.

Im Falle einer Anklageerhebung wäre die Propagandaeignung der Tathandlung im Inland begründend darzulegen.

Univ.-Prof. Hon.-Prof. (UQ) Dr. Susanne Reindl-Krauskopf vermag sich diesem Standpunkt aus nachstehenden Gründen nicht anzuschließen:

Nach dem Wortlaut ist § 3g VerbotsG (arg.: "betätigen") als schlichtes Tätigkeitsdelikt bzw als abstraktes Gefährdungsdelikt gestaltet. Nach dieser Typisierung wird nach hiesiger Meinung für die Strafbarkeit wegen des vollendeten Delikts weder ein Erfolgseintritt im Sinne eines Verletzungserfolges noch der Eintritt einer konkreten Gefährdung verlangt. § 3g VerbotsG weist damit grundsätzlich eine große Reichweite verpönten Verhaltens auf. Welche Verhaltensweisen tatsächlich als Wiederbetätigung im nationalsozialistischen Sinne anzusehen sind, umschreibt die Judikatur wie folgt:

Es handelt sich dabei um jede nach außen hin in Erscheinung tretende und für die Außenwelt wahrnehmbare Belästigung im nationalsozialistischen Sinn. Von § 3g VG wird somit jedes nicht unter die §§ 3a bis 3f VG fallende Verhalten erfasst, soweit diesem die Eignung zukommt, irgendwelche Zielsetzungen des Nationalsozialismus im Inland oder zumindest mit Auswirkung auf die Republik Österreich zu propagieren und solcherart zu

aktualisieren, der Tat also auch ein propagandistischer Effekt innewohnt, der nach den Vorstellungen des Täters seine Wirkung auch auf österreichischem Staatsgebiet entfaltet.

Dieser "Propaganda-Effekt" betrifft also die Eigenschaft der Tathandlung, nämlich ihre Eignung, im Inland eine Propagandawirkung zu erzielen. Insofern ist diese Eignung auch nicht im Sinne eines Erfolgs gedanklich von der Tathandlung des Betätigten abtrennbar. Denn sie beschreibt die gesetzlich vermutete Gefährlichkeit, aber eben gerade nicht die Gefährdung. Die in diesem Zusammenhang stets zitierte Belegstelle (Lässig, WK² VerbotsG Rz 4) bringt diese besondere Eignung der Tathandlung im Übrigen nicht mit einem Erfolgseintritt in Verbindung. Vielmehr stellt Lässig in Rz 8 derselben Kommentierung klar, dass eben gerade kein Erfolg gefordert wird.

Auch die einschlägigen OGH-Entscheidungen verlangen neben der besonderen propagandistischen Eignung der Handlung nicht, dass solche Propaganda-Effekte im Sinne eines Erfolgs auch tatsächlich eintreten müssen, damit der Täter wegen des vollendeten § 3g VerbotsG bestraft werden kann. Vielmehr wird in der Judikatur ebenfalls wiederholt betont, dass gerade kein Erfolg erforderlich ist.

Auch aus 14 Os 81/09g ist letztlich nichts Gegenteiliges von Relevanz zu gewinnen: Zum einen behandelt die Entscheidung § 3g VerbotsG iZm einem Medieninhaltsdelikt. Nach dem in der Entscheidung zitierten § 40 MedienG lag ein inländischer Tatort an jedem Ort vor, an dem das Medium verbreitet wurde. Weiters widerspricht sich die Entscheidung, wenn sie einerseits von der Konzeption des § 3g VerbotsG als abstraktes Gefährdungsdelikt ausgeht. Als Beleg zitiert sie dafür Lässig, WK² § 3g VerbotsG Rz 8, verschweigt dabei allerdings, dass der Autor in eben dem zitierten Satz weiter festhält, dass § 3g VerbotsG "demnach weder den Eintritt des tätergewollten Erfolgs (...) noch eine konkrete Gefährdung (...) voraus[setzt]." Andererseits zielt die Entscheidung als Ort der Tatbegehung auf den tatsächlichen bzw. gewünschten Erfolgsort ab. Der bei dieser Aussage zitierte Beleg (RS0121835) führt allerdings in die Irre, weil er auf 15 Os 20/06i verweist. Dort wird die in 14 Os 81/09g gemachte Aussage aber gerade nicht getätigt. Auch der RS selbst deckt sich nicht mit 14 Os 81/09g, wonach "Verbrechen nach § 3g VG (auch) an jedem Ort begangen werden, an dem ein dem Tatbild entsprechender Erfolg nach seiner Vorstellung ganz oder zum Teil hätte eintreten sollen". Aufgrund der Widersprüchlichkeit der Argumentation einerseits und des unmittelbaren Zusammenhangs mit der mittlerweile außer Kraft getretenen Regelung des § 40 MedienG andererseits lassen sich aus 14 Os 81 /09g keine belastbaren Schlüsse für ein Abgehen von der herrschenden Rechtsprechung in Bezug auf die Auslegung des § 3g VerbotsG ziehen.

Es kann aber auch nicht von einem bloß implizit angenommenen Erfordernis eines tatbestandsmäßigen Erfolge ausgegangen werden, weil sich andernfalls die Ausführungen des OGH zu § 65 StGB in 15 Os 20/06i ad absurdum führten: Hätte der OGH in dieser Entscheidung die Eignung, einen Propaganda-Effekt im Inland zu erzielen, als tatbestandsmäßigen Erfolg angesehen, machten seine Ausführungen zu § 65 StGB keinen Sinn. Denn dann ginge es nicht darum, ob bei Bestehen einer identen Norm zusätzlich eine solche Eignung vorliegt. Vielmehr wäre § 65 StGB völlig irrelevant (ebenso wie der beschwerdegegenständliche Einwand, dass der einzige Bezug zu Österreich in concreto in der Staatsbürgerschaft gelegen hatte).

Vielmehr wäre ausschließlich und im Rahmen des § 67 Abs 2 StGB zu prüfen gewesen, ob die Eignung der Tathandlung zur Erzielung eines Propaganda-Effekts im Inland auch tatsächlich zu einem Propaganda-Effekt im Inland geführt hat oder wenigstens dazu im Inland hätte führen sollen. Nach dem konkreten Sachverhalt wäre dies zu verneinen gewesen. Die Bezugnahme auf § 65 StGB und die Klarstellung der Prüfungsreihenfolge durch den OGH zeigen somit, dass die Eignung der Tathandlung, irgendwelche Zielsetzungen des Nationalsozialismus im Inland oder zumindest mit Auswirkung auf die Republik Österreich zu propagieren und solcherart zu aktualisieren, gerade kein tatbestandsmäßiger Erfolg ist und auch keine tatsächliche Propaganda-Wirkung von § 3g VerbotsG als Erfolg im Inland vorausgesetzt wird, der über § 67 Abs 2 StGB einen Inlandsbezug herzustellen vermag. Oder anders formuliert: Wäre ein Erfolg vom Tatbestand verlangt, wäre jeder Ort Tatort, an dem der Erfolg iSd § 67 Abs 2 StGB eintrat oder auch nur hätte eintreten sollen. Ein Rückgriff auf weitere Regeln der §§ 62 ff StGB wäre zur Begründung der inländischen Gerichtsbarkeit nicht erforderlich.

Dass der Gesetzgeber keine Sonderregel für die inländische Gerichtsbarkeit im Rahmen des § 64 StGB oder des VerbotsG selbst vorgesehen hat, mag vor dem Hintergrund der im Rahmen des Art 9 Staatsvertrag übernommenen Verpflichtung, das Wiedererstarken von NS-Bewegungen und NS-Propaganda in Österreich zu verhindern, verwundern. Allerdings hat der Gesetzgeber dennoch trotz mehrfacher Adaptierungen des § 64 StGB in den letzten Jahren keinen Anlass gesehen, eine Sonderregel für § 3g VerbotsG aufzunehmen.

Insgesamt liegt daher nach Meinung von Univ.-Prof. Hon.-Prof. (UQ) Dr. Susanne Reindl-Krauskopf inländische Gerichtsbarkeit nach § 67 Abs 2 StGB für § 3g VerbotsG in Übereinstimmung mit der OStA Linz und dem Referat zu WR [...] nur vor, wenn der Täter im Inland gehandelt hat. Subsidiär könnte bei Bestehen einer identen Norm am Tatort und bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen inländische Gerichtsbarkeit nach § 65 StGB in Frage kommen.

2./ Gegen den Erledigungsentwurf im Übrigen besteht kein Einwand (einstimmig).“

Mit Erlass des Bundesministeriums für Justiz vom 26. April 2017 wurde der Bericht der Oberstaatsanwaltschaft Linz vom 5. Dezember 2016 jedoch entgegen der Äußerung des Weisungsrates mit folgender Begründung zur Kenntnis genommen:

„Der Beirat für den ministeriellen Wirkungsbereich („Weisungsrat“) hat in seiner Äußerung vom 19. April 2017 mehrheitlich Bedenken gegen diese Erledigung erhoben, während sich Univ.-Prof. Hon.-Prof. (UQ) Dr. Susanne Reindl-Krauskopf in ihrer hiervon abweichenden Stellungnahme der von der Oberstaatsanwaltschaft vertretenen Rechtsmeinung angeschlossen hat.

Das Bundesministerium für Justiz ist in diesem Fall der ausführlich und schlüssig argumentierten Mindermeinung im Weisungsrat aus nachfolgenden Gründen gefolgt:

§ 3g VerbotsG stellt nach Rechtsprechung und Lehre ein abstraktes Gefährungsdelikt dar (vgl. RIS-Justiz RS0079913, RS0079754, RS0079825; *Lässig* in *Höpfel/Ratz*, WK² VerbotsG § 3g Rz 8).

Nach Rechtsprechung und Lehre ist weiters eine abstrakte Gefahr kein Erfolg iSd § 67 Abs. 2 StGB (*Salimi* in *Höpfel/Ratz*, WK² StGB § 67 Rz 78; *Triffterer* in *SbgK* § 67 StGB Rz 18; 13 Os 4/13g, 14 Ns 41/14m). Die Entscheidung 14 Os 81/09g kann insoweit wohl mit Blick auf die beiden oben zitierten jüngeren Entscheidungen des 13. und 14. Senats als obsolet betrachtet werden.

Die Mehrheitsmeinung im Weisungsrat beruft sich darauf, dass der Oberste Gerichtshof wiederholt im Zusammenhang mit § 3g VerbotsG auf die propagandistische Eignung der Tathandlung, Zielsetzungen des Nationalsozialismus im Inland oder mit Auswirkung auf Österreich zu propagieren, abgestellt hat.

Diese Linie der Rechtsprechung geht auf die Entscheidung 15 Os 20/06i zurück. Der aus dieser Entscheidung gewonnene Rechtssatz RS0121835 lautet:

„Von § 3g VerbotsG wird jedes nicht unter die §§ 3a bis 3f VerbotsG fallende Verhalten erfasst, soweit diesem die Eignung zukommt, irgendwelche Zielsetzungen des Nationalsozialismus im Inland oder zumindest mit Auswirkung auf die Republik Österreich zu propagieren und solcherart zu aktualisieren, der Tat also auch ein propagandistischer Effekt innewohnt, der nach den Vorstellungen des Täters seine Wirkung auch auf österreichischem Staatsgebiet entfaltet. Dem Erfordernis eines so verstandenen Inlandsbezuges kommt aber der logische Vorrang vor der Anwendung der Regeln der §§ 62 ff StGB zu, sodass sein Fehlen selbst für den Fall des Bestehens einer das in Rede stehende Verhalten erfassenden identischen Norm nach den Gesetzen des Tatortes (§ 65 Abs. 1 StGB) die Strafbarkeit nach dem Verbotsgesetz im Inland ausschließen würde.“

Der Oberste Gerichtshof stützte diesen Rechtssatz in der zitierten Entscheidung ausdrücklich auf die nachfolgende Literaturstelle (*Leukauf/Steininger* Komm³ Vorbem §§ 62 ff Rz 11, Hervorhebungen im Original):

*„Mitunter beschränkt der Strafgesetzgeber die eigene Strafgewalt schon durch die Gestaltung einzelner Straftatbestände auf den Schutz **inländischer Rechtsgüter**, indem er durch die Fassung des Tatbestands oder jedenfalls durch den der betreffenden Strafvorschrift erkennbar zugrunde liegenden **Schutzzweck** zum Ausdruck bringt, dass er den Strafrechtsschutz nur auf inländische Rechtsgüter erstreckt wissen will, sodass der Tatbestand auf Taten mit Auslandsbezug, die nicht in diesen – normimmanenten – Schutzbereich eingreifen, keine Anwendung findet. Trägt aber solcherart der Straftatbestand seine Geltungsregeln in sich selbst, dann bedarf es **keines Rückgriffs** auf die Normen des internationalen Strafrechts. MaW: Liegt ein Sachverhalt mit Auslandsbezug vor, so ist die Frage, ob seine Ahndung der österreichischen Strafgewalt unterliegt, zunächst unter dem Gesichtspunkt zu prüfen, ob der – formal – in Betracht kommende österreichische Deliktstyp nach seinem Schutzzweck überhaupt auf einen derartigen Sachverhalt anwendbar ist. Ist dies zu verneinen, so fehlt es schon deshalb an der österreichischen Strafgewalt, selbst wenn im Übrigen an sich ein Anknüpfungspunkt iS der §§ 62 ff, insb der §§ 64 oder 65, gegeben ist Vor der Anwendung eines Straftatbestands auf eine Tat mit Auslandsbezug ist daher zu prüfen, ob der Tatbestand „weit genug reicht“ oder aber – entweder seinem Wortlaut nach oder jedenfalls teleologisch reduziert – auf rein inländische Rechtsgüter beschränkt ist, sodass es der Zweck dieses Tatbestands verbietet, die Tat mit Auslandsbezug dem inländischen Strafrecht unterfallen zu lassen. Diese **Prüfung des tatbestandsimmanenten Schutzbereichs** der betreffenden Strafnorm hat den logischen Vorrang vor der Anwendung der Regeln der §§ 62 ff ...“*

Aus dieser Literaturstelle lässt sich folgende rechtsdogmatische Einordnung des Erfordernisses der propagandistischen Eignung mit potentiell Inlandseffekt gewinnen: Dieses Erfordernis ist demnach Ergebnis einer teleologischen Reduktion des Tatbestands des § 3g Verbotsg, das daraus resultiert, dass § 3g Verbotsg nur die öffentliche Ordnung in Österreich und nicht jene in anderen Staaten schützt (ähnlich wie das FinStrG grundsätzlich nur die Hinterziehung österreichischer Steuern pönalisiert). Demzufolge stellt diese Eignung eine Einschränkung des objektiven und subjektiven Tatbestands dar. Sie ist folglich Tatbestandselement und keine Strafanwendungsregel und gilt in dem Sinn „vor“ den Strafanwendungsregeln, dass ihr Vorliegen „zunächst“ zu prüfen ist. Die Verwendung des Worts „zunächst“ stellt auch klar, dass nach Bejahung dieses Tatbestandserfordernisses in einem nachfolgenden Schritt das Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 62 ff StGB zu prüfen ist. Anders gesagt: Ein Fehlen der propagandistischen Eignung mit potentiell Inlandseffekt führt zwar zum Entfall der Strafbarkeit im Inland, umgekehrt bewirkt aber das

Vorliegen einer solchen Eignung für sich alleine betrachtet noch nicht die Anwendbarkeit österreichischen Strafrechts, sondern ermöglicht sie vielmehr nur, soweit eben auch die Voraussetzungen der §§ 62 ff StGB gegeben sind.

Dass die propagandistische Eignung keine konkrete Gefährdung – und folglich auch keinen tatbestandsmäßigen Erfolg iSd § 67 Abs. 2 StGB - impliziert, ergibt sich schon daraus, dass der Oberste Gerichtshof sowohl in 15 Os 20/06i als auch in 14 Os 81/09g ausdrücklich an seiner ständigen Rechtsprechung festhielt, dass § 3g Verbotsg als abstraktes Gefährdungsdelikt konzipiert ist.

Hingewiesen wird darauf, dass durch Einstellung des Ermittlungsverfahrens dem Rechtsschutzbeauftragten, der gemäß § 195 Abs. 2a iVm § 194 Abs. 3 Z 2 StPO zur Erhebung eines Fortführungsantrags legitimiert ist (einer Bezugnahme auf § 29c Abs. 4 StAG bedarf es fallkonkret somit nicht), mit Blick auf § 23 Abs. 1a StPO die Möglichkeit eröffnet wird, diesen Fall an die Generalprokuratur heranzutragen, welche wiederum auf eine Klarstellung der aktuellen Rechtsfrage durch den Obersten Gerichtshof hinwirken könnte. Das Bundesministerium für Justiz ersucht daher um Berichterstattung, ob der Rechtsschutzbeauftragte Schritte zur Überprüfung der zu veranlassenden Einstellung des Ermittlungsverfahrens setzt.“

Am 23. Juni 2017 stellte die Staatsanwaltschaft Salzburg das Ermittlungsverfahren gegen W**** S**** gemäß § 190 Z 1 StPO ein.

Der Antrag des Rechtsschutzbeauftragten auf Fortführung des Ermittlungsverfahrens wurde mit Beschluss des Landesgerichtes Salzburg vom 24. August 2017 abgewiesen.

